

ENTWURF

Beilage Nr. 28/2013

WIENER LANDTAG

Gesetz, mit dem die Dienstordnung 1994 (34. Novelle zur Dienstordnung 1994), die Besoldungsordnung 1994 (43. Novelle zur Besoldungsordnung 1994), die Vertragsbedienstetenordnung 1995 (40. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995), die Pensionsordnung 1995 (24. Novelle zur Pensionsordnung 1995), das Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetz 1995 (13. Novelle zum Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetz 1995), das Unfallfürsorgegesetz 1967 (20. Novelle zum Unfallfürsorgegesetz 1967), das Wiener Gleichbehandlungsgesetz (15. Novelle zum Wiener Gleichbehandlungsgesetz), das Wiener Personalvertretungsgesetz (18. Novelle zum Wiener Personalvertretungsgesetz), das Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz (2. Novelle zum Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz), das Wiener Bezügegesetz 1995 (14. Novelle zum Wiener Bezügegesetz 1995), das Wiener Bezügegesetz 1997 (4. Novelle zum Wiener Bezügegesetz 1997) und das Gesetz über das Schlichtungsverfahren in Angelegenheiten der Gleichstellung von Landeslehrerinnen und Landeslehrern mit Behinderungen an Wiener öffentlichen Pflichtschulen geändert werden (Dienstrechts-Novelle 2013)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Art. Gegenstand

- I Dienstordnung 1994
- II Besoldungsordnung 1994
- III Vertragsbedienstetenordnung 1995
- IV Pensionsordnung 1995
- V Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetz 1995
- VI Unfallfürsorgegesetz 1967
- VII Wiener Gleichbehandlungsgesetz
- VIII Wiener Personalvertretungsgesetz
- IX Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz
- X Wiener Bezügegesetz 1995
- XI Wiener Bezügegesetz 1997
- XII Gesetz über das Schlichtungsverfahren in Angelegenheiten der Gleichstellung

von Landeslehrerinnen und Landeslehrern mit Behinderungen an Wiener öffentlichen Pflichtschulen

Artikel I

Die Dienstordnung 1994, LGBl. Nr. 56, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 33/2013, wird wie folgt geändert:

1. *§ 4 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:*

„Diese Auskünfte sind nach ihrer Überprüfung vom Magistrat unverzüglich zu löschen.“

2. *In § 18c Abs. 2 Z 1 wird nach dem Wort „beeinträchtigt“ die Wortfolge „oder dies bezweckt“ eingefügt.*

3. *In § 25 Abs. 4 wird der Ausdruck „§ 1 Abs. 3 Z 1, 2, 5 und 6“ durch den Ausdruck „§ 1 Abs. 3 Z 1, 2 und 4“ ersetzt.*

4. *§ 26 wird folgender Abs. 8 und 9 angefügt:*

„(8) Sofern keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen, können dem Beamten nach einem längeren Krankenstand auf Empfehlung des Arbeitsmediziners (§ 64 Abs. 1 des Wiener Bedienstetenschutzgesetzes 1998 oder § 79 des ArbeitnehmerInnen-schutzgesetzes) Erleichterungen bei der Dienstverrichtung (z. B. Ausnahme von bestimmten Tätigkeiten, Leichtdienst, Reduktion der Arbeitszeit) gewährt werden. Eine Reduktion der Arbeitszeit ist längstens auf die Dauer von drei Monaten zulässig, wobei Zeiten eines Erholungsurlaubes auf diese Dauer nicht anzurechnen sind. Abs. 7 letzter Satz gilt sinngemäß.

(9) Ein längerer Krankenstand im Sinn des Abs. 8 liegt vor, wenn die Dienstverhinderung durch Krankheit oder Unfall länger als 50 Kalendertage dauert. Bei der Berechnung der Dauer der Dienstverhinderung sind Zeiten der Dienstverhinderung, zwischen denen im Urlaub gemäß §§ 45 und 46 zugebrachte Zeiten oder Zeiten erbrachter Dienstleistungen im Ausmaß von weniger als vier zusammenhängenden Wochen liegen, zusammenzurechnen.“

5. *In § 32 Abs. 1 wird die Wortfolge „Haft wegen eines strafgerichtlich zu ahndenden Verhaltens“ durch die Wortfolge „Haft oder Freiheitsentzuges wegen eines strafrechtlich*

zu ahndenden Verhaltens oder auf Grund eines Tätigkeitsverbotes gemäß § 220b des Strafgesetzbuches – StGB, BGBl. Nr. 60/1974," ersetzt.

6. In § 32 Abs. 2 wird die Wortfolge „Haft wegen eines strafgerichtlich zu ahndenden Verhaltens“ durch die Wortfolge „Haft oder Freiheitsentzuges wegen eines strafrechtlich zu ahndenden Verhaltens oder auf Grund eines Tätigkeitsverbotes gemäß § 220b StGB“ ersetzt.

7. § 46 Abs. 5 und 6 lautet:

„(5) Ist in einem Urlaubsjahr eine (Eltern-)Karenz in Anspruch genommen worden oder fallen in ein Urlaubsjahr Zeiten eines Karenzurlaubes, eines Freijahres, eines Freiquartals oder eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes, vermindert sich das Ausmaß des gemäß Abs. 1 bis 4 gebührenden Erholungsurlaubes in dem Verhältnis, das der Dauer der (Eltern-)Karenz, des Karenzurlaubes, des Freijahres, des Freiquartals, des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes bzw. der Summe dieser Zeiten zum Urlaubsjahr entspricht; ergeben sich hiebei Teile von Stunden, sind diese auf ganze Stunden aufzurunden. Ist der verbleibende Urlaubsanspruch nicht durch die Zahl 8 teilbar, ist dieser bei Inanspruchnahme einer (Eltern-)Karenz, eines Karenzurlaubes oder eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes auf das nächstmögliche durch die Zahl 8 teilbare Stundenmaß aufzurunden. Eine verhältnismäßige Kürzung des Urlaubsanspruchs findet nicht statt, wenn die Summe aus Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstzeiten in einem Urlaubsjahr 30 Kalendertage nicht übersteigt.

(6) Bei jeder Änderung des Beschäftigungsausmaßes ist das Urlaubsmaß für das jeweilige Kalenderjahr neu zu berechnen. Dabei gebührt der Erholungsurlaub gemäß Abs. 1 bis 5 in dem Ausmaß, das dem Verhältnis des sich über das gesamte Kalenderjahr ergebenden durchschnittlichen Beschäftigungsausmaßes zur Vollbeschäftigung entspricht; ergeben sich hiebei Teile von Stunden, sind diese auf ganze Stunden aufzurunden. Nicht verfallene Ansprüche auf Erholungsurlaub aus vorangegangenen Kalenderjahren bleiben von der Neuberechnung unberührt.“

8. In § 47 Abs. 3 wird die Wortfolge „Wiener Pflegegeldgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 42/1993," durch die Wortfolge „Bundespflegegeldgesetzes, BGBl. Nr. 110/1993," ersetzt.

9. In § 55 Abs. 1 Z 2 wird die Wortfolge „Wiener Pflegegeldgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 42/1993, oder nach gleichartigen bundes- oder landesgesetzlichen Rechtsvorschriften“ durch den Ausdruck „Bundespflegegeldgesetzes“ ersetzt.

10. § 67i wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Höhe der Entschädigung für die durch die erfolgte Diskriminierung verursachte Verletzung der Würde ist so zu bemessen, dass dadurch die Verletzung der Würde tatsächlich und wirksam ausgeglichen wird und die Entschädigung der erlittenen Verletzung der Würde angemessen ist sowie solche Diskriminierungen verhindert.“

11. § 68a Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien gegen eine Ruhestandsversetzung gemäß Abs. 1 hat keine aufschiebende Wirkung.“

12. § 74 Z 2 lit. c lautet:

„c) die Verurteilung ausschließlich oder auch wegen eines Vorsatzdelikts gemäß den §§ 92, 201 bis 217 und 312a StGB erfolgt ist;“

13. In § 88 Abs. 2 werden nach dem ersten Satz folgende Sätze eingefügt:

„Steht von vornherein fest, dass Abwesenheiten, die zum Ruhen der Funktion führen, allein oder in Verbindung miteinander mindestens sechs Monate betragen werden, ruht die Funktion als Disziplinaranwalt (Stellvertreter) bereits mit dem ersten Tag der Abwesenheit. In allen übrigen Fällen tritt das Ruhen der Funktion erst nach Ablauf von sechs Monaten ein.“

14. § 94 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Der Magistrat hat die vorläufige Suspendierung eines Beamten zu verfügen, wenn

1. gegen ihn eine rechtswirksame Anklage wegen eines in § 74 Z 2 lit. c angeführten Delikts vorliegt oder
2. durch seine Belassung im Dienst wegen der Art der ihm zur Last gelegten Dienstpflichtverletzung(en) das Ansehen des Amtes oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährdet würden.“

15. § 95 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Hat die Disziplinarbehörde Anzeige an die Staatsanwaltschaft, die Sicherheitsbehörde oder die Verwaltungsbehörde erstattet oder hat sie sonst Kenntnis von einem anhängigen Strafverfahren nach der Strafprozessordnung 1975 oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahren gegen den beschuldigten Beamten wegen eines Sachverhalts, der auch der Dienstpflichtverletzung zu Grunde liegt, hat sie, wenn nicht nach Abs. 3a das Verfahren fortgeführt wird, die Unterbrechung des Disziplinarverfahrens anzuordnen.“

16. Nach § 115m wird folgender § 115n samt Überschrift eingefügt:

„Übergangsbestimmung zur 34. Novelle zur Dienstordnung 1994

§ 115n. § 74 Z 2 lit. c in der Fassung der 34. Novelle zur Dienstordnung 1994 ist auf Verurteilungen gemäß §§ 92, 201 bis 211, 213 bis 217 und 312a StGB nur anzuwenden, wenn die zur Verurteilung führende Straftat nach dem 31. Dezember 2013 begangen wurde.“

17. In § 117 entfällt die Z 12 und erhalten die Z 13 bis 21 die Bezeichnung „12“ bis „20“.

Artikel II

Die Besoldungsordnung 1994, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 33/2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 8 Z 3 wird die Wortfolge „Haft wegen eines strafgerichtlich zu ahndenden Verhaltens“ durch die Wortfolge „Fernbleiben vom Dienst infolge Haft oder Freiheitsentzuges wegen eines strafrechtlich zu ahndenden Verhaltens oder auf Grund eines Tätigkeitsverbotes gemäß § 220b des Strafgesetzbuches – StGB, BGBl. Nr. 60/1974“ ersetzt.

2. In § 18 wird nach Abs. 5 folgender Abs. 5a eingefügt:

„(5a) Auf die gemäß Abs. 5 vorgesehene Dienstprüfung können Dienstprüfungen, die bei der Gemeinde Wien oder bei anderen Gebietskörperschaften abgelegt worden sind, zur Gänze oder teilweise angerechnet werden, soweit der Prüfungstoff vergleichbar ist.“

3. In § 18 Abs. 6 wird das Zitat „Abs. 5“ durch das Zitat „Abs. 5 und 5a“ ersetzt.

4. § 38 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Dem Beamten, dem Erleichterungen bei der Dienstverrichtung im Sinn des § 26 Abs. 8 DO 1994 gewährt werden, die mit dem Verlust oder der Verringerung des Anspruchs auf im Abs. 1 genannte Nebengebühren verbunden sind, sind diese Nebengebühren in der Dauer und in dem Ausmaß fortzuzahlen, in der bzw. in dem sie ihm bei Weiterbestehen der Dienstverhinderung gebührt hätten.“

5. § 40 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Auf eine Reduktion der Arbeitszeit gemäß § 26 Abs. 8 DO 1994 ist Abs. 1 nicht anzuwenden.“

6. In § 41 Abs. 3 letzter Satz wird nach der Wortfolge „beendet worden ist“ die Wortfolge „und für dieses Dienstverhältnis keine Beiträge gemäß § 3 W-MVG geleistet worden sind“ eingefügt.

Artikel III

Die Vertragsbedienstetenordnung 1995, LGBl. Nr. 50, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 33/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:

„Diese Auskünfte sind nach ihrer Überprüfung von den zuständigen Dienststellen unverzüglich zu löschen.“

2. In § 4c Abs. 2 Z 1 wird nach dem Wort „beeinträchtigt“ die Wortfolge „oder dies bezweckt“ eingefügt.

3. § 11 wird folgender Abs. 8 und 9 angefügt:

„(8) Sofern keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen, können dem Vertragsbediensteten nach einem längeren Krankenstand auf Empfehlung des Arbeitsmediziners (§ 64 Abs. 1 des Wiener Bedienstetenschutzgesetzes 1998 oder § 79 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes) Erleichterungen bei der Dienstverrichtung (z. B. Ausnahme von bestimmten Tätigkeiten, Leichtdienst, Reduktion der Arbeitszeit) gewährt werden. Eine Reduktion der Arbeitszeit ist längstens auf die Dauer von drei Monaten zulässig, wo-

bei Zeiten eines Erholungsurlaubes auf diese Dauer nicht anzurechnen sind. Abs. 7 letzter Satz gilt sinngemäß.

(9) Ein längerer Krankenstand im Sinn des Abs. 8 liegt vor, wenn die Dienstverhinderung durch Krankheit oder Unfall länger als 50 Kalendertage dauert. Bei der Berechnung der Dauer der Dienstverhinderung sind Zeiten der Dienstverhinderung, zwischen denen im Urlaub gemäß § 23 zugebrachte Zeiten oder Zeiten erbrachter Dienstleistungen im Ausmaß von weniger als vier zusammenhängenden Wochen liegen, zusammenzurechnen.“

4. In § 12 Abs. 1 entfällt das Wort „vollbeschäftigten“ und wird nach dem Ausdruck „die Hälfte“ der Ausdruck „der Normalarbeitszeit (§ 11 Abs. 2)“ eingefügt.

5. In § 12 Abs. 5 erster Satz wird nach dem Ausdruck „Teilzeitbeschäftigung gemäß Abs. 1“ die Wortfolge „darf nicht unterbrochen werden,“ eingefügt.

6. In § 13 Abs. 4 wird die Wortfolge „Freiheitsentzuges wegen eines strafrechtlich zu ahndenden Tatbestandes“ durch die Wortfolge „Haft oder Freiheitsentzuges wegen eines strafrechtlich zu ahndenden Verhaltens oder auf Grund eines Tätigkeitsverbotes gemäß § 220b des Strafgesetzbuches – StGB, BGBl. Nr. 60/1974,“ ersetzt.

7. In § 16 Abs. 3 wird der Ausdruck „§ 1 Abs. 3 Z 1, 2, 5 und 6“ durch den Ausdruck „§ 1 Abs. 3 Z 1, 2 und 4“ ersetzt.

8. In § 19 Abs. 5 erster Satz wird das Gesetzeszitat „§ 49 ASVG“ durch das Gesetzeszitat „§ 49 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955,“ ersetzt.

9. § 19 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Dem Vertragsbediensteten, dem Erleichterungen bei der Dienstverrichtung im Sinn des § 11 Abs. 8 gewährt werden, die mit dem Verlust oder der Verringerung des Anspruchs auf im Abs. 1 genannte Nebengebühren verbunden sind, sind diese Nebengebühren in der Dauer und in dem Ausmaß fortzuzahlen, in der bzw. in dem sie ihm bei Weiterbestehen der Dienstverhinderung gebührt hätten.“

10. In § 21 Abs. 1 Z 5 wird die Wortfolge „Freiheitsentzuges wegen eines strafrechtlich zu ahndenden Tatbestandes“ durch die Wortfolge „Haft oder Freiheitsentzuges wegen

eines strafrechtlich zu ahndenden Verhaltens oder auf Grund eines Tätigkeitsverbotes gemäß § 220b StGB" ersetzt.

11. § 23 Abs. 6 und 7 lautet:

„(6) Ist in einem Urlaubsjahr eine (Eltern-)Karenz in Anspruch genommen worden oder fallen in ein Urlaubsjahr Zeiten eines Karenzurlaubes, eines Freijahres, eines Freiquartals oder eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes, vermindert sich das Ausmaß des gemäß Abs. 2 bis 5 gebührenden Erholungsurlaubes in dem Verhältnis, das der Dauer der (Eltern-)Karenz, des Karenzurlaubes, des Freijahres, des Freiquartals, des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes bzw. der Summe dieser Zeiten zum Urlaubsjahr entspricht; ergeben sich hiebei Teile von Stunden, sind diese auf ganze Stunden aufzurunden. Ist der verbleibende Urlaubsanspruch nicht durch die Zahl 8 teilbar, ist dieser bei Inanspruchnahme einer (Eltern-)Karenz, eines Karenzurlaubes oder eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes auf das nächstmögliche durch die Zahl 8 teilbare Stundenmaß aufzurunden. Eine verhältnismäßige Kürzung des Urlaubsanspruchs findet nicht statt, wenn die Summe aus Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstzeiten in einem Urlaubsjahr 30 Kalendertage nicht übersteigt.

(7) Bei jeder Änderung des Beschäftigungsausmaßes ist das Urlaubsausmaß für das jeweilige Kalenderjahr neu zu berechnen. Dabei gebührt der Erholungsurlaub gemäß Abs. 2 bis 6 in dem Ausmaß, das dem Verhältnis des sich über das gesamte Kalenderjahr ergebenden durchschnittlichen Beschäftigungsausmaßes zur Vollbeschäftigung entspricht; ergeben sich hiebei Teile von Stunden, sind diese auf ganze Stunden aufzurunden. Nicht verfallene Ansprüche auf Erholungsurlaub aus vorangegangenen Kalenderjahren bleiben von der Neuberechnung unberührt.“

12. In § 24 Abs. 3 wird die Wortfolge „Wiener Pflegegeldgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 42/1993,“ durch die Wortfolge „Bundespflegegeldgesetzes, BGBl. Nr. 110/1993,“ ersetzt.

13. In § 33 Abs. 1 Z 2 wird die Wortfolge „Wiener Pflegegeldgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 42/1993, oder nach gleichartigen bundes- oder landesgesetzlichen Rechtsvorschriften“ durch den Ausdruck „Bundespflegegeldgesetzes“ ersetzt.

14. § 42 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Eine Kündigung nach Abs. 1 ist innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Dienstverhältnisses bei Gericht anzufechten.“

15. § 43 Abs. 7 und § 48 Abs. 4 entfallen.

16. § 45 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Eine Entlassung nach Abs. 1 ist innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Dienstverhältnisses bei Gericht anzufechten.“

17. § 46 Z 3 lautet:

„3. die Verurteilung ausschließlich oder auch wegen eines Vorsatzdelikts gemäß den §§ 92, 201 bis 217 und 312a StGB erfolgt ist.“

18. In § 54h Abs. 1 dritter Satz wird jeweils der Ausdruck „14 Tagen“ durch den Ausdruck „vier Wochen“ ersetzt und entfallen nach dem Ausdruck „derselben“ der Beistrich und die Wortfolge „bei Kündigungen auch innerhalb der längeren Kündigungsfrist“.

19. § 54i wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Höhe der Entschädigung für die durch die erfolgte Diskriminierung verursachte Verletzung der Würde ist so zu bemessen, dass dadurch die Verletzung der Würde tatsächlich und wirksam ausgeglichen wird und die Entschädigung der erlittenen Verletzung der Würde angemessen ist sowie solche Diskriminierungen verhindert.“

20. Nach § 62g wird folgender § 62h samt Überschrift eingefügt:

„Übergangsbestimmung zur 40. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995

§ 62h. § 46 Z 3 in der Fassung der 40. Novelle zu diesem Gesetz ist auf Verurteilungen gemäß §§ 92, 201 bis 211, 213 bis 217 und 312a StGB nur anzuwenden, wenn die zur Verurteilung führende Straftat nach dem 31. Dezember 2013 begangen wurde.“

Artikel IV

Die Pensionsordnung 1995, LGBl. Nr. 67, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 88/2012, wird wie folgt geändert:

1. § 1a Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. das Einkommen gemäß § 15 Abs. 4,“

2. In § 1a Abs. 2 Z 4 entfällt der Ausdruck „§ 18 Abs. 3 Z 2,“.

3. In § 6 Abs. 2 wird die Wortfolge „Freiheitsentzuges wegen eines strafrechtlich zu ahnenden Tatbestandes“ durch die Wortfolge „Haft oder Freiheitsentzuges wegen eines strafrechtlich zu ahnenden Verhaltens oder auf Grund eines Tätigkeitsverbotes gemäß § 220b des Strafgesetzbuches – StGB, BGBl. Nr. 60/1974,“ ersetzt.

4. In § 15 Abs. 2 entfallen die Ausdrücke „(§ 16)“ und „(§ 17)“.

5. § 15 Abs. 3 und 4 lautet:

„(3) Berechnungsgrundlage des überlebenden oder verstorbenen Ehegatten ist jeweils das Einkommen nach Abs. 4 in den letzten zwei Kalenderjahren vor dem Todestag des Beamten, geteilt durch 24. Abweichend davon ist die Berechnungsgrundlage des verstorbenen Ehegatten das Einkommen nach Abs. 4 der letzten vier Kalenderjahre vor dem Zeitpunkt des Todes des Beamten, geteilt durch 48, wenn die Verminderung des Einkommens in den letzten beiden Kalenderjahren vor dem Tod auf Krankheit oder Arbeitslosigkeit zurückzuführen ist oder in dieser Zeit die selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit wegen Krankheit, Gebrechen oder Schwäche eingeschränkt wurde und dies für den überlebenden Ehegatten günstiger ist.

(4) Als Einkommen nach Abs. 3 gelten:

1. das Erwerbseinkommen gemäß § 91 Abs. 1 und 1a ASVG,
2. wiederkehrende Geldleistungen
 - a) aus der gesetzlichen Sozialversicherung (mit Ausnahme eines Kinderzuschusses und eines besonderen Steigerungsbetrags zur Höherversicherung) und aus der Arbeitslosenversicherung sowie nach den Bestimmungen über die Arbeitsmarktförderung und die Sonderunterstützung,
 - b) auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes 1967 oder gleichwertiger landesgesetzlicher oder bundesgesetzlicher Regelungen der Unfallfürsorge,
3. wiederkehrende Geldleistungen auf Grund
 - a) dieses Landesgesetzes (mit Ausnahme der Kinderzulage) und des Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetzes 1995,

- b) von bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften, die mit dem Pensionsrecht der Beamten der Stadt Wien vergleichbar sind,
 - c) des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 302/1984,
 - d) des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 296/1985,
 - e) des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, des Bundesbezügegesetzes, BGBl. I Nr. 64/1997, des Wiener Bezügegesetzes 1995, LGBl. Nr. 71, des Wiener Bezügegesetzes 1997, LGBl. Nr. 42, sowie diesen vergleichbarer landesgesetzlicher Vorschriften,
 - f) des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85/1953,
 - g) des Bundestheaterpensionsgesetzes, BGBl. Nr. 159/1958,
 - h) des Bundesbahn-Pensionsgesetzes, BGBl. I Nr. 86/2001,
 - i) von Dienst(Pensions)ordnungen für Dienstnehmer und ehemalige Dienstnehmer von
 - aa) öffentlich-rechtlichen Körperschaften und
 - bb) Fonds, Stiftungen, Anstalten und Betrieben, die von einer Gebietskörperschaft oder von Personen verwaltet werden, die hiezu von Organen einer Gebietskörperschaft bestellt sind,
 - j) sonstiger gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 ASVG pensionsversicherungsfreier Dienstverhältnisse,
 - k) vertraglicher Pensionszusagen einer Gebietskörperschaft,
4. außerordentliche Versorgungsbezüge, Administrativpensionen und laufende Überbrückungszahlungen auf Grund von Sozialplänen, die einer Administrativpension entsprechen, und
 5. Pensionen und gleichartige Leistungen auf Grund ausländischer Versicherungs- und Versorgungssysteme (mit Ausnahme einer Kinderzulage oder einer vergleichbaren Leistung), soweit es sich nicht um Hinterbliebenenleistungen nach dem verstorbenen Beamten handelt.“

6. § 15 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Solange das Einkommen eines Kalenderjahres nicht feststeht, ist vorläufig das letzte feststehende Einkommen heranzuziehen.“

7. §§ 16 und 17 samt Überschriften entfallen.

8. § 18 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Erreicht die Summe aus Versorgungsbezug und sonstigem Einkommen (§ 15 Abs. 4) des überlebenden Ehegatten nicht den Betrag von 1.812,34 Euro, sind, solange diese Voraussetzung zutrifft, die Bestandteile des Versorgungsbezuges mit Ausnahme der Zulagen gemäß §§ 29 und 30 gleichmäßig soweit zu erhöhen, dass die Summe den genannten Betrag erreicht.“

9. In § 18 Abs. 2 wird das Datum „1. Jänner 2005“ durch das Datum „1. Jänner 2014“ ersetzt.

10. § 18 Abs. 3 entfällt.

11. In § 18 Abs. 6 wird die Wortfolge „die Einkünfte gemäß Abs. 3 Z 2“ durch die Wortfolge „das Einkommen gemäß § 15 Abs. 4“ ersetzt.

12. Nach § 18 wird folgender § 18a samt Überschrift eingefügt:

„Verminderung des Witwen- und Witwerversorgungsbezuges

§ 18a. (1) Überschreitet in einem Kalendermonat die Summe aus Versorgungsbezug und sonstigem Einkommen (§ 15 Abs. 4) des überlebenden Ehegatten das Zweifache der für das Jahr 2012 geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG, so ist – solange diese Voraussetzung zutrifft – der Versorgungsbezug so weit zu vermindern, dass dieser Betrag nicht überschritten wird. Der Prozentsatz des so ermittelten Versorgungsbezuges ist nach unten hin mit Null begrenzt.

(2) Die Verminderung des Versorgungsbezuges nach Abs. 1 erfolgt ab dem Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Verminderung vorliegen. Ändert sich die Höhe des Einkommens nach § 15 Abs. 4, so ist diese Änderung bereits in dem Monat, in dem die Änderung eingetreten ist, zu berücksichtigen.

(3) Wären nach den Abs. 1 und 2 zwei oder mehrere Versorgungsbezüge oder solchen Bezügen entsprechende Leistungen zu vermindern, so ist mit der Verminderung immer beim betraglich geringsten Versorgungsbezug bzw. der entsprechenden Leistung zu beginnen.

(4) § 18 Abs. 6 ist sinngemäß anzuwenden.“

13. In § 21 Abs. 4 wird nach dem Ausdruck „Semesterwochenstunden“ die Wortfolge „oder im Ausmaß von 16 ECTS-Punkten“ eingefügt.

14. Nach § 21 Abs. 8 wird folgender Abs. 8a eingefügt:

„(8a) Dem Kind eines verstorbenen Beamten, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, gebührt auf Antrag ein monatlicher Waisenversorgungsgenuss, wenn und solange das Kind als Teilnehmer des Freiwilligen Sozialjahres, des Freiwilligen Umweltschutzjahres, des Gedenkdienstes oder des Friedens- und Sozialdienstes im Ausland tätig ist, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.“

15. In § 21 Abs. 9 wird der Ausdruck „Abs. 2 bis 8“ durch den Ausdruck „Abs. 2 bis 8a“ ersetzt.

16. In § 21 Abs. 11 Z 1 entfallen die Wortfolge „dem Karenzgeldgesetz, BGBl. I Nr. 47/1997, dem Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBl. Nr. 395/1974,“ und die Wortfolge „in allen Fällen mit Ausnahme von pflegebezogenen Geldleistungen (zB Pflegegeld),“.

17. In § 21 Abs. 11 entfällt die Z 2 und erhalten die bisherigen Z 3 bis 6 die Bezeichnung „2“, „3“, „4“ und „5“.

18. Nach § 38 wird folgender § 39 samt Überschrift eingefügt:

„Ruhens der wiederkehrenden Geldleistungen wegen Straftat“

§ 39. (1) Die wiederkehrenden Geldleistungen nach diesem Gesetz ruhen auf die Dauer des Vollzugs einer wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen verhängten Freiheitsstrafe oder einer strafgerichtlich angeordneten, mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßnahme. Das Ruhens tritt nicht ein, wenn die Freiheitsstrafe oder Anhaltung nicht länger als einen Monat währt oder durch Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest nach dem Fünften Abschnitt des Strafvollzugsgesetzes, BGBl. Nr. 144/1969, vollzogen wird.

(2) Für die Dauer des Ruhens der Geldleistungen im Sinn des Abs. 1 kann dem Angehörigen eines davon betroffenen Beamten auf Antrag eine monatliche Geldleistung gewährt werden, wenn der Angehörige über ein zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhaltes ausreichendes Einkommen nicht verfügt und im Fall des Todes des Beamten Anspruch auf Versorgungsgenuss hätte. Die Geldleistung ist zu entziehen, wenn eine Vor-

aussetzung für ihre Gewährung weggefallen ist; sie ruht während der Dauer einer Strafhafte des Angehörigen.

(3) Die monatliche Geldleistung gebührt in der Höhe der Differenz zwischen dem monatlichen Gesamteinkommen des Angehörigen (§ 30 Abs. 2 und 4) und dem für ihn in Betracht kommenden, gemäß § 30 Abs. 5 durch den Stadtsenat festgesetzten Mindestsatz der Ergänzungszulage. Die Summe der mehreren Angehörigen gewährten monatlichen Geldleistungen darf den ruhenden Ruhebezug des Beamten nicht übersteigen; erforderlichenfalls sind diese Geldleistungen verhältnismäßig zu kürzen.“

19. § 46 lautet:

„**§ 46.** (1) Künftige Änderungen dieses Gesetzes gelten für Personen, die am Tag vor dem Inkrafttreten der jeweiligen Änderung bereits Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz haben, nur dann, wenn dies ausdrücklich vorgesehen ist.

(2) Die Ruhe- und Versorgungsbezüge mit Ausnahme der Zulagen gemäß §§ 29 und 30 sind mit 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem jeweils in Betracht kommenden Anpassungsfaktor gemäß Abs. 3 zu vervielfachen, wenn auf sie bereits

1. vor dem 1. Jänner des betreffenden Jahres ein Anspruch bestanden hat oder
2. sie von Ruhegehältern abgeleitet werden, auf die vor dem 1. Jänner des betreffenden Jahres ein Anspruch bestanden hat.

(3) Der Anpassungsfaktor entspricht dem von der Kommission zur langfristigen Pensionssicherung gemäß § 108f Abs. 2 und 3 ASVG berechneten Richtwert und ist von der Landesregierung bis spätestens 15. Dezember eines jeden Jahres durch Verordnung für das folgende Kalenderjahr festzustellen. Wird der Richtwert nicht oder nicht rechtzeitig berechnet, hat die Landesregierung den Anpassungsfaktor so festzusetzen, dass die Vervielfachung der Ruhe- und Versorgungsbezüge der Erhöhung der Verbraucherpreise nach § 108f Abs. 3 ASVG entspricht.“

20. § 55 wird folgender Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Für Empfänger von Unterhaltsbeiträgen gelten §§ 29 bis 46 und 73e sinngemäß.

(5) Der Unterhaltsbeitrag und die nach diesem Gesetz gebührenden Zulagen bilden zusammen den Unterhaltsbezug.“

21. §§ 56 bis 58 samt Überschriften entfallen.

22. In § 59 Abs. 5 wird die Wortfolge „§§ 31 und 32, § 34 und §§ 37 bis 45“ durch die Wortfolge „§§ 32, 34 und 37 bis 45“ ersetzt.

23. § 72 Abs. 2 zweiter und dritter Satz lautet:

„In diesen Fällen sind §§ 15 bis 19 in der zum Zeitpunkt des Wiederauflebens bzw. der Neubemessung geltenden Fassung und bei einem nach dem 31. Dezember 1993 neu angefallenen Unterhaltsbeitrag § 57 Abs. 4 in der bis 31. Dezember 2013 geltenden Fassung anzuwenden. Dabei ist bei Anwendung des § 15 die Berechnungsgrundlage des verstorbenen Ehegatten mit den Anpassungsfaktoren gemäß § 46 Abs. 3 bis zum Tag, mit dem der Versorgungsanspruch wieder auflebt, aufzuwerten, und tritt bei Anwendung des § 57 Abs. 4 an die Stelle des Sterbetages des Beamten der Tag, mit dem die Neubemessung gemäß Z 2 wirksam wird.“

24. In § 73d Abs. 10 wird das Datum „1. Dezember“ durch das Datum „15. Dezember“ ersetzt.

25. Nach § 73l wird folgender § 73m samt Überschrift eingefügt:

„Übergangsbestimmung zur 24. Novelle zur Pensionsordnung 1995

§ 73m. (1) Die §§ 15 und 18a in der Fassung der 24. Novelle zur Pensionsordnung 1995 sind bei der Bemessung von Witwen- und Witwerversorgungsbezügen und Versorgungsbezügen der hinterbliebenen eingetragenen Partner anzuwenden, die ab 1. Jänner 2014 gebühren.

(2) Verstirbt ein ehemaliger Beamter des Ruhestandes, der am Sterbetag Anspruch auf Unterhaltsbeitrag gehabt hat, nach dem 31. Dezember 2013, ist auf seine Hinterbliebenen § 57 in der am 31. Dezember 2013 geltenden Fassung anzuwenden.“

26. In § 74 Abs. 2 wird das Datum „1. Juli 2012“ durch das Datum „1. Juli 2013“ ersetzt.

27. In § 75 entfällt die Absatzbezeichnung „(1)“.

Artikel V

Das Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetz 1995, LGBl. Nr. 72, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 33/2013, wird wie folgt geändert:

1. *§ 5 Abs. 4 lautet:*

„(4) Die Höhe der Ruhegenusszulage ändert sich gemäß § 46 Abs. 2 der Pensionsordnung 1995.“

2. *In § 13 Abs. 2 wird das Datum „1. Dezember 2010“ durch das Datum „1. Juli 2013“ ersetzt.*

Artikel VI

Das Unfallfürsorgegesetz 1967, LGBl. Nr. 8/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 33/2013, wird wie folgt geändert:

1. *§ 2 Z 10 lit. qu lautet:*

„qu) auf einem Weg zum oder vom Ort der Dienstverrichtung mit dem Zweck, eine minderjährige Person zu einer Kinderbetreuungseinrichtung, zur Tagesbetreuung, in fremde Obhut oder zu einer Schule zu bringen oder von dort abzuholen, sofern für die minderjährige Person eine Aufsichtspflicht besteht; vom Erfordernis der Minderjährigkeit wird abgesehen, wenn die begleitete Person die in § 12 Abs. 2 Z 1 oder 3 genannten Voraussetzungen erfüllt;“

2. *§ 2 Z 11 lit. a erster Halbsatz lautet:*

„eine der in der Anlage 1 zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, bezeichneten Krankheiten unter den dort und in § 177 Abs. 1 zweiter und dritter Satz ASVG angeführten Voraussetzungen,“

3. *§ 3 Abs. 1 Z 4 lautet:*

„4. Versehrtenrente (§§ 6 bis 12 und 14),“

4. *Nach § 12 Abs. 2 Z 1 wird folgende Z 2 eingefügt:*

„2. als Teilnehmer des Freiwilligen Sozialjahres, des Freiwilligen Umweltschutzjahres, des Gedenkdienstes oder des Friedens- und Sozialdienstes im Ausland tätig ist, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres;“

5. In § 12 Abs. 2 erhält die bisherige Z 2 die Bezeichnung „3.“ und wird in der neuen Z 3 der Ausdruck „Z. 1“ durch die Wortfolge „Z 1 oder 2“ ersetzt.

6. In § 23 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „mit Ausnahme eines allfälligen Pflegegeldes“.

7. § 37 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Leidet ein Beamter des Dienststandes am 1. Jänner 2013 an einer Krankheit, die erst auf Grund des Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes, BGBl. I Nr. 123/2012, als Berufskrankheit gilt, oder ist er vor dem 1. Jänner 2013 an einer solchen verstorben, sind an den Beamten oder an seine Hinterbliebenen die Leistungen der Unfallfürsorge nach diesem Gesetz zu erbringen, wenn die Versehrtheit nach dem 30. Juni 1967 eingetreten ist. Die Geldleistungen nach diesem Gesetz gebühren nur auf Antrag. Sie sind frühestens ab 1. Jänner 2013 zu erbringen, wenn der Antrag bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 gestellt wird. Wird der Antrag nach dem 31. Dezember 2014 gestellt, gebühren sie von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monat an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, ab diesem.“

8. In § 39 entfällt die Absatzbezeichnung „(1)“.

Artikel VII

Das Wiener Gleichbehandlungsgesetz, LGBl. Nr. 18/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 33/2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2a werden nach der Wortfolge „die magistratischen Bezirksämter“ ein *Beistrich* und die Wortfolge „das Verwaltungsgericht Wien“ eingefügt.

2. Nach § 17b wird folgender § 17c samt Überschrift eingefügt:

„Verletzung der Würde

§ 17c. Die Höhe der Entschädigung für die durch die erfolgte Diskriminierung verursachte Verletzung der Würde ist so zu bemessen, dass dadurch die Verletzung tatsächlich

und wirksam ausgeglichen wird und die Entschädigung der erlittenen Verletzung angemessen ist sowie solche Diskriminierungen verhindert.“

3. In § 18 Abs. 1 dritter Satz wird jeweils der Ausdruck „14 Tagen“ durch den Ausdruck „vier Wochen“ ersetzt und entfallen nach dem Ausdruck „derselben“ der Beistrich und die Wortfolge „bei Kündigungen auch innerhalb der längeren Kündigungsfrist“.

4. § 36 Abs. 3b wird folgender Satz angefügt:

„Die Funktion als Kontaktfrau endet auch mit dem Ausscheiden aus dem Personalstand der Dienststelle (§ 34 Abs. 1), für die sie bestellt wurde.“

5. In § 38 Abs. 3 wird das Datum „31. Jänner“ durch das Datum „1. März“ ersetzt.

Artikel VIII

Das Wiener Personalvertretungsgesetz, LGBl. Nr. 49/1985, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 50/2012, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Z 1 wird die Wortfolge „Lehrer und Erzieher“ durch die Wortfolge „Lehrerinnen und Lehrer sowie Erzieherinnen und Erzieher“ ersetzt.

2. In § 1 Abs. 3 Z 3 werden vor dem Wort „Lehrer“ die Wortfolge „Lehrerinnen und“ und vor der Wortfolge „Land- und Forstarbeiter“ die Wortfolge „Land- und Forstarbeiterinnen,“ eingefügt.

3. § 1a entfällt.

4. In § 2 Abs. 3 wird der Klammersausdruck „(zB Österreichischer Gewerkschaftsbund – Gewerkschaft der Gemeindebediensteten)“ durch den Klammersausdruck „(z. B. Arbeiterkammer Wien, Österreichischer Gewerkschaftsbund – Gewerkschaft der Gemeindebediensteten – Kunst, Medien, Sport, freie Berufe)“ ersetzt.

5. In § 2 Abs. 4 wird vor dem Wort „Vertreter“ die Wortfolge „Vertreterinnen und“ eingefügt.

6. § 3 Abs. 1 Z 8 lautet:

„8. der Hauptwahlausschuss,“

7. In § 3 Abs. 1 entfällt die Z 4 und erhalten die bisherigen Z 5 bis 9 die Bezeichnung „4“, „5“, „6“, „7“ und „8“.

8. In § 3 Abs. 2 wird vor dem Wort „Personalvertreter“ die Wortfolge „Personalvertreterinnen und“ eingefügt.

9. In § 6 Abs. 1 zweiter Satz wird vor dem Wort „Leiter“ die Wortfolge „Leiterinnen und“ eingefügt.

10. In § 6 Abs. 2 wird das Wort „Viertel“ durch das Wort „Drittel“ ersetzt.

11. § 6 Abs. 3 und 4 lautet:

„(3) Bei Funktionsunfähigkeit des Dienststellenausschusses (der Vertrauenspersonen) oder, wenn ein Dienststellenausschuss (Vertrauenspersonen) noch nicht besteht, ist die Dienststellenversammlung von der bzw. dem an Lebensjahren ältesten stimmberechtigten Bediensteten einzuberufen. Unterlässt diese bzw. dieser die Einberufung, so obliegt die Einberufung der bzw. dem jeweils nächstältesten stimmberechtigten Bediensteten.

(4) Den Vorsitz in der Dienststellenversammlung führt die bzw. der Vorsitzende des Dienststellenausschusses, bei ihrer bzw. seiner Verhinderung ihre Stellvertreterin bzw. ihr Stellvertreter oder seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter und bei deren bzw. dessen Verhinderung das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Dienststellenausschusses. In Dienststellen, in denen kein Dienststellenausschuss zu bilden ist, führt die an Lebensjahren älteste anwesende Vertrauensperson den Vorsitz. In den Fällen des Abs. 3 führt den Vorsitz die bzw. der an Lebensjahren älteste anwesende stimmberechtigte Bedienstete.“

12. § 6 Abs. 6 lautet:

„(6) In der Dienststellenversammlung ist jede bzw. jeder Bedienstete stimmberechtigt, die bzw. der am Tage der Dienststellenversammlung Bedienstete bzw. Bediensteter der Dienststelle (§ 4 Abs. 6) ist. Der Dienststellenausschuss (die Vertrauenspersonen) kann zur Dienststellenversammlung die im § 2 Abs. 4 angeführten Personen zur Beratung sowie Vertreterinnen und Vertreter des Magistrats zur Auskunftserteilung einladen.“

13. § 6 Abs. 10 lautet:

„(10) Im Falle des § 5 Abs. 3 werden die Beschlüsse der Dienststellenversammlung oder der Teildienststellenversammlung in Anwesenheit von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Bediensteten mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.“

14. In § 8 Z 1 wird der Ausdruck „Unabhängiger Verwaltungssenat“ durch den Ausdruck „Verwaltungsgericht Wien“ ersetzt.

15. In § 8 Z 5 wird der Ausdruck „WIENSTROM“ durch den Ausdruck „ENERGIE WIEN“ ersetzt.

16. In § 8a Abs. 1 Z 1 lit. a wird der Ausdruck „UVS“ durch den Ausdruck „VGW“ ersetzt.

17. § 8a Abs. 1 Z 1 lit. f lautet:

„f) die Kindergartenassistentinnen und Kindergartenassistenten;“

18. § 8a Abs. 1 Z 2 lit. b und c lautet:

„b) die Ärztlichen Direktorinnen und Ärztlichen Direktoren, Ärztlichen Abteilungs(Instituts)vorstände sowie Ärztinnen und Ärzte;

c) die Bediensteten des höheren technischen Dienstes, Fachbediensteten des technischen Dienstes, Chemikerinnen und Chemiker mit Reifeprüfung, Bediensteten des technischen Dienstes, Werkmeisterinnen und Werkmeister, Betriebsbeamtinnen und Betriebsbeamten, Maschinenmeisterinnen und Maschinenmeister, Radiumtechnikerinnen und Radiumtechniker sowie Röntgentechnikerinnen und Röntgentechniker;“

19. § 8a Abs. 1 Z 2 lit. e bis g lautet:

„e) die Bediensteten der Verwendungsgruppen K 1, K 2, K 3 und K 4, sofern nicht lit. f zutrifft, sowie die Pflegehelferinnen und Pflegehelfer;

f) die (Leitenden) Lehrassistentinnen und (Leitenden) Lehrassistenten, Leitenden Oberassistentinnen und Leitenden Oberassistenten, Stationsassistentinnen und Stationsassistenten, Bediensteten der gehobenen medizinisch-technischen Dienste, die medizinisch-technischen Fachkräfte, Hebammen, (Leitenden) Lehrhebammen, Oberhebammen, Stationshebammen, Ständigen Stationshebammenvertreterinnen und Ständigen Stationshebammenvertreter, die Heilmasseurinnen und

Heilmasseur sowie (Leitenden) Medizinischen Masseurinnen und (Leitenden) Medizinischen Masseure;

- g) die Bediensteten der Verwendungsgruppe K 6, sofern nicht lit. e oder f zutrifft, die (Leitenden) Operationsassistentinnen und (Leitenden) Operationsassistenten, Laborgehilfinnen und Laborgehilfen, (Leitenden) Desinfektionsassistentinnen und (Leitenden) Desinfektionsassistenten, Ordinationsassistentinnen und Ordinationsassistenten, (Ersten, Leitenden) Obduktionsassistentinnen und (Ersten, Leitenden) Obduktionsassistenten, Sanitätsgehilfinnen und Sanitätsgehilfen sowie zahnärztlichen Ordinationshilfen;“

20. § 8a Abs. 1 Z 4 und 5 lautet:

- „4. in der Hauptgruppe III die Kraftwagenlenkerinnen und Kraftwagenlenker;
5. in der Hauptgruppe IV die Stellwerkswärterinnen und Stellwerkswärter der U-Bahn, Autobuslenkerinnen und Autobuslenker, Kontrollorinnen und Kontrolleure, Straßenbahnfahrerinnen und Straßenbahnfahrer im Einmannbetrieb, U-Bahnfahrerinnen und U-Bahnfahrer, Kraftwagenlenkerinnen und Kraftwagenlenker, Stationswartinnen und Stationswarte;“

21. § 9 entfällt.

22. § 10 Abs. 2 lautet:

„(2) Mitglieder des Hauptausschusses sind die Vorsitzenden der Dienststellenausschüsse und der Personalgruppenausschüsse. Überdies haben Dienststellen und Personalgruppen mit mehr als 500 Bediensteten ein zusätzliches Mitglied und Dienststellen mit mehr als 2.000 Bediensteten ein weiteres Mitglied in den Hauptausschuss zu entsenden; diese zusätzlichen Mitglieder sind vom Dienststellenausschuss (Personalgruppenausschuss) aus seiner Mitte zu wählen. Die Vertrauenspersonen der Dienststellen, bei denen keine Dienststellenausschüsse zu bilden sind, haben aus ihrer Mitte ein Mitglied in den Hauptausschuss zu wählen. § 4 Abs. 6 und § 7 Abs. 2 sind sinngemäß anzuwenden.“

23. § 10 Abs. 3 erster Satz und zweiter Satz lautet:

„Jede Wählerinnen- und Wählergruppe, der innerhalb der Hauptgruppe zumindest eine Personalvertreterin bzw. ein Personalvertreter angehört, muss im Hauptausschuss mindestens entsprechend ihrem Stimmenverhältnis zu der gemäß Abs. 2 mandatsstärksten Wählerinnen- und Wählergruppe vertreten sein. Maßgebend ist jeweils die Summe der zur Wahl der Dienststellenausschüsse (Vertrauenspersonen) und der Personalgruppen-

ausschüsse der Hauptgruppe auf die Wählerinnen- und Wählergruppen entfallenen gültigen Stimmen.“

24. In § 10 Abs. 4 und § 11 Abs. 4 wird jeweils das Wort „Wählergruppe“ durch den Ausdruck „Wählerinnen- und Wählergruppe“ ersetzt und wird jeweils vor dem Wort „Personalvertreter“ die Wortfolge „Personalvertreterinnen und“ eingefügt.

25. In § 11 Abs. 2 wird vor dem Wort „Personalvertreter“ die Wortfolge „Personalvertreterinnen und“ eingefügt.

26. § 11 Abs. 3 erster Satz und zweiter Satz lautet:

„Jede Wählerinnen- und Wählergruppe, der zumindest eine Personalvertreterin bzw. ein Personalvertreter angehört, muss im Zentralausschuss mindestens entsprechend ihrem Stimmenverhältnis zu der gemäß Abs. 2 mandatsstärksten Wählerinnen- und Wählergruppe vertreten sein. Maßgebend ist jeweils die Summe der zur Wahl der Dienststellenausschüsse (Vertrauenspersonen) und der Personalgruppenausschüsse auf die Wählerinnen- und Wählergruppen entfallenen gültigen Stimmen.“

27. Nach § 11 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Dem Zentralausschuss obliegt die Beschlussfassung über die gemeinsame Auflösung des Hauptausschusses, aller Personalgruppenausschüsse und aller Dienststellenausschüsse sowie die Abberufung aller Vertrauenspersonen auf Antrag des Hauptausschusses. Der Beschluss ist in Anwesenheit von mindestens drei Vierteln seiner Mitglieder zu fassen und bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.“

28. § 12 lautet:

„**§ 12.** Zur Entgegennahme und Erörterung von Berichten kann der Zentralausschuss für sämtliche Personalvertreterinnen und Personalvertreter sowie für die Personalvertreterinnen und Personalvertreter einzelner oder mehrerer Hauptgruppen eine Konferenz einberufen. Eine Personalvertreterkonferenz ist innerhalb von vier Wochen abzuhalten, wenn mehr als ein Viertel der Personalvertreterinnen und Personalvertreter einer Hauptgruppe oder der Mitglieder eines Hauptausschusses oder der Mitglieder des Zentralausschusses die Einberufung unter Angabe des Grundes verlangt. Den Vorsitz in der Personalvertreterkonferenz führt die bzw. der Vorsitzende des Zentralausschusses, bei ihrer bzw. seiner Verhinderung ihre Stellvertreterin bzw. ihr Stellvertreter oder seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter.“

29. In § 13 Abs. 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

30. In § 13 Abs. 2 wird das Wort „Wählerliste“ durch den Ausdruck „Wählerinnen- und Wählerliste“ ersetzt.

31. In § 13 Abs. 4 Z 1 wird die Wortfolge „die Staatssekretäre, der Präsident und der Vizepräsident“ durch die Wortfolge „die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, die Präsidentin bzw. der Präsident und die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident“ ersetzt.

32. In § 13 Abs. 4 Z 2 und § 14 wird jeweils vor dem Wort „Repräsentanten“ die Wortfolge „Repräsentantinnen bzw.“ eingefügt und wird jeweils der Klammerausdruck „(des Dienstgebers)“ durch den Klammerausdruck „(der Dienstgeberin)“ ersetzt.

33. § 15 Abs. 1 bis 3 lautet:

„(1) Vor jeder Wahl der Mitglieder der Dienststellenausschüsse (der Vertrauenspersonen) und der Personalgruppenausschüsse sind bei den Dienststellen Dienststellenwahlausschüsse zu bilden.

(2) Der Dienststellenwahlausschuss besteht aus drei, bei Dienststellen mit mehr als 2.000 Bediensteten aus fünf Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen, das das Mitglied im Verhinderungsfall vertritt.

(3) Die Mitglieder des Dienststellenwahlausschusses sind vom Dienststellenausschuss (von den Vertrauenspersonen) zu bestellen. Bei der Bestellung der Mitglieder des Dienststellenwahlausschusses ist das Stärkeverhältnis der im Dienststellenausschuss (durch die Vertrauenspersonen) vertretenen Wählerinnen- und Wählergruppen zu berücksichtigen. Die Auswahl der zu bestellenden Bediensteten obliegt jeweils jenen Mitgliedern des Dienststellenausschusses (jenen Vertrauenspersonen), deren Wählerinnen- und Wählergruppe zu berücksichtigen ist. Bleibt der Dienststellenausschuss (die Vertrauenspersonen) untätig, so hat der Hauptwahlausschuss die Mitglieder des Dienststellenwahlausschusses zu bestellen.“

34. § 15 Abs. 4 zweiter und dritter Satz lautet:

„Eine Bedienstete bzw. ein Bediensteter darf nur einem Wahlausschuss angehören. Der Dienststellenwahlausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden

und deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter oder dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter.“

35. § 15 Abs. 5 lautet:

„(5) Jede für die Wahl des Dienststellenausschusses (der Vertrauenspersonen) kandidierende Wählerinnen- und Wählergruppe sowie jede Wählerinnen- und Wählergruppe, die zwar nicht für die Wahl des Dienststellenausschusses, aber für die Wahl eines Personalgruppenausschusses derselben Hauptgruppe kandidiert, haben jeweils das Recht auf Entsendung einer Wahlzeugin bzw. eines Wahlzeugen in den Dienststellenwahlausschuss. Wählerinnen- und Wählergruppen, die im Dienststellenwahlausschuss gemäß Abs. 3 nicht vertreten sind, sind berechtigt, eine weitere Wahlzeugin bzw. einen weiteren Wahlzeugen zu entsenden. Die Wahlzeuginnen und Wahlzeugen müssen zu einem Dienststellenausschuss derselben Hauptgruppe wählbar sein. Sie sind berechtigt, an den gemäß §§ 23 bis 27 stattfindenden Sitzungen des Dienststellenwahlausschusses ohne Stimmrecht teilzunehmen.“

36. In § 15 entfällt Abs. 6, erhalten die bisherigen Abs. 7 und 8 die Bezeichnung „(6)“ und „(7)“ und lautet Abs. 6 erster Satz:

„Die Namen der Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Wahlausschüsse sind in der Dienststelle, bei der die Wahl stattfindet, kundzumachen.“

37. In § 15 Abs. 7 wird in Z 1 vor dem Wort „Wählern“ die Wortfolge „Wählerinnen und“ eingefügt und entfallen im letzten Satz nach dem der Ausdruck „Abs. 5“ der Beistrich und danach der Ausdruck „Abs. 6“.

38. § 16 samt Überschrift lautet:

„Hauptwahlausschuss

§ 16. (1) Vor jeder Wahl der Mitglieder der Personalgruppenausschüsse ist am Sitz des Hauptausschusses für jede Hauptgruppe ein Hauptwahlausschuss zu bilden. Er besteht aus fünf Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Hauptwahlausschusses sind vom Zentralwahlausschuss zu bestellen; sie müssen zu einem in der Hauptgruppe vertretenen Personalgruppenausschuss wählbar sein. Im Übrigen ist § 15 Abs. 1 bis 6 sinngemäß anzuwenden.“

39. In § 17 Abs. 2 wird das Zitat „§ 15 Abs. 1 bis 5 und 7“ durch das Zitat „§ 15 Abs. 1 bis 6“ ersetzt.

40. In der Überschrift zu § 18 und in dessen Abs. 1 wird jeweils der Ausdruck „Dienststellen-(Personalgruppen-, Zentral-)wahlausschuss“ durch den Ausdruck „Dienststellen-(Haupt-, Zentral-)wahlausschuss“ ersetzt.

41. § 18 Abs. 4 letzter Satz lautet:

„Gegen die Entscheidung des Zentralwahlausschusses kann Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien erhoben werden.“

42. In § 19 Abs. 1 wird im ersten Satz das Wort „Wählerlisten“ durch den Ausdruck „Wählerinnen- und Wählerlisten“ ersetzt und lautet der zweite Satz:

„Die Ausschreibung ist jedenfalls in jenen Dienststellen, deren Personalvertreterinnen und Personalvertreter gewählt werden, kundzumachen.“

43. In § 19 Abs. 2, in der Überschrift zu § 20 und § 20 Abs. 1 wird jeweils das Wort „Wählerlisten“ durch den Ausdruck „Wählerinnen- und Wählerlisten“ ersetzt.

44. In § 20 Abs. 2 werden das Wort „Wählerlisten“ durch den Ausdruck „Wählerinnen- und Wählerlisten“, das Wort „Wählerliste“ jeweils durch den Ausdruck „Wählerinnen- und Wählerliste“ und der Klammerausdruck „(§ 15 Abs. 8)“ durch den Klammerausdruck „(§ 15 Abs. 7)“ ersetzt.

45. In § 20 Abs. 3 wird das Wort „Wählerliste“ jeweils durch den Ausdruck „Wählerinnen- und Wählerliste“ ersetzt.

46. § 20 Abs. 4 lautet:

„(4) Gegen die Entscheidung des Dienststellenwahlausschusses ist die innerhalb dreier Arbeitstage einzubringende Beschwerde beim Verwaltungsgericht Wien zulässig. Dieses hat binnen sechs Wochen nach Vorlage der Beschwerde zu entscheiden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.“

47. In der Überschrift zu § 21 wird das Wort „Wählergruppen“ durch den Ausdruck „Wählerinnen- und Wählergruppen“ ersetzt.

48. In § 21 Abs. 1 wird vor dem Wort „Personalvertreter“ die Wortfolge „Personalvertreterinnen und“ eingefügt und wird das Wort „Personalgruppenwahlausschuß“ durch das Wort „Hauptwahlausschuss“ ersetzt.

49. In § 21 Abs. 2 werden vor dem Wort „Bewerber“ die Wortfolge „Bewerberinnen und“ und jeweils vor dem Wort „Kandidaten“ die Wortfolge „Kandidatinnen und“ eingefügt.

50. § 21 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Dienststellenwahlausschuss hat über die Zulassung der Wahlvorschläge zur Wahl des Dienststellenausschusses (der Vertrauenspersonen), der Hauptwahlausschuss über die Zulassung der Wahlvorschläge zur Wahl der in der Hauptgruppe vertretenen Personalgruppenausschüsse innerhalb dreier Arbeitstage zu entscheiden.“

51. § 21 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Dienststellenwahlausschuss hat die von ihm und dem Hauptwahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am siebenten Tag vor dem (ersten) Wahltag in der Dienststelle, bei der die Wahl stattfindet, kundzumachen. Die Bediensteten, deren Wahlvorschlag zugelassen wurde, bilden eine Wählerinnen- und Wählergruppe.“

52. In § 22 Abs. 2 wird der Klammersausdruck „(§ 15 Abs. 8)“ durch den Klammersausdruck „(§ 15 Abs. 7)“ ersetzt.

53. In § 23 Abs. 2 wird die Wortfolge „Jeder Wahlberechtigte“ durch die Wortfolge „Jede bzw. jeder Wahlberechtigte“ ersetzt.

54. In § 23 Abs. 4 zweiter Satz lautet:

„Die Stimmabgabe mittels Briefwahl ist zulässig, wenn die bzw. der Wahlberechtigte am Wahltag (an den Wahltagen) voraussichtlich verhindert sein wird, ihre bzw. seine Stimme vor dem zuständigen Dienststellenwahlausschuss (der zuständigen Sprengelwahlkommission) abzugeben und sie bzw. er vom Zentralwahlausschuss zur Briefwahl zugelassen wurde; gegen die Entscheidung des Zentralwahlausschusses kann Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien erhoben werden.“

55. In § 23 Abs. 5 werden die Wortfolge „Dem Wahlberechtigten“ durch die Wortfolge „Der bzw. dem Wahlberechtigten“, die Wortfolge „der Wahlberechtigte“ durch die Wort-

folge „die bzw. der Wahlberechtigte“ und die Wortfolge „seines Personalgruppenausschusses“ durch die Wortfolge „ihres bzw. seines Personalgruppenausschusses“ ersetzt.

56. Die Überschrift zu § 24 und dessen Abs. 1 lautet:

**„Feststellung des Ergebnisses der Wahl durch den Dienststellenwahlausschuss,
Zuteilung der Mandate an die Wählerinnen- und Wählergruppen**

§ 24. (1) Die Sprengelwahlkommission hat nach Beendigung der Wahlhandlung dem Dienststellenwahlausschuss unverzüglich mitzuteilen, ob bei ihr jeweils mindestens 20 Wahlberechtigte ihre Stimmen für die Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses (der Vertrauenspersonen) und für die Wahl der Mitglieder eines in der Hauptgruppe vertretenen Personalgruppenausschusses abgegeben haben. Ist dies der Fall, so hat die Sprengelwahlkommission diese Wahlkuverts zu öffnen, die Summen der gemäß Abs. 5 ungültigen sowie der für jede Wählerinnen- und Wählergruppe abgegebenen gültigen Stimmen festzustellen, wobei diese Feststellung für die Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses (Vertrauenspersonen) und für die Wahl der Mitglieder jedes Personalgruppenausschusses jeweils gesondert durchzuführen ist. Die Ergebnisse sind dem Dienststellenwahlausschuss mitzuteilen. Haben weniger als 20 Wahlberechtigte ihre Stimmen für die Wahl des Dienststellenausschusses oder eines Personalgruppenausschusses abgegeben, hat die Sprengelwahlkommission diese Wahlkuverts ungeöffnet dem Dienststellenwahlausschuss zu übermitteln.“

57. § 24 Abs. 2 erster und zweiter Satz lautet:

„Der Zentralwahlausschuss hat nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit unverzüglich dem zuständigen Dienststellenwahlausschuss die bei ihm rechtzeitig eingelangten und für die Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses (der Vertrauenspersonen) und der Personalgruppenausschüsse vorgesehenen Wahlkuverts der wahlberechtigten Briefwählerinnen und Briefwähler ungeöffnet in je einem verschlossenen versiegelten Umschlag zu übermitteln. Auf den Umschlägen ist die Zahl der darin enthaltenen Wahlkuverts zu vermerken.“

58. In § 24 Abs. 3 wird vor dem Wort „Briefwähler“ die Wortfolge „Briefwählerinnen und“ eingefügt und wird der Klammerausdruck „(§ 15 Abs. 8)“ durch den Klammerausdruck „(§ 15 Abs. 7)“ ersetzt.

59. § 24 Abs. 4 und 5 lautet:

„(4) Der Dienststellenwahlausschuss hat – im Fall der Wahl der Mitglieder eines Personalgruppenausschusses jedoch nur, sofern ihm die Stimmen von mindestens 20 Wahlberechtigten für diesen Ausschuss vorliegen – die Summe der gemäß Abs. 5 ungültigen und der für jede Wählerinnen- und Wählergruppe abgegebenen gültigen Stimmen unter Einbeziehung der Ergebnisse gemäß Abs. 1 zweiter Satz festzustellen, wobei das Feststellungsverfahren für die Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses (Vertrauenspersonen) und für die Wahl der Mitglieder jedes Personalgruppenausschusses jeweils gesondert durchzuführen ist. Der Dienststellenwahlausschuss hat sodann das Ergebnis der Wahl der Mitglieder der Personalgruppenausschüsse dem zuständigen Hauptwahlausschuss mitzuteilen.

(5) Eine Stimme ist ungültig, wenn ein Wahlkuvert keinen amtlichen Stimmzettel für die Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses (der Vertrauenspersonen) enthält oder aus der Kennzeichnung dieses Stimmzettels nicht eindeutig hervorgeht, für welche Wählerinnen- und Wählergruppe die Wählerin ihre bzw. der Wähler seine Stimme abgeben wollte. Dasselbe gilt sinngemäß für die Wahl der Mitglieder des Personalgruppenausschusses.“

60. § 24 Abs. 6 erster Satz lautet:

„Die Anzahl der auf die einzelnen Wählerinnen- und Wählergruppen entfallenden Mandate im Dienststellenwahlausschuss ist mittels der Wahlzahl zu ermitteln.“

61. In § 24 Abs. 6 Z 1 wird das Wort „Wählergruppe“ durch den Ausdruck „Wählerinnen- und Wählergruppe“ ersetzt.

62. In § 24 Abs. 7 werden das Wort „Wählergruppe“ durch den Ausdruck „Wählerinnen- und Wählergruppe“ und das Wort „Wählergruppen“ durch den Ausdruck „Wählerinnen- und Wählergruppen“ ersetzt.

63. § 24 Abs. 8 lautet:

„(8) Der Dienststellenwahlausschuss hat die Anzahl der auf die einzelnen Wählerinnen- und Wählergruppen entfallenden Mandate unverzüglich in der Dienststelle kundzumachen.“

64. § 25 samt Überschrift lautet:

„Feststellung des Ergebnisses der Wahl durch den Hauptwahlausschuss, Zuteilung der Mandate an die Wählerinnen- und Wählergruppen

§ 25. (1) Sofern nicht jeweils mindestens 20 Wahlberechtigte ihre Stimmen für die Wahl der Mitglieder eines Personalgruppenausschusses bei ihm abgegeben haben, hat der Dienststellenwahlausschuss diese Wahlkuverts ungeöffnet in einem verschlossenen versiegelten Umschlag dem zuständigen Hauptwahlausschuss zu übermitteln. Auf dem Umschlag ist die Zahl der darin enthaltenen Wahlkuverts zu vermerken. Der Erhalt ist vom Hauptwahlausschuss zu bestätigen. Falls an den Hauptwahlausschuss keine Wahlkuverts zu übermitteln sind, ist unverzüglich eine Leermeldung zu erstatten.

(2) Der Hauptwahlausschuss darf die Wahlkuverts erst öffnen, nachdem von allen Dienststellenwahlausschüssen die Meldungen gemäß Abs. 1 letzter Satz und die gemäß Abs. 1 erster Satz zu übermittelnden Wahlkuverts bei ihm eingelangt sind. Der Hauptwahlausschuss hat unter Einbeziehung der Ergebnisse gemäß § 24 Abs. 4 letzter Satz die Summen der ungültigen und der für jede Wählerinnen- und Wählergruppe abgegebenen gültigen Stimmen festzustellen und die Mandate den einzelnen Wählerinnen- und Wählergruppen zuzuteilen. § 24 Abs. 5 bis 7 ist sinngemäß anzuwenden.“

65. In der Überschrift zu § 26 wird vor dem Wort „Bewerber“ die Wortfolge „Bewerberinnen und“ eingefügt.

66. In § 26 Abs. 1 wird das Wort „Wählergruppe“ jeweils durch den Ausdruck „Wählerinnen- und Wählergruppe“ ersetzt und wird vor dem Wort „Bewerbern“ die Wortfolge „Bewerberinnen und“ eingefügt.

67. In § 26 Abs. 2 wird im ersten Satz das Wort „Personalgruppenwahlausschuss“ durch das Wort „Hauptwahlausschuss“ ersetzt und lautet der zweite Satz:

„Erklärt die bzw. der Gewählte nicht innerhalb dreier Arbeitstage, dass sie bzw. er die Wahl ablehnt, so gilt sie als angenommen.“

68. § 26 Abs. 3 und 4 lautet:

„(3) Lehnt sie bzw. er die Wahl ab, so tritt das nach Abs. 5 berufene Ersatzmitglied an ihre bzw. seine Stelle.

(4) Erscheint eine Wahlwerberin bzw. ein Wahlwerber, die bzw. der in mehreren Wahlvorschlägen zum selben Organ der Personalvertretung genannt ist, als mehrfach

gewählt, so hat sie bzw. er über Aufforderung des Wahlausschusses innerhalb einer Woche zu erklären, für welchen Wahlvorschlag sie bzw. er sich entscheidet; auf den anderen Wahlvorschlägen ist sie bzw. er nach Abgabe ihrer bzw. seiner Erklärung zu streichen. Unterlässt die Wahlwerberin bzw. der Wahlwerber die fristgerechte Erklärung, so ist sie bzw. er auf sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen.“

69. *In § 26 Abs. 5 wird vor dem Wort „Wahlwerber“ die Wortfolge „Wahlwerberinnen und“ eingefügt.*

70. *In § 27 wird der Klammerausdruck „(Personalgruppenwahlausschüsse)“ durch die Wortfolge „und die Hauptwahlausschüsse“ ersetzt.*

71. *In § 28 Abs. 1 werden das Wort „Wählergruppe“ durch den Ausdruck „Wählerinnen- und Wählergruppe“ ersetzt und lautet der letzte Halbsatz:*

„gegen die Entscheidung des Zentralwahlausschusses kann Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien erhoben werden.“

72. *In § 28 Abs. 2 wird das Wort „Wählergruppen“ durch den Ausdruck „Wählerinnen- und Wählergruppen“ ersetzt.*

73. *In der Überschrift zu § 30 wird vor dem Wort „Personalvertreter“ die Wortfolge „Personalvertreterin bzw.“ eingefügt.*

74. *In § 30 Abs. 1 wird jeweils vor dem Wort „Personalvertreter“ die Wortfolge „Personalvertreterin bzw.“ eingefügt und wird die Wortfolge „vom Dienstgeber“ durch die Wortfolge „von der Dienstgeberin“ ersetzt.*

75. *§ 30 Abs. 2 lautet:*

„(2) Die Funktion als Personalvertreterin bzw. Personalvertreter ruht, sofern der Zentralausschuss nicht das Gegenteil beschließt:

1. während der Zeit einer länger als drei Monate dauernden Zuteilung zu einer Dienststelle, die außerhalb des Wirkungsbereiches der Vertrauensperson oder des Ausschusses liegt, dem die bzw. der Bedienstete angehört;
2. während der Zeit einer Dienstenthebung (Suspendierung), eines strafgerichtlichen Verfahrens ab Zustellung der Anklageschrift oder des Strafantrages an die Beschuldigte bzw. den Beschuldigten oder eines Disziplinarverfahrens.“

76. In § 30 Abs. 3 werden im Einleitungssatz vor dem Wort „Personalvertreter“ die Wortfolge „Personalvertreterin bzw.“ und in Z 4 vor der Wortfolge „der Bedienstete“ die Wortfolge „die bzw.“ eingefügt.

77. § 30 Abs. 4 lautet:

„(4) Erlischt die Funktion der Personalvertreterin bzw. des Personalvertreters, so tritt an ihre bzw. seine Stelle eine nicht gewählte Kandidatin bzw. ein solcher Kandidat des Wahlvorschlages, der die ausscheidende Personalvertreterin bzw. den ausscheidenden Personalvertreter enthielt. Die Auswahl aus der Liste der nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten (Ersatzmitglieder) haben die verbleibenden gewählten Kandidatinnen und Kandidaten desselben Wahlvorschlages durch Mehrheitsbeschluss zu treffen. Wird innerhalb zweier Wochen eine solche Auswahl nicht getroffen, so tritt an die Stelle der ausscheidenden Personalvertreterin bzw. des ausscheidenden Personalvertreters die nach der Reihenfolge nächste nicht berufene Kandidatin bzw. ein solcher Kandidat jenes Wahlvorschlages, der die ausscheidende Personalvertreterin bzw. den ausscheidenden Personalvertreter enthielt. Lehnt in diesem Fall ein Ersatzmitglied die Berufung ab, so bleibt es dennoch in der Reihe auf der Liste der Ersatzmitglieder.“

78. § 30 Abs. 6 lautet:

„(6) Über das Ruhen oder Erlöschen der Funktion als Personalvertreterin bzw. Personalvertreter hat im Streitfall der Zentralausschuss auf Antrag der betroffenen Personalvertreterin bzw. des betroffenen Personalvertreters, der anderen Vertrauensperson oder des Ausschusses, dem diese Personalvertreterin bzw. dieser Personalvertreter angehört, zu entscheiden. Gegen die Entscheidung des Zentralausschusses kann Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien erhoben werden.“

79. § 31 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„In der ersten Sitzung hat der Ausschuss aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihren bzw. seinen Stellvertreter, (ihre bzw. seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter) sowie die Schriftführerin bzw. den Schriftführer (die Schriftführerinnen und Schriftführer) zu wählen.“

80. § 31 Abs. 2 bis 4 lautet:

„(2) Die Wählerinnen- und Wählergruppe, welche die meisten Mandate, bei Mandatsgleichheit die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt, hat ein Vorschlagsrecht für

die bzw. den Vorsitzenden. Jeder Wählerinnen- und Wählergruppe, welche mindestens ein Drittel der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, steht ein Vorschlagsrecht für eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter der bzw. des Vorsitzenden zu. Bei den Hauptausschüssen und beim Zentralausschuss ist bezüglich der Anzahl der gültigen Stimmen die Summe der im jeweiligen Wirkungsbereich zur Wahl der Mitglieder der Dienststellenausschüsse (der Vertrauenspersonen) und der Personalgruppenausschüsse auf die Wählerinnen- und Wählergruppe entfallenen gültigen Stimmen maßgebend.

(3) Steht einer Wählerinnen- und Wählergruppe ein Vorschlagsrecht gemäß Abs. 2 zu, sind bei der Wahl der bzw. des Vorsitzenden, der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters nur jene Stimmen gültig, die auf den Vorschlag der Wählerinnen- und Wählergruppe entfallen.

(4) Die Sitzungen des Ausschusses sind von der bzw. dem Vorsitzenden und im Fall ihrer bzw. seiner Verhinderung von ihrer bzw. seiner Stellvertreterin oder ihrem bzw. seinem Stellvertreter einzuberufen und vorzubereiten. Wenn ein Viertel der Mitglieder, jedoch mindestens zwei, die Einberufung unter Angabe des Grundes verlangt, hat sie bzw. er den Ausschuss so einzuberufen, dass dieser innerhalb von zwei Wochen zusammentreten kann. Bei Verhinderung der bzw. des Vorsitzenden und ihrer bzw. seiner Stellvertreterin oder ihres bzw. seines Stellvertreters und im Fall ihrer Säumigkeit sind die Sitzungen des Ausschusses von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied des Ausschusses und bei Verhinderung oder Säumigkeit dieses Mitgliedes vom jeweils nächstältesten Mitglied des Ausschusses einzuberufen und vorzubereiten.“

81. In § 31 Abs. 5 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Ein Mitglied des Ausschusses, das verhindert ist seine Funktion auszuüben, kann sich bei der Sitzung durch ein Ersatzmitglied im Sinn des § 30 Abs. 4 zweiter und dritter Satz vertreten lassen.“

82. § 32 Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. wenn der Zentralausschuss die Auflösung beschließt (§ 11 Abs. 5);“

83. In der Überschrift zu § 35, in § 35 Abs. 1, Abs. 5 und Abs. 6 wird jeweils vor dem Wort „Personalvertreter“ die Wortfolge „Personalvertreterinnen und“ eingefügt.

84. In § 35 Abs. 2 wird jeweils vor dem Wort „Personalvertreter“ die Wortfolge „Personalvertreterin bzw.“ eingefügt.

85. In § 35 Abs. 4 wird vor dem Wort „Personalvertretern“ die Wortfolge „Personalvertreterinnen und“ eingefügt und wird die Wortfolge „Rechnungsprüfern (Stellvertretern)“ durch die Wortfolge „Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfern (Stellvertreterinnen und Stellvertretern)“ ersetzt.

86. In § 36 Abs. 1 wird vor dem Wort „Personalvertreter“ die Wortfolge „Personalvertreterinnen und“ eingefügt und wird die Wortfolge „die gemeinderätliche Personalkommission“ durch die Wortfolge „den Zentralausschuss“ ersetzt.

87. In § 36 Abs. 2 wird die Wortfolge „des Bediensteten“ durch die Wortfolge „der bzw. des Bediensteten“ ersetzt.

88. In § 36 Abs. 3 werden vor dem Wort „Personalvertreter“ die Wortfolge „Personalvertreterin bzw.“ und vor dem Wort „Beamte“ die Wortfolge „Beamtinnen und“ eingefügt.

89. § 36 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Personalvertreterin bzw. dem Personalvertreter und dem Mitglied eines Wahlausschusses (einer Sprengelwahlkommission), die bzw. der oder das die ihr bzw. ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht verletzt, kann der Zentralausschuss ihr bzw. sein Mandat aberkennen. Erfolgt die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht nach dem Erlöschen der Funktion, so kann der Zentralausschuss verfügen, dass die bzw. der Bedienstete für eine bestimmte Zeit als Personalvertreterin bzw. Personalvertreter nicht wählbar ist. Gegen die Entscheidung des Zentralausschusses kann Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien erhoben werden.“

90. Die Überschrift zu § 37 lautet:

„Schutz der Personalvertreterinnen und Personalvertreter“

91. § 37 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Die Personalvertreterin bzw. der Personalvertreter darf während der Dauer ihrer bzw. seiner Funktion nur mit ihrer bzw. seiner schriftlichen Zustimmung in eine andere Dienststelle versetzt oder dienstzugeteilt werden.“

92. In § 37 Abs. 2 erster Satz werden die Wortfolge „eines Personalvertreters, der“ jeweils durch die Wortfolge „einer Personalvertreterin bzw. eines Personalvertreters, die bzw. der“ und die Wortfolge „auf ihn“ durch die Wortfolge „auf sie bzw. ihn“ ersetzt.

93. In § 37 Abs. 3 werden im ersten Satz die Wortfolge „den betroffenen Personalvertreter“ durch die Wortfolge „die betroffene Personalvertreterin bzw. den betroffenen Personalvertreter“ und im zweiten Satz die Wortfolge „Der Personalvertreter“ durch die Wortfolge „Die Personalvertreterin bzw. der Personalvertreter“ ersetzt.

94. In § 37 Abs. 4 werden das Wort „Wählergruppe“ durch den Ausdruck „Wählerinnen- und Wählergruppe“ und das Wort „Wahlwerber“ durch die Wortfolge „Wahlwerberinnen und Wahlwerber“ ersetzt.

95. In § 37 Abs. 5 wird die Wortfolge „Der Personalvertreter“ durch die Wortfolge „Die Personalvertreterin bzw. der Personalvertreter“ ersetzt.

96. In § 37 Abs. 6 wird die Wortfolge „dem betroffenen Personalvertreter“ durch die Wortfolge „der betroffenen Personalvertreterin bzw. dem betroffenen Personalvertreter“ ersetzt.

97. In § 39 Abs. 2 Z 5 wird die Wortfolge „den Dienstgeber“ durch die Wortfolge „die Dienstgeberin“ ersetzt.

98. In § 39 Abs. 3 Z 3 wird die Wortfolge „Personalvertreter, Vertreter“ durch die Wortfolge „Personalvertreterinnen und Personalvertreter, Vertreterinnen und Vertreter“ ersetzt.

99. In § 39 Abs. 4 Z 4 lit. a und b wird das Wort „Dienstrechtssenat“ jeweils durch den Ausdruck „Verwaltungsgericht Wien“ ersetzt.

100. In § 39 Abs. 4 Z 5 wird der Ausdruck „Der Dienstrechtssenat“ durch den Ausdruck „Das Verwaltungsgericht Wien“ sowie das Wort „er“ jeweils durch das Wort „es“ ersetzt.

101. In § 39 Abs. 4 Z 6 wird das Wort „Dienstrechtssenates“ durch den Ausdruck „Verwaltungsgerichtes Wien“ ersetzt.

102. § 39 Abs. 4 Z 7 lautet:

„7. In den in Z 5 und 6 genannten Angelegenheiten hat die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Wien durch einen Senat zu erfolgen. Bei der Senatsentscheidung haben je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Dienstgeberin und eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer als fachkundige Laienrichterinnen bzw. Laienrichter mitzuwirken. § 74b der Dienstordnung 1994 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Vertreterin bzw. Vertreter der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer jene Laienrichterin bzw. jener Laienrichter zuständig ist, die bzw. der sich auf Grund der im § 74b Abs. 3 der Dienstordnung 1994 angeführten Reihenfolge nach dem Rotationsprinzip ergibt.“

103. In § 39 Abs. 4 Z 8 wird das Wort „Beschwerde“ durch das Wort „Revision“ ersetzt.

104. § 39 Abs. 5 Z 2 lautet:

„2. Kündigungen durch die Dienstgeberin;“

105. In § 39 Abs. 5 wird am Ende der Z 10 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und wird folgende Z 11 angefügt:

„11. Heranziehung von Teilzeitbeschäftigten zu Mehrdienstleistungen, sofern die Heranziehung mehrere Teilzeitbeschäftigte mehr als zwei Tage hintereinander betrifft.“

106. In § 39 Abs. 5 letzter Satz wird der Ausdruck „Z 1 bis 10“ durch den Ausdruck „Z 1 bis 11“ ersetzt.

107. In § 39 Abs. 7 wird im Einleitungssatz nach dem Wort „unverzüglich“ die Wortfolge „nachweislich (z. B. per E-Mail)“ eingefügt, und lautet die Z 11:

„11. Gewährung von Diensterleichterungen gemäß § 26 Abs. 8 DO 1994 und § 11 Abs. 8 VBO 1995;“

108. In § 39 Abs. 7a Z 2 wird die Wortfolge „des Bediensteten“ durch die Wortfolge „der bzw. des Bediensteten“ ersetzt.

109. In § 39 Abs. 8 wird die Wortfolge „der Bedienstete nicht auf ein ihm“ durch die Wortfolge „die bzw. der Bedienstete nicht auf ein ihr bzw. ihm“ ersetzt.

110. In § 39 Abs. 9 Z 3 lit. a wird vor der Wortfolge „dem Leiter“ die Wortfolge „der Leiterin bzw.“ eingefügt.

111. In § 39 Abs. 11 letzter Satz wird der Ausdruck „Die Personalvertreter“ durch die Wortfolge „Die Personalvertreterinnen und Personalvertreter“ ersetzt.

112. In § 39 Abs. 12 wird die Wortfolge „eines Bediensteten, der“ durch die Wortfolge „einer bzw. eines Bediensteten, die bzw. der“ ersetzt.

113. In § 39 Abs. 13 werden die Wortfolge „der Dienstgeber“ durch die Wortfolge „die Dienstgeberin“, die Wortfolge „eines Bediensteten, der“ durch die Wortfolge „einer bzw. eines Bediensteten, die bzw. der“ und die Wortfolge „der betroffene (ehemalige) Bedienstete“ jeweils durch die Wortfolge „die bzw. der betroffene (ehemalige) Bedienstete“ ersetzt.

114. In 39a Abs. 2 Z 1 wird vor dem Wort „Arbeitnehmer“ die Wortfolge „Arbeitnehmerinnen und“ eingefügt.

115. In § 39a Abs. 2 Z 5 und 8 sowie Abs. 5 wird der Klammerausdruck „(Arbeitnehmer-)“ durch den Klammerausdruck „(Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmer-)“ ersetzt.

116. In § 39a Abs. 4 werden die Wortfolge „beim Dienstrechtssenat“ durch die Wortfolge „beim Verwaltungsgericht Wien“, die Wortfolge „Der Dienstrechtssenat“ durch die Wortfolge „Das Verwaltungsgericht Wien“ und die Wortfolge „des Dienstrechtssenates“ durch die Wortfolge „des Verwaltungsgerichtes Wien“ ersetzt.

117. In § 39a Abs. 4a Z 2 wird die Wortfolge „der Telearbeit verrichtende Bedienstete“ durch die Wortfolge „die bzw. der Telearbeit verrichtende Bedienstete“ ersetzt.

118. In § 40 Abs. 4 Z 1 wird vor der Wortfolge „der Vorsitzende“ die Wortfolge „die bzw.“ eingefügt.

119. § 40 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Beirat für den wirtschaftlichen Interessenausgleich besteht aus der amtsführenden Stadträtin für die Finanzverwaltung als Vorsitzender bzw. dem amtsführenden Stadtrat für die Finanzverwaltung als Vorsitzenden, der amtsführenden Stadträtin für Personalangelegenheiten bzw. dem amtsführenden Stadtrat für Personalangelegenheiten und der Magistratsdirektorin bzw. dem Magistratsdirektor (Vertreterinnen und Vertreter

der Dienstgeberin) sowie der bzw. dem Vorsitzenden des Zentralausschusses und zwei vom Zentralausschuss aus seiner Mitte zu bestellenden Personalvertreterinnen und Personalvertretern (Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer). Der Zentralausschuss hat weiters aus seiner Mitte für jede Vertreterin bzw. jeden Vertreter der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer ein Ersatzmitglied für die Vertretung im Verhinderungsfall zu bestellen.“

120. In § 40 Abs. 6 werden die Wortfolge „Der Vorsitzende“ durch die Wortfolge „Die bzw. der Vorsitzende“ und das Wort „er“ durch die Wortfolge „sie bzw. er“ ersetzt.

121. § 40 Abs. 7 erster Satz lautet:

„Neben den ständigen Mitgliedern können von der bzw. dem Vorsitzenden des Beirates bis zu sechs gewählte Funktionärinnen und Funktionäre oder Bedienstete der Gemeinde Wien, von der bzw. dem Vorsitzenden des Zentralausschusses bis zu sechs Personalvertreterinnen und Personalvertreter zu den Sitzungen des Beirates beigezogen werden.“

122. In § 40 Abs. 8 werden die Wortfolge „Dienstgeber- und die Dienstnehmervvertreter“ durch die Wortfolge „Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeberin sowie die Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer“ und die Wortfolge „des Vorsitzenden“ durch die Wortfolge „der bzw. des Vorsitzenden“ ersetzt.

123. In § 41 Abs. 1 wird vor dem Wort „Personalvertretern“ die Wortfolge „Personalvertreterinnen und“ eingefügt.

124. In § 41 Abs. 2 wird vor dem Wort „Personalvertreter“ die Wortfolge „Personalvertreterinnen und“ eingefügt und werden das Wort „Dienstgeber“ durch das Wort „Dienstgeberin“ sowie das Wort „Dienstnehmervvertretung“ durch die Wortfolge „Vertretung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer“ ersetzt.

125. In § 41 Abs. 3 wird die Wortfolge „des betroffenen Bediensteten“ durch die Wortfolge „der bzw. des betroffenen Bediensteten“ ersetzt.

126. In § 42 Abs. 3 Z 1 werden vor dem Wort „Personalvertreter“ die Wortfolge „Personalvertreterinnen und“ und vor dem Wort „Stellvertreter“ die Wortfolge „Stellvertreterinnen und“ eingefügt.

127. In § 42 Abs. 4 wird die Wortfolge „einem Beamten“ durch die Wortfolge „einer Beamtin bzw. einem Beamten“ ersetzt.

128. § 43 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Einhebung und die Höhe der Personalvertretungsumlage sowie die gänzliche oder teilweise Befreiung von der Entrichtung dieser Umlage beschließt der Hauptausschuss in Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.“

129. In § 43 Abs. 4 wird die Wortfolge „vom Dienstgeber“ durch die Wortfolge „von der Dienstgeberin“ ersetzt.

130. § 44 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Verwaltung des Personalvertretungsfonds obliegt dem Hauptausschuss, welcher hierfür für die Dauer seiner Funktion eine Kassierin bzw. einen Kassier und für den Fall deren bzw. dessen Verhinderung eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter bestellen kann. Vertreterin bzw. Vertreter des Personalvertretungsfonds ist die bzw. der Vorsitzende des Hauptausschusses, bei ihrer bzw. seiner Verhinderung ihre Stellvertreterin bzw. ihr Stellvertreter oder seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter.“

131. § 44 Abs. 4 lautet:

„(4) Zur Überprüfung der Verwaltung und Gebarung des Personalvertretungsfonds hat der Hauptausschuss drei Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer für die Dauer seiner Funktion zu bestellen. Für jede Rechnungsprüferin bzw. jeden Rechnungsprüfer ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu bestellen. Die Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter müssen in einer Dienststelle der Hauptgruppe gemäß § 13 Abs. 3 und 4 wählbar, dürfen jedoch nicht Personalvertreterinnen und Personalvertreter sein. Die drei Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer haben mindestens einmal jährlich eine Sitzung abzuhalten. Die Funktion als Rechnungsprüferin bzw. Rechnungsprüfer (Stellvertreterin bzw. Stellvertreter) erlischt vor dem Ende der Funktionsdauer des Hauptausschusses durch Eintritt oder Bekanntwerden eines Umstandes, der die Bestellbarkeit ausschließt, und durch Verzicht.“

132. § 45 lautet:

„§ 45. (1) Die gemeinderätliche Personalkommission besteht aus der amtsführenden Stadträtin bzw. dem amtsführenden Stadtrat für Personalangelegenheiten, zwölf Vertre-

terinnen und Vertretern der Dienstgeberin sowie zwölf Vertreterinnen und Vertretern der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer.

(2) Die Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeberin sowie die Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer sind vom Gemeinderat auf die Dauer seiner Funktionsperiode zu wählen, und zwar die Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeberin aus der Mitte des Gemeinderates, die Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer aus dem Kreis der Personalvertreterinnen und Personalvertreter. Vor der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer ist ein Vorschlag der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten – Kunst, Medien, Sport, freie Berufe, Landesgruppe Wien, einzuholen.

(3) Die Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeberin sowie die Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger im Amt. Sie scheiden vorzeitig aus durch Verzicht, die Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeberin mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat, die Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer mit dem Erlöschen der Funktion als Personalvertreterin bzw. Personalvertreter. Für das ausgeschiedene Mitglied ist für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied zu wählen.

(4) Die gemeinderätliche Personalkommission wählt eine bzw. einen Vorsitzenden aus dem Kreis der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeberin, eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter aus dem Kreis der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer und eine weitere Stellvertreterin bzw. einen weiteren Stellvertreter aus dem Kreis der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeberin. Die bzw. der Vorsitzende vertritt die gemeinderätliche Personalkommission nach außen.“

133. § 46 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Sitzungen der gemeinderätlichen Personalkommission sind von der amtsführenden Stadträtin bzw. dem amtsführenden Stadtrat für Personalangelegenheiten im Bedarfsfall einzuberufen. Sie bzw. er ist zur Einberufung innerhalb zweier Wochen verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeberin oder der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer die Einberufung unter Angabe des Grundes verlangt.“

134. § 46 Abs. 3 bis 6 lautet:

„(3) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister, die Magistratsdirektorin bzw. der Magistratsdirektor, die Leiterin bzw. der Leiter der Dienststelle, der die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten als Dienstbehörde und Dienstgeberin gegenüber den gemäß dem Wiener Stadtwerke - Zuweisungsgesetz zugewiesenen Bediensteten zukommt, und die Leiterin bzw. der Leiter des Gesundheitsamtes sind berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen oder eine Vertreterin bzw. einen Vertreter zu entsenden.

(4) Die amtsführende Stadträtin bzw. der amtsführende Stadtrat für Personalangelegenheiten ist berechtigt, auf Verlangen der Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeberin oder der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer verpflichtet, zu den Sitzungen Bedienstete der Gemeinde Wien mit beratender Stimme beizuziehen bzw. Mitglieder des Gemeinderates und andere sachverständige Personen einzuladen.

(5) Die bzw. der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, leitet die Beratung und Abstimmung und schließt die Sitzung.

(6) Berichterstatterin bzw. Berichterstatter ist die amtsführende Stadträtin bzw. der amtsführende Stadtrat für Personalangelegenheiten, sofern sie bzw. er nicht einvernehmlich mit der bzw. dem Vorsitzenden ein anderes Mitglied der gemeinderätlichen Personalkommission oder eine Bedienstete bzw. einen Bediensteten der Gemeinde Wien mit der Berichterstattung betraut.“

135. § 46 Abs. 7 vorletzter und letzter Satz lautet:

„Das Protokoll ist von einer bzw. einem von der amtsführenden Stadträtin bzw. dem amtsführenden Stadtrat für Personalangelegenheiten zu bestellenden Bediensteten der Gemeinde Wien zu führen. Es ist von der bzw. dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterfertigen.“

136. In § 47 Abs. 1 Z 1 werden vor dem Wort „Bürgermeister“ die Wortfolge „die Bürgermeisterin bzw. den“ und vor dem Wort „Arbeitnehmerschutz“ die Wortfolge „Arbeitnehmerinnen- und“ eingefügt.

137. In § 47 Abs. 1 Z 3 wird nach dem Ausdruck „§ 8a Abs. 2 und 3“ der Beistrich durch das Wort „und“ ersetzt und entfällt der Ausdruck „und § 36 Abs. 1“.

138. § 47 Abs. 2 erster Satz lautet:

„In den Angelegenheiten der Aufsicht über die Gesetzmäßigkeit der Geschäftsführung der Organe der Personalvertretung wird die gemeinderätliche Personalkommission von Amts wegen oder auf Antrag derjenigen bzw. desjenigen, die bzw. der eine Verletzung ihrer bzw. seiner Rechte behauptet, tätig.“

139. In § 47 Abs. 4 wird vor dem Wort „Rechnungsprüfern“ die Wortfolge „Rechnungsprüferinnen und“ eingefügt.

140. In § 48 Abs. 1 und 3 wird die Wortfolge „Dienstgeber- und die Dienstnehmersvertreter“ jeweils durch die Wortfolge „Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeberin und der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer“ ersetzt.

141. § 48 Abs. 2 lautet:

„(2) Die amtsführende Stadträtin bzw. der amtsführende Stadtrat für Personalangelegenheiten hat nur dann ein Stimmrecht in der gemeinderätlichen Personalkommission, wenn sie bzw. er als Vertreterin bzw. Vertreter der Dienstgeberin gewählt worden ist.“

142. § 48 Abs. 4 zweiter Satz lautet:

„Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.“

143. In § 50 Abs. 2 wird das Datum „1. Mai 2010“ durch das Datum „1. Juli 2013“ ersetzt.

144. § 51a werden folgende Abs. 5 bis 8 angefügt:

„(5) § 8a in der Fassung der 18. Novelle zum Wiener Personalvertretungsgesetz ist erstmals der im Jahr 2014 durchzuführenden allgemeinen Wahl der Personalgruppenausschüsse zu Grunde zu legen.

(6) Auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der 18. Novelle zum Wiener Personalvertretungsgesetz bestehenden Hauptausschüsse ist § 10 Abs. 2 in der Fassung vor der 18. Novelle zum Wiener Personalvertretungsgesetz bis zur Beendigung ihrer Funktion gemäß § 32 Abs. 1 und 3 weiterhin anzuwenden.

(7) Auf Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der 18. Novelle zum Wiener Personalvertretungsgesetz als Mitglieder der Dienststellenausschüsse (Vertrauensperso-

nen) oder der Personalgruppenausschüsse berufen sind, ist § 13 Abs. 1 in der Fassung vor der 18. Novelle zum Wiener Personalvertretungsgesetz bis zur Beendigung der Funktion der genannten Organe gemäß § 32 Abs. 1 und 3 weiterhin anzuwenden.

(8) Auf Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der 18. Novelle zum Wiener Personalvertretungsgesetz als Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer (Stellvertreterinnen und Stellvertreter) bestellt sind, ist § 44 Abs. 4 in der Fassung vor der 18. Novelle zum Wiener Personalvertretungsgesetz weiterhin anzuwenden.“

Artikel IX

Das Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz, LGBl. Nr. 84/2012, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 33/2013, wird wie folgt geändert:

1. *§ 15 Abs. 2 Z 3 lit. c lautet:*

„c) die Verurteilung ausschließlich oder auch wegen eines Vorsatzdelikts gemäß den §§ 92, 201 bis 217 und 312a des Strafgesetzbuches – StGB, BGBl. Nr. 60/1974, erfolgt ist,“

2. *Nach § 22a wird folgender § 22b eingefügt:*

„**§ 22b.** § 15 Abs. 2 Z 3 lit. c ist nur anzuwenden, wenn die zur Verurteilung führende Straftat nach dem 31. Dezember 2013 begangen wurde.“

Artikel X

Das Wiener Bezügegesetz 1995, LGBl. Nr. 71, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 88/2012, wird wie folgt geändert:

1. *In § 4 Abs. 2 wird nach dem Ausdruck „LGBl. für Wien Nr. 67,“ die Wortfolge „in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung“ eingefügt.*

2. *§ 8 Abs. 2 lautet:*

„(2) Bei der Bemessung des Witwen- und Witwerversorgungsbezuges bzw. des Versorgungsbezuges des überlebenden eingetragenen Partners sind § 15 Abs. 2 bis 5 sowie die §§ 18, 18a und 19 der Pensionsordnung 1995 mit der Maßgabe anzuwenden, dass

das verstorbene (ehemalige) Mitglied des Landtages an die Stelle des verstorbenen Beamten tritt.“

3. § 8 Abs. 4 bis 6 entfällt.

4. In § 11 Z 1 wird der Ausdruck „§ 11 Z 1 und 5“ durch den Ausdruck „§ 11 Z 1 und 4“ ersetzt.

5. In § 11 Z 2 entfällt der Ausdruck „§ 31,“ und wird die Wortfolge „§§ 48 bis 51, § 67 und § 73i“ durch die Wortfolge „§§ 48 bis 51 und § 73i“ ersetzt.

6. In § 11 Z 4 wird nach dem Ausdruck „§§ 56 bis 58“ die Wortfolge „in der am 31. Dezember 2013 geltenden Fassung“ eingefügt.

7. § 22 Abs. 2 lautet:

„(2) Bei der Bemessung des Witwen- und Witwerversorgungsbezuges bzw. des Versorgungsbezuges des überlebenden eingetragenen Partners sind die § 15 Abs. 2 bis 5 sowie die §§ 18, 18a und 19 der Pensionsordnung 1995 mit der Maßgabe anzuwenden, dass das verstorbene (ehemalige) Mitglied der Landesregierung an die Stelle des verstorbenen Beamten tritt.“

8. § 22 Abs. 4 bis 6 entfällt.

9. In den §§ 25, 34 und 43 wird jeweils nach dem Zitat „§ 56 Abs. 2 der Pensionsordnung 1995“ die Wortfolge „in der am 31. Dezember 2013 geltenden Fassung“ eingefügt.

10. § 31 Abs. 2 lautet:

„(2) Bei der Bemessung des Witwen- und Witwerversorgungsbezuges bzw. des Versorgungsbezuges des überlebenden eingetragenen Partners sind die § 15 Abs. 2 bis 5 sowie die §§ 18, 18a und 19 der Pensionsordnung 1995 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der verstorbene (ehemalige) Bezirksvorsteher an die Stelle des verstorbenen Beamten tritt.“

11. § 31 Abs. 4 bis 6 entfällt.

12. In § 37 Abs. 2 wird nach dem Ausdruck „Pensionsordnung 1995“ die Wortfolge „in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung“ eingefügt.

13. § 41 Abs. 2 lautet:

„(2) Bei der Bemessung des Witwen- und Witwerversorgungsbezuges bzw. des Versorgungsbezuges des überlebenden eingetragenen Partners sind die § 15 Abs. 2 bis 5 sowie die §§ 18, 18a und 19 der Pensionsordnung 1995 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der verstorbene (ehemalige) Bezirksvorsteher-Stellvertreter an die Stelle des verstorbenen Beamten tritt.“

14. § 41 Abs. 4 bis 6 entfällt.

15. In § 49 Abs. 1 wird die Wortfolge „1. bis 5.“ durch die Wortfolge „1. bis 4.“ ersetzt und entfällt nach dem Ausdruck „§§ 1 bis 35“ die Wortfolge „und 41“.

16. § 59 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Für den Versorgungsanspruch, der nach dem 31. Dezember 1994 und vor dem 1. Jänner 2014 entstanden ist und der gemäß § 25 Abs. 4 der Pensionsordnung 1995 wieder auflebt, sind §§ 8 und 10, 22 und 24, 31 und 33 oder 41 und 43 dieses Gesetzes und § 16 der Pensionsordnung 1995 in der bis 31. Dezember 2013 geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei der Anwendung des § 8 Abs. 5, § 22 Abs. 5, § 31 Abs. 5 oder § 41 Abs. 5 dieses Gesetzes und des § 16 der Pensionsordnung 1995 an die Stelle des Sterbetages des (ehemaligen) Funktionärs der Tag des Wiederauflebens des Versorgungsanspruches tritt.

(3) Für den Versorgungsbezug, der nach dem 31. Dezember 2013 entstanden ist und gemäß § 25 Abs. 4 der Pensionsordnung 1995 wieder auflebt, ist § 15 Abs. 3 der Pensionsordnung 1995 mit der Maßgabe anzuwenden, dass Berechnungsgrundlage des verstorbenen Ehegatten das der erstmaligen Berechnung des Versorgungsbezuges zu Grunde liegende gemäß § 46 Abs. 3 PO 1995 bis zum Tag des Wiederauflebens aufgewertete Einkommen ist.“

17. In § 59 erhält der bisherige Abs. 3 die Bezeichnung „(4)“.

18. Nach § 63 wird folgender § 63a eingefügt:

„§ 63a. § 8 Abs. 2, § 22 Abs. 2, § 31 Abs. 2 und § 41 Abs. 2 in der Fassung der 14. Novelle zum Wiener Bezügegesetz 1995 sind bei der Bemessung von Witwen- und Witwerversorgungsbezügen bzw. Versorgungsbezügen des überlebenden eingetragenen Partners, die von einem Ruhebezug abgeleitet werden, der ab 1. Jänner 2014 entweder

gebührt oder dem durch Tod aus der Funktion des Mitgliedes des Landtages, Mitgliedes der Landesregierung, Bezirksvorstehers oder Bezirksvorsteher-Stellvertreters ausgeschiedenen Funktionär gebühren würde, anzuwenden.“

Artikel XI

Das Wiener Bezügegesetz 1997, LGBl. Nr. 42, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 10/2004, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 5 Abs. 3 Z 1 wird der Ausdruck „Unvereinbarkeitsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 330,“ durch den Ausdruck „Unvereinbarkeits- und Transparenzgesetzes, BGBl. Nr. 330/1983,“ ersetzt.*
- 2. In § 14 wird der Ausdruck „§§ 2 bis 35, 41 und 41a“ durch den Ausdruck „§§ 2 bis 35“ ersetzt.*
- 3. In § 18 Abs. 1 wird der Ausdruck „Unvereinbarkeitsgesetzes 1983“ durch den Ausdruck „Unvereinbarkeits- und Transparenzgesetzes“ ersetzt.*
- 4. In § 22 Abs. 2 wird das Datum „1. September 2003“ durch das Datum „1. Juli 2013“ ersetzt.*

Artikel XII

Das Gesetz über das Schlichtungsverfahren in Angelegenheiten der Gleichstellung von Landeslehrerinnen und Landeslehrern mit Behinderungen an Wiener öffentlichen Pflichtschulen, LGBl. Nr. 49/2006, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 41/2009, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 wird im ersten Satz der Ausdruck „Landesvertragslehrrergesetzes 1966“ durch den Ausdruck „Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966“ ersetzt.*
- 2. In § 6 Abs. 2 wird das Datum „1. Mai 2009“ durch das Datum „1. Juli 2013“ ersetzt.*

Artikel XIII

Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 1 bis 3, 8 bis 10 und 13 bis 15, Art. II Z 2, 3 und 6, Art. III Z 1, 2, 4, 5, 7, 8,

12, 13, 15 und 19, Art. IV Z 13 bis 17, 22, 24, 26 und 27, Art. V Z 2, Art. VI Z 2 bis 8, Art. VII Z 2, 4 und 5, Art. X Z 1, 4, 5, 12 und 15, Art. XI und Art. XII mit dem der Kundmachung folgenden Tag,

2. Art. I Z 4 bis 7, 11, 12, 16 und 17, Art. II Z 1, 4 und 5, Art. III Z 3, 6, 9 bis 11, 14, 16 bis 18 und 20, Art. IV Z 1 bis 12, 18 bis 21, 23 und 25, Art. V Z 1, Art. VI Z 1, Art. VII Z 1 und 3, Art. VIII Z 1 bis 6, 8 bis 20, 22 bis 26, 28 bis 81, 83 bis 127, 129, 130 und 132 bis 144, Art. IX sowie Art. X Z 2, 3, 6 bis 11, 13, 14 und 16 bis 18 mit 1. Jänner 2014,
3. Art. VIII Z 7, 21, 27, 82, 128 und 131 mit 15. Mai 2014.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Vorblatt

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Der Stadt Wien ist es ein großes Anliegen, Bedienstete nach längeren Krankenständen wieder erfolgreich in den Dienstbetrieb einzugliedern. Zur Erreichung dieses Zieles soll diesen Bediensteten ein schonender Wiedereinstieg ermöglicht werden und diesen auf Empfehlung einer Arbeitsmedizinerin bzw. eines Arbeitsmediziners befristet Dienst erleichterungen, auch in zeitlicher Hinsicht, gewährt werden können.

Die Urlaubsberechnung bei der Veränderung des Beschäftigungsausmaßes wird an die Judikatur des EuGH angepasst und die Pensionsanpassung entsprechend den Vorgaben des Verfassungsgerichtshofes neu geregelt.

Im Personalvertretungsrecht wird das Wahlverfahren reformiert und Änderungen bei den Organen und deren Aufgabenverteilung vorgenommen.

Weiters sieht der Entwurf Anpassungen an die Bundesrechtslage (z. B. Beendigung des Dienstverhältnisses bei rechtskräftiger Verurteilung wegen bestimmter Straftaten, Neuregelung der Witwen- und Witwerversorgung, Ruhen der Pension bei Strafhaft, Weiterbezug der Waisenpension bzw. Waisenrente während des Freiwilligen Sozialjahres, Freiwilligen Umweltschutzjahres, Gedenkdienstes oder Friedens- und Sozialdienstes im Ausland, Erweiterung des Unfallversicherungsschutzes bei Wegunfällen, die sich auf dem Kindergarten- oder Schulweg ereignen) vor.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Mit dem Regelungsvorhaben sind keine nennenswerten Mehrkosten für die Stadt Wien verbunden (siehe die Ausführungen im Allgemeinen Teil).

Für den Bund und andere Gebietskörperschaften entstehen keine Kosten.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:
Keine

- Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen oder Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht sind mit dem Regelungsvorhaben nicht verbunden.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union oder sind mit diesem vereinbar.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem mit dem die Dienstordnung 1994 (34. Novelle zur Dienstordnung 1994), die Besoldungsordnung 1994 (43. Novelle zur Besoldungsordnung 1994), die Vertragsbedienstetenordnung 1995 (40. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995), die Pensionsordnung 1995 (24. Novelle zur Pensionsordnung 1995), das Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetz 1995 (13. Novelle zum Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetz 1995), das Unfallfürsorgegesetz 1967 (20. Novelle zum Unfallfürsorgegesetz 1967), das Wiener Gleichbehandlungsgesetz (15. Novelle zum Wiener Gleichbehandlungsgesetz), das Wiener Personalvertretungsgesetz (18. Novelle zum Wiener Personalvertretungsgesetz), das Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz (2. Novelle zum Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz), das Wiener Bezügegesetz 1995 (14. Novelle zum Wiener Bezügegesetz 1995), das Wiener Bezügegesetz 1997 (4. Novelle zum Wiener Bezügegesetz 1997) und das Gesetz über das Schlichtungsverfahren in Angelegenheiten der Gleichstellung von Landeslehrerinnen und Landeslehrern mit Behinderungen an Wiener öffentlichen Pflichtschulen geändert werden (Dienstrechts-Novelle 2013)

Allgemeiner Teil

Ein zentrales Anliegen der Dienstgeberin ist es, Bedienstete nach längeren Krankenständen so rasch als möglich wieder in den Dienstbetrieb einzugliedern. Gerade bei Langzeitkrankenständen haben die betroffenen Bediensteten jedoch oft Schwierigkeiten, von Anfang an ihren Dienst im vollen Umfang zu versehen. Um diesen Bediensteten den Wiedereinstieg in den Dienst zu ermöglichen bzw. zu erleichtern, können ihnen ab 2014 auf Empfehlung einer Arbeitsmedizinerin bzw. eines Arbeitsmediziners befristet Diensterleichterungen gewährt werden, die in zeitlicher Hinsicht von der Gewährung zusätzlicher Ruhepausen bis zu einer zeitlich befristeten Reduktion der Arbeitszeit reichen können. Durch begleitende besoldungsrechtliche Maßnahmen wird sichergestellt, dass der schonende Wiedereinstieg nicht zu finanziellen Nachteilen gegenüber einem weiteren Verbleib im Krankenstand führt.

Im Bereich des Urlaubsrechts bedingt die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (C-415/12 vom 13. Juni 2013) eine Anpassung der Urlaubsberechnung im Fall der Änderung des Beschäftigungsausmaßes. Das Unionsrecht steht nämlich nationalen Regelungen entgegen, die vorsehen, dass ein während der Vollzeitbeschäftigung erworbener

Urlaubsanspruch, der vor der Änderung des Beschäftigungsausmaßes nicht in Anspruch genommen wurde, bei Übergang zu einer Teilzeitbeschäftigung verhältnismäßig gekürzt wird. In Anpassung an die Bundesrechtslage wird eine Aliquotierung des Ausmaßes des Erholungsurlaubes für die Zeit eines 30 Kalendertage übersteigenden Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes vorgesehen.

In Ergänzung zum Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz Dienstrecht und innere Verwaltung wird die aufschiebende Wirkung von Beschwerden gegen von der gemeinderätlichen Personalkommission verfügte Ruhestandsversetzungen ausgeschlossen und werden die im Hinblick auf die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 erforderlichen Änderungen im Wiener Personalvertretungsgesetz vorgenommen.

Für die Dauer des Fernbleibens vom Dienst auf Grund eines Tätigkeitsverbotes gemäß § 220b Strafgesetzbuch wird ein Bezugsentfall vorgesehen, wobei diese Änderung zum Anlass genommen wird, die bestehenden Regelungen hinsichtlich des Entfalls der Bezüge beim Fernbleiben vom Dienst infolge Haft bzw. Freiheitsentzug für Beamtinnen und Beamte sowie für Vertragsbedienstete zu vereinheitlichen.

In Anpassung an die Bundesrechtslage sollen rechtskräftige Verurteilungen wegen bestimmter Straftaten (das sind insbesondere strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung) von Gesetzes wegen zur Beendigung des Dienstverhältnisses führen. Ab Vorliegen einer rechtswirksamen Anklage wegen eines derartigen Deliktes ist bei Beamtinnen und Beamten zwingend die vorläufige Suspendierung zu verfügen.

In der Vertragsbedienstetenordnung 1995 wird klargestellt, dass auch teilzeitbeschäftigte Vertragsbedienstete einen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung zur Pflege eines Kindes haben, und wird für die gerichtliche Anfechtung von Kündigungen und Entlassungen eine Anfechtungsfrist von vier Wochen eingeführt, die mit der Beendigung des Dienstverhältnisses zu laufen beginnt.

Im Pensionsrecht werden die Bestimmungen über die jährlichen Pensionsanpassungen entsprechend den Vorgaben des Verfassungsgerichtshofes (Erkenntnis vom 20. Juni 2012, G 8, 9/12) neu geregelt. In Hinkunft wird der jährliche Anpassungsfaktor durch Verordnung der Landesregierung festgestellt, wobei dieser weiterhin dem von der Kommission zur langfristigen Pensionssicherung errechneten Richtwert zu entsprechen hat.

Die Berechnung der Witwen- und Witwerversorgung wird an jene des Bundes angeglichen. Maßgebend für die Höhe der Witwen- und Witwerversorgung soll nicht mehr die Relation der für die Pensionsbemessung maßgeblichen Bemessungsgrundlagen, sondern

diejenige der Einkommen der Ehegatten (eingetragenen Partnerinnen bzw. eingetragenen Partner) in einem zwei- bzw. vierjährigen Beobachtungszeitraum sein. Diese Änderung betrifft auch Versorgungsbezüge, die nach dem Wiener Bezugesgesetz 1995 gebühren.

Weiters wird ein Ruhen der Pension bei Strafhaft vorgesehen und entfallen die Bestimmungen über den Unterhaltsbeitrag für ehemalige Beamtinnen und Beamte des Ruhestandes sowie deren Hinterbliebene, da diese Personen unter Leistung eines Überweilungsbetrages in die gesetzliche Sozialversicherung wechseln.

Die mit dem Freiwilligengesetz erfolgten Änderungen im ASVG und im B-KUVG betreffend Weiterbezug der Waisenpension bzw. Waisenrente während des Freiwilligen Sozialjahres, Freiwilligen Umweltschutzjahres, Gedenkdienstes oder Friedens- und Sozialdienstes im Ausland werden in der Pensionsordnung 1995 und im Unfallfürsorgegesetz 1967 nachvollzogen. Zusätzlich wird im Unfallfürsorgerecht der Unfallversicherungsschutz bei Wegunfällen, die sich auf dem Kindergarten- und Schulweg ereignen, erweitert und Anpassungen im Zusammenhang mit Berufskrankheiten vorgenommen.

Kernstück der Änderungen des Personalvertretungsrechts ist die Reform des Wahlverfahrens. Dabei werden die bisher von den Personalgruppenwahlausschüssen wahrgenommenen Aufgaben auf die Dienststellenwahlausschüsse und die neu geschaffenen Hauptwahlausschüsse übertragen und die gesetzliche Funktionsperiode der Organe der Personalvertretung von vier Jahren auf fünf Jahre verlängert.

Darüber hinaus sind im Personalvertretungsrecht folgende wesentliche Änderungen vorgesehen: Für die Einberufung der Dienststellenversammlung sowie für deren Beschlussfassung wird ein (erhöhtes) Präsenzquorum festgelegt. Die Hauptausschüsse werden verkleinert, die Personalvertreterversammlung entfällt und werden deren Aufgaben künftig vom Zentrallausschuss und von den Hauptausschüssen wahrgenommen. Die Entbindung einer Personalvertreterin bzw. eines Personalvertreters von der Verschwiegenheitspflicht hat künftig durch den Zentrallausschuss zu erfolgen. Für Sitzungen der Ausschüsse wird eine Vertretungsmöglichkeit für den Fall der Verhinderung eines Ausschussmitglieds vorgesehen.

Darüber hinaus enthält der Gesetzesentwurf im Wesentlichen Klarstellungen und Zitatpassungen.

Darstellung der finanziellen Erläuterungen:

Die Gewährung von Diensterleichterungen beim Wiedereinstieg in den Dienstbetrieb nach einem längeren Krankenstand hat keine Mehrkosten zur Folge. Es ist davon auszugehen, dass durch den schonenden Wiedereinstieg die Bediensteten schneller in den Arbeitsprozess integriert werden können. Durch die begleitenden besoldungsrechtlichen Maßnahmen wird lediglich sichergestellt, dass diese Bediensteten gegenüber den weiter im Krankenstand verbleibenden Bediensteten nicht benachteiligt werden.

Die entsprechend der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes erfolgende Umstellung der Urlaubsberechnung bei Veränderung des Beschäftigungsausmaßes wird als kostenneutral eingeschätzt. Es wird zwar einerseits bei der Herabsetzung der Wochenstunden der erworbene Anspruch nicht mehr gekürzt, andererseits erhöht sich der Resturlaub auch nicht mehr bei Anhebung des Stundenausmaßes. Zudem sind die Dienststellen dazu angehalten, die Ansammlung allzu hoher Urlaubsansprüche vor einer Verringerung des Beschäftigungsausmaßes zu verhindern. Dies entspricht auch der Intention des Urlaubsrechts, eine zeitnahe Erholung zu ermöglichen. Durch die Urlaubsaliquotierung bei Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst ist mit geringfügigen Einsparungen zu rechnen.

In der weitaus überwiegenden Mehrzahl aller Fälle wird die Neuregelung der Witwen- und Witwerversorgung keine Auswirkungen auf den Prozentsatz des Versorgungsgenusses haben. Nur in Ausnahmefällen wird die Neuregelung eine Erhöhung oder Verminderung des Versorgungsbezuges gegenüber der bisherigen Rechtslage bewirken, wenn nämlich die Berechnungsgrundlage der überlebenden Ehegattin bzw. des überlebenden Ehegatten oder der überlebenden eingetragenen Partnerin bzw. des überlebenden eingetragenen Partners in Relation zu derjenigen des verstorbenen Ehegatten bzw. der verstorbenen Ehegattin oder der verstorbenen eingetragenen Partnerin bzw. des verstorbenen eingetragenen Partners niedriger oder höher sein wird als nach geltendem Recht. Insgesamt ist jedoch davon auszugehen, dass die Neuregelung budgetneutral sein wird.

Der Weiterbezug der Waisenspension während des Freiwilligen Sozialjahres, Freiwilligen Umweltschutzjahres, Gedenkdienstes oder Friedens- und Sozialdienstes im Ausland wird – wenn überhaupt – nur wenige Einzelfälle betreffen und keine wesentlichen Kosten verursachen.

Die im Unfallfürsorgerecht – in Anpassung an das ASVG – vorgenommenen Änderungen (Erweiterung des Unfallversicherungsschutzes bei Wegunfällen, die sich auf dem Kindergarten- oder Schulweg ereignen und Anpassung bei den Berufskrankheiten) sind ebenfalls mit keinen wesentlichen Mehrkosten verbunden. In diesem Zusammenhang ist auf

die Erläuterungen zum Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2012, BGBl. I. Nr. 123/2012 (RV 2001, XXIV. GP), zu verweisen, wonach im Bereich der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt nicht zu erwarten ist, dass die Ausweitung des Unfallversicherungsschutzes bei Wegunfällen wesentliche finanzielle Mehrkosten mit sich bringt. Auch hinsichtlich der Ergänzung der Berufskrankheitsliste wird im Bereich der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt weder mit einer Erhöhung der Fallzahlen noch mit einer dadurch bedingten Kostensteigerung gerechnet.

Durch die im Personalvertretungsrecht vorgenommenen Änderungen entstehen keine Mehrkosten. Durch die Reform des Wahlverfahrens und die Änderung bei den Organen ist sogar mit geringfügigen Kosteneinsparungen zu rechnen.

Die übrigen Änderungen sind kostenneutral.

Für den Bund und andere Gebietskörperschaften entstehen keine Kosten.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 und Art. III Z 1 (§ 4 Abs. 3 DO 1994 und § 2 Abs. 7 VBO 1995):

Auf Grund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nach § 1 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes 2000 sind die Strafregisterauskünfte gemäß § 9a des Strafregistergesetzes 1968 (= Sonderauskünfte zu Sexualstraftätern) zu löschen, sobald sie zur Erfüllung des Zwecks nicht mehr benötigt werden. Da die Strafregisterauskunft nur als Voraussetzung für die Aufnahme in das Dienstverhältnis benötigt wird, ist sie nach Prüfung von der Dienstbehörde zu löschen und darf auch nicht weiter im Personalakt abgelegt werden.

Zu Art. I Z 2 und Art. III Z 2 (§ 18c Abs. 2 Z 1 DO 1994 und § 4c Abs. 2 Z 1 VBO 1995):

Im Hinblick auf die Anforderungen des Gemeinschaftsrechts (vgl. Art. 2 lit. c und d der Richtlinie 2004/113/EG des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, ABl. Nr. L 373 vom 21. Dezember 2004, S 37) und in Angleichung an das Wiener Gleichbehandlungsgesetz soll nun auch eine Verhaltensweise, die eine (sexuelle) Belästigung lediglich bezweckt, als (sexuelle) Belästigung und somit als Diskriminierung gelten.

Zu Art. I Z 3 und Art. III Z 7 (§ 25 Abs. 4 DO 1994 und § 16 Abs. 3 VBO 1995):

Infolge der Änderung des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987 durch das Gesetz LGBl. Nr. 18/2011 ist eine Anpassung der Verweise erforderlich.

Zu Art. I Z 4, Art. II Z 4 und 5, Art. III Z 3 und 9 sowie Art. VIII Z 107 (§ 26 Abs. 8 und 9 DO 1994, § 38 Abs. 10 und § 40 Abs. 3 BO 1994, § 11 Abs. 8 und 9 sowie § 19 Abs. 7 VBO 1995 und § 39 Abs. 7 Z 11 W-PVG):

Nach längeren Krankenständen haben Bedienstete oft Schwierigkeiten, ihren Dienst sofort wieder im vollen Umfang aufzunehmen. Um diesen Bediensteten den Wiedereinstieg in den Dienst zu ermöglichen bzw. zu erleichtern, sollen ihnen auf Empfehlung einer Arbeitsmedizinerin oder eines Arbeitsmediziners, die oder der weitere Fachleute wie Arbeitspsychologinnen oder Arbeitspsychologen zu Rate ziehen kann, Diensterleichterungen gewährt werden können. Als Diensterleichterungen kommen zunächst z. B. die Zuteilung von „Leichtarbeiten“, die Ausnahme vom Parteienverkehr, eine andere zeitliche Lagerung der Arbeitszeit oder die Gewährung zusätzlicher Ruhepausen in Betracht. Weiters kann auch eine Reduktion der Arbeitszeit auf die Dauer von längstens drei Monaten erfolgen, wobei Zeiten eines Erholungsurlaubes auf diese Höchstdauer nicht anzurechnen sind. Für die Gewährung der Erleichterungen ist zwar kein formeller Antrag der bzw. des Bediensteten erforderlich, doch werden die Bediensteten – sofern es dazu nicht bereits amtsärztliche Befunde und Gutachten gibt – ihre gesundheitlichen Einschränkungen glaubhaft machen müssen, indem sie der Arbeitsmedizinerin oder dem Arbeitsmediziner geeignete Beweismittel wie ärztliche Befunde oder Gutachten vorlegen. Voraussetzung für die Gewährung von Diensterleichterungen ist, dass diesen keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen. Die festgelegten Maßnahmen sind von den Dienststellen in einem Aktenvermerk zu dokumentieren. Die Gewährung derartiger Diensterleichterungen ist von den Dienststellen unverzüglich nachweislich der Personalvertretung mitzuteilen (§ 39 Abs. 7 Z 11 W-PVG).

§ 26 Abs. 9 DO 1994 und § 11 Abs. 9 VBO 1995 definieren, was unter einem längeren Krankenstand zu verstehen ist. Ein längerer Krankenstand liegt demnach vor, wenn die durch Krankheit oder Unfall verursachte Dienstverhinderung länger als 50 Kalendertage dauert. Liegen zwischen zwei Krankenständen Zeiten eines Erholungsurlaubes oder Zeiten erbrachter Dienstleistungen im Ausmaß von weniger als vier zusammenhängenden Wochen, sind diese Krankenstandszeiten zusammenzurechnen.

Durch die begleitenden besoldungsrechtlichen Maßnahmen soll vor allem sichergestellt werden, dass Bedienstete, die nach einem längeren Krankenstand auf Grund der ihnen gewährten Erleichterungen eine, wenn auch eingeschränkte, Dienstleistung erbringen, nicht gegenüber Bediensteten benachteiligt werden, die weiter im Krankenstand verbleiben und demgemäß überhaupt keine Dienstleistung erbringen.

Aus diesem Grund soll der Monatsbezug von Bediensteten, deren Arbeitszeit gemäß § 26 Abs. 8 DO 1994 (bzw. § 11 Abs. 8 VBO 1995) reduziert wurde, nicht gekürzt werden, weil eine solche Kürzung – zumindest bei Beamtinnen und Beamten – auch bei Fortdauer des Krankenstandes nicht eintreten würde. § 40 Abs. 3 BO 1994 stellt daher klar, dass die sonst gemäß § 40 Abs. 1 BO 1994 für Bedienstete mit herabgesetzter Arbeitszeit vorgesehene Aliquotierung des Monatsbezuges und bestimmter Nebengebühren in einem solchen Fall zu unterbleiben hat. Hinsichtlich der Nebengebühren ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass diese, vom Entgeltfortzahlungsfall (§ 38 BO 1994 bzw. § 19 VBO 1995) abgesehen, nur strikt verwendungsbezogen zuerkannt werden können. Wenn daher eine den Anspruch auf eine Nebengebühr begründende Tätigkeit auf Grund der gewährten Dienst erleichterungen tatsächlich auch nach Beendigung der Dienstverhinderung nicht mehr ausgeübt werden kann, ist eine Fortzahlung der betreffenden Nebengebühr über die im § 38 BO 1994 (bzw. § 19 VBO 1995) geregelten Fristen hinaus sachlich nicht zu rechtfertigen. Diesem Umstand trägt die Regelung des § 38 Abs. 10 BO 1994 (bzw. des § 19 Abs. 7 VBO 1995) insofern Rechnung, als sie einerseits eine Benachteiligung gegenüber Bediensteten, die weiterhin keine Dienstleistung erbringen, ausschließt, darüber hinaus aber keine zusätzlichen Ansprüche auf Nebengebührenfortzahlung eröffnet.

Zu Art. I Z 5 und 6, Art. II Z 1, Art. III Z 6 und 10, Art. IV Z 3 und 18 (§ 32 Abs. 1 und 2 DO 1994, § 6 Abs. 8 Z 3 BO 1994, § 13 Abs. 4 und § 21 Abs. 1 Z 5 VBO 1995, § 6 Abs. 2 und § 39 PO 1995):

Ein Ruhen von Beamtinnen- bzw. Beamtenpensionen während einer Strafhaft ist im Pensionsrecht der Wiener Beamtinnen und Beamten derzeit im Unterschied zur Bundesrechtslage nicht vorgesehen. Da der Versorgungsbedarf während einer Strafhaft entfällt, soll diese Lücke in Anlehnung an den § 34 Pensionsgesetz 1965 geschlossen werden. In diesem Sinn sieht § 39 PO 1995 nunmehr ein Ruhen der wiederkehrenden Leistungen nach der Pensionsordnung 1995 während einer mehr als einmonatigen Strafhaft vor. Beim Hausarrest mit elektronischen Fußfesseln soll kein Ruhen eintreten. Das Ruhen soll sowohl für Pensionen als auch für Unterhaltsbeiträge und Versorgungsgelder gelten. Für die Dauer des Ruhens der Leistung sollen den Angehörigen von Beamtinnen und Beamten des Ruhestandes auf Antrag monatliche Geldleistungen in der Höhe der Differenz zwischen ihrem monatlichen Gesamteinkommen und dem für sie jeweils in Betracht kommenden Mindestsatz der Ergänzungszulage (§ 30 Abs. 5 PO 1995) gewährt werden können.

Gleichzeitig wurden auch die bestehenden Regelungen für Beamtinnen und Beamten des Dienststandes sowie für Vertragsbedienstete hinsichtlich des Entfalls der Bezüge bei Fernbleiben vom Dienst infolge Haft bzw. Freiheitsentzuges (§ 32 Abs. 1 DO 1994, § 6

Abs. 8 Z 3 BO 1994 und § 21 Abs. 1 Z 5 VBO 1995), der damit verbundenen Hemmung des Laufs der Dienstzeit (§ 32 Abs. 2 DO 1994 und § 13 Abs. 4 VBO 1995) und der (Nicht)Berücksichtigung derartiger Zeiträume als ruhegenussfähige Dienstzeit (§ 6 Abs. 2 PO 1995) einer Überprüfung unterzogen und zum Teil an die durch die Dienstrechts-Novellen 2011 und 2012 geschaffene neue Rechtslage des Bundes (§ 10 Abs. 1 Z 5 und 6 sowie § 12c Abs. 1 Z 3 und 4 sowie Abs. 6 GehG) angepasst. Dabei war jedoch zu berücksichtigen, dass die bestehenden Regelungen der Stadt Wien schon jetzt nur dann zur Anwendung gelangen, wenn eine Bedienstete oder ein Bediensteter infolge Haft oder einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßnahme tatsächlich dem Dienst fern bleibt.

Ein wesentlicher Aspekt des Vollzugs einer Freiheitsstrafe durch Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest ist gerade der Umstand, dass die davon betroffenen Bediensteten weiterhin ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen können. Eine dienstrechtliche Sonderregelung für diesen Sonderfall des Strafvollzugs, der mit keiner Abwesenheit vom Dienst verbunden ist, ist somit nicht erforderlich.

Die Bezüge sollen auch während eines Fernbleibens vom Dienst infolge eines Tätigkeitsverbotes gemäß § 220b Strafgesetzbuch entfallen.

Aus Anlass der Neuregelung wird klargestellt, dass die nachteiligen Rechtsfolgen (Bezugseinstellung und Hemmung der Vorrückung) bei Beamtinnen und Beamten der Stadt Wien nicht nur bei Haft oder Freiheitsentzug wegen eines strafgerichtlich, sondern auch wegen eines (allenfalls auch verwaltungs-)strafrechtlich zu ahndenden Sachverhaltes eintreten.

Zu Art. I Z 7 und Art. III Z 11 (§ 46 Abs. 5 und 6 DO 1994 und § 23 Abs. 6 und 7 VBO 1995):

In Anpassung an die Bundesrechtslage (vgl. § 9 des Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes 1991) sollen künftig auch Zeiten eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes zur Kürzung des jährlichen Urlaubsanspruches führen, zumal in diesen Zeiten keine Dienstleistung für die Dienstgeberin erbracht wird. Hingegen sollen kurzzeitige Einberufungen, die in Summe höchstens 30 Kalendertage pro Jahr betreffen, im Gleichklang mit der Bundesrechtslage, keine Urlaubskürzung bewirken (§ 46 Abs. 5 DO 1994 und § 23 Abs. 6 VBO 1995).

In der Rechtssache C-415/12 hat der Europäische Gerichtshof mit Beschluss vom 13. Juni 2013 entschieden, dass das einschlägige Unionsrecht einer nationalen Bestimmung entgegensteht, nach der bei einer Änderung des Beschäftigungsausmaßes einer oder eines Bediensteten das Ausmaß des noch nicht verbrauchten Erholungsurlaubes in der Weise

angepasst wird, dass der von einer oder einem Bediensteten, die oder der von einer Vollzeit- zu einer Teilzeitbeschäftigung übergeht, in der Zeit der Vollzeitbeschäftigung erworbene Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub, dessen Ausübung der oder dem Bediensteten während dieser Zeit nicht möglich war, reduziert wird oder die oder der Bedienstete diesen Urlaub nur mehr mit einem geringeren Urlaubsentgelt verbrauchen kann.

Die Inanspruchnahme des Jahresurlaubes zu einer späteren Zeit als dem Bezugszeitraum steht demnach in keiner Beziehung zu der in diesem späteren Zeitraum von der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer erbrachten Arbeitszeit. Folglich darf durch eine Veränderung, insbesondere Verringerung der Arbeitszeit beim Übergang von einer Vollzeit- zu einer Teilzeitbeschäftigung der Anspruch auf Jahresurlaub, den die oder der Bedienstete in der Zeit der Vollzeitbeschäftigung erworben hat, nicht gemindert werden. Der Pro-rata-temporis-Grundsatz ist zwar auf die Gewährung des Jahresurlaubes für eine Zeit der Teilzeitbeschäftigung anzuwenden. Denn für diese Zeit ist die Minderung des Anspruchs auf Jahresurlaub gegenüber dem bei Vollzeitbeschäftigung bestehenden Anspruch aus sachlichen Gründen gerechtfertigt. Hingegen kann dieser Grundsatz nicht nachträglich auf einen Anspruch auf Jahresurlaub angewandt werden, der in einer Zeit der Vollzeitbeschäftigung erworben wurde.

Die Ausführungen des EuGH im vorliegenden Urteil bedingen eine Anpassung der Dienstordnung 1994 und der Vertragsbedienstetenordnung 1995. Unabhängig davon, ob der oder dem Bediensteten die Ausübung des in der Zeit der Vollzeitbeschäftigung erworbenen Anspruchs auf bezahlten Jahresurlaub während dieser Zeit möglich war, soll anlässlich jeder Verfügung einer Änderung des Beschäftigungsausmaßes das Urlaubsausmaß für das jeweilige Kalenderjahr entsprechend dem über das gesamte Kalenderjahr gemessenen durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß neu berechnet werden (§ 46 Abs. 6 DO 1994 und § 23 Abs. 7 VBO 1995).

Zu Art. I Z 8 und 9, Art. III Z 12 und 13, Art. IV Z 22 und 27, Art. VI Z 3, 6 und 8 sowie Art. X Z 5 (§ 47 Abs. 3 und § 55 Abs. 1 Z 2 DO 1994; § 24 Abs. 3 und § 33 Abs. 1 Z 2 VBO 1995; §§ 59 Abs. 5 und 75 PO 1995; § 3 Abs. 1 Z 4, § 23 Abs. 3 und § 39 UFG 1967; § 11 Z 2 Wiener Bezügegesetz 1995):

Mit dem Pflegegeldreformgesetz 2012, BGBl. I Nr. 58/2011, wurde mit Wirksamkeit 1. Jänner 2012 das Landespflegegeld in die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz des Bundes übertragen (Art. 10 Abs. 1 Z 11, Art. 102 Abs. 2 und Art. 151 Abs. 45 B-VG) und zugleich die „Angelegenheiten des Pflegegeldwesens regelnden landesgesetzlichen Bestimmungen“ außer Kraft gesetzt (§ 49 Abs. 17 Bundespflegegeldgesetz – BPGG). Mit dieser Formulierung sind laut den Erläuternden Bemerkungen (RV 1208 XXIV. GP) nicht nur Landespflegegeldgesetze, sondern auch „alle anderen in Landesgesetzen verankerte

Bestimmungen, die das Pflegegeld regeln, erfasst (z. B. im Unfallfürsorgegesetz 1967 und in der Pensionsordnung 1995 des Landes Wien...). Das Wiener Pflegegeldgesetz sowie die das Pflegegeld regelnden Bestimmungen der §§ 31, 67 und § 75 Abs. 2 PO 1995, §§ 13 und 39 Abs. 2 UFG 1967 sowie § 64 Abs. 3 des Wiener Bezügegesetzes 1995 sind somit mit 1. Jänner 2012 außer Kraft getreten, wobei am 1. Jänner 2012 noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Verfahren nach diesen Bestimmungen bis zu deren rechtskräftiger Erledigung zu Ende zu führen sind (§ 49 Abs. 17 iVm § 48c Abs. 4 BPGG). Infolge dieser Aufhebung sind formale Änderungen (§ 75 PO 1995 und § 39 UFG 1967) erforderlich, haben Verweise auf die aufgehobenen Bestimmungen zu entfallen (§ 3 Abs. 1 Z 4 UFG 1967, § 59 PO 1995, § 11 Z 2 Wiener Bezügegesetz 1995) bzw. sind Verweise auf das Wiener Pflegegeldgesetz durch Verweise auf das Bundespflegegeldgesetz zu ersetzen (§ 47 Abs. 3 und § 55 Abs. 1 Z 2 DO 1994; § 24 Abs. 3 und § 33 Abs. 1 Z 2 VBO 1995).

Zu Art. I Z 10, Art. III Z 19 und Art. VII Z 2 (§ 67i Abs. 3 DO 1994, § 54i Abs. 3 VBO 1995 und § 17c W-GBG):

Die Richtlinie 2000/43/EG des Rates zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft (Antirassismusrichtlinie), die Richtlinie 2000/78/EG des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, die Diskriminierungen auf Grund der Religion oder einer Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung verbietet (Gleichbehandlungsrahmenrichtlinie) und die Richtlinie 2006/54/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung der Gleichbehandlungsrichtlinie) verpflichten die Mitgliedstaaten, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Schadenersatzregelungen zu treffen. Unabhängig davon, dass diese Kriterien im Hinblick auf die richtlinienkonforme Auslegung der Gesetze bei der Festlegung der Höhe des Schadenersatzes von den Dienstbehörden und Gerichten bereits jetzt berücksichtigt werden müssen, soll die Bedeutung dieser Kriterien durch die Erwähnung im Gesetzestext unterstrichen werden (siehe auch § 12 Abs. 14 und § 26 Abs. 14 des Gleichbehandlungsgesetzes idF BGBl. I Nr. 107/2013).

Zu Art. I Z 11 (§ 68a Abs. 4 DO 1994):

Derzeit entscheidet die gemeinderätliche Personalkommission über Ruhestandsversetzungen in erster und zugleich letzter Instanz und werden Ruhestandsversetzungsbescheide bisher mit deren Zustellung rechtskräftig. Ab 1. Jänner 2014 kann auch gegen diese Entscheidungen Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG idF der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, erhoben werden. Da es sich bei Ruhestandsversetzungen unzweifelhaft um Dienstrechts-

angelegenheiten handelt, hat die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Wien in diesen Fällen durch einen Senat mit Beteiligung dienstrechtlicher Laienrichterinnen und Laienrichter zu erfolgen (§§ 74a und 74b in der Fassung des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes Dienstrecht und innere Verwaltung, LGBl. Nr. 33/2013).

§ 13 Abs. 1 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013, legt fest, dass einer rechtzeitig eingebrachten und zulässigen Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG aufschiebende Wirkung zukommt. Art. 136 Abs. 2 B-VG ermächtigt den Landesgesetzgeber, vom Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz abweichende verfahrensrechtliche Regelungen zu treffen, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind.

Durch die aufschiebende Wirkung ist damit zu rechnen, dass Beschwerden gegen Ruhestandsversetzungsbescheide allein schon aus dem Grund erhoben werden, um durch die Verzögerung des Ruhestandsversetzungszeitpunktes länger den höheren Aktivbezug und zusätzliche Dienstzeiten für die Ruhegenussbemessung zu lukrieren und Abschläge zu vermindern. Aus diesem Grund ist der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung bei Beschwerden gegen von Amts wegen erfolgende Ruhestandsversetzungen erforderlich. In diesen Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass im Falle der Stattgebung der Beschwerde der Eingriff in die Rechtsposition durch entsprechende Nachzahlungen bzw. nachträgliche Anrechnung von Dienstzeiten leicht rückgängig gemacht werden kann und im Verhältnis zu einem effizienten Dienstrechtsvollzug klar in den Hintergrund tritt.

Zu Art. I Z 12 und 16, Art. III Z 17 und 20 und Art. IX (§ 74 Z 2 lit. c und § 115n DO 1994, § 46 Z 3 und § 62h VBO 1995, § 15 Abs. 2 Z 3 lit. c und § 22b VGW-DRG):

Strafgerichtliche Verurteilungen wegen bestimmter Straftaten beschädigen das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Erfüllung der Aufgaben durch die betroffenen Bediensteten sowie durch den öffentlichen Dienst insgesamt derart massiv, dass es zu seiner Wiederherstellung einer sofortigen Konsequenz bedarf. In Ergänzung der disziplinar- und dienstrechtlichen Instrumente soll es daher in Zukunft einen erweiterten „dienstrechtlichen Amtsverlust“ geben: Das Dienstverhältnis soll von Gesetzes wegen – wie beim Bund (§ 20 Abs. 1 Z 3a Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, § 34 Abs. 3 Vertragsbedienstetengesetz 1949 und § 100 Abs. 1 Z 3a Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz) – mit Rechtskraft einer einschlägigen Verurteilung enden, und zwar unabhängig vom Strafausmaß. Diejenigen Straftaten, die im Fall der Verurteilung zu einer Auflösung des Dienstverhältnisses führen sollen, sind die in den §§ 92, 201 bis 217 und 312a StGB sanktionierten Handlungs- und Unterlassungsdelikte, nämlich:

- Quälen oder Vernachlässigen unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen (§ 92 StGB),

- Vergewaltigung (§ 201 StGB),
- Geschlechtliche Nötigung (§ 202 StGB),
- Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person (§ 205 StGB),
- Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen (§ 206 StGB),
- Sexueller Missbrauch von Unmündigen (§ 207 StGB),
- Pornographische Darstellungen Minderjähriger (§ 207a StGB),
- Sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 207b StGB),
- Sittliche Gefährdung von Personen unter sechzehn Jahren (§ 208 StGB),
- Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen (§ 208a StGB),
- Blutschande (§ 211 StGB),
- Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses (§ 212 StGB),
- Kuppelei (§ 213 StGB),
- Entgeltliche Vermittlung von Sexualkontakten mit Minderjährigen (§ 214 StGB),
- Zuführen zur Prostitution (§ 215 StGB),
- Förderung der Prostitution und pornographischer Darbietungen Minderjähriger (§ 215a StGB),
- Zuhälterei (§ 216 StGB),
- Grenzüberschreitender Prostitutionshandel (§ 217 StGB) und
- Folter (§ 312a StGB).

Dem strafrechtlichen Rückwirkungsverbot entsprechend wird in den Übergangsbestimmungen klargestellt, dass die Beendigung eines Dienstverhältnisses durch Verurteilung wegen eines der genannten Delikte nur eintritt, wenn die zur Verurteilung führende Straftat nach dem 31. Dezember 2013 begangen wurde. In der Dienstordnung 1994 und der Vertragsbedienstetenordnung 1995 gilt diese Übergangsregelung nicht für eine Verurteilung wegen des Vergehens des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses (§ 212 StGB), da diese schon bisher zur Beendigung des Dienstverhältnisses geführt hat.

Zu Art. I Z 13 (§ 88 Abs. 2 DO 1994):

Mit dieser Bestimmung wird der Zeitpunkt des Eintrittes des Ruhens präzisiert. Steht von vornherein fest, dass die Abwesenheit insgesamt mindestens sechs Monate betragen wird, soll die Funktion als Disziplinaranwältin oder Disziplinaranwalt (Stellvertreterin oder Stellvertreter) bereits mit dem ersten Tag der Abwesenheit ruhen. Dadurch wird sichergestellt, dass ehestmöglich eine Neubestellung für den Zeitraum der Abwesenheit erfolgen kann und es zu keinen langen Vakanzten kommt.

Zu Art. I Z 14 (§ 94 Abs. 1 DO 1994):

Bisher war eine vorläufige Suspendierung allgemein dann zu verfügen, wenn durch die Belassung der Beamtin oder des Beamten im Dienst wegen der Art der ihr oder ihm zur

Last gelegten Dienstpflichtverletzung(en) das Ansehen des Amtes oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährdet würden. In Ergänzung dazu soll nun bei rechtswirksamer Anklage wegen eines in § 74 Z 2 lit. c DO 1994 genannten Deliktes jedenfalls die vorläufige Suspendierung zu verhängen sein. Wenn eine strafrechtlich zu ahndende Tat vom Gesetzgeber als derart schwer eingestuft wird, dass sie im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis ex lege beendet, kann der Dienstgeberin bereits bei Anklage wegen eines derartigen Deliktes eine Weiterbeschäftigung nicht zugemutet werden.

Zu Art. I Z 15 (§ 95 Abs. 2 DO 1994):

Für die Unterbrechung eines Disziplinarverfahrens ist derzeit unter anderem die Kenntnis von einem anhängigen gerichtlichen Strafverfahren maßgebend. Dies entspricht nicht mehr der aktuellen Rechtslage der Strafprozessordnung 1975. Deshalb wird in Anlehnung an die Formulierung des § 114 Abs. 2 BDG 1979 auf die Kenntnis von einem „Strafverfahren nach der Strafprozessordnung 1975“ abgestellt.

Zu Art. I Z 17 (§ 117 DO 1994):

Diese Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Richtlinie 2004/83/EG über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes durch Artikel 40 der Richtlinie 2011/95/EU vom 13. Dezember 2011 mit Wirkung vom 21. Dezember 2013 aufgehoben wird.

Zu Art. II Z 2 und 3 (§ 18 Abs. 5a und 6 BO 1994):

Durch diese Änderung wird klargestellt, dass Dienstprüfungen, die bei der Gemeinde Wien oder einer anderen Gebietskörperschaft abgelegt worden sind, auf die für die neue Beamten- oder Verwendungsgruppe vorgesehene Dienstprüfung teilweise oder zur Gänze angerechnet werden können, sofern der Prüfungsstoff vergleichbar ist.

Zu Art. II Z 6 (§ 41 Abs. 3 BO 1994):

§ 41 Abs. 3 BO 1994 sieht derzeit vor, dass zur Ermittlung der für das Ausmaß der Abfertigung maßgebenden Dienstzeit neben der Dienstzeit im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auch die Dienstzeit in einem vertraglichen Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien zu berücksichtigen ist, sofern das frühere Dienstverhältnis vor oder anlässlich der Unterstellung unter die Dienstordnung 1994 ohne Anspruch auf Abfertigung beendet worden ist. Gemäß § 14 Abs. 1 des Wiener MitarbeiterInnenvorsorgegesetzes gilt die Übernahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis nicht als Beendigung des Dienstverhältnisses und besteht in diesem Fall kein Anspruch auf Abfertigung. Dies führt zu der unbefriedi-

genden Rechtslage, dass die Zeit eines vertraglichen Dienstverhältnisses, für die die Dienstgeberin Beiträge nach dem Wiener MitarbeiterInnenvorsorgegesetz geleistet hat, auch für die Bemessung der Abfertigung gemäß § 41 Abs. 3 BO 1994 und damit doppelt zu berücksichtigen ist. Mit der vorliegenden Änderung wird sichergestellt, dass die Zeit des vertraglichen Dienstverhältnis nur einmal für die Abfertigung zu berücksichtigen ist.

Zu Art. III Z 4 (§ 12 Abs. 1 VBO 1995):

Mit dieser Änderung wird klargestellt, dass nicht nur vollbeschäftigte Vertragsbedienstete, sondern auch jene, deren Arbeitszeit bereits herabgesetzt ist, Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung zur Pflege eines Kindes haben (§ 12 Abs. 1 VBO 1995). In diesem Zusammenhang ist die weitere Klarstellung erforderlich, dass sich die in § 12 Abs. 1 VBO 1995 genannten Bruchteile der Arbeitszeit auf die Normalarbeitszeit von 40 Stunden wöchentlich beziehen.

Zu Art. III Z 5 (§ 12 Abs. 5 VBO 1995):

Gemäß § 12 Abs. 5 VBO 1995 in der bis zur 38. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995 geltenden Fassung durfte eine Teilzeitbeschäftigung zur Pflege eines Kindes nur durch eine (Eltern-)Karenz oder ein Beschäftigungsverbot gemäß § 3 des Mutterschutzgesetzes 1979 unterbrochen werden. In Angleichung an die für Beamtinnen und Beamte geltenden Bestimmungen wurde diese Regelung mit der 38. Novelle dahingehend geändert, dass eine (Eltern)Karenz oder ein Beschäftigungsverbot die vorzeitige Beendigung der genannten Teilzeitbeschäftigung zur Folge hat. Das dadurch irrtümlich entfallene grundsätzliche Verbot der Unterbrechung einer Teilzeitbeschäftigung zur Pflege eines Kindes wird nunmehr wieder in § 12 Abs. 5 VBO 1995 verankert.

Zu Art. III Z 8 (§ 19 Abs. 5 erster Satz VBO 1995):

Hier handelt es sich um eine bloß formale Korrektur (Gesetzeszitat in der Langfassung bei erstmaliger Verwendung im Gesetzestext).

Zu Art. III Z 14 und 16 (§ 42 Abs. 10 und § 45 Abs. 6 VBO 1995):

Für Beamtinnen und Beamte gilt ab 1. Jänner 2014 eine vierwöchige Beschwerdefrist zur Bekämpfung von Kündigungen und Entlassungen (Anm.: dzt. zweiwöchige Berufungsfrist). Im Gleichklang dazu soll auch für Vertragsbedienstete eine vierwöchige Frist zur gerichtlichen Anfechtung von Kündigungen und Entlassungen vorgesehen werden, die mit Beendigung des Dienstverhältnisses zu laufen beginnt. Dadurch ist sichergestellt, dass den Vertragsbediensteten ein angemessener und zur Meinungsbildung objektiv ausreichender Zeitraum für die Einbringung einer Klage auf Fortbestand des Dienstverhältnisses zur Verfügung steht.

Zu Art. III Z 15 (§ 43 Abs. 7 und § 48 Abs 4 VBO 1995):

Diese Bestimmungen sind obsolet (Aufhebung des die Gleitpension regelnden § 253c ASVG durch die Budgetbegleitgesetz-Novelle 2003, BGBl. I Nr. 71, mit Ablauf des 31. Dezember 2003).

Zu Art. III Z 18 und Art. VII Z 3 (§ 54h Abs. 1 VBO 1995 und § 18 Abs. 1 W-GBG):

Derzeit ist eine Beendigung eines vertraglichen Dienstverhältnisses infolge Diskriminierung innerhalb von 14 Tagen ab Zugang, bei Kündigungen auch innerhalb der längeren Kündigungsfrist, bei Gericht anzufechten. In Anpassung an die Bundesrechtslage (vgl. § 15 Abs. 1a und § 29 Abs. 1a des Gleichbehandlungsgesetzes sowie § 20 Abs. 1 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes – B-GIBG) soll eine einheitliche Anfechtungsfrist vorgesehen werden, wobei diese im Gegensatz zum Bund nicht 14 Tage, sondern vier Wochen betragen soll.

Zu Art. IV Z 1, 2, 4 bis 12, 23 und 25 sowie Art. X Z 2, 3, 7, 8, 10, 11, 13, 14 und 16 bis 18 (§ 1a Abs. 2 Z 3 und 4, § 15 Abs. 2 bis 5, §§ 16 und 17, § 18 Abs. 1, 2, 3 und 6, § 18a, § 72 Abs. 2 sowie § 73m Abs. 1 PO 1995; § 8 Abs. 2 und 4 bis 6, § 22 Abs. 2 und 4 bis 6, § 31 Abs. 2 und 4 bis 6, § 41 Abs. 2 und 4 bis 6, § 59 Abs. 2 und 3 sowie § 63a des Wiener Bezügegesetzes 1995):

Die Berechnung der Höhe der Witwen- und Witwerversorgung soll an die Rechtslage des Bundes (vgl. § 264 ASVG und § 15 PG 1965) angepasst werden. Damit soll einerseits eine Identität der Bemessungsvorschriften hergestellt als auch Pensionen ausländischer Versicherungs- oder Versorgungssysteme vom Einkommensbegriff erfasst werden.

Maßgebend für die Höhe des Witwen- bzw. Witwerversorgungsgenusses ist demnach nicht mehr die Relation der für die Pensionsbemessung maßgeblichen Bemessungsgrundlagen, sondern diejenige der Einkommen der Ehegatten (eingetragenen Partnerinnen bzw. eingetragenen Partner) in den letzten zwei Kalenderjahren vor dem Todestag der verstorbenen Beamtin bzw. des verstorbenen Beamten. War das Einkommen in den letzten zwei Jahren (z. B. krankheitsbedingt) vermindert, ist ein vierjähriger Beobachtungszeitraum heranzuziehen, wenn dies für die Witwe bzw. den Witwer (eingetragene Partnerin bzw. eingetragenen Partner) günstiger ist. Sofern sich bereits beim zweijährigen Beobachtungszeitraum die höchstmögliche Witwen- bzw. Witwerpension von 60 % ergibt, erübrigt sich der Günstigkeitsvergleich.

Beim Zusammentreffen einer Eigenpension oder/und eines Erwerbseinkommens mit einer oder mehreren Hinterbliebenenpensionen wird im Einklang mit § 15c PG 1965 eine Leistungsobergrenze vorgesehen: Überschreitet die Summe dieser Einkommen das Zweifache

che der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage des Jahres 2012 (das sind 8.460 Euro), dann vermindert sich die Hinterbliebenenpension um den Überschreibungsbetrag bis auf Null.

Die neuen Bemessungsvorschriften sollen gemäß § 73m Abs. 1 PO 1995 für Versorgungsbezüge gelten, die ab dem 1. Jänner 2014 anfallen, und sind auch auf die Bemessung von Versorgungsbezügen nach dem Wiener Bezügegesetz 1995 anzuwenden.

Infolge der Neuregelung der Bemessungsvorschriften in § 15 PO 1995 können §§ 16 und 17 PO 1995 entfallen und sind Verweise auf die zuvor genannten Bestimmungen anzupassen. Diese Anpassung wird auch zum Anlass genommen, den in § 18 Abs. 1 PO 1995 genannten und gemäß § 18 Abs. 2 PO 1995 valorisierten Betrag mit dem Wert des Jahres 2013 zu aktualisieren.

Zu Art. IV Z 13 (§ 21 Abs. 4 PO 1995):

Für den über das 18. Lebensjahr hinausgehenden Bezug einer Waisenversorgung wird unter anderem das ernsthafte und zielstrebige Betreiben eines Studiums gefordert, was derzeit ab dem zweiten Studienjahr durch den Nachweis von Prüfungen im Gesamtumfang von acht Semesterstunden nachzuweisen ist. In vielen Studien wird jedoch das Maß für den Umfang von Lehrveranstaltungen und Prüfungsfächern nur mehr in ECTS-Punkten angegeben. ECTS steht für European Course Credit Transfer System. Aus diesem Grund soll der Leistungsnachweis nach dem ersten Studienjahr – wie dies auch in § 17 Abs. 2b PG 1965 bzw. § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 vorgesehen ist – auch durch die Ablegung von Prüfungen im Ausmaß von 16 ECTS-Punkten erbracht werden können.

Zu Art. IV Z 14 und 15 sowie Art. VI Z 4 und 5 (§ 21 Abs. 8a und 9 PO 1995, § 12 Abs. 2 UFG 1967):

Der für Leistungen nach der Pensionsordnung 1995 und dem Unfallfürsorgegesetz 1967 maßgebliche Kindesbegriff soll an die durch das Freiwilligengesetz, BGBl. I Nr. 17/2012, geänderte Bundesrechtslage (§ 252 Abs. 2 Z 2 ASVG, § 105 Abs. 3 Z 2 B-KUVG) angepasst werden. Zu diesem Zweck wird der für Pensionsleistungen bzw. Leistungen der Unfallfürsorge maßgebliche Kindesbegriff dahingehend erweitert, dass Teilnehmerinnen und Teilnehmer während ihres Freiwilligen Sozialjahres, Freiwilligen Umweltschutzjahres, Gedenkdienstes oder Friedens- und Sozialdienstes im Ausland ihre Waisenpension bzw. Waisenrente auch dann (weiter)beziehen können, wenn sie das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, und zwar bis längstens zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

Zu Art. IV Z 16 und 17 (§ 21 Abs. 11 Z 1 bis 6 PO 1995):

Das Karenzurlaubsgeldgesetz ist mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft getreten (Art. 22 der Dienstrechts-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 120/2012), weshalb der Verweis auf dieses Gesetz ins Leere geht. Das Karenzurlaubsgeldgesetz gehört zwar noch dem Rechtsbestand an, gilt aber nur für Geburten vor dem 1. Jänner 2002. Da diesem Gesetz somit kein inhaltlicher Anwendungsbereich zukommt, kann der Verweis auf dieses Gesetz – ebenso wie der Verweis auf die Ersatzleistungen an Stelle des Eltern-Karenz(urlaubsgeld)es – entfallen.

Zu Art. IV Z 19 und Art. V Z 1 (§ 46 PO 1995 und § 5 Abs. 4 RVZG 1995):

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 20. Juni 2012, G 8, 9/12, § 46 PO 1995 sowie § 5 Abs. 4 RVZG 1995 mit Ablauf des 31. Dezember 2013 als verfassungswidrig aufgehoben. Begründend führte er aus, dass gemäß § 46 Abs. 2 PO 1995 unter näher abgegrenzten Voraussetzungen die Ruhe- und Versorgungsbezüge mit 1. Jänner eines jeden Jahres „mit dem jeweils in Betracht kommenden Anpassungsfaktor gemäß Abs. 3 zu vervielfachen“ seien. Dieser Anpassungsfaktor entspreche gemäß § 46 Abs. 3 PO 1995 „dem für das jeweilige Kalenderjahr gemäß § 108 Abs. 5 und § 108f ASVG festgesetzten Anpassungsfaktor“. Nach diesen Bestimmungen habe der Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz den Anpassungsfaktor durch Verordnung „unter Bedachtnahme“ auf den von der Kommission zur langfristigen Pensionssicherung ermittelten Richtwert – dieser entspricht der Erhöhung der Verbraucherpreise in einem bestimmten Zeitraum – festzusetzen. § 46 Abs. 3 PO 1995 nehme damit nicht nur auf eine Rechengröße Bezug (etwa, indem angeordnet würde, der Anpassungsfaktor entspreche dem von der Kommission zur langfristigen Pensionssicherung gemäß § 108f Abs. 2 und 3 ASVG festgesetzten Richtwert), sondern beziehe sich auf eine Verordnung des zuständigen Bundesministers, mit der dieser den für die Erhöhung der Renten und Pensionen in der Sozialversicherung maßgeblichen Anpassungsfaktor mit Verordnung „unter Bedachtnahme“ auf den genannten Richtwert festsetzt. Damit hänge der Inhalt der Pensionsordnung 1995 vom Handeln eines Organs der Bundesvollziehung, nämlich des Bundesministers für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz, ab, weshalb eine unzulässige dynamische Verweisung vorliege. § 5 Abs. 4 RVZG 1995 sei deshalb aufzuheben, da diese Bestimmung auf § 46 Abs. 2 PO 1995 und damit letztlich ebenso auf die Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen gemäß § 108 Abs. 5 ASVG verweise. § 46 Abs. 1 PO 1995 stehe mit § 46 Abs. 2 und 3 PO 1995 in einem untrennbaren Zusammenhang, weshalb auch diese Bestimmung aufzuheben sei.

Der vorliegende Entwurf sieht daher vor, dass der Anpassungsfaktor, mit dem die Ruhe- und Versorgungsbezüge mit 1. Jänner eines jeden Jahres vervielfacht werden, künftig

dem von der Kommission zur langfristigen Pensionssicherung berechneten Richtwert (§ 108e Abs. 9 und § 108f Abs. 2 ASVG) entspricht und durch Verordnung der Landesregierung festzustellen ist. Gemäß § 108e Abs. 9 ASVG hat die Kommission zur langfristigen Pensionssicherung den Richtwert nach § 108f Abs. 2 ASVG für das folgende Kalenderjahr bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres zu berechnen. Nach § 108f Abs. 2 ASVG ist der Richtwert „so festzusetzen, dass die Erhöhung der Pensionen auf Grund der Anpassung mit dem Richtwert der Erhöhung der Verbraucherpreise nach Abs. 3 entspricht“, und auf drei Dezimalstellen zu runden. § 108f Abs. 3 ASVG normiert, dass die „Erhöhung der Verbraucherpreise auf Grund der durchschnittlichen Erhöhung in zwölf Kalendermonaten bis zum Juli des Jahres, das dem Anpassungsjahr vorangeht, zu ermitteln“ ist, „wobei der Verbraucherpreisindex 2000 oder ein an seine Stelle tretender Index heranzuziehen ist. Dazu ist das arithmetische Mittel der für den Berechnungszeitraum von der Statistik Austria veröffentlichten Jahresinflationsraten zu bilden.“

§ 46 Abs. 3 PO 1995 nimmt somit nur auf eine Rechengröße Bezug und ist eine solche Bezugnahme – wie der Verfassungsgerichtshof u. a. in seinem obzitierten Erkenntnis ausgeführt hat – verfassungsrechtlich zulässig. Da die Abs. 1 und 2 des § 46 PO 1995 nur aufgrund ihres untrennbaren Zusammenhangs mit dem eine unzulässige dynamische Verweisung enthaltenden § 46 Abs. 3 PO 1995 aufgehoben wurden, können diese beiden Absätze angesichts der Neuregelung des § 46 Abs. 3 PO 1995 ohne inhaltliche Änderung wieder in Kraft gesetzt werden. Dasselbe gilt auch für § 5 Abs. 4 RVZG 1995.

§ 46 Abs. 3 letzter Satz trifft für den Fall Vorsorge, dass die Kommission zur langfristigen Pensionssicherung den Richtwert nicht oder nicht rechtzeitig ermittelt. In diesem Fall hat die Landesregierung den Anpassungsfaktor entsprechend der Erhöhung der Verbraucherpreise festzusetzen.

Zu Art. IV Z 20, 21 und 25 (§ 55 Abs. 4 und 5, §§ 56 bis 58 und § 73m Abs. 2 PO 1995):
Mit dem Sozialrechts-Änderungsgesetz 2012 – SRÄG 2012, BGBl. I Nr. 3/2013, wurde in § 311 ASVG ein neuer Abs. 1a eingefügt, wonach ein Überweisungsbetrag für das Ausscheiden aus einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis auch dann zu leisten ist, wenn eine Pensionsempfängerin oder ein Pensionsempfänger aus einem Pensionsverhältnis ausscheidet, das aus einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis erwachsen ist. Nach den Erläuterungen (RV 2000 BlgNR XXIV. GP) sollen ehemalige Beamtinnen und Beamte des Ruhestandes, deren öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis etwa aus disziplinarischen bzw. strafrechtlichen Gründen beendet wurde, in Zukunft keine Leistungen mehr nach dem Beamtenpensionsrecht erhalten, sondern – wie Beamtinnen und Beamte des Dienststandes bei Ausscheiden aus dem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis – unter Leistung eines Überweisungsbetrages aus dem pensionsversicherungsfreien

Ruhestandsverhältnis in die gesetzliche Sozialversicherung wechseln. Bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen gebührt eine Pension nach der gesetzlichen Pensionsversicherung, die Leistungen für die Hinterbliebenen solcher ehemaligen Beamtinnen und Beamten richten sich auf Grund des Systemwechsels nach den Bestimmungen des gesetzlichen Hinterbliebenenpensionsrechtes.

Aufgrund dieser Änderung des ASVG können §§ 56 und 57 PO 1995 entfallen. Die bisher in § 58 PO 1995 enthaltenen gemeinsamen Bestimmungen für Unterhaltsbeiträge werden in den verbleibenden § 55 PO 1995 transferiert. § 73m Abs. 2 PO 1995 enthält das für erforderlich erachtete Übergangsrecht.

Zu Art. IV Z 24 (§ 73d Abs. 10 PO 1995):

Da die Verordnungserlassung regelmäßig unter erheblichem Zeitdruck erfolgt, soll der Termin um zwei Wochen nach hinten verlegt werden.

Zu Art. IV Z 26, Art. V Z 2, Art. VIII Z 143, Art. XI Z 4 und Art. XII Z 2 (§ 74 Abs. 2 PO 1995, § 13 Abs. 2 RVZG 1995, § 50 Abs. 2 W-PVG, § 22 Abs. 2 des Wiener Bezugesgesetzes 1997 und § 6 Abs. 2 des Gesetzes über das Schlichtungsverfahren in Angelegenheiten der Gleichstellung von Landeslehrerinnen und Landeslehrern mit Behinderungen an Wiener öffentlichen Pflichtschulen):

Soweit die Pensionsordnung 1995, das Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetz 1995, das Wiener Personalvertretungsgesetz, das Wiener Bezugesgesetz 1997 und das Gesetz über das Schlichtungsverfahren in Angelegenheiten der Gleichstellung von Landeslehrerinnen und Landeslehrern mit Behinderungen an Wiener öffentlichen Pflichtschulen auf Bundesgesetze verweisen, soll im Sinn einer zulässigen statischen Verweisung jeweils deren am 1. Juli 2013 geltende Fassung maßgebend sein.

Zu Art. VI Z 1 (§ 2 Z 10 lit. qu UFG 1967):

Mit dem Sozialversicherungs-Änderungsgesetz – SVÄG 2012, BGBl. I Nr. 123/2012, wurde im ASVG (§ 175 Abs. 2 Z 10) und im B-KUVG (§ 90 Abs. 2 Z 9) der Unfallversicherungsschutz bei Wegunfällen, die sich auf dem Kindergarten- oder Schulweg ereignen, auf Personen ausgeweitet, denen keine „gesetzlichen“, sondern nur „schlichte“ Aufsichtspflichten für ein Kind zukommen. Die Neufassung des § 2 Z 10 lit. qu UFG 1967 sieht eine Anpassung an die Bundesrechtslage vor und berücksichtigt nunmehr auch Aufsichtspflichten, die rechtsgeschäftlich übertragen oder gefälligkeitshalber übernommen werden. Damit werden beispielsweise auch Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten, Groß- oder Stiefeltern, oder Nachbarinnen und Nachbarn, die ein Kind begleiten, erfasst. Da der Kindesbegriff aufgrund der Definition des § 2 Z 7 UFG 1967 zu einschränkend ist, wird anstelle des Begriffes „Kind“ der Ausdruck „minderjährige Person“ verwendet. Neben der

Begleitung von minderjährigen Personen soll – § 123 Abs. 4 ASVG entsprechend – auch die Begleitung von Personen erfasst sein, die das 18. Lebensjahr zwar bereits vollendet haben, aber die in § 12 Abs. 2 Z 1 oder 3 UFG 1967 genannten Voraussetzungen (Schulbildung über das 18. Lebensjahr hinaus bzw. Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit oder Gebrechens) erfüllen.

Um einen umfassenden Schutz zu gewährleisten, werden die bisher verwendeten Begriffe „Kindergarten“ und „Kindertagesstätte“ durch den umfassenderen Begriff der „Kinderbetreuungseinrichtung“ ersetzt. Zwecks vollständiger begrifflicher Abdeckung der außerhäuslichen Kinderbetreuung wird – wie im ASVG und im B-KUVG – auch der Begriff der „Tagesbetreuung“ aufgenommen.

Zu Art. VI Z 2 (§ 2 Z 11 lit. a UFG 1967):

Diese Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung einer Hautkrankheit als Berufskrankheit nicht nur in der Anlage 1 zum ASVG, sondern auch in § 177 Abs. 1 zweiter und dritter Satz ASVG geregelt sind.

Zu Art. VI Z 7 (§ 37 Abs. 6 UFG 1967):

Mit dem Sozialversicherungs-Änderungsgesetz – SVÄG 2012, BGBl. I Nr. 123/2012, wurde die in der Anlage 1 zum ASVG enthaltene Berufskrankheitsliste erweitert. Seit 1. Jänner 2013 sind nicht nur durch Erschütterungen hervorgerufene Erkrankungen erfasst, sondern auch vibrationsbedingte Durchblutungsstörungen (Nr. 20 der Anlage 1 zum ASVG). Weiters gelten nicht erst Drucklähmungen der Nerven, sondern auch Druckschädigungen als Berufskrankheit (Nr. 22 der Anlage 1 zum ASVG). Im Bereich der chronischen Erkrankungen wurden auch chronische Erkrankungen der Sehnenscheiden, des Sehngleitgewebes und der Sehnen- und Muskelansätze in die Berufskrankheitsliste aufgenommen und entfiel die Einschränkung auf Knie- und Ellbogengelenke (Nr. 23 der Anlage 1 zum ASVG). Ferner wurde auch die Rhinopathie, eine Vorstufe des Asthma bronchiale, als Berufskrankheit anerkannt (Nr. 30 der Anlage 1 zum ASVG).

§ 37 Abs. 6 UFG 1967 enthält das im Zusammenhang mit der Aktualisierung der Anlage 1 zum ASVG als erforderlich erachtete Übergangsrecht. Darin wird vorgesehen, dass Leistungen nach dem UFG 1967 für die neu erfassten Krankheiten auch dann zu erbringen sind, wenn eine Beamtin oder ein Beamter am 1. Jänner 2013 an einer solchen Krankheit leidet oder vor dem 1. Jänner 2013 an einer solchen gestorben ist, sofern sich die Beamtin oder der Beamte die Krankheit im Dienststand zugezogen hat und der Zeitpunkt des Eintrittes der Versehrtheit nach dem 30. Juni 1967 liegt (Anm.: Das UFG 1967 ist in seiner Stammfassung am 1. Juli 1967 in Kraft getreten). Die Leistungen sollen nur auf Antrag und frühestens ab 1. Jänner 2013 gebühren.

Zu Art. VII Z 1 (§ 2 Abs. 2a W-GBG):

Das Wiener Gleichbehandlungsgesetz bezieht sich an verschiedenen Stellen auf den in § 2 Abs. 2a geregelten Begriff der Dienststelle, so etwa im Zusammenhang mit der Bestellung von Kontaktfrauen oder mit der Definition der Unterrepräsentation. Im Zusammenhang damit soll nun auch das mit 1. Jänner 2014 geschaffene Verwaltungsgericht Wien in die Aufzählung der Dienststellen aufgenommen werden.

Zu Art. VII Z 4 (§ 36 Abs. 3b W-GBG):

Kontaktfrauen werden für den Wirkungsbereich einer Dienststelle bestellt und müssen dem Personalstand der jeweiligen Dienststelle angehören (§ 34 Abs. 1 W-GBG). Mit der vorliegenden Änderung wird klargestellt, dass die Funktion der Kontaktfrau endet, wenn sie aus dem Personalstand der Dienststelle, für die sie bestellt wurde, ausscheidet.

Zu Art. VII Z 5 (§ 38 Abs. 3 W-GBG):

Die Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter haben der Magistratsdirektorin oder dem Magistratsdirektor jährlich über den Grad der Umsetzung der Zielvorgaben des Gleichstellungsprogramms zu berichten, welche oder welcher die gesammelten Berichte der oder dem Gleichbehandlungsbeauftragten bis zum 31. Jänner eines jeden Jahres übermittelt. Da sich dieser zeitliche Rahmen in der Praxis als zu knapp erwiesen hat, wird der Berichtsstichtag vom 31. Jänner auf den 1. März eines jeden Jahres verlegt.

Zu Art. VIII Z 1 bis 3, 5, 8, 9, 11, 12, 17, 18, 20, 23 bis 26, 30 bis 32, 34, 43, 45, 47, 49, 53, 55, 61, 62, 65, 66, 68, 69, 72 bis 74, 76 und 77, 79, 80, 83 bis 85, 87, 88, 90 bis 98, 104, 108 bis 115, 117 bis 127, 129, 132 bis 136 und 138 bis 142 (§ 1 Abs. 3 Z 1 und 3, § 1a, § 2 Abs. 4, § 3 Abs. 2, § 6 Abs. 1, 3, 4 und 6, § 8a Abs. 1 Z 1 lit. f, Z 2 lit. b und c, Z 4 und 5, § 10 Abs. 3 und 4, § 11 Abs. 2 bis 4, § 13 Abs. 2 und 4, § 14, § 15 Abs. 4, § 19 Abs. 2, Überschrift zu § 20, § 20 Abs. 1 und 3, Überschrift zu § 21, § 21 Abs. 2, § 23 Abs. 2 und 5, § 24 Abs. 6 Z 1 und Abs. 7, Überschrift zu § 26, § 26 Abs. 1 und 3 bis 5, § 28 Abs. 2, Überschrift zu § 30, § 30 Abs. 1, 3 und 4, § 31 Abs. 1 bis 4, Überschrift zu § 35, § 35 Abs. 1, 2 und 4 bis 6, § 36 Abs. 2 und 3, Überschrift zu § 37, § 37 Abs. 1 bis 6, § 39 Abs. 2 Z 5, Abs. 3 Z 3 und Abs. 5 Z 2, Abs. 7a Z 2, Abs. 8, Abs. 9 Z 3 lit. a und Abs. 11 bis 13, § 39a Abs. 2 Z 1, Abs. 2 Z 5 und 8, Abs. 4a Z 2 und Abs. 5, § 40 Abs. 4 Z 1 und Abs. 5 bis 8, § 41 Abs. 1 bis 3, § 42 Abs. 3 Z 1 und Abs. 4, § 43 Abs. 4, § 45, § 46 Abs. 1 und 3 bis 7, § 47 Abs. 1 Z 1, Abs. 2 und 4, § 48 Abs. 1 bis 4 W-PVG):

Der Gesetzestext des Wiener Personalvertretungsgesetzes wird „gegendert“, weshalb § 1a („Sprachliche Gleichbehandlung“) entfallen kann.

Zu Art. VIII Z 4 (§ 2 Abs. 3 W-PVG):

Die Änderung berücksichtigt die Bezeichnungsänderung der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten – Kunst, Medien, Sport, freie Berufe und nennt die Arbeiterkammer Wien als Beispiel für eine auf gesetzlicher Mitgliedschaft beruhende Berufsvereinigung.

Zu Art. VIII Z 6 (§ 3 Abs. 1 Z 8 W-PVG):

Diese Änderung berücksichtigt, dass mit 1. Jänner 2014 an die Stelle des Personalgruppenwahlausschusses der Hauptwahlausschuss tritt.

Zu Art. VIII Z 7, 21, 27, 82, 128 und 131 (Entfall des § 3 Abs. 1 Z 4 und des § 9 W-PVG, § 11 Abs. 5, § 32 Abs. 2 Z 3, § 43 Abs. 3 und § 44 Abs. 4 W-PVG):

Bei den Organen der Personalvertretung tritt insofern eine Änderung ein, als die Personalvertreterversammlung mit Wirksamkeit 15. Mai 2014 entfällt (Entfall des § 3 Abs. 1 Z 4 und des § 9 W-PVG) und ihre Aufgaben auf den Zentralausschuss bzw. den Hauptausschuss übergehen.

Die bisher der Personalvertreterversammlung zukommende Beschlussfassung über die gemeinsame Auflösung des Hauptausschusses, aller Personalgruppenausschüsse und aller Dienststellenausschüsse sowie die Abberufung aller Vertrauenspersonen auf Antrag des Hauptausschusses soll künftig dem Zentralausschuss obliegen, wobei für das Zustandekommen eines derartigen Beschlusses – wie bisher bei der Personalvertreterversammlung – ein erhöhtes Präsenzquorum (drei Viertel der Mitglieder) und ein erhöhtes Konsensquorum (zwei Drittel der abgegebenen Stimmen) erforderlich ist (§ 11 Abs. 5 und § 32 Abs. 2 Z 3 W-PVG).

Die Beschlussfassung über die Einhebung der Personalvertretungsumlage und über deren Höhe sowie die Bestellung der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter obliegt künftig dem Hauptausschuss. Künftig sind zur Überprüfung der Gebarung und Verwaltung eines Personalvertretungsfonds drei Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer (Stellvertreterinnen und Stellvertreter) zu bestellen, wobei diese mindestens einmal jährlich eine Sitzung abzuhalten haben.

Zu Art. VIII Z 10 und 13 (§ 6 Abs. 2 und 10 W-PVG):

Bisher hatte der Dienststellenausschuss eine Dienststellenversammlung einzuberufen, wenn mehr als ein Viertel der stimmberechtigten Bediensteten die Einberufung unter Angabe des Grundes verlangt hat. Künftig soll nur mehr ein Drittel der stimmberechtigten Bediensteten diese Einberufung verlangen können (vgl. auch § 6 Abs. 2 des Bundespersonalvertretungsgesetzes).

Für die Beschlussfassung von Anträgen an den Dienststellenausschuss wird weiters ein Präsenzquorum (Anwesenheit von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Bediensteten) eingeführt.

Zu Art. VIII Z 14 und 16 (§ 8 Z 1 und § 8a Abs. 1 Z 1 lit. a W-PVG):

Diese Änderung berücksichtigt den Umstand, dass an die Stelle des UVS Wien mit 1. Jänner 2014 das Verwaltungsgericht Wien tritt, für dessen Mitglieder das Schema VGW gilt.

Zu Art. VIII Z 15 (§ 8 Z 5 W-PVG):

Die Bezeichnungsänderung berücksichtigt den aktuellen Firmenwortlaut.

Zu Art. VIII Z 19 (§ 8a Abs. 1 Z 2 lit. e bis g W-PVG):

Durch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz Dienstrecht und innere Verwaltung erfolgte im Schema II K der Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1994 eine Bezeichnungsänderung von Bedienstetengruppen. § 8a Abs. 1 Z 2 lit. f und g berücksichtigt diese auf das Medizinische Assistenzberufe-Gesetz – MABG, BGBl. I Nr. 89/2012, zurückzuführenden Änderungen.

Zu Art. VIII Z 22 (§ 10 Abs. 2 W-PVG):

Um die Handlungsfähigkeit des Hauptausschusses zu verbessern, wird die Zahl seiner Mitglieder insofern reduziert, als dieser in erster Linie aus den Vorsitzenden der Dienststellenausschüsse und der Personalgruppenausschüsse bestehen soll. Konnten bisher Dienststellen und Personalgruppen mit jeweils mehr als 500 Bediensteten – je nach ihrer Größe – bis zu vier zusätzliche Mitglieder in den Hauptausschuss entsenden, können diese künftig nur mehr ein zusätzliches Mitglied und Dienststellen mit mehr als 2.000 Bediensteten ein weiteres Mitglied entsenden.

Zu Art. VIII Z 28 (§ 12 W-PVG):

Bisher hatte der Zentralausschuss eine Konferenz sämtlicher Personalvertreterinnen und Personalvertreter einzuberufen, wenn dies mehr als ein Viertel der Personalvertreterinnen bzw. Personalvertreter oder der Mitglieder des Zentralausschusses verlangt hat. Künftig hat der Zentralausschuss eine derartige Konferenz auch für den Wirkungsbereich einzelner oder mehrerer Hauptgruppen einzuberufen, wenn dies von mehr als einem Viertel der Mitglieder einer Hauptgruppe, der Mitglieder eines Hauptausschusses oder der Mitglieder des Zentralausschusses verlangt wird. Die Entscheidung, ob eine Konferenz sämtlicher Personalvertreterinnen und Personalvertreter einzuberufen ist, oder diese auf den Wirkungsbereich eines Hauptausschusses oder einzelner Hauptausschüsse zu beschränken ist, hat der Zentralausschuss nach sachlichen Gesichtspunkten zu treffen.

Zu Art. VIII Z 29 (§ 13 Abs. 1 W-PVG):

Die Funktionsperiode der Organe der Personalvertretung wird von vier Jahren auf fünf Jahre verlängert.

Zu Art. VIII Z 33, 35 und 36 (§ 15 Abs. 1 bis 3 und 5 W-PVG, Entfall des bisherigen § 15 Abs. 6 W-PVG):

Das Wahlverfahren erfährt insofern eine Änderung, als die Personalgruppenwahlausschüsse aufgelöst werden und deren Aufgaben künftig auf die Dienststellenwahlausschüsse sowie die Hauptwahlausschüsse übergehen.

Da die Dienststellenwahlausschüsse anstelle der bisherigen Personalgruppenwahlausschüsse das Feststellungsverfahren auch für die Wahl der Mitglieder der Personalgruppenausschüsse durchzuführen haben, soll der Dienststellenwahlausschuss in Dienststellen mit mehr als 2.000 Bediensteten künftig aus 5 Mitgliedern bestehen. Die Bestellung der Mitglieder des Dienststellenwahlausschusses obliegt weiterhin dem Dienststellenausschuss bzw. den Vertrauenspersonen. Bleiben diese untätig, hat künftig der Hauptwahlausschuss (anstelle des Hauptausschusses) die Mitglieder des Dienststellenwahlausschusses zu bestellen.

Wählerinnen- und Wählergruppen, die für die Wahl des Dienststellenausschusses kandidieren, aber nicht im Dienststellenwahlausschuss vertreten sind, haben weiterhin das Recht auf Entsendung einer weiteren Wahlzeugin bzw. eines weiteren Wahlzeugen. Ebenso haben Wählerinnen- und Wählergruppen, die zwar nicht für die Wahl des Dienststellenausschusses, aber für die Wahl eines Personalgruppenausschusses derselben Hauptgruppe kandidieren, das Recht auf Entsendung einer Wahlzeugin bzw. eines Wahlzeugen.

Zu Art. VIII Z 36, 42, 51 und 63 (§ 15 Abs. 6, § 19 Abs. 1, § 21 Abs. 5 und § 24 Abs. 8 W-PVG):

Nachdem eine Amtstafel bzw. Anschlagtafel der Personalvertretung nicht in jeder Dienststelle vorhanden ist, wird nunmehr festgelegt, dass die Kundmachung in der Dienststelle zu erfolgen hat. Die Kundmachung hat jedoch in der Weise zu erfolgen, dass sie allen Bediensteten der Dienststelle zur Kenntnis gelangt.

Zu Art. VIII Z 37, 39, 44, 52 und 58 (§ 15 Abs. 7 und § 17 Abs. 2, § 20 Abs. 2, § 22 Abs. 2 und § 24 Abs. 3 W-PVG):

Diese Änderungen dienen der Richtigstellung von Verweisen.

Zu Art. VIII Z 38, 40, 48, 50, 67 und 70 (§ 16, Überschrift zu § 18, § 18 Abs. 1, § 21 Abs. 1 und 4, § 26 Abs. 2 sowie § 27 W-PVG):

Anstelle der Personalgruppenausschüsse ist vor jeder Wahl der Mitglieder der Personalgruppenausschüsse am Sitz des Hauptausschusses für jede Hauptgruppe ein Hauptwahlausschuss zu bilden, der aus fünf Mitgliedern besteht. Der Hauptwahlausschuss hat über die Zulassung der Wahlvorschläge zur Wahl der in der Hauptgruppe vertretenen Personalgruppenausschüsse zu entscheiden (§ 21 Abs. 4 W-PVG), das Wahlergebnis der Mitglieder der Personalgruppenausschüsse festzustellen und die Zuteilung der auf die einzelnen Wählerinnen- bzw. Wählergruppen entfallenden Mandate für den Bereich der Personalgruppenausschüsse vorzunehmen (§ 25 Abs. 2 W-PVG). Weiters hat der Hauptwahlausschuss nach Feststellung des Wahlergebnisses die Gewählten zu verständigen (§ 26 Abs. 2 W-PVG) und das Ergebnis der Wahl dem Zentralwahlausschuss mitzuteilen (§ 27 W-PVG).

Zu Art. VIII Z 41, 54, 71, 78 und 89 (§ 18 Abs. 4, § 23 Abs. 4, § 28 Abs. 1, § 30 Abs. 6 und § 36 Abs. 4 W-PVG):

Der Zentralwahlausschuss entscheidet nach wie vor über das Ruhen oder Erlöschen der Funktion als Mitglied des Wahlausschusses oder der Sprengelwahlkommission, über die Zulassung zur Briefwahl und über die Anfechtung der Gültigkeit der Wahl. Ebenso entscheidet der Zentralausschuss auch künftig im Streitfall über das Ruhen oder Erlöschen der Funktion als Personalvertreterin bzw. Personalvertreter sowie über die Aberkennung des Mandates im Fall der Verletzung der Verschwiegenheitspflicht. Gegen solche Entscheidungen des Zentralwahlausschusses bzw. des Zentralausschusses kann auf Grund der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, ab 1. Jänner 2014 Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien erhoben werden.

Zu Art. VIII Z 46 (§ 20 Abs. 4 W-PVG):

Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, wird mit 1. Jänner 2014 grundsätzlich der administrative Instanzenzug abgeschafft. Die Möglichkeit der Erhebung einer Berufung gegen Entscheidungen der Dienststellenwahlausschüsse an den Zentralwahlausschuss hat daher zu entfallen. Gegen die Entscheidung der Dienststellenwahlausschüsse steht künftig die Beschwerdemöglichkeit an das Verwaltungsgericht Wien offen. Die gegenüber § 7 Abs. 4 erster Satz Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 33/2013, verkürzte Beschwerdefrist, der entgegen § 13 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz vorgesehene Ausschluss der aufschiebenden Wirkung und die Entscheidungsfrist von sechs Wochen sind notwendig, um die vollständige und richtige Erfassung der Wahlberechtigten zeitgerecht vor der Wahl sicherzustellen. Die Regelungen sind daher im Sinn des Art. 136 Abs. 2 dritter Satz B-VG zur Regelung des Gegenstandes

erforderlich (vgl. § 20 Abs. 2 Bundes-Personalvertretungsgesetz idF BGBl. I Nr. 82/2013).

Zu Art. VIII Z 56, 57, 59, 60 und 64 (Überschrift zu § 24, § 24 Abs. 1, 2, 4, 5 und 6 erster Satz sowie § 25):

Die Sprengelwahlkommission hat nach Beendigung der Wahlhandlung mit der Auszählung der Stimmen zu beginnen.

Bisher konnte die Sprengelwahlkommission die Auszählung der Stimmen nur vornehmen, wenn mindestens 50 Wahlberechtigte ihre Stimmen für die Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses abgegeben haben. Die bei der Sprengelwahlkommission abgegebenen Wahlkuverts für die Wahl der Mitglieder des Personalgruppenausschusses waren ungeöffnet dem Dienststellenwahlausschuss zu übermitteln und von diesem – zusammen mit den bei ihm eingelangten Wahlkuverts für die Wahl der Mitglieder des Personalgruppenausschusses – dem jeweiligen Personalgruppenwahlausschuss vorzulegen. Nach dem Einlangen sämtlicher Wahlkuverts der Dienststellenwahlausschüsse und des Zentralwahlausschusses hatte der Personalgruppenwahlausschuss die Wahlkuverts zu öffnen und das Ergebnis der Wahl der Mitglieder des Personalgruppenausschusses festzustellen.

Dieses Feststellungsverfahren erfährt nun insofern eine Änderung, als die Sprengelwahlkommission künftig auch die Stimmen für die Wahl der Mitglieder der Personalgruppenausschüsse auszuzählen hat. Um das Wahlgeheimnis zu wahren, ist es künftig erforderlich, dass mindestens 20 Stimmberechtigte ihre Stimmen für die Wahl der Mitglieder eines zu wählenden Ausschusses (Dienststellenausschuss und/oder Personalgruppenausschusses) bei ihr abgegeben haben. Haben z. B. weniger als 20 Stimmberechtigte ihre Stimmen für die Wahl eines Personalgruppenausschusses abgegeben, hat die Sprengelwahlkommission diese Wahlkuverts ungeöffnet dem Dienststellenwahlausschuss zu übergeben. Die Sprengelwahlkommission hat die Ergebnisse für die Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses und der übrigen in der Hauptgruppe kandidierenden Personalgruppenausschüsse festzustellen und dem Dienststellenwahlausschuss mitzuteilen.

Nachdem dem Dienststellenwahlausschuss nunmehr auch das Feststellungsverfahren für die Wahl der Mitglieder der Personalgruppenausschüsse obliegt, hat der Zentralwahlausschuss nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dem Dienststellenwahlausschuss die Wahlkuverts der Briefwählerinnen und Briefwähler sowohl für die Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses als auch für die Wahl der Mitglieder der Personalgruppenausschüsse zu übermitteln.

Nach Mitteilung des Ergebnisses der Sprengelwahlkommissionen und Übermittlung der Wahlkuverts aller Sprengelwahlkommissionen sowie des Zentralwahlausschusses bzw. Meldung des Zentralwahlausschusses, dass keine zu übermittelnden Wahlkuverts bei ihm eingelangt sind, hat der Dienststellenwahlausschuss, sofern mindestens jeweils 20 Stimmberechtigte ihre Stimmen für die Mitglieder eines zu wählenden Ausschusses bei ihm abgegeben haben, diese Wahlkuverts zu öffnen und die Wahlergebnisse festzustellen, wobei das Ermittlungsverfahren für die Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses und jedes einzelnen Personalgruppenausschusses getrennt durchzuführen ist.

Der Dienststellenwahlausschuss darf die Wahlkuverts für die Wahl der Mitglieder eines Personalgruppenausschusses erst öffnen, wenn ihm die Wahlkuverts von mindestens 20 Wahlberechtigten vorliegen. Sofern nicht mindestens 20 Wahlberechtigte ihre Stimmen für die Wahl der Mitglieder eines Personalgruppenausschusses abgegeben haben, hat der Dienststellenwahlausschuss diese Wahlkuverts ungeöffnet in einem verschlossenen versiegelten Umschlag dem zuständigen Hauptwahlausschuss zu übermitteln. Falls keine Wahlkuverts an den Hauptwahlausschuss zu übermitteln sind, hat der Dienststellenwahlausschuss diesem unverzüglich eine Leermeldung zu erstatten.

Wie bisher hat der Dienststellenwahlausschuss unter Einbeziehung des Ergebnisses der Sprengelwahlkommissionen das Wahlergebnis für die Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses festzustellen und die Mandatszuteilung an die Wählerinnen- bzw. Wählergruppen vorzunehmen.

Dem Hauptwahlausschuss obliegt – unter Einbeziehung der Ergebnisse der Dienststellenwahlausschüsse – die Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl der Mitglieder der Personalgruppenausschüsse. Für die Wahrung des Wahlheimnisses ist es erforderlich, dass der Hauptwahlausschuss die Wahlkuverts erst öffnen darf, nachdem die Wahlkuverts und die Leermeldungen, wonach keine Wahlkuverts zu übermitteln sind, aller Dienststellenwahlausschüsse bei ihm eingelangt sind. Weiters hat der Hauptwahlausschuss anstelle der bisherigen Personalgruppenwahlausschüsse die Zuteilung der Mandate an die Wählerinnen- bzw. Wählergruppen für den Bereich der Personalgruppenausschüsse vorzunehmen.

Zu Art. VIII Z 75 (§ 30 Abs. 2 W-PVG):

Seit der Novelle der Strafprozessordnung mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 93/2007 beginnt das Strafverfahren grundsätzlich sobald die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft zur Aufklärung des Verdachtes einer Straftat gegen eine bekannte oder unbekannt Person ermittelt. Um Personalvertreterinnen und Personalvertreter vor willkürlichen Anzei-

gen zu schützen, soll das Ruhen des Mandates für den Fall eines strafgerichtlichen Verfahrens erst ab Zustellung der Anklageschrift oder des Strafantrages eintreten.

Zu Art. VIII Z 81 (§ 31 Abs. 5 W-PVG):

Dem an der Ausübung seiner Funktion verhinderten Ausschussmitglied wird die Möglichkeit eingeräumt, sich bei Sitzungen durch ein Ersatzmitglied vertreten zu lassen. Das Ersatzmitglied muss demselben Wahlvorschlag angehören wie die zu vertretende Personalvertreterin bzw. der zu vertretende Personalvertreter.

Zu Art. VIII Z 86 und 137 (§ 36 Abs. 1 und § 47 Abs. 1 Z 3 W-PVG):

Die Personalvertreterinnen und Personalvertreter sind nach dem W-PVG grundsätzlich zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Funktion bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.

Die Enthebung einer Personalvertreterin bzw. eines Personalvertreters von dieser Verschwiegenheitspflicht erfolgte bisher durch die gemeinderätliche Personalkommission. Nachdem die Sitzungen der gemeinderätlichen Personalkommission monatlich stattfinden und Gerichtstermine für Zeuginnen und Zeugen wiederholt kurzfristig angesetzt werden, ist es in der Praxis nicht immer möglich, einen derartigen Beschluss der gemeinderätlichen Personalkommission rechtzeitig zu erwirken. Dies führt dazu, dass Verhandlungen vertagt werden müssen. Die Entbindung von dieser Verschwiegenheitspflicht soll daher künftig durch den Zentralausschuss erfolgen.

Von der Verschwiegenheitspflicht, welche auf Grund der Funktion als Personalvertreterin bzw. Personalvertreter besteht, ist die dienstliche Verschwiegenheitspflicht (vgl. § 21 DO 1994 und § 7 VBO 1995) einer Personalvertreterin bzw. eines Personalvertreters zu unterscheiden. Demnach sind Personalvertreterinnen und Personalvertreter auch zur Verschwiegenheit über Tatsachen verpflichtet, welche ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt sind. Die Entbindung von der dienstlichen Verschwiegenheitspflicht hat nach wie vor durch den Magistrat zu erfolgen.

Zu Art. VIII Z 99 bis 103 und 116 (§ 39 Abs. 4 Z 4 bis 8 und § 39a Abs. 4 W-PVG):

Der Dienstrechtssenat der Stadt Wien, der derzeit über Beschwerden des Zentralausschusses im Falle einer behaupteten Verletzung von Mitwirkungsrechten durch den Magistrat entscheidet, wird gemäß Art. 151 Abs. 51 Z 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG in Verbindung mit lit. J. Z 7 der Anlage zum Bundes-Verfassungsgesetz, jeweils in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, mit 1. Jänner 2014 aufgelöst. Gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012 kann durch Landesgesetz die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes zur

Entscheidung über Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung des Gesetzes vorgesehen werden. Von dieser Möglichkeit wird Gebrauch gemacht, weshalb die Bestimmungen des § 39 Abs. 4 Z 4 bis 8 W-PVG und des § 39a Abs. 4 W-PVG entsprechend anzupassen sind.

Art. 135 Abs. 1 B-VG in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012 sieht vor, dass die Verwaltungsgerichte grundsätzlich durch Einzelrichterin bzw. Einzelrichter erkennen. Im Gesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte oder in Bundes- oder Landesgesetzen kann vorgesehen werden, dass die Verwaltungsgerichte durch Senate entscheiden. Angesichts der möglichen wirtschaftlichen Folgen von Erkenntnissen des Verwaltungsgerichts Wien für die Gemeinde Wien wird eine Senatszuständigkeit vorgesehen, wobei der Senat durch fachkundige Laienrichterinnen und Laienrichter ergänzt wird.

Zu Art. VIII Z 105 und 106 (§ 39 Abs. 5 Z 11 und Abs. 5 letzter Satz W-PVG):

Gemäß § 27 Abs. 7 DO 1994 bzw. § 12 Abs. 9 VBO 1995 darf eine teilzeitbeschäftigte Bedienstete bzw. ein solcher Bediensteter über die für sie bzw. ihn maßgebende Arbeitszeit hinaus zur Dienstleistung nur herangezogen werden, wenn die Dienstleistung zur Vermeidung eines Schadens unverzüglich notwendig ist und eine Bedienstete bzw. ein Bediensteter mit voller Arbeitszeit nicht zur Verfügung steht.

Der Schutz von Teilzeitbeschäftigten soll künftig dadurch verstärkt werden, dass der Personalvertretung anstelle des bisherigen bloßen Informationsrechtes nunmehr das Recht eingeräumt wird, gegen die (beabsichtigte) Anordnung von Überstunden Einspruch zu erheben, sofern von dieser mehrere Teilzeitbeschäftigte mehr als zwei Tage hintereinander betroffen sind.

Zu Art. VIII Z 107 (§ 39 Abs. 7 Einleitungssatz W-PVG):

Die in § 39 Abs. 7 W-PVG genannten Angelegenheiten sind nunmehr der Personalvertretung „nachweislich“ zur Kenntnis zu bringen. Dies kann z. B. per E-Mail erfolgen, wobei in diesem Fall die Lese- oder Übermittlungsbestätigung einer E-Mail als Nachweis im Sinn dieses Gesetzes anzusehen ist.

Zu Art. VIII Z 130 (§ 44 Abs. 2 W-PVG):

Für den Hauptausschuss wird die Möglichkeit geschaffen, für die Verwaltung des Personalvertretungsfonds eine Kassierin bzw. einen Kassier sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter zu bestellen.

Zu Art. VIII Z 144 (§ 51a Abs. 5 bis 8 W-PVG):

Diese Bestimmungen erhalten das für erforderlich erachtete Übergangsrecht.

In Abs. 5 wird klargestellt, dass die Änderung der Personalgruppen durch die 18. Novelle zum Wiener Personalvertretungsgesetz erstmals bei der im Jahr 2014 stattfindenden Personalvertretungswahl Anwendung finden soll.

Auch wird klargestellt, dass die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der 18. Novelle zum Wiener Personalvertretungsgesetz bestehenden Hauptausschüsse bis zum Ende ihrer Funktionsperiode unverändert bestehen bleiben sollen (Abs. 6). Ebenso bleiben die bestellten Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer für die Dauer ihrer Bestellung weiterhin im Amt (Abs. 8).

Die Verlängerung der Wahlperiode von vier auf fünf Jahre erfolgt erstmals bei der im Jahr 2014 stattfindenden Personalvertretungswahl (Abs. 7).

Zu Art. X Z 1 und 12 (§ 4 Abs. 2 und § 37 Abs. 2 des Wiener Bezügegesetzes 1995):

Die Bestimmung des § 8 PO 1995 wurde mit der 14. Novelle zur Pensionsordnung 1995, LGBl. Nr. 36/2005, aufgehoben. Es ist daher richtig zu stellen, dass sich dieser Verweis auf die am 31. Dezember 2004 geltende Fassung bezieht.

Zu Art. X Z 4 (§ 11 Z 1 des Wiener Bezügegesetzes 1995):

Richtigstellung eines Verweises.

Zu Art. X Z 6 und 9 (§ 11 Z 4, § 25, § 34 und § 43 des Wiener Bezügegesetzes 1995):

Durch den statischen Verweis auf die Pensionsordnung 1995 wird sichergestellt, dass der Entfall des Unterhaltsbeitrages im Anwendungsbereich des Wiener Bezügegesetzes 1995 nicht wirksam wird.

Zu Art. X Z 15 und Art. XI Z 2 (§ 49 Abs. 1 des Wiener Bezügegesetzes 1995, § 14 des Wiener Bezügegesetzes 1997):

Der Verweis auf nicht mehr existente Bestimmungen des Unfallfürsorgegesetzes 1967 entfällt.

Zu Art. XI Z 1 und 3 (§ 5 Abs. 3 Z 1 und § 18 Abs. 1 des Wiener Bezügegesetzes 1997):

Das Unvereinbarkeitsgesetz 1983 wurde mit Wirksamkeit 1. Jänner 2013 in „Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz“ umbenannt (BGBl. I Nr. 59/2012).

Zu Art XII Z 1 (§ 1 des Gesetzes über das Schlichtungsverfahren in Angelegenheiten der Gleichstellung von Landeslehrerinnen und Landeslehrern mit Behinderungen an Wiener öffentlichen Pflichtschulen):

Diese Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass das Landesvertragslehrergesetz 1966 in Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 umbenannt worden ist.

Textgegenüberstellung

alt

neu

(Im neuen Text ersatzlos entfallende Textstellen sind durch „**Fettdruck**“ gekennzeichnet.)

(Geänderte sowie neu eingefügte Textstellen sind durch „**Fett-
druck**“ gekennzeichnet.)

Dienstordnung 1994

Dienstordnung 1994

Art. I Z 1:

§ 4. (3) Der Magistrat (§ 2a Z 1) ist im Zusammenhang mit der erstmaligen Heranziehung eines Beamten zu Tätigkeiten an Einrichtungen zur Betreuung, Erziehung oder Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen zur Einholung von Auskünften gemäß § 9a Abs. 2 des Strafregistergesetzes 1968, BGBl. Nr. 277, ermächtigt.

§ 4. (3) Der Magistrat (§ 2a Z 1) ist im Zusammenhang mit der erstmaligen Heranziehung eines Beamten zu Tätigkeiten an Einrichtungen zur Betreuung, Erziehung oder Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen zur Einholung von Auskünften gemäß § 9a Abs. 2 des Strafregistergesetzes 1968, BGBl. Nr. 277, ermächtigt. **Diese Auskünfte sind nach ihrer Überprüfung vom Magistrat unverzüglich zu löschen.**

Art. I Z 2:

§ 18c. (2) Eine Diskriminierung im Sinn des Abs. 1 erster Satz liegt auch vor, wenn ein der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten (sexuelle Belästigung) oder ein sonstiges geschlechtsbezogenes Verhalten, das keine sexuelle Belästigung darstellt (sonstige Belästigung auf Grund des Geschlechts), gesetzt wird, das

1. die Würde einer Frau oder eines Mannes beeinträchtigt und

§ 18c. (2) Eine Diskriminierung im Sinn des Abs. 1 erster Satz liegt auch vor, wenn ein der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten (sexuelle Belästigung) oder ein sonstiges geschlechtsbezogenes Verhalten, das keine sexuelle Belästigung darstellt (sonstige Belästigung auf Grund des Geschlechts), gesetzt wird, das

1. die Würde einer Frau oder eines Mannes beeinträchtigt **oder**

2.

Art. I Z 3:

§ 25. (4) Der Beamte des Schemas II KAV darf überdies keine Nebenbeschäftigung in einer Krankenanstalt im Sinn des § 1 Abs. 3 Z 1, 2, **5** und **6** des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987 außerhalb der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ ausüben, es sei denn,

1. und 2.

Art. I Z 4:

-

dies bezweckt und

2.

§ 25. (4) Der Beamte des Schemas II KAV darf überdies keine Nebenbeschäftigung in einer Krankenanstalt im Sinn des § 1 Abs. 3 Z 1, 2 und **4** des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987 außerhalb der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ ausüben, es sei denn,

1. und 2.

§ 26. (8) Sofern keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen, können dem Beamten nach einem längeren Krankenstand auf Empfehlung des Arbeitsmediziners (§ 64 Abs. 1 des Wiener Bedienstetenschutzgesetzes 1998 oder § 79 des ArbeitnehmerInnenchutzgesetzes) Erleichterungen bei der Dienstverrichtung (z. B. Ausnahme von bestimmten Tätigkeiten, Leichtdienst, Reduktion der Arbeitszeit) gewährt werden. Eine Reduktion der Arbeitszeit ist längstens auf die Dauer von drei Monaten zulässig, wobei Zeiten eines Erholungsurlaubes auf diese Dauer nicht anzurechnen sind. Abs. 7 letzter Satz gilt sinngemäß.

(9) Ein längerer Krankenstand im Sinn des Abs. 8 liegt vor, wenn die Dienstverhinderung durch Krankheit oder Unfall länger als 50 Kalendertage dauert. Bei der Berechnung der Dauer der Dienstverhinderung sind Zeiten der Dienstverhinderung, zwischen denen im Urlaub gemäß §§ 45 und 46 zugebrachte Zeiten oder Zeiten erbrachter Dienstleistungen im Ausmaß von weniger als vier zusammenhängenden Wochen liegen, zusammenzurechnen.

Art. I Z 5 und 6:

§ 32. (1) Ein Beamter, der eigenmächtig und unentschuldigt dem Dienst fernbleibt, verliert für die Zeit einer solchen Abwesenheit den Anspruch auf sein Diensteinkommen. Der Beamte verliert den Anspruch auf sein Diensteinkommen auch für die Zeit, die er infolge Haft wegen eines **strafgerichtlich** zu ahndenden Verhaltens dem Dienst fern war. Auf die zu seinem Haushalt gehörenden schuldlosen Angehörigen (§ 1 Abs. 7 der Pensionsordnung 1995) ist für die Zeit, für die das Diensteinkommen entfällt, § 55 der Pensionsordnung 1995 anzuwenden. Dem Beamten kann zur Vermeidung eines nicht wiedergutzumachenden Schadens ein zur Vermeidung dieses Schadens angemessener Unterhaltsbeitrag zuerkannt werden. Dieser darf zusammen mit der Leistung an den anderen Ehegatten oder eingetragenen Partner den Monatsbezug nicht übersteigen, auf den der Beamte jeweils Anspruch hätte. Führt das Verfahren zu kei-

§ 32. (1) Ein Beamter, der eigenmächtig und unentschuldigt dem Dienst fernbleibt, verliert für die Zeit einer solchen Abwesenheit den Anspruch auf sein Diensteinkommen. Der Beamte verliert den Anspruch auf sein Diensteinkommen auch für die Zeit, die er infolge Haft **oder Freiheitsentzuges** wegen eines **strafrechtlich** zu ahndenden Verhaltens **oder auf Grund eines Tätigkeitsverbotes gemäß § 220b des Strafgesetzbuches – StGB, BGBl. Nr. 60/1974**, dem Dienst fern war. Auf die zu seinem Haushalt gehörenden schuldlosen Angehörigen (§ 1 Abs. 7 der Pensionsordnung 1995) ist für die Zeit, für die das Diensteinkommen entfällt, § 55 der Pensionsordnung 1995 anzuwenden. Dem Beamten kann zur Vermeidung eines nicht wiedergutzumachenden Schadens ein zur Vermeidung dieses Schadens angemessener Unterhaltsbeitrag zuerkannt werden. Dieser darf zusammen mit der Leistung an den anderen Ehegat-

ner Verurteilung, so sind die Monatsbezüge unter Aufrechnung des Geleisteten nachzuzahlen.

(2) Die Zeit des eigenmächtigen und unentschuldigtem Fernbleibens vom Dienst in der Dauer von mehr als drei Tagen und die Zeit des Fernbleibens vom Dienst infolge Haft wegen eines **strafgerichtlich** zu ahndenden Verhaltens hemmen den Lauf der Dienstzeit. Sind die Monatsbezüge gemäß Abs. 1 nachzuzahlen, so erlischt auch rückwirkend die Hemmung des Laufes der Dienstzeit.

Art. I Z 7:

§ 46. (5) Ist in einem Urlaubsjahr eine (Eltern-)Karenz in Anspruch genommen worden oder fallen in ein Urlaubsjahr Zeiten eines Karenzurlaubes, eines Freijahres **oder** eines Freiquartals, vermindert sich das Ausmaß des gemäß Abs. 1 bis 4 gebührenden Erholungsurlaubes in dem Verhältnis, das der Dauer der (Eltern-)Karenz, des Karenzurlaubes, des Freijahres **oder** des Freiquartals bzw. der Summe dieser Zeiten zum Urlaubsjahr entspricht; ergeben sich hierbei Teile von Stunden, sind diese auf ganze Stunden aufzurunden. Ist der verbleibende Urlaubsanspruch nicht durch die Zahl 8 teilbar, ist dieser bei Inanspruch-

ten oder eingetragenen Partner den Monatsbezug nicht übersteigen, auf den der Beamte jeweils Anspruch hätte. Führt das Verfahren zu keiner Verurteilung, so sind die Monatsbezüge unter Aufrechnung des Geleisteten nachzuzahlen.

(2) Die Zeit des eigenmächtigen und unentschuldigtem Fernbleibens vom Dienst in der Dauer von mehr als drei Tagen und die Zeit des Fernbleibens vom Dienst infolge Haft **oder Freiheitsentzuges** wegen eines **strafrechtlich** zu ahndenden Verhaltens **oder auf Grund eines Tätigkeitsverbotes gemäß § 220b StGB** hemmen den Lauf der Dienstzeit. Sind die Monatsbezüge gemäß Abs. 1 nachzuzahlen, so erlischt auch rückwirkend die Hemmung des Laufes der Dienstzeit.

§ 46. (5) Ist in einem Urlaubsjahr eine (Eltern-)Karenz in Anspruch genommen worden oder fallen in ein Urlaubsjahr Zeiten eines Karenzurlaubes, eines Freijahres, eines Freiquartals **oder eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes**, vermindert sich das Ausmaß des gemäß Abs. 1 bis 4 gebührenden Erholungsurlaubes in dem Verhältnis, das der Dauer der (Eltern-)Karenz, des Karenzurlaubes, des Freijahres, des Freiquartals, **des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes** bzw. der Summe dieser Zeiten zum Urlaubsjahr entspricht; ergeben sich hierbei Teile von Stunden, sind diese auf ganze Stunden aufzu-

nahme einer (Eltern-)Karenz **oder** eines Karenzurlaubes auf das nächstmögliche durch die Zahl 8 teilbare Stundenausmaß aufzurunden.

(6) **Nimmt der Beamte eine Teilzeitbeschäftigung in Anspruch**, gebührt der Erholungsurlaub gemäß Abs. 1 bis 5 in dem Ausmaß, das dem Verhältnis **der herabgesetzten Arbeitszeit zu der für Vollbeschäftigung vorgesehenen Arbeitszeit** entspricht; ergeben sich hiebei Teile von Stunden, sind diese auf ganze Stunden aufzurunden. Bei **einer** Änderung des Beschäftigungsausmaßes ist auch das **Ausmaß des bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht verbrauchten Erholungsurlaubes nach dem aktuellen Beschäftigungsausmaß des Beamten zu bemessen**.

Art. I Z 8:

§ 47. (3) Dem Beamten, der hochgradig sehbehindert oder blind im Sinn des § 4a Abs. 4 oder 5 des **Wiener Pflegegeldgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 42/1993**, ist, gebührt der Zusatzur-

runden. Ist der verbleibende Urlaubsanspruch nicht durch die Zahl 8 teilbar, ist dieser bei Inanspruchnahme einer (Eltern-)Karenz, eines Karenzurlaubes **oder eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes** auf das nächstmögliche durch die Zahl 8 teilbare Stundenausmaß aufzurunden. **Eine verhältnismäßige Kürzung des Urlaubsanspruchs findet nicht statt, wenn die Summe aus Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstzeiten in einem Urlaubsjahr 30 Kalendertage nicht übersteigt.**

(6) Bei **jeder** Änderung des Beschäftigungsausmaßes ist das **Urlaubsausmaß für das jeweilige Kalenderjahr neu zu berechnen**. Dabei gebührt der Erholungsurlaub gemäß Abs. 1 bis 5 in dem Ausmaß, das dem Verhältnis **des sich über das gesamte Kalenderjahr ergebenden durchschnittlichen Beschäftigungsausmaßes zur Vollbeschäftigung** entspricht; ergeben sich hiebei Teile von Stunden, sind diese auf ganze Stunden aufzurunden. **Nicht verfallene Ansprüche auf Erholungsurlaub aus vorangegangenen Kalenderjahren bleiben von der Neuberechnung unberührt.**

§ 47. (3) Dem Beamten, der hochgradig sehbehindert oder blind im Sinn des § 4a Abs. 4 oder 5 des **Bundespflegegeldgesetzes, BGBl. Nr. 110/1993**, ist, gebührt der Zusatzurlaub in

laub in dem sich aus Abs. 2 ergebenden Höchstausmaß.

Art. I Z 9:

§ 55. (1) Dem Beamten ist auf Antrag eine Karenz (gegen Entfall der Bezüge) zu gewähren, wenn er sich der Pflege

1.
2. eines nahen Angehörigen im Sinn des § 61 Abs. 5 mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 3 nach § 4 des **Wiener Pflegegeldgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 42/1993, oder nach gleichartigen bundes- oder landesgesetzlichen Rechtsvorschriften** unter gänzlicher Beanspruchung seiner Arbeitskraft in häuslicher Umgebung widmet.

Der gemeinsame Haushalt nach Z 1 bzw. die Pflege in häuslicher Umgebung nach Z 2 bestehen weiter, wenn sich der Beamte oder im Fall der Z 1 das behinderte Kind, im Fall der Z 2 der nahe Angehörige nur zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält.

Art. I Z 10:

-

dem sich aus Abs. 2 ergebenden Höchstausmaß.

§ 55. (1) Dem Beamten ist auf Antrag eine Karenz (gegen Entfall der Bezüge) zu gewähren, wenn er sich der Pflege

1.
2. eines nahen Angehörigen im Sinn des § 61 Abs. 5 mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 3 nach § 4 des **Bundespflegegeldgesetzes** unter gänzlicher Beanspruchung seiner Arbeitskraft in häuslicher Umgebung widmet.

Der gemeinsame Haushalt nach Z 1 bzw. die Pflege in häuslicher Umgebung nach Z 2 bestehen weiter, wenn sich der Beamte oder im Fall der Z 1 das behinderte Kind, im Fall der Z 2 der nahe Angehörige nur zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält.

§ 67i. (3) Die Höhe der Entschädigung für die durch die erfolgte Diskriminierung verursachte Verletzung der Würde ist so zu bemessen, dass dadurch die Verletzung der Würde tatsächlich und wirksam ausgeglichen wird und die Entschädigung der erlittenen Verletzung der Würde

angemessen ist sowie solche Diskriminierungen verhindert.

Art. I Z 11:

§ 68a. (4) Die Versetzung in den Ruhestand gemäß Abs. 1 wird von der gemeinderätlichen Personalkommission verfügt; sie wird frühestens mit Ablauf des dem Beschluss der gemeinderätlichen Personalkommission folgenden Monatsletzten wirksam.

Art. I Z 12:

§ 74. Das Dienstverhältnis des Beamten des Dienst- oder Ruhestandes wird durch Entlassung aufgelöst

1.
2. durch Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen, wenn
 - a) die verhängte Freiheitsstrafe ein Jahr übersteigt,
 - b) die nicht bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe sechs Monate übersteigt oder
 - c) die Verurteilung auch oder ausschließlich wegen **des Vergehens des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses (§ 212 Strafgesetzbuch – StGB, BGBl. Nr. 60/1974)** er-

§ 68a. (4) Die Versetzung in den Ruhestand gemäß Abs. 1 wird von der gemeinderätlichen Personalkommission verfügt; sie wird frühestens mit Ablauf des dem Beschluss der gemeinderätlichen Personalkommission folgenden Monatsletzten wirksam. **Die Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien gegen eine Ruhestandsversetzung gemäß Abs. 1 hat keine aufschiebende Wirkung.**

§ 74. Das Dienstverhältnis des Beamten des Dienst- oder Ruhestandes wird durch Entlassung aufgelöst

1.
2. durch Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen, wenn
 - a) die verhängte Freiheitsstrafe ein Jahr übersteigt,
 - b) die nicht bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe sechs Monate übersteigt oder
 - c) die Verurteilung ausschließlich oder auch wegen **eines Vorsatzdelikts gemäß den §§ 92, 201 bis 217 und 312a StGB** erfolgt ist;

folgt ist;

3.

Art. I Z 13:

§ 88. (2) Auf den Disziplinaranwalt (Stellvertreter) sind § 84 Abs. 12 erster Satz und § 86 Abs. 1, Abs. 3 und 4 sinngemäß anzuwenden. Der Beamte scheidet aus dem Amt als Disziplinaranwalt (Stellvertreter) aus:

1. bis 5.

Art. I Z 14:

§ 94. (1) Würden durch **die** Belassung **des** Beamten im Dienst wegen der Art der ihm zur Last gelegten Dienstpflichtverletzung(en) das Ansehen des Amtes oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährdet, **hat der Magistrat die vorläufige Suspendierung zu verfügen.**

3.

§ 88. (2) Auf den Disziplinaranwalt (Stellvertreter) sind § 84 Abs. 12 erster Satz und § 86 Abs. 1, Abs. 3 und 4 sinngemäß anzuwenden. **Steht von vornherein fest, dass Abwesenheiten, die zum Ruhen der Funktion führen, allein oder in Verbindung miteinander mindestens sechs Monate betragen werden, ruht die Funktion als Disziplinaranwalt (Stellvertreter) bereits mit dem ersten Tag der Abwesenheit. In allen übrigen Fällen tritt das Ruhen der Funktion erst nach Ablauf von sechs Monaten ein.** Der Beamte scheidet aus dem Amt als Disziplinaranwalt (Stellvertreter) aus:

1. bis 5.

§ 94. (1) **Der Magistrat hat die vorläufige Suspendierung eines Beamten zu verfügen, wenn**

- 1. gegen ihn eine rechtswirksame Anklage wegen eines in § 74 Z 2 lit. c angeführten Delikts vorliegt oder**
- 2. durch seine** Belassung im Dienst wegen der Art der ihm zur Last gelegten Dienstpflichtverletzung(en) das Ansehen des Amtes oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährdet würden.

Art. I Z 15:

§ 95. (2) Hat die Disziplinarbehörde Anzeige **gemäß § 78 StPO** erstattet oder **erlangt** sie **während eines Disziplinarverfahrens** Kenntnis von einem anhängigen **gerichtlichen** oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahren gegen den beschuldigten Beamten wegen eines **Sachverhaltes**, der auch der Dienstpflichtverletzung zu Grunde liegt, hat sie, wenn nicht nach Abs. 3a das Verfahren fortgeführt wird, die Unterbrechung des Disziplinarverfahrens anzuordnen. Gegen diese Anordnung, welche, wenn sie im Verfahren vor der Disziplinarkommission oder dem Dienstrechtssenat getroffen wird, durch Senatsbeschluss zu erfolgen hat, ist kein Rechtsmittel zulässig.

Art. I Z 16:

-

§ 95. (2) Hat die Disziplinarbehörde Anzeige **an die Staatsanwaltschaft, die Sicherheitsbehörde oder die Verwaltungsbehörde** erstattet oder **hat** sie **sonst** Kenntnis von einem anhängigen **Strafverfahren nach der Strafprozessordnung 1975** oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahren gegen den beschuldigten Beamten wegen eines **Sachverhalts**, der auch der Dienstpflichtverletzung zu Grunde liegt, hat sie, wenn nicht nach Abs. 3a das Verfahren fortgeführt wird, die Unterbrechung des Disziplinarverfahrens anzuordnen. Gegen diese Anordnung, welche, wenn sie im Verfahren vor der Disziplinarkommission oder dem Dienstrechtssenat getroffen wird, durch Senatsbeschluss zu erfolgen hat, ist kein Rechtsmittel zulässig.

Übergangsbestimmung zur 34. Novelle zur Dienstordnung 1994

§ 115n. § 74 Z 2 lit. c in der Fassung der 34. Novelle zur Dienstordnung 1994 ist auf Verurteilungen gemäß §§ 92, 201 bis 211, 213 bis 217 und 312a StGB nur anzuwenden, wenn die zur Verurteilung führende Straftat nach dem 31. Dezember 2013 begangen wurde.

Art. I Z 17:

§ 117. Durch dieses Gesetz werden Bestimmungen folgender Richtlinien umgesetzt:

1. bis 11.

12. Richtlinie 2004/83/EG über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABI. Nr. L 304 vom 30. September 2004, S. 12,

13. Richtlinie 2004/113/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, ABI. Nr. L 373 vom 21. Dezember 2004, S 37,

14. Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABI. Nr. L 255 vom 30. September 2005, S 22,

15. Richtlinie 2006/54/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung), ABI. Nr. L 204 vom 26. Juli 2006, S 23,

16. Richtlinie 2009/50/EG über die Bedingungen für die Einreise

§ 117. Durch dieses Gesetz werden Bestimmungen folgender Richtlinien umgesetzt:

1. bis 11.

12. Richtlinie 2004/113/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, ABI. Nr. L 373 vom 21. Dezember 2004, S 37,

13. Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABI. Nr. L 255 vom 30. September 2005, S 22,

14. Richtlinie 2006/54/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung), ABI. Nr. L 204 vom 26. Juli 2006, S 23,

15. Richtlinie 2009/50/EG über die Bedingungen für die Einreise

- und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung, ABl. Nr. L 155 vom 18. Juni 2009, S 17,
17. Richtlinie 2010/18/EU zur Durchführung der von BUSINESS-EUROPE, UEAPME, CEEP und EGB geschlossenen überarbeiteten Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub und zur Aufhebung der Richtlinie 96/34/EG, ABl. Nr. L 68 vom 18. März 2010, S 13,
18. Richtlinie 2010/41/EU zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, und zur Aufhebung der Richtlinie 86/613/EWG, ABl. Nr. L 180 vom 15. Juli 2010, S 1,
19. Richtlinie 2011/93/EU zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI, ABl. Nr. L 335 vom 17. Dezember 2011, S 1,
20. Richtlinie 2011/95/EU über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitli-
- und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung, ABl. Nr. L 155 vom 18. Juni 2009, S 17,
16. Richtlinie 2010/18/EU zur Durchführung der von BUSINESS-EUROPE, UEAPME, CEEP und EGB geschlossenen überarbeiteten Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub und zur Aufhebung der Richtlinie 96/34/EG, ABl. Nr. L 68 vom 18. März 2010, S 13,
17. Richtlinie 2010/41/EU zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, und zur Aufhebung der Richtlinie 86/613/EWG, ABl. Nr. L 180 vom 15. Juli 2010, S 1,
18. Richtlinie 2011/93/EU zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI, ABl. Nr. L 335 vom 17. Dezember 2011, S 1,
19. Richtlinie 2011/95/EU über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitli-

chen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung), ABl. Nr. L 337 vom 20. Dezember 2011, S 9,

21. Richtlinie 2011/98/EU über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl. Nr. L 343 vom 23. Dezember 2011, S 1.

chen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung), ABl. Nr. L 337 vom 20. Dezember 2011, S 9,

20. Richtlinie 2011/98/EU über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl. Nr. L 343 vom 23. Dezember 2011, S 1.

Besoldungsordnung 1994

Art. II Z 1:

§ 6. (8) Abweichend von Abs. 3 wird der Entfall des Anspruches auf den Monatsbezug für folgende Zeiten wirksam:

1. und 2.
3. eigenmächtiges und unentschuldigtes Fernbleiben vom Dienst oder Haft wegen eines **strafgerichtlich** zu ahndenden Verhaltens,

Besoldungsordnung 1994

§ 6. (8) Abweichend von Abs. 3 wird der Entfall des Anspruches auf den Monatsbezug für folgende Zeiten wirksam:

1. und 2.
3. eigenmächtiges und unentschuldigtes Fernbleiben vom Dienst oder **Fernbleiben vom Dienst infolge Haft oder Freiheitsentzuges** wegen eines **strafrechtlich** zu ahndenden Verhaltens **oder auf Grund eines Tätigkeitsverbotes gemäß § 220b des Strafgesetzbuches – StGB, BGBl.**

4. bis 6.

Art. II Z 2 und 3:

-

(6) Abs. 5 gilt sinngemäß für die Überreihung eines Beamten in eine Beamtengruppe derselben Verwendungsgruppe.

Art. II Z 4:

-

Art. II Z 5:

-

Nr. 60/1974,

4. bis 6.

§ 18. (5a) Auf die gemäß Abs. 5 vorgesehene Dienstprüfung können Dienstprüfungen, die bei der Gemeinde Wien oder bei anderen Gebietskörperschaften abgelegt worden sind, zur Gänze oder teilweise angerechnet werden, soweit der Prüfungstoff vergleichbar ist.

(6) Abs. 5 **und 5a** gilt sinngemäß für die Überreihung eines Beamten in eine Beamtengruppe derselben Verwendungsgruppe.

§ 38. (10) Dem Beamten, dem Erleichterungen bei der Dienstverrichtung im Sinn des § 26 Abs. 8 DO 1994 gewährt werden, die mit dem Verlust oder der Verringerung des Anspruchs auf im Abs. 1 genannte Nebengebühren verbunden sind, sind diese Nebengebühren in der Dauer und in dem Ausmaß fortzuzahlen, in der bzw. in dem sie ihm bei Weiterbestehen der Dienstverhinderung gebührt hätten.

§ 40. (3) Auf eine Reduktion der Arbeitszeit gemäß § 26

Abs. 8 DO 1994 ist Abs. 1 nicht anzuwenden.Art. II Z 6:

§ 41. (3) Die Abfertigung gemäß Abs. 2 und 2a beträgt nach einer Dienstzeit von

- 1 Jahr das Einfache,
- 3 Jahren das Zweifache,
- 5 Jahren das Dreifache,
- 10 Jahren das Vierfache,
- 15 Jahren das Sechsfache,
- 20 Jahren das Neunfache,
- 25 Jahren das Zwölffache

des Monatsbezuges, der der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten beim Enden des Dienstverhältnisses entspricht. Der Dienstzeit sind die Zeiten von durch Vertrag begründeten Dienstverhältnissen zur Gemeinde Wien zuzurechnen, wenn das frühere Dienstverhältnis vor oder anlässlich der Unterstellung unter die Dienstordnung 1994 ohne Anspruch auf Abfertigung beendet worden ist; dies gilt sinngemäß auch für Lehrzeiten zur Gemeinde Wien.

Vertragsbedienstetenordnung 1995

§ 41. (3) Die Abfertigung gemäß Abs. 2 und 2a beträgt nach einer Dienstzeit von

- 1 Jahr das Einfache,
- 3 Jahren das Zweifache,
- 5 Jahren das Dreifache,
- 10 Jahren das Vierfache,
- 15 Jahren das Sechsfache,
- 20 Jahren das Neunfache,
- 25 Jahren das Zwölffache

des Monatsbezuges, der der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten beim Enden des Dienstverhältnisses entspricht. Der Dienstzeit sind die Zeiten von durch Vertrag begründeten Dienstverhältnissen zur Gemeinde Wien zuzurechnen, wenn das frühere Dienstverhältnis vor oder anlässlich der Unterstellung unter die Dienstordnung 1994 ohne Anspruch auf Abfertigung beendet worden ist **und für dieses Dienstverhältnis keine Beiträge gemäß § 3 W-MVG geleistet worden sind**; dies gilt sinngemäß auch für Lehrzeiten zur Gemeinde Wien.

Vertragsbedienstetenordnung 1995

Art. III Z 1:

§ 2. (7) Im Zusammenhang mit der erstmaligen Heranziehung eines Vertragsbediensteten zu Tätigkeiten an Einrichtungen zur Betreuung, Erziehung oder Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen sind die nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien hiefür zuständigen Dienststellen zur Einholung von Auskünften gemäß § 9a Abs. 2 des Strafregistergesetzes 1968, BGBl. Nr. 277, ermächtigt.

Art. III Z 2:

§ 4c. (2) Eine Diskriminierung im Sinn des Abs. 1 erster Satz liegt auch vor, wenn ein der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten (sexuelle Belästigung) oder ein sonstiges geschlechtsbezogenes Verhalten, das keine sexuelle Belästigung darstellt (sonstige Belästigung auf Grund des Geschlechts), gesetzt wird, das

1. die Würde einer Frau oder eines Mannes beeinträchtigt und
2.

Art. III Z 3:

-

§ 2. (7) Im Zusammenhang mit der erstmaligen Heranziehung eines Vertragsbediensteten zu Tätigkeiten an Einrichtungen zur Betreuung, Erziehung oder Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen sind die nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien hiefür zuständigen Dienststellen zur Einholung von Auskünften gemäß § 9a Abs. 2 des Strafregistergesetzes 1968, BGBl. Nr. 277, ermächtigt. **Diese Auskünfte sind nach ihrer Überprüfung von den zuständigen Dienststellen unverzüglich zu löschen.**

§ 4c. (2) Eine Diskriminierung im Sinn des Abs. 1 erster Satz liegt auch vor, wenn ein der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten (sexuelle Belästigung) oder ein sonstiges geschlechtsbezogenes Verhalten, das keine sexuelle Belästigung darstellt (sonstige Belästigung auf Grund des Geschlechts), gesetzt wird, das

1. die Würde einer Frau oder eines Mannes beeinträchtigt **oder dies bezweckt** und
2.

§ 11. (8) Sofern keine wichtigen dienstlichen Interessen

entgegenstehen, können dem Vertragsbediensteten nach einem längeren Krankenstand auf Empfehlung des Arbeitsmediziners (§ 64 Abs. 1 des Wiener Bedienstetenschutzgesetzes 1998 oder § 79 des ArbeitnehmerInnen-schutzgesetzes) Erleichterungen bei der Dienstverrichtung (z. B. Ausnahme von bestimmten Tätigkeiten, Leichterdienst, Reduktion der Arbeitszeit) gewährt werden. Eine Reduktion der Arbeitszeit ist längstens auf die Dauer von drei Monaten zulässig, wobei Zeiten eines Erholungsurlaubes auf diese Dauer nicht anzurechnen sind. Abs. 7 letzter Satz gilt sinngemäß.

(9) Ein längerer Krankenstand im Sinn des Abs. 8 liegt vor, wenn die Dienstverhinderung durch Krankheit oder Unfall länger als 50 Kalendertage dauert. Bei der Berechnung der Dauer der Dienstverhinderung sind Zeiten der Dienstverhinderung, zwischen denen im Urlaub gemäß § 23 zugebrachte Zeiten oder Zeiten erbrachter Dienstleistungen im Ausmaß von weniger als vier zusammenhängenden Wochen liegen, zusammenzurechnen.

Art. III Z 4 und 5:

§ 12. (1) Die Arbeitszeit des **vollbeschäftigten** Vertragsbediensteten ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 2 auf seinen Antrag zur Pflege

§ 12. (1) Die Arbeitszeit des Vertragsbediensteten ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 2 auf seinen Antrag zur Pflege

1. bis 4.

bis zum Ablauf von vier Jahren nach der Geburt des Kindes um mindestens ein Viertel und um höchstens drei Viertel, nach Vollendung des vierten Lebensjahres bis zum Ablauf von sieben Jahren nach der Geburt des Kindes oder bis zu einem späteren Schuleintritt um höchstens die Hälfte herabzusetzen.

(5) Die Teilzeitbeschäftigung gemäß Abs. 1 endet vorzeitig durch eine (Eltern-)Karenz gemäß §§ 31 bis 31b oder § 33 oder durch ein Beschäftigungsverbot gemäß § 3 Mutterschutzgesetz 1979 und muss mindestens zwei Monate betragen. Zeiten, um die sich eine ursprünglich vorgesehene Teilzeitbeschäftigung durch eine vorzeitige Beendigung verkürzt, bleiben unter Beachtung der Höchstdauer gemäß Abs. 1 für eine neuerliche Teilzeitbeschäftigung gewahrt.

Art. III Z 6:

§ 13. (4) Die Zeit der eigenmächtigen und unentschuldigsten Abwesenheit vom Dienst in der Dauer von mehr als drei Tagen und die Zeit der Abwesenheit vom Dienst infolge Freiheitsentzuges wegen eines strafrechtlich zu ahndenden **Tatbestandes** hemmen den Lauf der Dienstzeit. Führt das strafrechtliche Verfahren zu keiner Verurteilung, so erlischt rückwirkend die Hemmung des Laufes der Dienstzeit.

1. bis 4.

bis zum Ablauf von vier Jahren nach der Geburt des Kindes um mindestens ein Viertel und um höchstens drei Viertel, nach Vollendung des vierten Lebensjahres bis zum Ablauf von sieben Jahren nach der Geburt des Kindes oder bis zu einem späteren Schuleintritt um höchstens die Hälfte **der Normalarbeitszeit (§ 11 Abs. 2)** herabzusetzen.

(5) Die Teilzeitbeschäftigung gemäß Abs. 1 **darf nicht unterbrochen werden**, endet vorzeitig durch eine (Eltern-)Karenz gemäß §§ 31 bis 31b oder § 33 oder durch ein Beschäftigungsverbot gemäß § 3 Mutterschutzgesetz 1979 und muss mindestens zwei Monate betragen. Zeiten, um die sich eine ursprünglich vorgesehene Teilzeitbeschäftigung durch eine vorzeitige Beendigung verkürzt, bleiben unter Beachtung der Höchstdauer gemäß Abs. 1 für eine neuerliche Teilzeitbeschäftigung gewahrt.

§ 13. (4) Die Zeit der eigenmächtigen und unentschuldigsten Abwesenheit vom Dienst in der Dauer von mehr als drei Tagen und die Zeit der Abwesenheit vom Dienst infolge **Haft oder Freiheitsentzuges** wegen eines strafrechtlich zu ahndenden **Verhaltens oder auf Grund eines Tätigkeitsverbotes gemäß § 220b des Strafgesetzbuches – StGB, BGBl. Nr. 60/1974**, hemmen den Lauf der Dienstzeit. Führt das strafrechtliche Ver-

fahren zu keiner Verurteilung, so erlischt rückwirkend die Hemmung des Laufes der Dienstzeit.

Art. III Z 7:

§ 16. (3) Der Vertragsbedienstete des Schemas IV KAV darf keine Nebenbeschäftigung in einer Krankenanstalt im Sinn des § 1 Abs. 3 Z 1, 2, **5** und **6** des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987 außerhalb der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ ausüben, es sei denn,

1. bis 2.

Art. III Z 8 und 9:

§ 19. (5) Bezüge im Sinn der Abs. 1 und 4 sind der Monatsbezug, die Ersatzleistung gemäß § 21 der Besoldungsordnung 1994 und die zum Entgelt gemäß § 49 ASVG gehörenden Nebengebühren. Hiebei sind die nicht nach Monaten bemessenen Nebengebühren in dem Ausmaß zu berücksichtigen, in dem sie dem Vertragsbediensteten für den dem Beginn der Dienstverhinderung vorangegangenen Kalendermonat gebührten, es sei denn, daß in den Tätigkeiten des Vertragsbediensteten, die den Anspruch auf derartige Nebengebühren begründen, seither eine wesentliche Änderung eingetreten ist oder ohne Dienstverhinderung eingetreten wäre. In letzterem Fall gebühren dem Vertragsbediensteten jene zum Entgelt gemäß § 49 ASVG gehörenden Nebengebühren, auf die er Anspruch hätte, wenn die

§ 16. (3) Der Vertragsbedienstete des Schemas IV KAV darf keine Nebenbeschäftigung in einer Krankenanstalt im Sinn des § 1 Abs. 3 Z 1, 2 und **4** des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987 außerhalb der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ ausüben, es sei denn,

1. bis 2.

§ 19. (5) Bezüge im Sinn der Abs. 1 und 4 sind der Monatsbezug, die Ersatzleistung gemäß § 21 der Besoldungsordnung 1994 und die zum Entgelt gemäß § 49 **des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955,** gehörenden Nebengebühren. Hiebei sind die nicht nach Monaten bemessenen Nebengebühren in dem Ausmaß zu berücksichtigen, in dem sie dem Vertragsbediensteten für den dem Beginn der Dienstverhinderung vorangegangenen Kalendermonat gebührten, es sei denn, daß in den Tätigkeiten des Vertragsbediensteten, die den Anspruch auf derartige Nebengebühren begründen, seither eine wesentliche Änderung eingetreten ist oder ohne Dienstverhinderung eingetreten wäre. In letzterem Fall gebühren dem Vertragsbediensteten jene zum Entgelt gemäß § 49 ASVG

Dienstverhinderung nicht eingetreten wäre.

gehörenden Nebengebühren, auf die er Anspruch hätte, wenn die Dienstverhinderung nicht eingetreten wäre.

-

(7) Dem Vertragsbediensteten, dem Erleichterungen bei der Dienstverrichtung im Sinn des § 11 Abs. 8 gewährt werden, die mit dem Verlust oder der Verringerung des Anspruchs auf im Abs. 1 genannte Nebengebühren verbunden sind, sind diese Nebengebühren in der Dauer und in dem Ausmaß fortzuzahlen, in der bzw. in dem sie ihm bei Weiterbestehen der Dienstverhinderung gebührt hätten.

Art. III Z 10:

§ 21. (1) Der Anspruch auf Bezüge gemäß § 17 und § 19 sowie auf den Zuschuß gemäß § 20 entfällt auf die Dauer

1. bis 4.

5. der Abwesenheit vom Dienst infolge Freiheitsentzuges wegen eines strafrechtlich zu ahndenden **Tatbestandes**;

6., 6a. und 7.

§ 21. (1) Der Anspruch auf Bezüge gemäß § 17 und § 19 sowie auf den Zuschuß gemäß § 20 entfällt auf die Dauer

1. bis 4.

5. der Abwesenheit vom Dienst infolge **Haft oder** Freiheitsentzuges wegen eines strafrechtlich zu ahndenden **Verhaltens oder auf Grund eines Tätigkeitsverbotes gemäß § 220b StGB**;

6., 6a. und 7.

Art. III Z 11:

§ 23. (6) Ist in einem Urlaubsjahr eine (Eltern-)Karenz in An-

§ 23. (6) Ist in einem Urlaubsjahr eine (Eltern-)Karenz in An-

spruch genommen worden oder fallen in ein Urlaubsjahr Zeiten eines Karenzurlaubes, eines Freijahres **oder** eines Freiquartals, vermindert sich das Ausmaß des gemäß Abs. 2 bis 5 gebührenden Erholungsurlaubes in dem Verhältnis, das der Dauer der (Eltern-)Karenz, des Karenzurlaubes, des Freijahres **oder** des Freiquartals bzw. der Summe dieser Zeiten zum Urlaubsjahr entspricht; ergeben sich hierbei Teile von Stunden, sind diese auf ganze Stunden aufzurunden. Ist der verbleibende Urlaubsanspruch nicht durch die Zahl 8 teilbar, ist dieser bei Inanspruchnahme einer (Eltern-)Karenz **oder** eines Karenzurlaubes auf das nächstmögliche durch die Zahl 8 teilbare Stundenausmaß aufzurunden.

(7) **Nimmt der Vertragsbedienstete eine Teilzeitbeschäftigung in Anspruch**, gebührt der Erholungsurlaub gemäß Abs. 2 bis 6 in dem Ausmaß, das dem Verhältnis **der herabgesetzten Arbeitszeit zu der für Vollbeschäftigung vorgesehenen Arbeitszeit** entspricht; ergeben sich hierbei Teile von Stunden, sind diese auf ganze Stunden aufzurunden. Bei **einer** Än-

spruch genommen worden oder fallen in ein Urlaubsjahr Zeiten eines Karenzurlaubes, eines Freijahres, eines Freiquartals **oder eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes**, vermindert sich das Ausmaß des gemäß Abs. 2 bis 5 gebührenden Erholungsurlaubes in dem Verhältnis, das der Dauer der (Eltern-)Karenz, des Karenzurlaubes, des Freijahres, des Freiquartals, **des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes** bzw. der Summe dieser Zeiten zum Urlaubsjahr entspricht; ergeben sich hierbei Teile von Stunden, sind diese auf ganze Stunden aufzurunden. Ist der verbleibende Urlaubsanspruch nicht durch die Zahl 8 teilbar, ist dieser bei Inanspruchnahme einer (Eltern-)Karenz, eines Karenzurlaubes **oder eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes** auf das nächstmögliche durch die Zahl 8 teilbare Stundenausmaß aufzurunden. **Eine verhältnismäßige Kürzung des Urlaubsanspruchs findet nicht statt, wenn die Summe aus Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstzeiten in einem Urlaubsjahr 30 Kalendertage nicht übersteigt.**

(7) Bei **jeder** Änderung des Beschäftigungsausmaßes ist das **Urlaubsausmaß für das jeweilige Kalenderjahr neu zu berechnen. Dabei** gebührt der Erholungsurlaub gemäß Abs. 2 bis 6 in dem Ausmaß, das dem Verhältnis **des sich über das gesamte Kalenderjahr ergebenden durchschnittlichen Beschäftigungsausmaßes zur Vollbeschäftigung** entspricht; er-

derung des Beschäftigungsausmaßes ist **auch** das **Ausmaß des bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht verbrauchten Erholungsurlaubes nach dem aktuellen Beschäftigungsausmaß des Vertragsbediensteten zu bemessen.**

Art. III Z 12:

§ 24. (3) Dem Vertragsbediensteten, der hochgradig sehbehindert oder blind im Sinn des § 4a Abs. 4 oder 5 des **Wiener Pflegegeldgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 42/1993**, ist, gebührt der Zusatzurlaub in dem sich aus Abs. 2 ergebenden Höchstausmaß.

Art. III Z 13:

§ 33. (1) Dem Vertragsbediensteten ist auf Antrag eine Karenz (gegen Entfall der Bezüge) zu gewähren, wenn er sich der Pflege

1.

2. eines nahen Angehörigen im Sinn des § 37 Abs. 5 mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 3 nach § 4 des **Wiener Pflegegeldgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 42/1993, oder nach gleichartigen bundes- oder landesgesetzlichen Rechtsvorschriften** unter gänzlicher Beanspruchung seiner Arbeitskraft in häuslicher Umgebung widmet.

Der gemeinsame Haushalt nach Z 1 bzw. die Pflege in häuslicher Umgebung nach Z 2 bestehen weiter, wenn sich der Vertragsbe-

geben sich hierbei Teile von Stunden, sind diese auf ganze Stunden aufzurunden. **Nicht verfallene Ansprüche auf Erholungsurlaub aus vorangegangenen Kalenderjahren bleiben von der Neuberechnung unberührt.**

§ 24. (3) Dem Vertragsbediensteten, der hochgradig sehbehindert oder blind im Sinn des § 4a Abs. 4 oder 5 des **Bundespflegegeldgesetzes, BGBl. Nr. 110/1993**, ist, gebührt der Zusatzurlaub in dem sich aus Abs. 2 ergebenden Höchstausmaß.

§ 33. (1) Dem Vertragsbediensteten ist auf Antrag eine Karenz (gegen Entfall der Bezüge) zu gewähren, wenn er sich der Pflege

1.

2. eines nahen Angehörigen im Sinn des § 37 Abs. 5 mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 3 nach § 4 des **Bundespflegegeldgesetzes** unter gänzlicher Beanspruchung seiner Arbeitskraft in häuslicher Umgebung widmet.

Der gemeinsame Haushalt nach Z 1 bzw. die Pflege in häuslicher Umgebung nach Z 2 bestehen weiter, wenn sich der Vertragsbe-

dienstete oder im Fall der Z 1 das behinderte Kind, im Fall der Z 2 der nahe Angehörige nur zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält.

Art. III Z 14:

-

Art. III Z 15:

§ 43. (7) Abs. 6 gilt nicht bei Kündigung wegen Inanspruchnahme einer Gleitpension gemäß § 253c ASVG.

§ 48. (4) Eine Abfertigung gebührt auch dem Vertragsbediensteten (Abs. 1), der wegen Inanspruchnahme einer Gleitpension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung das Dienstverhältnis mit einem in § 253c Abs. 2 ASVG genannten verminderten Arbeitszeitausmaß fortsetzt. Der Anspruch auf Abfertigung entsteht in diesem Fall mit dem Zeitpunkt der Herabsetzung der Arbeitszeit.

Art. III Z 16:

-

dienstete oder im Fall der Z 1 das behinderte Kind, im Fall der Z 2 der nahe Angehörige nur zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält.

§ 42. (10) Eine Kündigung nach Abs. 1 ist innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Dienstverhältnisses bei Gericht anzufechten.

§ 45. (6) Eine Entlassung nach Abs. 1 ist innerhalb von

vier Wochen nach Beendigung des Dienstverhältnisses bei Gericht anzufechten.

Art. III Z 17:

§ 46. Das Dienstverhältnis des Vertragsbediensteten endet durch Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen, wenn

1. und 2.
3. die Verurteilung auch oder ausschließlich wegen **des Vergehens des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses (§ 212 Strafgesetzbuch – StGB, BGBl. Nr. 60/1974)** erfolgt ist.

Art. III Z 18:

§ 54h. (1) Ansprüche von Bewerbern nach § 54a und von Vertragsbediensteten nach § 54b, § 54c, § 54d Abs. 3 und 4, § 54e und § 54f in Verbindung mit § 54b, § 54c oder § 54d Abs. 3 und 4 sind binnen sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen. Die Frist für die Geltendmachung der Ansprüche nach § 54a, § 54b, § 54c, § 54d Abs. 3 und 4 und § 54f in Verbindung mit § 54b, § 54c oder § 54d Abs. 3 und 4 beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Bewerber Kenntnis von der Ablehnung der Bewerbung oder der Vertragsbedienstete Kenntnis von der diskriminierenden Maßnahme im Sinn des § 4a Abs. 1 Z 2 bis 7 dieses Geset-

§ 46. Das Dienstverhältnis des Vertragsbediensteten endet durch Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen, wenn

1. und 2.
3. die Verurteilung ausschließlich oder auch wegen **eines Vorsatzdelikts gemäß den §§ 92, 201 bis 217 und 312a StGB** erfolgt ist.

§ 54h. (1) Ansprüche von Bewerbern nach § 54a und von Vertragsbediensteten nach § 54b, § 54c, § 54d Abs. 3 und 4, § 54e und § 54f in Verbindung mit § 54b, § 54c oder § 54d Abs. 3 und 4 sind binnen sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen. Die Frist für die Geltendmachung der Ansprüche nach § 54a, § 54b, § 54c, § 54d Abs. 3 und 4 und § 54f in Verbindung mit § 54b, § 54c oder § 54d Abs. 3 und 4 beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Bewerber Kenntnis von der Ablehnung der Bewerbung oder der Vertragsbedienstete Kenntnis von der diskriminierenden Maßnahme im Sinn des § 4a Abs. 1 Z 2 bis 7 dieses Geset-

zes oder des § 18a Abs. 1 Z 2 bis 7 der Dienstordnung 1994 erlangt hat. Eine Kündigung, Entlassung oder Auflösungserklärung, die unter Verletzung des Diskriminierungsverbotes ausgesprochen worden ist, ist innerhalb von **14 Tagen** nach Zugang derselben, **bei Kündigungen auch innerhalb der längeren Kündigungsfrist** bei Gericht anzufechten; eine Klage gemäß § 54d Abs. 2 oder gemäß § 54f in Verbindung mit § 54d Abs. 2 ist innerhalb von 14 Tagen ab Beendigung des Dienstverhältnisses durch Zeitablauf einzubringen. Für Ansprüche wegen Verletzung des Diskriminierungsverbotes in Bezug auf die Festsetzung des Entgelts gilt die dreijährige Verjährungsfrist gemäß § 1486 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches.

Art. III Z 19:

-

Art. III Z 20:

-

zes oder des § 18a Abs. 1 Z 2 bis 7 der Dienstordnung 1994 erlangt hat. Eine Kündigung, Entlassung oder Auflösungserklärung, die unter Verletzung des Diskriminierungsverbotes ausgesprochen worden ist, ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zugang derselben bei Gericht anzufechten; eine Klage gemäß § 54d Abs. 2 oder gemäß § 54f in Verbindung mit § 54d Abs. 2 ist innerhalb von 14 Tagen ab Beendigung des Dienstverhältnisses durch Zeitablauf einzubringen. Für Ansprüche wegen Verletzung des Diskriminierungsverbotes in Bezug auf die Festsetzung des Entgelts gilt die dreijährige Verjährungsfrist gemäß § 1486 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 54i. (3) Die Höhe der Entschädigung für die durch die erfolgte Diskriminierung verursachte Verletzung der Würde ist so zu bemessen, dass dadurch die Verletzung der Würde tatsächlich und wirksam ausgeglichen wird und die Entschädigung der erlittenen Verletzung der Würde angemessen ist sowie solche Diskriminierungen verhindert.

Übergangsbestimmung zur 40. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995

§ 62h. § 46 Z 3 in der Fassung der 40. Novelle zu diesem Gesetz ist auf Verurteilungen gemäß §§ 92, 201 bis 211, 213 bis 217 und 312a StGB nur anzuwenden, wenn die zur Verurteilung führende Straftat nach dem 31. Dezember 2013 begangen wurde.

Pensionsordnung 1995

Art. IV Z 1 und 2:

§ 1a. (2) Nach Abs. 1 ermittelt und verarbeitet werden können Daten betreffend

1. und 2.

3. **die in § 16 Abs. 1 und 2 sowie § 56 Abs. 2 genannten Bemessungsgrundlagen (Berechnungsgrundlagen),**

4. die Einkünfte nach **§ 18 Abs. 3 Z 2**, § 21 Abs. 11 und § 30 Abs. 2 Z 2 und 3 und

5.

Art. IV Z 3:

§ 6. (2) Als ruhegenußfähige Dienstzeit zur Stadt Wien gilt die Zeit, die der Beamte im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis vom Tag des Dienstantrittes bis zum Tag des Ausscheidens aus dem Dienststand zurückgelegt hat. Hievon ausgenommen sind

Pensionsordnung 1995

§ 1a. (2) Nach Abs. 1 ermittelt und verarbeitet werden können Daten betreffend

1. und 2.

3. **das Einkommen gemäß § 15 Abs. 4,**

4. die Einkünfte nach § 21 Abs. 11 und § 30 Abs. 2 Z 2 und 3 und

5.

§ 6. (2) Als ruhegenußfähige Dienstzeit zur Stadt Wien gilt die Zeit, die der Beamte im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis vom Tag des Dienstantrittes bis zum Tag des Ausscheidens aus dem Dienststand zurückgelegt hat. Hievon ausgenommen sind

die Zeit des eigenmächtigen und unentschuldigtem Fernbleibens vom Dienst in der Dauer von mehr als drei Tagen, die Zeit des Fernbleibens vom Dienst infolge Freiheitsentzuges wegen eines strafrechtlich zu ahndenden **Tatbestandes** und, soweit in Abs. 2a nicht anderes bestimmt wird, die Zeit eines Karenzurlaubes.

Art. IV Z 4 bis 6:

§ 15. (2) Zur Ermittlung des Prozentsatzes wird vorerst der Anteil der Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten (**§ 16**) in Prozent an der Berechnungsgrundlage des verstorbenen Beamten (**§ 17**) errechnet. Bei einem Anteil von 100 % beträgt der Prozentsatz 40. Er erhöht oder vermindert sich für jeden vollen Prozentpunkt des Anteils, der 100 unterschreitet oder übersteigt, um 0,3. Er ist nach oben hin mit 60 und nach unten hin mit Null begrenzt.

-

die Zeit des eigenmächtigen und unentschuldigtem Fernbleibens vom Dienst in der Dauer von mehr als drei Tagen, die Zeit des Fernbleibens vom Dienst infolge **Haft oder Freiheitsentzuges** wegen eines strafrechtlich zu ahndenden **Verhaltens oder auf Grund eines Tätigkeitsverbotes gemäß § 220b Strafgesetzbuch – StGB, BGBl. Nr. 60/1974**, und, soweit in Abs. 2a nicht anderes bestimmt wird, die Zeit eines Karenzurlaubes.

§ 15. (2) Zur Ermittlung des Prozentsatzes wird vorerst der Anteil der Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten in Prozent an der Berechnungsgrundlage des verstorbenen Beamten errechnet. Bei einem Anteil von 100 % beträgt der Prozentsatz 40. Er erhöht oder vermindert sich für jeden vollen Prozentpunkt des Anteils, der 100 unterschreitet oder übersteigt, um 0,3. Er ist nach oben hin mit 60 und nach unten hin mit Null begrenzt.

(3) Berechnungsgrundlage des überlebenden oder verstorbenen Ehegatten ist jeweils das Einkommen nach Abs. 4 in den letzten zwei Kalenderjahren vor dem Todestag des Beamten, geteilt durch 24. Abweichend davon ist die Berechnungsgrundlage des verstorbenen Ehegatten das Einkommen nach Abs. 4 der letzten vier Kalenderjahre vor dem Zeitpunkt des Todes des Beamten, geteilt

durch 48, wenn die Verminderung des Einkommens in den letzten beiden Kalenderjahren vor dem Tod auf Krankheit oder Arbeitslosigkeit zurückzuführen ist oder in dieser Zeit die selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit wegen Krankheit, Gebrechen oder Schwäche eingeschränkt wurde und dies für den überlebenden Ehegatten günstiger ist.

(4) Kommen mehrere Berechnungsgrundlagen gemäß § 16 in Betracht, so ist die Summe dieser Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung gemäß Abs. 2 heranzuziehen. Dies gilt nicht, wenn Altersversorgungen aufeinander anzurechnen sind. In diesem Fall bleibt die Berechnungsgrundlage, aus der sich die niedrigere Altersversorgung ergibt, außer Betracht.

(4) Als Einkommen nach Abs. 3 gelten:

1. das Erwerbseinkommen gemäß § 91 Abs. 1 und 1a ASVG,
2. wiederkehrende Geldleistungen
 - a) aus der gesetzlichen Sozialversicherung (mit Ausnahme eines Kinderzuschusses und eines besonderen Steigerungsbetrags zur Höherversicherung) und aus der Arbeitslosenversicherung sowie nach den Bestimmungen über die Arbeitsmarktförderung und die Sonderunterstützung,
 - b) auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes 1967 oder gleichwertiger landesgesetzlicher oder bundesgesetzlicher Regelungen der Unfallfürsorge,
3. wiederkehrende Geldleistungen auf Grund
 - a) dieses Landesgesetzes (mit Ausnahme der Kinderzulage) und des Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetzes 1995,

- b) von bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften, die mit dem Pensionsrecht der Beamten der Stadt Wien vergleichbar sind,
- c) des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 302/1984,
- d) des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 296/1985,
- e) des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, des Bundesbezügegesetzes, BGBl. I Nr. 64/1997, des Wiener Bezügegesetzes 1995, LGBl. Nr. 71, des Wiener Bezügegesetzes 1997, LGBl. Nr. 42, sowie diesen vergleichbarer landesgesetzlicher Vorschriften,
- f) des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85/1953,
- g) des Bundestheaterpensionsgesetzes, BGBl. Nr. 159/1958,
- h) des Bundesbahn-Pensionsgesetzes, BGBl. I Nr. 86/2001,
- i) von Dienst(Pensions)ordnungen für Dienstnehmer und ehemalige Dienstnehmer von
 - aa) öffentlich-rechtlichen Körperschaften und
 - bb) Fonds, Stiftungen, Anstalten und Betrieben, die von einer Gebietskörperschaft oder von Personen verwaltet werden, die hiezu von Organen einer Gebietskörperschaft bestellt sind,

- j) sonstiger gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 ASVG pensionsversicherungsfreier Dienstverhältnisse,
 - k) vertraglicher Pensionszusagen einer Gebietskörperschaft,
4. außerordentliche Versorgungsbezüge, Administrativpensionen und laufende Überbrückungszahlungen auf Grund von Sozialplänen, die einer Administrativpension entsprechen, und
 5. Pensionen und gleichartige Leistungen auf Grund ausländischer Versicherungs- und Versorgungssysteme (mit Ausnahme einer Kinderzulage oder einer vergleichbaren Leistung), soweit es sich nicht um Hinterbliebenenleistungen nach dem verstorbenen Beamten handelt.

(5) Solange das Einkommen eines Kalenderjahres nicht feststeht, ist vorläufig das letzte feststehende Einkommen heranzuziehen.

Art. IV Z 7:

Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten

§ 16. (1) Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten, der für den Monat, in dem der Beamte verstorben

ist, Anspruch auf eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung hat, ist die für die Pension maßgebende und mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 108h ASVG bis zum Sterbetag des Beamten aufgewertete Bemessungsgrundlage.

(2) Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten, für den Abs. 1 nicht gilt, der jedoch am Sterbetag des Beamten in der gesetzlichen Pensionsversicherung versichert ist oder war und mindestens einen wirksamen Versicherungsmonat aufweist, ist die Bemessungsgrundlage in der gesetzlichen Pensionsversicherung, die für die Pension des überlebenden Ehegatten maßgebend wäre, wenn der Versicherungsfall am Sterbetag des Beamten eingetreten wäre.

(3) Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten, der am Sterbetag des Beamten selbst Beamter des Ruhestandes ist, ist die Summe aus

1. der für den Ruhegenuß des überlebenden Ehegatten maßgebenden und mit den Anpassungsfaktoren gemäß § 46 Abs. 3 bis zum Sterbetag des Beamten aufgewerteten Ruhegenußberechnungsgrundlage gemäß § 4 und
2. 125 % der Ruhegenußzulage, die dem überlebenden

Ehegatten für den Monat, in dem der Beamte verstorben ist, gebührt.

Ist der überlebende Ehegatte vor dem 1. Jänner 1999 in den Ruhestand versetzt worden, so tritt an die Stelle der Ruhegenüßberechnungsgrundlage gemäß § 4 der mit den Anpassungsfaktoren gemäß § 46 Abs. 3 bis zum Sterbetag des Beamten aufgewertete ruhegenüßfähige Monatsbezug, der für den Ruhegenüß des überlebenden Ehegatten für Dezember 1998 maßgebend war. Ist der überlebende Ehegatte später, aber vor dem 1. Dezember 2002 in den Ruhestand versetzt worden, so tritt an die Stelle der Ruhegenüßberechnungsgrundlage gemäß § 4 der mit den Anpassungsfaktoren gemäß § 46 Abs. 3 bis zum Sterbetag des Beamten aufgewertete ruhegenüßfähige Monatsbezug, der für den ersten Ruhegenüß des überlebenden Ehegatten maßgebend war.

(4) Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten, der am Sterbetag des Beamten selbst Beamter des Dienststandes ist, ist die Summe aus

1. der Ruhegenüßberechnungsgrundlage gemäß § 4, die für den Ruhegenüß des überlebenden Ehegatten maßgebend wäre, wenn er am Sterbetag des Beamten in den Ruhestand versetzt worden wäre, und
2. 125 % der Ruhegenüßzulage, die dem überlebenden

Ehegatten gebühren würde, wenn er am Sterbetag des Beamten in den Ruhestand versetzt worden wäre.

(5) Wenn der überlebende Ehegatte am Sterbetag des Beamten einen von Abs. 1 und 3 nicht erfaßten Anspruch oder eine von Abs. 2 und 4 nicht erfaßte Anwartschaft auf Altersversorgung hat, deren Höhe von der Höhe seines Einkommens oder Teilen seines Einkommens abhängig ist, so ist Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten sein Einkommen, soweit es der Altersversorgung nach den diese Versorgung regelnden Rechtsvorschriften oder Verträgen zugrunde zu legen ist. Im Zweifelsfall ist die Berechnungsgrundlage unter Anwendung der Grundsätze der Abs. 1 bis 4 zu ermitteln.

Berechnungsgrundlage des verstorbenen Beamten

§ 17. (1) Berechnungsgrundlage des verstorbenen Beamten, der am Sterbetag Beamter des Ruhestandes ist, ist die Summe aus

1. der für den Ruhegeuß des verstorbenen Beamten maßgebenden und mit den Anpassungsfaktoren gemäß § 46 Abs. 3 bis zum Sterbetag aufgewerteten Ruhegeußberechnungsgrundlage gemäß § 4 und
2. 125 % der Ruhegeußzulage, die dem verstorbenen

Beamten zuletzt gebührt hat.

Ist der verstorbene Beamte vor dem 1. Jänner 1999 in den Ruhestand versetzt worden, so tritt an die Stelle der Ruhegenüßberechnungsgrundlage gemäß § 4 der mit den Anpassungsfaktoren gemäß § 46 Abs. 3 bis zum Sterbetag aufgewertete ruhegenüßfähige Monatsbezug, der für seinen Ruhegenüß für Dezember 1998 maßgebend war. Ist der verstorbene Beamte später, aber vor dem 1. Dezember 2002 in den Ruhestand versetzt worden, so tritt an die Stelle der Ruhegenüßberechnungsgrundlage gemäß § 4 der mit den Anpassungsfaktoren gemäß § 46 Abs. 3 bis zum Sterbetag aufgewertete ruhegenüßfähige Monatsbezug, der für seinen ersten Ruhegenüß maßgebend war.

(2) Berechnungsgrundlage des verstorbenen Beamten, der am Sterbetag Beamter des Dienststandes ist, ist die Summe aus

1. der Ruhegenüßberechnungsgrundlage gemäß § 4, die für den Ruhegenüß des verstorbenen Beamten maßgebend gewesen wäre, wenn er am Sterbetag in den Ruhestand versetzt worden wäre, und
2. 125 % der Ruhegenüßzulage, die dem verstorbenen Beamten gebührt hätte, wenn er am Sterbetag in den Ruhestand versetzt worden wäre.

Art. IV Z 8 bis 12:

§ 18. (1) Erreicht **das monatliche Gesamteinkommen** des überlebenden Ehegatten (**Abs. 3**) nicht den Betrag von **1.503,50 Euro**, sind, solange diese Voraussetzung zutrifft, die Bestandteile des Versorgungsbezuges mit Ausnahme der Zulagen gemäß §§ 29 und 30 gleichmäßig soweit zu erhöhen, dass die Summe **aus Versorgungsbezug und den anderen Einkünften (Abs. 3 Z 2)** den genannten Betrag erreicht. Die sich daraus ergebenden Prozentsätze der Bestandteile des Versorgungsbezuges dürfen jedoch 60 nicht überschreiten.

(2) Der in Abs. 1 genannte Betrag ist mit 1. Jänner eines jeden Jahres – erstmals mit 1. Jänner **2005** – mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor gemäß § 46 Abs. 3 zu vervielfachen.

(3) Das monatliche Gesamteinkommen besteht aus

- 1. dem Versorgungsbezug und**
- 2. den anderen Einkünften (§ 21 Abs. 11 bis 13) des überlebenden Ehegatten.**

Sonstige Bezüge gemäß § 67 des Einkommensteuergesetzes 1988 sind nicht zu berücksichtigen.

(6) Der Magistrat hat den Empfänger eines gemäß Abs. 1 erhöhten Versorgungsbezuges einmal jährlich aufzufordern, **die**

§ 18. (1) Erreicht **die Summe aus Versorgungsbezug und sonstigem Einkommen (§ 15 Abs. 4)** des überlebenden Ehegatten nicht den Betrag von **1.812,34 Euro**, sind, solange diese Voraussetzung zutrifft, die Bestandteile des Versorgungsbezuges mit Ausnahme der Zulagen gemäß §§ 29 und 30 gleichmäßig soweit zu erhöhen, dass die Summe den genannten Betrag erreicht. Die sich daraus ergebenden Prozentsätze der Bestandteile des Versorgungsbezuges dürfen jedoch 60 nicht überschreiten.

(2) Der in Abs. 1 genannte Betrag ist mit 1. Jänner eines jeden Jahres – erstmals mit 1. Jänner **2014** – mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor gemäß § 46 Abs. 3 zu vervielfachen.

(6) Der Magistrat hat den Empfänger eines gemäß Abs. 1 erhöhten Versorgungsbezuges einmal jährlich aufzufordern, **das**

Einkünfte gemäß **Abs. 3 Z 2** zu melden.

-

Einkommen gemäß **§ 15 Abs. 4** zu melden.

**Verminderung des Witwen- und Witwerversorgungsbe-
zuges**

§ 18a. (1) Überschreitet in einem Kalendermonat die Summe aus Versorgungsbezug und sonstigem Einkommen (§ 15 Abs. 4) des überlebenden Ehegatten das Zweifache der für das Jahr 2012 geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG, so ist – solange diese Voraussetzung zutrifft – der Versorgungsbezug so weit zu vermindern, dass dieser Betrag nicht überschritten wird. Der Prozentsatz des so ermittelten Versorgungsbezuges ist nach unten hin mit Null begrenzt.

(2) Die Verminderung des Versorgungsbezuges nach Abs. 1 erfolgt ab dem Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Verminderung vorliegen. Ändert sich die Höhe des Einkommens nach § 15 Abs. 4, so ist diese Änderung bereits in dem Monat, in dem die Änderung eingetreten ist, zu berücksichtigen.

(3) Wären nach den Abs. 1 und 2 zwei oder mehrere Versorgungsbezüge oder solchen Bezügen entsprechende Leistungen zu vermindern, so ist mit der Verminderung

immer beim betraglich geringsten Versorgungsbezug bzw. der entsprechenden Leistung zu beginnen.

(4) § 18 Abs. 6 ist sinngemäß anzuwenden.

Art. IV Z 13 bis 17:

§ 21. (4) Die Aufnahme als ordentlicher Hörer gilt als Anspruchsvoraussetzung für das erste Studienjahr. Anspruch ab dem zweiten Studienjahr besteht nur dann, wenn für das vorhergehende Studienjahr die Ablegung einer Teilprüfung einer Diplomprüfung oder eines Rigorosums oder von Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden nachgewiesen wird. Der Nachweis ist unabhängig von einem Wechsel der Einrichtung oder des Studiums durch Bestätigungen der in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannten Einrichtungen zu erbringen.

-

§ 21. (4) Die Aufnahme als ordentlicher Hörer gilt als Anspruchsvoraussetzung für das erste Studienjahr. Anspruch ab dem zweiten Studienjahr besteht nur dann, wenn für das vorhergehende Studienjahr die Ablegung einer Teilprüfung einer Diplomprüfung oder eines Rigorosums oder von Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden **oder im Ausmaß von 16 ECTS-Punkten** nachgewiesen wird. Der Nachweis ist unabhängig von einem Wechsel der Einrichtung oder des Studiums durch Bestätigungen der in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannten Einrichtungen zu erbringen.

(8a) Dem Kind eines verstorbenen Beamten, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, gebührt auf Antrag ein monatlicher Waisenversorgungsgenuss, wenn und solange das Kind als Teilnehmer des Freiwilligen Sozialjahres, des Freiwilligen Umweltschutzjahres, des Gedenkdienstes oder des Friedens- und Sozialdienstes im Ausland tätig ist, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

(9) Dem Kind eines verstorbenen Beamten, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, gebührt auf Antrag ein monatlicher Waisenversorgungsgenuß, wenn es seit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit dem Ablauf des in Abs. 2 bis **8** genannten Zeitraumes infolge Krankheit oder Gebrechens erwerbsunfähig ist.

(11) Einkünfte im Sinn dieses Gesetzes sind die in § 2 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit gelten jedoch auch

1. wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, der gesetzlichen Unfall- und Krankenfürsorge, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, **dem Karenzgeldgesetz, BGBl. I Nr. 47/1997, dem Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBl. Nr. 395/1974,** dem Kinderbetreuungsgeldgesetz, BGBl. I Nr. 103/2001, dem Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl. Nr. 174/1963, und gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften, **in allen Fällen mit Ausnahme von pflegebezogenen Geldleis-**

(9) Dem Kind eines verstorbenen Beamten, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, gebührt auf Antrag ein monatlicher Waisenversorgungsgenuß, wenn es seit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit dem Ablauf des in Abs. 2 bis **8a** genannten Zeitraumes infolge Krankheit oder Gebrechens erwerbsunfähig ist.

(11) Einkünfte im Sinn dieses Gesetzes sind die in § 2 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit gelten jedoch auch

1. wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, der gesetzlichen Unfall- und Krankenfürsorge, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, dem Kinderbetreuungsgeldgesetz, BGBl. I Nr. 103/2001, dem Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl. Nr. 174/1963, und gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften,

tungen (zB Pflegegeld),

2. Ersatzleistungen, die an Stelle des Eltern-Karenz(urlaubsgel-des gewährt werden,

3. die Geldleistungen (abzüglich der Fahrtkostenvergütung) nach dem 2. Hauptstück des Heeresgebührengesetzes 2001 – HGG 2001, BGBl. I Nr. 31, jene nach § 45 Abs. 1 bis 4 und §§ 46 und 47 HGG 2001 sowie die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familien- und Partnerunterhalt, die Wohnkostenbeihilfe und die Entschädigung bei Übungen nach dem Heeresgebührengesetz 2001,
4. die Geldleistungen nach § 4 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Soldaten zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. I Nr. 55/2001,
5. die Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, und
6. die Pauschalvergütung, die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familien- und Partnerunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe nach dem Zivildienstgesetz 1986.

Bei der Ermittlung der Einkünfte bleiben Bezüge außer Betracht, die ein Kind, das sich in Schulausbildung befindet, auf Grund einer ausschließlich während der Schul(Hochschul)ferien ausgeübten Beschäftigung bezieht.

Art. IV Z 18:

-

2. die Geldleistungen (abzüglich der Fahrtkostenvergütung) nach dem 2. Hauptstück des Heeresgebührengesetzes 2001 – HGG 2001, BGBl. I Nr. 31, jene nach § 45 Abs. 1 bis 4 und §§ 46 und 47 HGG 2001 sowie die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familien- und Partnerunterhalt, die Wohnkostenbeihilfe und die Entschädigung bei Übungen nach dem Heeresgebührengesetz 2001,
3. die Geldleistungen nach § 4 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Soldaten zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. I Nr. 55/2001,
4. die Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, und
5. die Pauschalvergütung, die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familien- und Partnerunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe nach dem Zivildienstgesetz 1986.

Bei der Ermittlung der Einkünfte bleiben Bezüge außer Betracht, die ein Kind, das sich in Schulausbildung befindet, auf Grund einer ausschließlich während der Schul(Hochschul)ferien ausgeübten Beschäftigung bezieht.

Ruhen der wiederkehrenden Geldleistungen wegen

Strafhaft

§ 39. (1) Die wiederkehrenden Geldleistungen nach diesem Gesetz ruhen auf die Dauer des Vollzugs einer wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen verhängten Freiheitsstrafe oder einer strafgerichtlich angeordneten, mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßnahme. Das Ruhen tritt nicht ein, wenn die Freiheitsstrafe oder Anhaltung nicht länger als einen Monat währt oder durch Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest nach dem Fünften Abschnitt des Strafvollzugsgesetzes, BGBl. Nr. 144/1969, vollzogen wird.

(2) Für die Dauer des Ruhens der Geldleistungen im Sinn des Abs. 1 kann dem Angehörigen eines davon betroffenen Beamten auf Antrag eine monatliche Geldleistung gewährt werden, wenn der Angehörige über ein zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhaltes ausreichendes Einkommen nicht verfügt und im Fall des Todes des Beamten Anspruch auf Versorgungsgenuss hätte. Die Geldleistung ist zu entziehen, wenn eine Voraussetzung für ihre Gewährung weggefallen ist; sie ruht während der Dauer einer Strafhaft des Angehörigen.

(3) Die monatliche Geldleistung gebührt in der Höhe der Differenz zwischen dem monatlichen Gesamteinkommen des Angehörigen (§ 30 Abs. 2 und 4) und dem für ihn in Betracht kommenden, gemäß § 30 Abs. 5 durch den Stadtsenat festgesetzten Mindestsatz der Ergänzungszulage. Die Summe der mehreren Angehörigen gewährten monatlichen Geldleistungen darf den ruhenden Ruhebezug des Beamten nicht übersteigen; erforderlichenfalls sind diese Geldleistungen verhältnismäßig zu kürzen.

Art. IV Z 19:

§ 46. (1) Künftige Änderungen dieses Gesetzes gelten für Personen, die am Tag vor dem Inkraft-Treten der jeweiligen Änderung bereits Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz haben, nur dann, wenn dies ausdrücklich vorgesehen ist.

(2) Die Ruhe- und Versorgungsbezüge mit Ausnahme der Zulagen gemäß §§ 29 und 30 sind mit 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem jeweils in Betracht kommenden Anpassungsfaktor gemäß Abs. 3 zu vervielfachen, wenn auf sie bereits

1. vor dem 1. Jänner des betreffenden Jahres ein Anspruch bestanden hat oder
2. sie von Ruhegehältern abgeleitet werden, auf die vor dem 1. Jänner des betreffenden Jahres ein Anspruch bestanden hat.

§ 46. (1) Künftige Änderungen dieses Gesetzes gelten für Personen, die am Tag vor dem Inkrafttreten der jeweiligen Änderung bereits Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz haben, nur dann, wenn dies ausdrücklich vorgesehen ist.

(2) Die Ruhe- und Versorgungsbezüge mit Ausnahme der Zulagen gemäß §§ 29 und 30 sind mit 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem jeweils in Betracht kommenden Anpassungsfaktor gemäß Abs. 3 zu vervielfachen, wenn auf sie bereits

1. vor dem 1. Jänner des betreffenden Jahres ein Anspruch bestanden hat oder
2. sie von Ruhegehältern abgeleitet werden, auf die vor dem 1. Jänner des betreffenden Jahres ein Anspruch bestanden hat.

(3) Der Anpassungsfaktor entspricht dem **für das jeweilige Kalenderjahr gemäß § 108 Abs. 5 und § 108f ASVG festgesetzten** Anpassungsfaktor.

Art. IV Z 20:

-

Art. IV Z 21:

Unterhaltsbeitrag für ehemalige Beamte des Ruhestandes

§ 56. (1) Dem ehemaligen Beamten des Ruhestandes,

(3) Der Anpassungsfaktor entspricht dem **von der Kommission zur langfristigen Pensionssicherung gemäß § 108f Abs. 2 und 3 ASVG berechneten Richtwert und ist von der Landesregierung bis spätestens 15. Dezember eines jeden Jahres durch Verordnung für das folgende Kalenderjahr festzustellen. Wird der Richtwert nicht oder nicht rechtzeitig berechnet, hat die Landesregierung den Anpassungsfaktor so festzusetzen, dass die Vervielfachung der Ruhe- und Versorgungsbezüge der Erhöhung der Verbraucherpreise nach § 108f Abs. 3 ASVG entspricht.**

§ 55. (4) Für Empfänger von Unterhaltsbeiträgen gelten §§ 29 bis 46 und 73e sinngemäß.

(5) Der Unterhaltsbeitrag und die nach diesem Gesetz gebührenden Zulagen bilden zusammen den Unterhaltsbezug.

dessen Anspruch auf Ruhegenuß infolge gerichtlicher oder disziplinarer Verurteilung erloschen ist, gebührt ein monatlicher Unterhaltsbeitrag.

(2) Bemessungsgrundlage für den Unterhaltsbeitrag ist die erste monatliche Pension, die dem Beamten nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl.

Nr. 189/1955, gebührt hätte, wenn er sein Dienstverhältnis mit dem letzten Tag des Dienststandes durch Austritt aufgelöst hätte und der Versicherungsfall am darauffolgenden Tag eingetreten wäre. Diese Bemessungsgrundlage ändert sich bis 31. Dezember 1998 um denselben Prozentsatz, um den sich bei einem Beamten des Dienststandes das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V ändert. Ab 1. Jänner 1999 ist die Bemessungsgrundlage mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 46 Abs. 3 zu vervielfachen.

(3) Der Unterhaltsbeitrag gebührt dem ehemaligen Beamten des Ruhestandes in der Höhe der Bemessungsgrundlage, höchstens jedoch im Ausmaß von 75 vH des Ruhegenusses, auf den der Beamte bis zu seinem Ausscheiden aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis Anspruch gehabt hat.

(4) § 13 ist sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass der vorläufige Unterhaltsbeitrag 60% des bisherigen Ruhegenusses nicht überschreiten darf.

Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene

§ 57. (1) Dem Hinterbliebenen eines ehemaligen Beamten des Ruhestandes, der am Sterbetag Anspruch auf Unterhaltsbeitrag gehabt hat, gebührt ein monatlicher Unterhaltsbeitrag, wenn und solange er ohne Verurteilung des Beamten Anspruch auf Versorgungsgenuß gehabt hätte.

(2) Dem Hinterbliebenen, dessen Anspruch auf Versorgungsgenuß infolge gerichtlicher Verurteilung erloschen ist, gebührt ein monatlicher Unterhaltsbeitrag, solange er ohne diese Verurteilung Anspruch auf Versorgungsgenuß gehabt hätte.

(3) Dem früheren Ehegatten oder dem früheren eingetragenen Partner gebührt der Unterhaltsbeitrag nur auf Antrag. Er fällt, wenn der Antrag binnen drei Monaten nach dem Tod des ehemaligen Beamten gestellt wird, mit dem auf den Sterbetag folgenden Monatsersten an. Sonst gebührt der Unterhaltsbeitrag von dem der Einbringung folgenden Monatsersten an; wird der Antrag an einem

Monatsersten gestellt, so gebührt der Unterhaltsbeitrag von diesem Tag an.

(4) Die Höhe des Unterhaltsbeitrages des überlebenden (früheren) Ehegatten oder des überlebenden (früheren) eingetragenen Partners ist unter Anwendung der §§ 15 bis 18 und des § 23 zu ermitteln. Dabei treten an die Stelle des Ruhegenusses des verstorbenen (ehemaligen) Beamten die Bemessungsgrundlage gemäß § 56 Abs. 2 und an die Stelle der Berechnungsgrundlage gemäß § 17 die der Bemessungsgrundlage gemäß § 56 Abs. 2 zugrunde liegende und mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 108h ASVG bis zum Sterbetag des (ehemaligen) Beamten aufgewertete Bemessungsgrundlage in der gesetzlichen Pensionsversicherung. § 19 ist anzuwenden.

(5) Der Unterhaltsbeitrag des Kindes des verstorbenen (ehemaligen) Beamten ist unter Anwendung des § 22 zu bemessen, wobei an die Stelle des Ruhegenusses die Bemessungsgrundlage gemäß § 56 Abs. 2 tritt.

Gemeinsame Bestimmungen für Empfänger von Unterhaltsbeiträgen

§ 58. (1) Für Empfänger von Unterhaltsbeiträgen gelten

§§ 29 bis 46 und 73e sinngemäß.

(2) Der Unterhaltsbeitrag ruht auf die Dauer der Verbüßung einer wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen verhängten mehr als einjährigen Freiheitsstrafe. In der Zeit, in der der Unterhaltsbeitrag eines ehemaligen Beamten des Ruhestandes ruht, ist der Angehörige dieses ehemaligen Beamten wie ein Hinterbliebener zu behandeln.

(3) Der Unterhaltsbeitrag und die nach diesem Gesetz gebührenden Zulagen bilden zusammen den Unterhaltsbezug.

Art. IV Z 22:

§ 59. (5) §§ 31 und 32, § 34 und §§ 37 bis 45 gelten mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Versorgungsgenusses, des Versorgungsbezuges und der Ergänzungszulage die Zuwendung tritt.

Art. IV Z 23:

§ 72. (2) Abs. 1 gilt nicht

1. ...

2. ...

In diesen Fällen sind §§ 15 bis 19 und bei einem nach dem

§ 59. (5) §§ 32, 34 und 37 bis 45 gelten mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Versorgungsgenusses, des Versorgungsbezuges und der Ergänzungszulage die Zuwendung tritt.

§ 72. (2) Abs. 1 gilt nicht

1. ...

2. ...

In diesen Fällen sind §§ 15 bis 19 **in der zum Zeitpunkt des**

31. Dezember 1993 neu angefallenen Unterhaltsbeitrag § 57 Abs. 4 in der **ab 1. Jänner 1995** geltenden Fassung anzuwenden. Dabei **tritt** bei Anwendung des **§ 16, § 17 und § 57 Abs. 4** an die Stelle des Sterbetages des Beamten der Tag, mit dem der Versorgungsanspruch **gemäß Z 1** wieder auflebt **oder** die Neubemessung gemäß Z 2 wirksam wird.

Art. IV Z 24:

§ 73d. (10) Die Landesregierung hat zur Vermeidung unverhältnismäßiger Härten bis spätestens **1.** Dezember eines jeden Jahres durch Verordnung einen Anpassungsfaktor für das folgende Kalenderjahr - erstmals für das Jahr 2004 - festzusetzen, mit dem die Beträge von 2 034,84 Euro und 21 801,85 Euro in Abs. 8 und 9 zu vervielfachen sind. Die Höhe des Anpassungsfaktors hat sich am Anpassungsfaktor gemäß § 46 Abs. 3 zu orientieren.

Art. IV Z 25:

-

Wiederauflebens bzw. der Neubemessung geltenden Fassung und bei einem nach dem 31. Dezember 1993 neu angefallenen Unterhaltsbeitrag § 57 Abs. 4 in der **bis 31. Dezember 2013** geltenden Fassung anzuwenden. Dabei **ist** bei Anwendung des **§ 15 die Berechnungsgrundlage des verstorbenen Ehegatten mit den Anpassungsfaktoren gemäß § 46 Abs. 3 bis zum Tag**, mit dem der Versorgungsanspruch wieder auflebt, **aufzuwerten, und tritt bei Anwendung des § 57 Abs. 4** an die Stelle des Sterbetages des Beamten der Tag, mit dem die Neubemessung gemäß Z 2 wirksam wird.

§ 73d. (10) Die Landesregierung hat zur Vermeidung unverhältnismäßiger Härten bis spätestens **15.** Dezember eines jeden Jahres durch Verordnung einen Anpassungsfaktor für das folgende Kalenderjahr - erstmals für das Jahr 2004 - festzusetzen, mit dem die Beträge von 2 034,84 Euro und 21 801,85 Euro in Abs. 8 und 9 zu vervielfachen sind. Die Höhe des Anpassungsfaktors hat sich am Anpassungsfaktor gemäß § 46 Abs. 3 zu orientieren.

Übergangsbestimmung zur 24. Novelle zur Pensionsordnung 1995

§ 73m. (1) Die §§ 15 und 18a in der Fassung der 24. Novelle zur Pensionsordnung 1995 sind bei der Bemessung von Witwen- und Witwerversorgungsbezügen und Versorgungsbezügen der hinterbliebenen eingetragenen Partner anzuwenden, die ab 1. Jänner 2014 gebühren.

(2) Verstirbt ein ehemaliger Beamter des Ruhestandes, der am Sterbetag Anspruch auf Unterhaltsbeitrag gehabt hat, nach dem 31. Dezember 2013, ist auf seine Hinterbliebenen § 57 in der am 31. Dezember 2013 geltenden Fassung anzuwenden.

Art. IV Z 26:

§ 74. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Juli **2012** geltenden Fassung anzuwenden.

Art. IV Z 27:

§ 75. (1) Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetz 1995

Art. V Z 1:

§ 5. (4) Die Höhe der Ruhegenusszulage ändert sich gemäß

§ 74. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Juli **2013** geltenden Fassung anzuwenden.

§ 75. Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetz 1995

§ 5. (4) Die Höhe der Ruhegenusszulage ändert sich gemäß

§ 46 Abs. 2 der Pensionsordnung 1995.

§ 46 Abs. 2 der Pensionsordnung 1995.

Art. V Z 2:

§ 13. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. **Dezember 2010** geltenden Fassung anzuwenden.

§ 13. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. **Juli 2013** geltenden Fassung anzuwenden.

Unfallfürsorgegesetz 1967

Unfallfürsorgegesetz 1967

Art. VI Z 1 und 2:

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes gilt als

1. bis 9.

10. Dienstunfall: ein Unfall, der sich ereignet

a) bis p)

qu) auf einem Weg zum oder vom Ort der Dienstverrichtung **zu einem Kindergarten (Kindertagesstätte, fremde Obhut) oder zu einer Schule, um ein Kind dorthin zu bringen oder von dort abzuholen, wenn dem Beamten die gesetzliche Aufsicht obliegt;**

verbotswidriges Handeln schließt die Annahme eines Dienstun-

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes gilt als

1. bis 9.

10. Dienstunfall: ein Unfall, der sich ereignet

a) bis p)

qu) auf einem Weg zum oder vom Ort der Dienstverrichtung **mit dem Zweck, eine minderjährige Person zu einer Kinderbetreuungseinrichtung, zur Tagesbetreuung, in fremde Obhut oder zu einer Schule zu bringen oder von dort abzuholen, sofern für die minderjährige Person eine Aufsichtspflicht besteht; vom Erfordernis der Minderjährigkeit wird abgesehen, wenn die begleitete Person die in § 12 Abs. 2 Z 1 oder 3 genannten Voraussetzungen erfüllt;**

verbotswidriges Handeln schließt die Annahme eines Dienstun-

falles nicht aus;

11. Berufskrankheit:

- a) eine der in der Anlage 1 zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, bezeichneten Krankheiten unter den dort angeführten Voraussetzungen, wenn sie durch das Dienstverhältnis oder durch die Betätigung als Mitglied einer gesetzlichen Vertretung des Personals in einem in Spalte 3 dieser Anlage bezeichneten Unternehmen verursacht ist, mit der Maßgabe, daß unter dem in der Anlage 1 zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz verwendeten Begriff des Unternehmens entsprechend auch der Ort der Dienstverrichtung des Beamten oder seiner Betätigung als Mitglied einer gesetzlichen Vertretung des Personals zu verstehen ist;

Art. VI Z 3:

§ 3. (1) Als Leistungen der Unfallfürsorge gebühren

1. bis 3.

4. Versehrtenrente **und Pflegegeld** (§§ 6 bis 14),

5. bis 12.

Art. VI Z 4 und 5:

§ 12. (2) Die Kinderzulage gebührt auf Antrag auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn das Kind

falles nicht aus;

11. Berufskrankheit:

- a) eine der in der Anlage 1 zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz – **ASVG**, BGBl. Nr. 189/1955, bezeichneten Krankheiten unter den dort **und in § 177 Abs. 1 zweiter und dritter Satz ASVG** angeführten Voraussetzungen, wenn sie durch das Dienstverhältnis oder durch die Betätigung als Mitglied einer gesetzlichen Vertretung des Personals in einem in Spalte 3 dieser Anlage bezeichneten Unternehmen verursacht ist, mit der Maßgabe, daß unter dem in der Anlage 1 zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz verwendeten Begriff des Unternehmens entsprechend auch der Ort der Dienstverrichtung des Beamten oder seiner Betätigung als Mitglied einer gesetzlichen Vertretung des Personals zu verstehen ist;

§ 3. (1) Als Leistungen der Unfallfürsorge gebühren

1. bis 3.

4. Versehrtenrente (§§ 6 bis **12 und 14**),

5. bis 12.

§ 12. (2) Die Kinderzulage gebührt auf Antrag auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn das Kind

1.

2. seit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit dem Ablauf des in Z. 1 genannten Zeitraumes infolge Krankheit oder Gebrechens erwerbsunfähig ist.

Art. VI Z 6:

§ 23. (3) Die den Angehörigen gebührenden Versorgungsgelder sind für die ersten sechs Monate der Abgängigkeit des Versehrten im gleichen Verhältnis - das Versorgungsgeld des früheren Ehegatten oder des früheren eingetragenen Partners, auf welches § 19 Abs. 4 anzuwenden ist, jedoch höchstens bis zu dem dort vorgesehenen Betrag - so zu erhöhen, daß sie zusammen die Höhe des nach Abs. 1 ruhenden Anspruches auf Geldleistungen **mit Ausnahme eines allfälligen Pflegegeldes** erreichen.

Art. VI Z 7:

-

1.

2. **als Teilnehmer des Freiwilligen Sozialjahres, des Freiwilligen Umweltschutzjahres, des Gedenkdienstes oder des Friedens- und Sozialdienstes im Ausland tätig ist, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres;**

3. seit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit dem Ablauf des in Z 1 **oder 2** genannten Zeitraumes infolge Krankheit oder Gebrechens erwerbsunfähig ist.

§ 23. (3) Die den Angehörigen gebührenden Versorgungsgelder sind für die ersten sechs Monate der Abgängigkeit des Versehrten im gleichen Verhältnis - das Versorgungsgeld des früheren Ehegatten oder des früheren eingetragenen Partners, auf welches § 19 Abs. 4 anzuwenden ist, jedoch höchstens bis zu dem dort vorgesehenen Betrag - so zu erhöhen, daß sie zusammen die Höhe des nach Abs. 1 ruhenden Anspruches auf Geldleistungen erreichen.

§ 37. (6) Leidet ein Beamter des Dienststandes am 1. Jänner 2013 an einer Krankheit, die erst auf Grund des Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes, BGBl. I Nr. 123/2012, als Berufskrankheit gilt, oder ist er vor dem 1. Jänner 2013 an einer solchen verstorben, sind an

den Beamten oder an seine Hinterbliebenen die Leistungen der Unfallfürsorge nach diesem Gesetz zu erbringen, wenn die Versehrtheit nach dem 30. Juni 1967 eingetreten ist. Die Geldleistungen nach diesem Gesetz gebühren nur auf Antrag. Sie sind frühestens ab 1. Jänner 2013 zu erbringen, wenn der Antrag bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 gestellt wird. Wird der Antrag nach dem 31. Dezember 2014 gestellt, gebühren sie von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monat an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, ab diesem.

Art. VI Z 8:

§ 39. (1) Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

§ 39. Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Wiener Gleichbehandlungsgesetz

Art. VII Z 1:

§ 2. (2a) Soweit in diesem Gesetz von Dienststellen die Rede ist, sind darunter die Magistratsdirektion mit Ausnahme der Personalstelle Wiener Stadtwerke, die Magistratsdirektion – Personalstelle Wiener Stadtwerke, die Magistratsabteilungen, die magistratischen Bezirksämter und das Kontrollamt, die in § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien –

Wiener Gleichbehandlungsgesetz

§ 2. (2a) Soweit in diesem Gesetz von Dienststellen die Rede ist, sind darunter die Magistratsdirektion mit Ausnahme der Personalstelle Wiener Stadtwerke, die Magistratsdirektion – Personalstelle Wiener Stadtwerke, die Magistratsabteilungen, die magistratischen Bezirksämter, **das Verwaltungsgericht Wien** und das Kontrollamt, die in § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den

GOM, ABl. der Stadt Wien Nr. 28/2007, S 4, in der Fassung ABl. der Stadt Wien Nr. 42/2009, S 4, genannten Organisationseinheiten, die Unternehmungen „Stadt Wien – Wiener Wohnen“ und „Wien Kanal“, die Generaldirektion der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ sowie deren Teilunternehmungen zu verstehen.

Art. VII Z 2:

-

Art. VII Z 3:

§ 18. (1) Ansprüche von Bewerberinnen oder Bewerbern nach § 10 und von vertraglich Bediensteten nach § 14 und § 17a in Verbindung mit § 14 sind binnen sechs Monaten, Ansprüche von vertraglich Bediensteten nach den §§ 11 bis 13, 15, 16 Abs. 3 und 4 und § 17 sowie § 17a in Verbindung mit den §§ 11, 12, 13, 15 oder 16 Abs. 3 und 4 binnen drei Jahren gerichtlich geltend zu machen. Die Frist für die Geltendmachung dieser An-

Magistrat der Stadt Wien – GOM, ABl. der Stadt Wien Nr. 28/2007, S 4, in der Fassung ABl. der Stadt Wien Nr. 42/2009, S 4, genannten Organisationseinheiten, die Unternehmungen „Stadt Wien – Wiener Wohnen“ und „Wien Kanal“, die Generaldirektion der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ sowie deren Teilunternehmungen zu verstehen.

Verletzung der Würde

§ 17c. Die Höhe der Entschädigung für die durch die erfolgte Diskriminierung verursachte Verletzung der Würde ist so zu bemessen, dass dadurch die Verletzung tatsächlich und wirksam ausgeglichen wird und die Entschädigung der erlittenen Verletzung angemessen ist sowie solche Diskriminierungen verhindert.

§ 18. (1) Ansprüche von Bewerberinnen oder Bewerbern nach § 10 und von vertraglich Bediensteten nach § 14 und § 17a in Verbindung mit § 14 sind binnen sechs Monaten, Ansprüche von vertraglich Bediensteten nach den §§ 11 bis 13, 15, 16 Abs. 3 und 4 und § 17 sowie § 17a in Verbindung mit den §§ 11, 12, 13, 15 oder 16 Abs. 3 und 4 binnen drei Jahren gerichtlich geltend zu machen. Die Frist für die Geltendmachung dieser An-

sprüche beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Bewerberin, der Bewerber, die Bedienstete oder der Bedienstete Kenntnis von der der Diskriminierung zu Grunde liegenden Maßnahme erlangt hat. Eine Kündigung, Entlassung oder Auflösungserklärung nach § 16 Abs. 1 oder § 17a in Verbindung mit § 16 Abs. 1 ist innerhalb von **14 Tagen** nach Zugang derselben, **bei Kündigungen auch innerhalb der längeren Kündigungsfrist** bei Gericht anzufechten; eine Klage gemäß § 16 Abs. 2 oder § 17a in Verbindung mit § 16 Abs. 2 ist innerhalb von 14 Tagen ab Beendigung des Dienstverhältnisses durch Zeitablauf einzubringen. Für Ansprüche nach § 11 und § 17a in Verbindung mit § 11 gilt die dreijährige Verjährungsfrist gemäß § 1486 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches.

Art. VII Z 4:

§ 36. (3b) § 29 Abs. 1 bis 3 und § 30 Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß.

Art. VII Z 5:

§ 38. (3) Die Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter haben der Magistratsdirektorin oder dem Magistratsdirektor über den Grad der Umsetzung der Zielvorgaben des Gleichstellungsprogramms jedes Jahr zu berichten, welche oder welcher der

sprüche beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Bewerberin, der Bewerber, die Bedienstete oder der Bedienstete Kenntnis von der der Diskriminierung zu Grunde liegenden Maßnahme erlangt hat. Eine Kündigung, Entlassung oder Auflösungserklärung nach § 16 Abs. 1 oder § 17a in Verbindung mit § 16 Abs. 1 ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zugang derselben bei Gericht anzufechten; eine Klage gemäß § 16 Abs. 2 oder § 17a in Verbindung mit § 16 Abs. 2 ist innerhalb von 14 Tagen ab Beendigung des Dienstverhältnisses durch Zeitablauf einzubringen. Für Ansprüche nach § 11 und § 17a in Verbindung mit § 11 gilt die dreijährige Verjährungsfrist gemäß § 1486 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 36. (3b) § 29 Abs. 1 bis 3 und § 30 Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß. **Die Funktion als Kontaktfrau endet auch mit dem Ausscheiden aus dem Personalstand der Dienststelle (§ 34 Abs. 1), für die sie bestellt wurde.**

§ 38. (3) Die Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter haben der Magistratsdirektorin oder dem Magistratsdirektor über den Grad der Umsetzung der Zielvorgaben des Gleichstellungsprogramms jedes Jahr zu berichten, welche oder welcher der

oder dem Gleichbehandlungsbeauftragten bis zum **31. Jänner** eines jeden Jahres die gesammelten Berichte übermittelt.

oder dem Gleichbehandlungsbeauftragten bis zum **1. März** eines jeden Jahres die gesammelten Berichte übermittelt.

Wiener Personalvertretungsgesetz

Art. VIII Z 1 und 2:

§ 1. (3) Als Bedienstete im Sinne dieses Gesetzes gelten nicht:

1. die im Art. 14 Abs. 2 B-VG und im Art. 14a Abs. 3 lit. b B-VG genannten Lehrer und Erzieher;
2.
3. Lehrer, Gutsangestellte, Land- und Forstarbeiter und Lehrlinge, auf die ein Kollektivvertrag Anwendung findet.

Art. VIII Z 3:

§ 1a. Soweit in diesem Gesetz personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Art. VIII Z 4 und 5:

§ 2. (3) Der Aufgabenbereich anderer gesetzlicher oder auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhender Berufsvereinigungen (**zB**

Wiener Personalvertretungsgesetz

§ 1. (3) Als Bedienstete im Sinne dieses Gesetzes gelten nicht:

1. die im Art. 14 Abs. 2 B-VG und im Art. 14a Abs. 3 lit. b B-VG genannten **Lehrerinnen und Lehrer sowie Erzieherinnen** und Erzieher;
2.
3. **Lehrerinnen und Lehrer**, Gutsangestellte, **Land- und Forstarbeiterinnen**, Land- und Forstarbeiter und Lehrlinge, auf die ein Kollektivvertrag Anwendung findet.

§ 2. (3) Der Aufgabenbereich anderer gesetzlicher oder auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhender Berufsvereinigungen (**z. B.**

Österreichischer Gewerkschaftsbund - Gewerkschaft der Gemeindebediensteten) wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

(4) Die Organe der Personalvertretung können zu ihrer Beratung gewählte Mitglieder anderer Personalvertretungsorgane, Vertreter der im Abs. 3 genannten Berufsvereinigungen, sachkundige Bedienstete und Sachverständige einladen, sofern dadurch die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 36 nicht gefährdet wird.

Art. VIII Z 6:

§ 3. (1) Organe der Personalvertretung sind:

1. – 7:

8. der **Personalgruppenwahlausschuss**

Art. VIII Z 7 und 8:

§ 3. (1) Organe der Personalvertretung sind

1. die Dienststellenversammlung,

2. der Dienststellenausschuß (die Vertrauensperson),

3. der Personalgruppenausschuß,

4. die Personalvertreterversammlung,

5. der Hauptausschuß,

6. der Zentrallausschuß,

7. der Dienststellenwahlausschuß,

Arbeiterkammer Wien, Österreichischer Gewerkschaftsbund – Gewerkschaft der Gemeindebediensteten – **Kunst, Medien, Sport, freie Berufe**) wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

(4) Die Organe der Personalvertretung können zu ihrer Beratung gewählte Mitglieder anderer Personalvertretungsorgane, **Vertreterinnen und** Vertreter der im Abs. 3 genannten Berufsvereinigungen, sachkundige Bedienstete und Sachverständige einladen, sofern dadurch die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 36 nicht gefährdet wird.

§ 3. (1) Organe der Personalvertretung sind:

1. – 7:

8. der **Hauptwahlausschuss**

§ 3. (1) Organe der Personalvertretung sind

1. die Dienststellenversammlung,

2. der Dienststellenausschuss (die Vertrauensperson),

3. der Personalgruppenausschuss,

4. der Hauptausschuss,

5. der Zentrallausschuss,

6. der Dienststellenwahlausschuss,

- 8. der Hauptwahlausschuss,
- 9. der Zentralwahlausschuß.

(2) Personalvertreter im Sinne dieses Gesetzes sind die Mitglieder der Dienststellenausschüsse, der Personalgruppenausschüsse, der Hauptausschüsse und des Zentralausschusses sowie die Vertrauenspersonen.

Art. VIII Z 9 bis 13:

§ 6. (1) Die Dienststellenversammlung ist vom Dienststellenausschuß (von den Vertrauenspersonen) im Bedarfsfalle, mindestens aber einmal jährlich einzuberufen. Die Leiter der Dienststellen (§ 4 Abs. 1) sind von der Einberufung in Kenntnis zu setzen.

(2) Eine Dienststellenversammlung ist innerhalb von vier Wochen abzuhalten, wenn mehr als ein **Viertel** der stimmberechtigten Bediensteten oder der Mitglieder des Dienststellenausschusses die Einberufung unter Angabe des Grundes verlangt.

(3) Bei Funktionsunfähigkeit des Dienststellenausschusses (der Vertrauenspersonen) oder, wenn ein Dienststellenausschuß (Vertrauenspersonen) noch nicht besteht, ist die Dienststellenversammlung von dem an Lebensjahren ältesten stimmberechtigten Bediensteten einzuberufen. Unterläßt dieser die Einberu-

- 7. der Hauptwahlausschuss,
- 8. der Zentralwahlausschuss.

(2) **Personalvertreterinnen und** Personalvertreter im Sinne dieses Gesetzes sind die Mitglieder der Dienststellenausschüsse, der Personalgruppenausschüsse, der Hauptausschüsse und des Zentralausschusses sowie die Vertrauenspersonen.

§ 6. (1) Die Dienststellenversammlung ist vom Dienststellenausschuß (von den Vertrauenspersonen) im Bedarfsfalle, mindestens aber einmal jährlich einzuberufen. Die **Leiterinnen und** Leiter der Dienststellen (§ 4 Abs. 1) sind von der Einberufung in Kenntnis zu setzen.

(2) Eine Dienststellenversammlung ist innerhalb von vier Wochen abzuhalten, wenn mehr als ein **Drittel** der stimmberechtigten Bediensteten oder der Mitglieder des Dienststellenausschusses die Einberufung unter Angabe des Grundes verlangt.

(3) Bei Funktionsunfähigkeit des Dienststellenausschusses (der Vertrauenspersonen) oder, wenn ein Dienststellenausschuss (Vertrauenspersonen) noch nicht besteht, ist die Dienststellenversammlung von **der bzw.** dem an Lebensjahren ältesten stimmberechtigten Bediensteten einzuberufen. Unterläßt **diese**

fung, so obliegt die Einberufung dem jeweils nächstältesten stimmberechtigten Bediensteten.

(4) Den Vorsitz in der Dienststellenversammlung führt der Vorsitzende des Dienststellenausschusses, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter und bei dessen Verhinderung das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Dienststellenausschusses. In Dienststellen, in denen kein Dienststellenausschuß zu bilden ist, führt die an Lebensjahren älteste anwesende Vertrauensperson den Vorsitz. In den Fällen des Abs. 3 führt den Vorsitz der **von den Anwesenden** an Lebensjahren älteste stimmberechtigte Bedienstete.

(6) In der Dienststellenversammlung ist jeder Bedienstete stimmberechtigt, der am Tage der Dienststellenversammlung Bediensteter der Dienststelle (§ 4 Abs. 6) ist. Der Dienststellenausschuß (die Vertrauenspersonen) kann zur Dienststellenversammlung die im § 2 Abs. 4 angeführten Personen zur Beratung und Vertreter des Magistrats zur Auskunfterteilung einladen.

bzw. dieser die Einberufung, so obliegt die Einberufung **der bzw.** dem jeweils nächstältesten stimmberechtigten Bediensteten.

(4) Den Vorsitz in der Dienststellenversammlung führt **die bzw.** der Vorsitzende des Dienststellenausschusses, bei **ihrer bzw.** seiner Verhinderung **ihre Stellvertreterin bzw. ihr Stellvertreter oder seine Stellvertreterin bzw.** sein Stellvertreter und bei **deren bzw.** dessen Verhinderung das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Dienststellenausschusses. In Dienststellen, in denen kein Dienststellenausschuß zu bilden ist, führt die an Lebensjahren älteste anwesende Vertrauensperson den Vorsitz. In den Fällen des Abs. 3 führt den Vorsitz **die bzw.** der an Lebensjahren älteste **anwesende** stimmberechtigte Bedienstete.

(6) In der Dienststellenversammlung ist **jede bzw.** jeder Bedienstete stimmberechtigt, **die bzw.** der am Tage der Dienststellenversammlung **Bedienstete bzw.** Bediensteter der Dienststelle (§ 4 Abs. 6) ist. Der Dienststellenausschuß (die Vertrauenspersonen) kann zur Dienststellenversammlung die im § 2 Abs. 4 angeführten Personen zur Beratung **sowie Vertreterinnen** und Vertreter des Magistrats zur Auskunfterteilung einladen.

(10) Im Falle des § 5 Abs. 3 werden die Beschlüsse der Dienststellenversammlung oder der Teildienststellenversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.

Art. VIII Z 14 und 15:

§ 8. Die Hauptgruppen umfassen die Dienststellen folgender Bereiche:

1. Magistrat der Stadt Wien mit Ausnahme der unter Z 2 bis 6 fallenden Dienststellen und **Unabhängiger Verwaltungssenat** (Hauptgruppe I);
2. bis 4.
5. **WIENSTROM** (Hauptgruppe V);
6.

Art. VIII Z 16 bis 20:

§ 8a. (1) Die Bediensteten einer Hauptgruppe sind entsprechend ihrer besoldungsrechtlichen Stellung in folgende Personalgruppen zusammenzufassen:

1. in der Hauptgruppe I
 - a) die Bediensteten der Verwendungsgruppen A, KA 1 und KA 2 sowie die Bediensteten im Schema **UVS**;
 - b) bis e)
 - f) die Kindergartenassistenten;

(10) Im Falle des § 5 Abs. 3 werden die Beschlüsse der Dienststellenversammlung oder der Teildienststellenversammlung **in Anwesenheit von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Bediensteten** mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

§ 8. Die Hauptgruppen umfassen die Dienststellen folgender Bereiche:

1. Magistrat der Stadt Wien mit Ausnahme der unter Z 2 bis 6 fallenden Dienststellen und **Verwaltungsgericht Wien** (Hauptgruppe I);
2. bis 4.
5. **ENERGIE WIEN** (Hauptgruppe V);
6.

§ 8a. (1) Die Bediensteten einer Hauptgruppe sind entsprechend ihrer besoldungsrechtlichen Stellung in folgende Personalgruppen zusammenzufassen:

1. in der Hauptgruppe I
 - a) die Bediensteten der Verwendungsgruppen A, KA 1 und KA 2 sowie die Bediensteten im Schema **VGW**;
 - b) bis e)
 - f) die **Kindergartenassistentinnen und** Kindergartenassis-

2. in der Hauptgruppe II

- a)
- b) die Ärztlichen Direktoren, Ärztlichen Abteilungs(Instituts)-vorstände und Ärzte;
- c) die Bediensteten des höheren technischen Dienstes, Fachbediensteten des technischen Dienstes, Chemiker mit Reifeprüfung, Bediensteten des technischen Dienstes, Werkmeister, Betriebsbeamten, Maschinenmeister, Radiumtechniker und Röntgentechniker;
- d)
- e) die Bediensteten der Verwendungsgruppen K 1, K 2, K 3 und K 4, sofern nicht lit. f zutrifft **und** die Pflegehelfer;
- f) die (Leitenden) Lehrassistenten, Leitenden Oberassistenten, Stationsassistenten, Bediensteten der gehobenen medizinisch-technischen Dienste, die medizinisch-technischen Fachkräfte, Hebammen, (Leitenden) Lehrhebammen, Oberhebammen, Stationshebammen und Ständigen Stationshebammenvertreter **sowie** die Heilmasseure und **(Ersten)** Medizinischen Masseure;

tenten;

2. in der Hauptgruppe II

- a)
- b) die **Ärztlichen Direktorinnen und** Ärztlichen Direktoren, Ärztlichen Abteilungs(Instituts)vorstände **sowie Ärztinnen** und Ärzte;
- c) die Bediensteten des höheren technischen Dienstes, Fachbediensteten des technischen Dienstes, **Chemikerinnen und** Chemiker mit Reifeprüfung, Bediensteten des technischen Dienstes, **Werkmeisterinnen und** Werkmeister, **Betriebsbeamtinnen und** Betriebsbeamten, **Maschinenmeisterinnen und** Maschinenmeister, **Radiumtechnikerinnen und** Radiumtechniker **sowie Röntgentechnikerinnen** und Röntgentechniker;
- d)
- e) die Bediensteten der Verwendungsgruppen K 1, K 2, K 3 und K 4, sofern nicht lit. f zutrifft, **sowie** die **Pflegehelferinnen und** Pflegehelfer;
- f) die **(Leitenden) Lehrassistentinnen und** (Leitenden) Lehrassistenten, **Leitenden Oberassistentinnen und** Leitenden Oberassistenten, **Stationsassistentinnen und** Stationsassistenten, Bediensteten der gehobenen medizinisch-technischen Dienste, die medizinisch-technischen Fachkräfte, Hebammen, (Leitenden) Lehrhebammen, Oberhebammen, Stationshebammen, **Stän-**

- g) die Bediensteten der Verwendungsgruppe K 6, sofern nicht lit. e oder f zutrifft, **und die (Ersten) Operationsgehilfen, Laborgehilfen, (Ersten) Desinfektionsgehilfen, Ordinationsgehilfen, (Ersten, Leitenden) Prosekturgehilfen, Sanitätsgehilfen und zahnärztlichen Ordinationshilfen;**
- h)
3.
4. in der Hauptgruppe III die Kraftwagenlenker;
5. in der Hauptgruppe IV die Stellwerkswärter der U-Bahn, Autobuslenker, Kontrollore, Straßenbahnfahrer im Einmannbetrieb, U-Bahnfahrer, Kraftwagenlenker und Stationswarte;

digen Stationshebammenvertreterinnen und Ständigen Stationshebammenvertreter, die Heilmasseurinnen und Heilmasseure sowie (Leitenden) Medizinischen Masseurinnen und (Leitenden) Medizinischen Masseure;

- g) die Bediensteten der Verwendungsgruppe K 6, sofern nicht lit. e oder f zutrifft, die **(Leitenden) Operationsassistentinnen und (Leitenden) Operationsassistenten, Laborgehilfinnen und Laborgehilfen, (Leitenden) Desinfektionsassistentinnen und (Leitenden) Desinfektionsassistenten, Ordinationsassistentinnen und Ordinationsassistenten, (Ersten, Leitenden) Obduktionsassistentinnen und (Ersten, Leitenden) Obduktionsassistenten, Sanitätsgehilfinnen und Sanitätsgehilfen sowie zahnärztlichen Ordinationshilfen;**
- h)
3.
4. in der Hauptgruppe III die **Kraftwagenlenkerinnen und Kraftwagenlenker;**
5. in der Hauptgruppe IV die **Stellwerkswärterinnen und Stellwerkswärter der U-Bahn, Autobuslenkerinnen und Autobuslenker, Kontrollorinnen und Kontrollore, Straßenbahnfahrerinnen und Straßenbahnfahrer im Einmannbetrieb, U-Bahnfahrerinnen und U-Bahnfahrer, Kraftwagenlenkerinnen und Kraftwagenlenker, Stationswartin-**

6. und 7.

nen und Stationswarte;

6. und 7.

Art. VIII Z 21:

§ 9. (1) Die Gesamtheit der in einer Hauptgruppe gewählten Personalvertreter bildet die Personalvertreterversammlung. Die Personalvertreterversammlung ist vom Hauptausschuß im Bedarfsfall einzuberufen. Eine Personalvertreterversammlung ist innerhalb von vier Wochen abzuhalten, wenn mehr als ein Viertel der Personalvertreter oder der Mitglieder des Hauptausschusses die Einberufung unter Angabe des Grundes verlangt. Den Vorsitz in der Personalvertreterversammlung führt der Vorsitzende des Hauptausschusses, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

(2) Der Personalvertreterversammlung obliegt

- 1. die Entgegennahme und Erörterung von Berichten,**
- 2. die Beschlußfassung über die Einhebung einer Personalvertretungsumlage und über deren Höhe sowie die Bestellung der Rechnungsprüfer (Stellvertreter),**
- 3. die Beschlußfassung über die gemeinsame Auflösung des Hauptausschusses, aller Personalgruppenausschüsse und aller Dienststellenausschüsse sowie die**

Abberufung aller Vertrauenspersonen auf Antrag des Hauptausschusses.

(3) Soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, ist zur Beschlußfassung in der Personalvertreterversammlung die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der gewählten Personalvertreter und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Im Falle des Abs. 2 Z 3 ist zur Beschlußfassung die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der gewählten Personalvertreter erforderlich und bedarf der Beschluß der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Art. VIII Z 22 bis 27:

§ 10. (2) Mitglieder des Hauptausschusses sind die Vorsitzenden der Dienststellenausschüsse und der Personalgruppenausschüsse. Überdies haben Dienststellen und Personalgruppen mit **501 bis 1 000** Bediensteten ein, **mit 1 001 bis 1 500 Bediensteten zwei, mit 1 501 bis 3 000 Bediensteten drei und** mit mehr als **3 000** Bediensteten **vier zusätzliche Mitglieder** in den Hauptausschuß zu entsenden; diese zusätzlichen Mitglieder sind vom Dienststellenausschuß (Personalgruppenausschuß) aus seiner Mitte zu wählen. Die Vertrauenspersonen der Dienststellen, bei denen keine Dienststellenausschüsse zu bilden sind, haben aus ihrer Mitte ein Mitglied in den Hauptausschuß zu wäh-

§ 10. (2) Mitglieder des Hauptausschusses sind die Vorsitzenden der Dienststellenausschüsse und der Personalgruppenausschüsse. Überdies haben Dienststellen und Personalgruppen mit **mehr als 500** Bediensteten ein **zusätzliches Mitglied und Dienststellen** mit mehr als **2.000** Bediensteten **ein weiteres Mitglied** in den Hauptausschuß zu entsenden; diese zusätzlichen Mitglieder sind vom Dienststellenausschuß (Personalgruppenausschuß) aus seiner Mitte zu wählen. Die Vertrauenspersonen der Dienststellen, bei denen keine Dienststellenausschüsse zu bilden sind, haben aus ihrer Mitte ein Mitglied in den Hauptausschuß zu wählen. § 4 Abs. 6 und § 7 Abs. 2 sind sinngemäß

len; **gehören diesen Dienststellen insgesamt mindestens 500 Bedienstete an, so haben die Vertrauenspersonen aus ihrer Mitte zwei Mitglieder in den Hauptausschuß zu wählen.** § 4 Abs. 6 und § 7 Abs. 2 sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Jede Wählergruppe, der innerhalb der Hauptgruppe zumindest ein Personalvertreter angehört, muß im Hauptausschuß mindestens entsprechend ihrem Stimmenverhältnis zu der gemäß Abs. 2 mandatsstärksten Wählergruppe vertreten sein. Maßgebend ist jeweils die Summe der zur Wahl der Dienststellenausschüsse (Vertrauenspersonen) und der Personalgruppenausschüsse der Hauptgruppe auf die Wählergruppen entfallenen gültigen Stimmen. Für Mandatsteile ist ein Mandat zu vergeben, wenn die erste Dezimale größer als 4 ist.

(4) Erreicht eine Wählergruppe auf Grund des Abs. 2 die Mindestanzahl der Mandate gemäß Abs. 3 nicht, so haben die Personalvertreter der Hauptgruppe, die dieser Wählergruppe angehören, die fehlenden Mitglieder des Hauptausschusses aus ihrer Mitte zu wählen.

§ 11. (2) Mitglieder des Zentralausschusses sind die Vorsitzen-

anzuwenden.

(3) Jede **Wählerinnen- und** Wählergruppe, der innerhalb der Hauptgruppe zumindest **eine Personalvertreterin bzw.** ein Personalvertreter angehört, muss im Hauptausschuss mindestens entsprechend ihrem Stimmenverhältnis zu der gemäß Abs. 2 mandatsstärksten **Wählerinnen- und** Wählergruppe vertreten sein. Maßgebend ist jeweils die Summe der zur Wahl der Dienststellenausschüsse (Vertrauenspersonen) und der Personalgruppenausschüsse der Hauptgruppe auf die **Wählerinnen- und** Wählergruppen entfallenen gültigen Stimmen. Für Mandatsteile ist ein Mandat zu vergeben, wenn die erste Dezimale größer als 4 ist.

(4) Erreicht eine **Wählerinnen- und** Wählergruppe auf Grund des Abs. 2 die Mindestanzahl der Mandate gemäß Abs. 3 nicht, so haben die **Personalvertreterinnen und** Personalvertreter der Hauptgruppe, die dieser **Wählerinnen- und** Wählergruppe angehören, die fehlenden Mitglieder des Hauptausschusses aus ihrer Mitte zu wählen.

§ 11. (2) Mitglieder des Zentralausschusses sind die Vorsitzen-

den der Hauptausschüsse. Überdies haben Hauptgruppen mit bis 5 000 Bediensteten ein, mit 5 001 bis 7 500 Bediensteten zwei, mit 7 501 bis 10 000 Bediensteten drei, mit 10 001 bis 15 000 Bediensteten vier, mit 15 001 bis 20 000 Bediensteten sechs und mit mehr als 20 000 Bediensteten sieben zusätzliche Mitglieder in den Zentralausschuß zu entsenden; diese zusätzlichen Mitglieder sind vom Hauptausschuß aus dem Kreis der Personalvertreter der Hauptgruppe zu wählen. § 4 Abs. 6 und § 7 Abs. 2 sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Jede Wählergruppe, der zumindest ein Personalvertreter angehört, muß im Zentralausschuß mindestens entsprechend ihrem Stimmenverhältnis zu der gemäß Abs. 2 mandatsstärksten Wählergruppe vertreten sein. Maßgebend ist jeweils die Summe der zur Wahl der Dienststellenausschüsse (Vertrauenspersonen) und der Personalgruppenausschüsse auf die Wählergruppen entfallenen gültigen Stimmen. Für Mandatsteile ist ein Mandat zu vergeben, wenn die erste Dezimale größer als 4 ist.

(4) Erreicht eine Wählergruppe auf Grund des Abs. 2 die Mindestanzahl der Mandate gemäß Abs. 3 nicht, so haben die Personalvertreter, die dieser Wählergruppe angehören, die fehlenden Mitglieder des Zentralausschusses aus ihrer Mitte zu wählen.

den der Hauptausschüsse. Überdies haben Hauptgruppen mit bis 5 000 Bediensteten ein, mit 5 001 bis 7 500 Bediensteten zwei, mit 7 501 bis 10 000 Bediensteten drei, mit 10 001 bis 15 000 Bediensteten vier, mit 15 001 bis 20 000 Bediensteten sechs und mit mehr als 20 000 Bediensteten sieben zusätzliche Mitglieder in den Zentralausschuß zu entsenden; diese zusätzlichen Mitglieder sind vom Hauptausschuß aus dem Kreis der **Personalvertreterinnen und** Personalvertreter der Hauptgruppe zu wählen. § 4 Abs. 6 und § 7 Abs. 2 sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Jede **Wählerinnen- und** Wählergruppe, der zumindest **eine Personalvertreterin bzw.** ein Personalvertreter angehört, muss im Zentralausschuss mindestens entsprechend ihrem Stimmenverhältnis zu der gemäß Abs. 2 mandatsstärksten **Wählerinnen- und** Wählergruppe vertreten sein. Maßgebend ist jeweils die Summe der zur Wahl der Dienststellenausschüsse (Vertrauenspersonen) und der Personalgruppenausschüsse auf die **Wählerinnen- und** Wählergruppen entfallenen gültigen Stimmen. Für Mandatsteile ist ein Mandat zu vergeben, wenn die erste Dezimale größer als 4 ist.

(4) Erreicht eine **Wählerinnen- und** Wählergruppe auf Grund des Abs. 2 die Mindestanzahl der Mandate gemäß Abs. 3 nicht, so haben die **Personalvertreterinnen und** Personalvertreter, die dieser **Wählerinnen- und** Wählergruppe angehören, die

fehlenden Mitglieder des Zentralausschusses aus ihrer Mitte zu wählen.

(5) Dem Zentralausschuss obliegt die Beschlussfassung über die gemeinsame Auflösung des Hauptausschusses, aller Personalgruppenausschüsse und aller Dienststellen-ausschüsse sowie die Abberufung aller Vertrauensperso-nen auf Antrag des Hauptausschusses. Der Beschluss ist in Anwesenheit von mindestens drei Vierteln seiner Mit-glieder zu fassen und bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Art. VIII Z 28:

§ 12. Zur Entgegennahme und Erörterung von Berichten kann der Zentralausschuß eine Konferenz **sämtlicher** Personalvertre-ter einberufen. Eine Personalvertreterkonferenz ist innerhalb von vier Wochen abzuhalten, wenn mehr als ein Viertel der Personalvertreter oder der Mitglieder des Zentralausschusses die Einberufung unter Angabe des Grundes verlangt. Den Vorsitz in der Personalvertreterkonferenz führt der Vorsitzende des Zentral-ausschusses, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 12. Zur Entgegennahme und Erörterung von Berichten kann der Zentralausschuss **für sämtliche Personalvertreterinnen und Personalvertreter sowie für die Personalvertreterin-nen und Personalvertreter einzelner oder mehrerer Haupt-gruppen** eine Konferenz einberufen. Eine Personalvertreterkonferenz ist innerhalb von vier Wochen abzuhalten, wenn mehr als ein Viertel der **Personalvertreterinnen und** Personalvertreter **einer Hauptgruppe oder der Mitglieder eines Hauptausschusses** oder der Mitglieder des Zentralausschusses die Einberufung unter Angabe des Grundes verlangt. Den Vorsitz in der Personalvertreterkonferenz führt **die bzw.** der Vorsitzende des Zentralausschusses, bei **ihrer bzw.** seiner Verhinderung **ihre**

Stellvertreterin bzw. ihr Stellvertreter oder seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter.

Art. VIII Z 29 bis 32:

§ 13. (1) Die Mitglieder der Dienststellenausschüsse (Vertrauenspersonen) werden durch unmittelbare und geheime Wahl auf die Dauer von **vier** Jahren – vom Tage der Wahl an gerechnet – berufen.

(2) Wahlberechtigt sind die Bediensteten, die in der für die Wahl des (der) jeweiligen Dienststellenausschusses (Vertrauenspersonen) abgeschlossenen Wählerliste (§ 20 Abs. 2 bis 4) enthalten sind.

(4) Wählbar sind nicht

1. die Mitglieder der Bundesregierung und der Volksanwaltschaft, die Staatssekretäre, der Präsident und der Vizepräsident des Rechnungshofes sowie die Mitglieder einer Landesregierung (des Wiener Stadtsenates);
2. Bedienstete, die als Repräsentanten der Dienstbehörde (**des Dienstgebers**) gegenüber den Bediensteten der Dienststelle (§ 4 Abs. 1) fungieren, auf die sich der Wirkungsbereich des Dienststellenausschusses (der Vertrauenspersonen) erstreckt, und die maßgeblichen Einfluß auf Personalangelegenheiten

§ 13. (1) Die Mitglieder der Dienststellenausschüsse (Vertrauenspersonen) werden durch unmittelbare und geheime Wahl auf die Dauer von **fünf** Jahren – vom Tage der Wahl an gerechnet – berufen.

(2) Wahlberechtigt sind die Bediensteten, die in der für die Wahl des (der) jeweiligen Dienststellenausschusses (Vertrauenspersonen) abgeschlossenen **Wählerinnen- und** Wählerliste (§ 20 Abs. 2 bis 4) enthalten sind.

(4) Wählbar sind nicht

1. die Mitglieder der Bundesregierung und der Volksanwaltschaft, die **Staatssekretärinnen und** Staatssekretäre, **die Präsidentin bzw.** der Präsident und **die Vizepräsidentin bzw.** der Vizepräsident des Rechnungshofes sowie die Mitglieder einer Landesregierung (des Wiener Stadtsenates);
2. Bedienstete, die als **Repräsentantinnen bzw.** Repräsentanten der Dienstbehörde (**der Dienstgeberin**) gegenüber den Bediensteten der Dienststelle (§ 4 Abs. 1) fungieren, auf die sich der Wirkungsbereich des Dienststellenausschusses (der Vertrauenspersonen) erstreckt, und die maßgeblichen Einfluß

haben;

3.

§ 14. Auf die Berufung der Mitglieder der Personalgruppenausschüsse ist § 13 Abs. 1 bis 3 und Abs. 4 Z 1 und 3 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Dienststelle die Personalgruppe tritt. Überdies sind Bedienstete nicht wählbar, die als Repräsentanten der Dienstbehörde (**des Dienstgebers**) gegenüber der Gesamtheit der Angehörigen der jeweiligen Personalgruppe fungieren und maßgebenden Einfluß auf Personalangelegenheiten haben.

Art. VIII Z 33 bis 37:

§ 15. (1) Vor jeder Wahl der Mitglieder **eines Dienststellenausschusses** (der Vertrauenspersonen) **ist** bei **der Dienststelle ein Dienststellenwahlausschuß** zu bilden.

(2) Der Dienststellenwahlausschuß besteht aus drei Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen, das das Mitglied im Verhinderungsfalle vertritt.

(3) Die Mitglieder des Dienststellenwahlausschusses sind vom Dienststellenausschuß (von den Vertrauenspersonen) zu bestel-

auf Personalangelegenheiten haben;

3.

§ 14. Auf die Berufung der Mitglieder der Personalgruppenausschüsse ist § 13 Abs. 1 bis 3 und Abs. 4 Z 1 und 3 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Dienststelle die Personalgruppe tritt. Überdies sind Bedienstete nicht wählbar, die als **Repräsentantinnen bzw.** Repräsentanten der Dienstbehörde (**der Dienstgeberin**) gegenüber der Gesamtheit der Angehörigen der jeweiligen Personalgruppe fungieren und maßgebenden Einfluß auf Personalangelegenheiten haben.

§ 15. (1) Vor jeder Wahl der Mitglieder **der Dienststellenausschüsse** (der Vertrauenspersonen) **und der Personalgruppenausschüsse** sind bei **den Dienststellen Dienststellenwahlausschüsse** zu bilden.

(2) Der Dienststellenwahlausschuss besteht aus drei, **bei Dienststellen mit mehr als 2.000 Bediensteten aus fünf** Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen, das das Mitglied im Verhinderungsfall vertritt.

(3) Die Mitglieder des Dienststellenwahlausschusses sind vom Dienststellenausschuss (von den Vertrauenspersonen) zu bestel-

len. Bei der Bestellung der Mitglieder des Dienststellenwahlausschusses ist das Stärkeverhältnis der im Dienststellenausschuß (durch die Vertrauenspersonen) vertretenen Wählergruppen zu berücksichtigen. Die Auswahl der zu bestellenden Bediensteten obliegt jeweils jenen Mitgliedern des Dienststellenausschusses (jenen Vertrauenspersonen), deren Wählergruppe zu berücksichtigen ist. Bleibt der Dienststellenausschuß (die Vertrauenspersonen) untätig, so hat der **Hauptausschuß** die Mitglieder des Dienststellenwahlausschusses zu bestellen.

(4) Die Mitglieder des Dienststellenwahlausschusses müssen zum Dienststellenausschuß wählbar sein. Ein Bediensteter darf nur einem Wahlausschuß angehören. Der Dienststellenwahlausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Mitglieder des Dienststellenwahlausschusses bleiben bis zum ersten Zusammentritt des neu bestellten Dienststellenwahlausschusses im Amt.

(5) Jede für die Wahl des Dienststellenausschusses (der Vertrauenspersonen) kandidierende Wählergruppe **hat** das Recht auf Entsendung eines Wahlzeugen in den Dienststellenwahlausschuß. Wählergruppen, die im Dienststellenwahlausschuß gemäß

len. Bei der Bestellung der Mitglieder des Dienststellenwahlausschusses ist das Stärkeverhältnis der im Dienststellenausschuss (durch die Vertrauenspersonen) vertretenen **Wählerinnen- und** Wählergruppen zu berücksichtigen. Die Auswahl der zu bestellenden Bediensteten obliegt jeweils jenen Mitgliedern des Dienststellenausschusses (jenen Vertrauenspersonen), deren **Wählerinnen- und** Wählergruppe zu berücksichtigen ist. Bleibt der Dienststellenausschuss (die Vertrauenspersonen) untätig, so hat der **Hauptwahlausschuss** die Mitglieder des Dienststellenwahlausschusses zu bestellen.

(4) Die Mitglieder des Dienststellenwahlausschusses müssen zum Dienststellenausschuß wählbar sein. **Eine Bedienstete bzw.** ein Bediensteter darf nur einem Wahlausschuss angehören. Der Dienststellenwahlausschuss wählt aus seiner Mitte **die Vorsitzende bzw.** den Vorsitzenden und **deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter oder** dessen **Stellvertreterin bzw.** Stellvertreter. Die Mitglieder des Dienststellenwahlausschusses bleiben bis zum ersten Zusammentritt des neu bestellten Dienststellenwahlausschusses im Amt.

(5) Jede für die Wahl des Dienststellenausschusses (der Vertrauenspersonen) kandidierende **Wählerinnen- und** Wählergruppe **sowie jede Wählerinnen- und Wählergruppe, die zwar nicht für die Wahl des Dienststellenausschusses,**

Abs. 3 nicht vertreten sind, sind berechtigt, einen weiteren Wahlzeugen zu entsenden. Die Wahlzeugen müssen zu einem Dienststellenausschuß derselben Hauptgruppe wählbar sein. Sie sind berechtigt, an den gemäß §§ 23 bis 27 stattfindenden Sitzungen des Dienststellenwahlausschusses ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(6) Jede Wählergruppe, die zwar nicht für die Wahl des Dienststellenausschusses, aber für die Wahl eines Personalgruppenausschusses derselben Hauptgruppe kandidiert, hat das Recht auf Entsendung eines Wahlzeugen in den Dienststellenwahlausschuß. Die Wahlzeugen müssen zu einem Dienststellenausschuß derselben Hauptgruppe wählbar sein. Sie sind berechtigt, an den Sitzungen des Dienststellenwahlausschusses vom Beginn der Wahlhandlung gemäß § 23 bis zur Übermittlung der abgegebenen Wahlkuverts für die Wahl der Mitglieder der Personalgruppenausschüsse an den Personalgruppenwahlausschuß gemäß § 25 ohne Stimmrecht teilzunehmen.

aber für die Wahl eines Personalgruppenausschusses derselben Hauptgruppe kandidiert, haben jeweils das Recht auf Entsendung **einer Wahlzeugin bzw.** eines Wahlzeugen in den Dienststellenwahlausschuss. **Wählerinnen- und Wählergruppen, die im Dienststellenwahlausschuss gemäß Abs. 3 nicht vertreten sind, sind berechtigt, eine weitere Wahlzeugin bzw.** einen weiteren Wahlzeugen zu entsenden. Die **Wahlzeuginnen und** Wahlzeugen müssen zu einem Dienststellenausschuss derselben Hauptgruppe wählbar sein. Sie sind berechtigt, an den gemäß §§ 23 bis 27 stattfindenden Sitzungen des Dienststellenwahlausschusses ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(7) Die Namen der Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Wahlausschüsse sind **durch Anschlag an der Amtstafel oder Anschlagtafel der Personalvertretung jener** Dienststelle, bei der die Wahl stattfindet, kundzumachen. § 31 Abs. 4 bis 6 ist mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß die erste Sitzung des Dienststellenwahlausschusses von seinem an Lebensjahren ältesten Mitglied, bei Verhinderung oder Säumigkeit dieses Mitgliedes vom jeweils nächstältesten Mitglied, spätestens zwei Wochen nach der Bestellung des Wahlausschusses einzuberufen ist.

(8) Der Dienststellenausschuß kann

1. für Dienststellen mit weit auseinander liegenden Dienststellenteilen, um den Wählern den Weg zum Wahllokal zu erleichtern, oder
2. für Dienststellen mit einer hohen Anzahl von Wahlberechtigten, um den reibungslosen Ablauf der Wahlhandlung zu gewährleisten,

neben dem Dienststellenwahlausschuß eine oder mehrere Sprengelwahlkommissionen bestellen. Abs. 2, Abs. 3 erster bis dritter Satz, Abs. 4 erster bis dritter Satz, Abs. 5, **Abs. 6** und § 31 Abs. 6 sind auf die Sprengelwahlkommissionen sinngemäß anzuwenden.

(6) Die Namen der Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Wahlausschüsse sind **in der** Dienststelle, bei der die Wahl stattfindet, kundzumachen. § 31 Abs. 4 bis 6 ist mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß die erste Sitzung des Dienststellenwahlausschusses von seinem an Lebensjahren ältesten Mitglied, bei Verhinderung oder Säumigkeit dieses Mitgliedes vom jeweils nächstältesten Mitglied, spätestens zwei Wochen nach der Bestellung des Wahlausschusses einzuberufen ist.

(7) Der Dienststellenausschuß kann

1. für Dienststellen mit weit auseinander liegenden Dienststellenteilen, um den **Wählerinnen und** Wählern den Weg zum Wahllokal zu erleichtern, oder
2. für Dienststellen mit einer hohen Anzahl von Wahlberechtigten, um den reibungslosen Ablauf der Wahlhandlung zu gewährleisten,

neben dem Dienststellenwahlausschuß eine oder mehrere Sprengelwahlkommissionen bestellen. Abs. 2, Abs. 3 erster bis dritter Satz, Abs. 4 erster bis dritter Satz, Abs. 5 und § 31 Abs. 6 sind auf die Sprengelwahlkommissionen sinngemäß anzuwenden.

Art. VIII Z 38:**Personalgruppenwahlausschuß**

§ 16. (1) Vor jeder Wahl der Mitglieder **eines Personalgruppenausschusses** ist ein **Personalgruppenwahlausschuß** zu bilden. Er besteht aus **drei** Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des **Personalgruppenwahlausschusses** sind vom **Hauptausschuß** zu bestellen; sie müssen **zum** Personalgruppenausschuß wählbar sein. Im übrigen ist § 15 Abs. 1 bis **5 und 7** sinngemäß anzuwenden.

Art. VIII Z 39:

§ 17. (2) Die Mitglieder des Zentralwahlausschusses sind vom Zentralausschuß zu bestellen; sie müssen zu einem der Personalgruppenausschüsse wählbar sein. Im übrigen ist § 15 Abs. 1 bis **5 und 7** sinngemäß anzuwenden.

Art. VIII Z 40 und 41:

Ruhen oder Erlöschen der Mitgliedschaft zum Dienststellen (Personalgruppen, Zentral-)wahlausschuß und zur Sprengelwahlkommission

Hauptwahlausschuss

§ 16. (1) Vor jeder Wahl der Mitglieder **der Personalgruppenausschüsse** ist **am Sitz des Hauptausschusses für jede Hauptgruppe** ein **Hauptwahlausschuss** zu bilden. Er besteht aus **fünf** Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des **Hauptwahlausschusses** sind vom **Zentralwahlausschuss** zu bestellen; sie müssen **zu einem in der Hauptgruppe vertretenen** Personalgruppenausschuss wählbar sein. Im Übrigen ist § 15 Abs. 1 bis **6** sinngemäß anzuwenden.

§ 17. (2) Die Mitglieder des Zentralwahlausschusses sind vom Zentralausschuß zu bestellen; sie müssen zu einem der Personalgruppenausschüsse wählbar sein. Im übrigen ist § 15 Abs. 1 bis **6** sinngemäß anzuwenden.

Ruhen oder Erlöschen der Mitgliedschaft zum Dienststellen-(Haupt-, Zentral-)wahlausschuss und zur Sprengelwahlkommission

§ 18. (1) § 30 Abs. 1 bis 3 ist auf den Dienststellen-**(Personalgruppen-**, Zentral-)wahlausschuß und auf die Sprengelwahlkommission sinngemäß anzuwenden.

(4) Über das Ruhen oder Erlöschen der Funktion als Mitglied des Wahlausschusses oder der Sprengelwahlkommission hat im Streitfall der Zentralwahlausschuß von Amts wegen oder auf Antrag des betroffenen Mitgliedes oder des Wahlausschusses (der Sprengelwahlkommission) zu entscheiden. Die Entscheidung des Zentralwahlausschusses kann **durch kein ordentliches Rechtsmittel angefochten** werden.

Art. VIII Z 42 bis 46:

§ 19. (1) Die Wahl der Mitglieder der Dienststellenausschüsse (der Vertrauenspersonen) und der Personalgruppenausschüsse ist vom Zentralwahlausschuss unter Bekanntgabe des allgemeinen Wahltages und des Zeitraumes der Auflage der Wählerlisten (§ 20) zur Einsichtnahme spätestens acht Wochen vor dem allgemeinen Wahltag auszuschreiben. Die Ausschreibung ist jedenfalls **durch Anschlag an der Amtstafel oder Anschlagtafel der Personalvertretung jener** Dienststellen, deren Personalvertreter gewählt werden, kundzumachen.

(2) Der Zeitraum der Auflage der Wählerlisten hat mindestens sieben und höchstens 14 Tage zu betragen und muss spätestens

§ 18. (1) § 30 Abs. 1 bis 3 ist auf den Dienststellen-**(Haupt-**, Zentral-)wahlausschuss und auf die Sprengelwahlkommission sinngemäß anzuwenden.

(4) Über das Ruhen oder Erlöschen der Funktion als Mitglied des Wahlausschusses oder der Sprengelwahlkommission hat im Streitfall der Zentralwahlausschuß von Amts wegen oder auf Antrag des betroffenen Mitgliedes oder des Wahlausschusses (der Sprengelwahlkommission) zu entscheiden. **Gegen** die Entscheidung des Zentralwahlausschusses kann **Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien erhoben** werden.

§ 19. (1) Die Wahl der Mitglieder der Dienststellenausschüsse (der Vertrauenspersonen) und der Personalgruppenausschüsse ist vom Zentralwahlausschuss unter Bekanntgabe des allgemeinen Wahltages und des Zeitraumes der Auflage der **Wählerinnen- und** Wählerlisten (§ 20) zur Einsichtnahme spätestens acht Wochen vor dem allgemeinen Wahltag auszuschreiben. Die Ausschreibung ist jedenfalls **in jenen** Dienststellen, deren **Personalvertreterinnen und** Personalvertreter gewählt werden, kundzumachen.

(2) Der Zeitraum der Auflage der **Wählerinnen- und** Wählerlisten hat mindestens sieben und höchstens 14 Tage zu betragen

fünf Wochen vor dem allgemeinen Wahltag und für alle Dienststellen am selben Tag enden.

Wählerlisten

§ 20. (1) Der Magistrat ist verpflichtet, dem Zentralwahlausschuss die zur Durchführung der Wahl erforderlichen Verzeichnisse über die Bediensteten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. In die nach Dienststellen (§ 4 Abs. 5 und 7) gegliederten Verzeichnisse sind alle Bediensteten im Sinn dieses Gesetzes (§ 1) aufzunehmen, die spätestens am letzten Tag der Auflage der Wählerlisten das 18. Lebensjahr vollenden, in keinem Lehr- bzw. Ausbildungsverhältnis stehen und deren Dienstverhältnis nicht auf weniger als drei Monate eingegangen worden ist. Der Zentralwahlausschuss hat die Verzeichnisse unverzüglich an die Dienststellenwahlausschüsse weiterzuleiten.

(2) Die Dienststellenwahlausschüsse haben die Wählerlisten zu verfassen. Jeder Dienststellenwahlausschuss hat in die von ihm zu verfassende Wählerliste alle Bediensteten im Sinn dieses Gesetzes (§ 1) aufzunehmen, die spätestens am letzten Tag der Auflage der Wählerliste das 18. Lebensjahr vollenden, in keinem Lehr- bzw. Ausbildungsverhältnis stehen, deren Dienstverhältnis nicht auf weniger als drei Monate eingegangen worden ist und die Bedienstete der Dienststelle sind, deren Dienststellenaus-

und muss spätestens fünf Wochen vor dem allgemeinen Wahltag und für alle Dienststellen am selben Tag enden.

Wählerinnen- und Wählerlisten

§ 20. (1) Der Magistrat ist verpflichtet, dem Zentralwahlausschuss die zur Durchführung der Wahl erforderlichen Verzeichnisse über die Bediensteten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. In die nach Dienststellen (§ 4 Abs. 5 und 7) gegliederten Verzeichnisse sind alle Bediensteten im Sinn dieses Gesetzes (§ 1) aufzunehmen, die spätestens am letzten Tag der Auflage der **Wählerinnen- und** Wählerlisten das 18. Lebensjahr vollenden, in keinem Lehr- bzw. Ausbildungsverhältnis stehen und deren Dienstverhältnis nicht auf weniger als drei Monate eingegangen worden ist. Der Zentralwahlausschuss hat die Verzeichnisse unverzüglich an die Dienststellenwahlausschüsse weiterzuleiten.

(2) Die Dienststellenwahlausschüsse haben die **Wählerinnen- und** Wählerlisten zu verfassen. Jeder Dienststellenwahlausschuss hat in die von ihm zu verfassende **Wählerinnen- und** Wählerliste alle Bediensteten im Sinn dieses Gesetzes (§ 1) aufzunehmen, die spätestens am letzten Tag der Auflage der **Wählerinnen- und** Wählerliste das 18. Lebensjahr vollenden, in keinem Lehr- bzw. Ausbildungsverhältnis stehen, deren Dienstverhältnis nicht auf weniger als drei Monate eingegangen worden ist

schuss (Vertrauensperson) gewählt wird. Wurden Sprengelwahlkommissionen (§ 15 Abs. 8) bestellt, ist die Wählerliste entsprechend zu teilen.

(3) Der Dienststellenwahlausschuss hat die Wählerliste innerhalb des vom Zentralwahlausschuss festgelegten Zeitraumes zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten in der Dienststelle aufzulegen. Gegen die Wählerliste können die Wahlberechtigten während der Auflagefrist Einwendungen erheben, über die der Dienststellenwahlausschuss innerhalb dreier Arbeitstage zu entscheiden hat.

(4) Gegen die Entscheidung des Dienststellenwahlausschusses ist das innerhalb dreier Arbeitstage einzubringende **Rechtsmittel der Berufung an den Zentralwahlausschuß** zulässig. **Die Entscheidung des Zentralwahlausschusses kann durch kein ordentliches Rechtsmittel angefochten werden.**

Art. VIII Z 47 bis 51:

Wahlvorschläge, Wählergruppen

§ 21. (1) Die Vorschläge jener Bediensteten, die sich um die Wahl als Personalvertreter bewerben (Wahlvorschläge), müssen spätestens vier Wochen vor dem allgemeinen Wahltag schriftlich

und die Bedienstete der Dienststelle sind, deren Dienststellen-ausschuss (Vertrauensperson) gewählt wird. Wurden Sprengelwahlkommissionen (§ 15 Abs. 7) bestellt, ist die **Wählerinnen- und** Wählerliste entsprechend zu teilen.

(3) Der Dienststellenwahlausschuss hat die **Wählerinnen- und** Wählerliste innerhalb des vom Zentralwahlausschuss festgelegten Zeitraumes zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten in der Dienststelle aufzulegen. Gegen die **Wählerinnen- und** Wählerliste können die Wahlberechtigten während der Auflagefrist Einwendungen erheben, über die der Dienststellenwahlausschuss innerhalb dreier Arbeitstage zu entscheiden hat.

(4) Gegen die Entscheidung des Dienststellenwahlausschusses ist die innerhalb dreier Arbeitstage einzubringende **Beschwerde beim Verwaltungsgericht Wien** zulässig. **Dieses hat binnen sechs Wochen nach Vorlage der Beschwerde zu entscheiden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.**

Wahlvorschläge, Wählerinnen- und Wählergruppen

§ 21. (1) Die Vorschläge jener Bediensteten, die sich um die Wahl als **Personalvertreterinnen und** Personalvertreter bewerben (Wahlvorschläge), müssen spätestens vier Wochen vor

beim zuständigen Wahlausschuß (Dienststellen- bzw. **Personalgruppenwahlausschuß**) eingebracht werden.

(2) Die Wahlvorschläge dürfen nicht mehr Bewerber (Kandidaten) als die doppelte Anzahl der bei der Wahl zu vergebenden Mandate enthalten; enthält der Wahlvorschlag mehr Kandidaten, so gelten jene, die die doppelte Zahl der zu vergebenden Mandate überschreiten, als nicht angeführt.

(4) Der **Wahlausschuß** hat über die Zulassung der Wahlvorschläge zur Wahl des **Ausschusses** (der Vertrauenspersonen) innerhalb dreier Arbeitstage zu entscheiden.

(5) Der Dienststellenwahlausschuß hat die von ihm und **den jeweils in Betracht kommenden Personalgruppenwahlausschüssen** zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am siebenten Tag vor dem (ersten) Wahltag **durch Anschlag an der Amtstafel oder Anschlagtafel der Personalvertretung** der Dienststelle kundzumachen. Die Bediensteten, deren Wahlvorschlag zugelassen wurde, bilden eine Wählergruppe.

dem allgemeinen Wahltag schriftlich beim zuständigen Wahlausschuß (Dienststellen- bzw. **Hauptwahlausschuss**) eingebracht werden.

(2) Die Wahlvorschläge dürfen nicht mehr **Bewerberinnen und Bewerber (Kandidatinnen und Kandidaten)** als die doppelte Anzahl der bei der Wahl zu vergebenden Mandate enthalten; enthält der Wahlvorschlag mehr **Kandidatinnen und Kandidaten**, so gelten jene, die die doppelte Zahl der zu vergebenden Mandate überschreiten, als nicht angeführt.

(4) Der **Dienststellenwahlausschuss** hat über die Zulassung der Wahlvorschläge zur Wahl des **Dienststellenausschusses** (der Vertrauenspersonen), **der Hauptwahlausschuss über die Zulassung der Wahlvorschläge zur Wahl der in der Hauptgruppe vertretenen Personalgruppenausschüsse** innerhalb dreier Arbeitstage zu entscheiden.

(5) Der Dienststellenwahlausschuss hat die von ihm und **dem Hauptwahlausschuss** zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am siebenten Tag vor dem (ersten) Wahltag **in** der Dienststelle, **bei der die Wahl stattfindet**, kundzumachen. Die Bediensteten, deren Wahlvorschlag zugelassen wurde, bilden eine **Wählerinnen- und Wählergruppe**.

Art. VIII Z 52:

§ 22. (2) Wurden Sprengelwahlkommissionen (§ 15 Abs. 8) bestellt, so ist in der Kundmachung anzugeben, welche Bediensteten ihr Wahlrecht vor dem Dienststellenwahlausschuß und welche es vor den einzelnen Sprengelwahlkommissionen auszuüben haben.

Art. VIII Z 53 bis 55:

§ 23. (2) Jeder Wahlberechtigte hat je eine Stimme für die Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses (der Vertrauenspersonen) und der Mitglieder des Personalgruppenausschusses.

(4) Das Wahlrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Die Stimmabgabe mittels Briefwahl ist zulässig, wenn der Wahlberechtigte am Wahltag (an den Wahltagen) voraussichtlich verhindert sein wird, seine Stimme vor dem zuständigen Dienststellenwahlausschuss (der zuständigen Sprengelwahlkommission) abzugeben und er vom Zentralwahlausschuss zur Briefwahl zugelassen wurde; die Entscheidung des Zentralwahlausschusses kann **durch kein ordentliches Rechtsmittel angefochten** werden. Die mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen sind so rechtzeitig an den Zentralwahlausschuss zu übermitteln, dass sie am allgemeinen Wahltag spätestens bis zum Ablauf der für die

§ 22. (2) Wurden Sprengelwahlkommissionen (§ 15 Abs. 7) bestellt, so ist in der Kundmachung anzugeben, welche Bediensteten ihr Wahlrecht vor dem Dienststellenwahlausschuß und welche es vor den einzelnen Sprengelwahlkommissionen auszuüben haben.

§ 23. (2) **Jede bzw.** jeder Wahlberechtigte hat je eine Stimme für die Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses (der Vertrauenspersonen) und der Mitglieder des Personalgruppenausschusses.

(4) Das Wahlrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Die Stimmabgabe mittels Briefwahl ist zulässig, wenn **die bzw.** der Wahlberechtigte am Wahltag (an den Wahltagen) voraussichtlich verhindert sein wird, **ihre bzw.** seine Stimme vor dem zuständigen Dienststellenwahlausschuss (der zuständigen Sprengelwahlkommission) abzugeben und **sie bzw.** er vom Zentralwahlausschuss zur Briefwahl zugelassen wurde; **gegen** die Entscheidung des Zentralwahlausschusses kann **Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien erhoben** werden. Die mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen sind so rechtzeitig an den Zentralwahlausschuss zu übermitteln, dass sie am allgemeinen

Stimmabgabe festgesetzten Zeit bei diesem einlangen. Später einlangende Stimmen sind bei der Stimmenauszählung nicht mehr zu berücksichtigen.

(5) Dem Wahlberechtigten sind vom Dienststellenwahlausschuß (von der Sprengelwahlkommission) neben den Stimmzetteln zwei Wahlkuverts zu übergeben. In das für die Wahl des Dienststellenausschusses (der Vertrauenspersonen) vorgesehene Wahlkuvert hat der Wahlberechtigte den Stimmzettel für die Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses (der Vertrauenspersonen), in das für die Wahl seines Personalgruppenausschusses vorgesehene Wahlkuvert den Stimmzettel für die Wahl der Mitglieder des Personalgruppenausschusses zu legen.

Art. VIII Z 56 bis 63:

Feststellung des Ergebnisses der Wahl der Mitglieder der Dienststellenausschüsse (der Vertrauenspersonen), Zuteilung der Mandate an die Wählergruppen

§ 24. (1) Die Sprengelwahlkommission hat nach Beendigung der Wahlhandlung dem Dienststellenwahlausschuß unverzüglich mitzuteilen, ob bei ihr mindestens **50** Wahlberechtigte ihre Stimmen abgegeben haben. Ist dies der Fall, so hat die Sprengel-

Wahltag spätestens bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit bei diesem einlangen. Später einlangende Stimmen sind bei der Stimmenauszählung nicht mehr zu berücksichtigen.

(5) **Der bzw.** dem Wahlberechtigten sind vom Dienststellenwahlausschuß (von der Sprengelwahlkommission) neben den Stimmzetteln zwei Wahlkuverts zu übergeben. In das für die Wahl des Dienststellenausschusses (der Vertrauenspersonen) vorgesehene Wahlkuvert hat **die bzw.** der Wahlberechtigte den Stimmzettel für die Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses (der Vertrauenspersonen), in das für die Wahl **ihres bzw.** seines Personalgruppenausschusses vorgesehene Wahlkuvert den Stimmzettel für die Wahl der Mitglieder des Personalgruppenausschusses zu legen.

Feststellung des Ergebnisses der Wahl durch den Dienststellenwahlausschuss, Zuteilung der Mandate an die Wählerinnen- und Wählergruppen

§ 24. (1) Die Sprengelwahlkommission hat nach Beendigung der Wahlhandlung dem Dienststellenwahlausschuss unverzüglich mitzuteilen, ob bei ihr **jeweils** mindestens **20** Wahlberechtigte ihre Stimmen **für die Wahl der Mitglieder des Dienststel-**

wahlkommission **die** Wahlkuverts **für die Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses** zu öffnen, die Summen der gemäß Abs. 5 ungültigen sowie der für jede Wählergruppe abgegebenen gültigen Stimmen festzustellen **und das Ergebnis** dem Dienststellenwahlausschuß mitzuteilen. **Andernfalls** hat die Sprengelwahlkommission **die** Wahlkuverts ungeöffnet dem Dienststellenwahlausschuß zu übermitteln.

(2) Der Zentralwahlausschuss hat nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit unverzüglich dem zuständigen Dienststellenwahlausschuss die bei ihm rechtzeitig eingelangten und für die Wahl des Dienststellenausschusses (der Vertrauenspersonen) vorgesehenen Wahlkuverts der wahlberechtigten Briefwähler ungeöffnet in einem verschlossenen versiegelten Umschlag zu übermitteln. Auf **dem Umschlag** ist die Zahl der darin enthaltenen Wahlkuverts zu vermerken. Der Erhalt ist vom

enausschusses (der Vertrauenspersonen) und für die Wahl der Mitglieder eines in der Hauptgruppe vertretenen Personalgruppenausschusses abgegeben haben. Ist dies der Fall, so hat die Sprengelwahlkommission **diese** Wahlkuverts zu öffnen, die Summen der gemäß Abs. 5 ungültigen sowie der für jede **Wählerinnen- und** Wählergruppe abgegebenen gültigen Stimmen festzustellen, **wobei diese Feststellung für die Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses (Vertrauenspersonen) und für die Wahl der Mitglieder jedes Personalgruppenausschusses jeweils gesondert durchzuführen ist. Die Ergebnisse sind** dem Dienststellenwahlausschuss mitzuteilen. **Haben weniger als 20 Wahlberechtigte ihre Stimmen für die Wahl des Dienststellenausschusses oder eines Personalgruppenausschusses abgegeben,** hat die Sprengelwahlkommission **diese** Wahlkuverts ungeöffnet dem Dienststellenwahlausschuss zu übermitteln.

(2) Der Zentralwahlausschuss hat nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit unverzüglich dem zuständigen Dienststellenwahlausschuss die bei ihm rechtzeitig eingelangten und für die Wahl **der Mitglieder** des Dienststellenausschusses (der Vertrauenspersonen) **und der Personalgruppenausschüsse** vorgesehenen Wahlkuverts der wahlberechtigten **Briefwählerinnen und** Briefwähler ungeöffnet in **je** einem verschlossenen versiegelten Umschlag zu übermitteln. Auf **den**

Dienststellenwahlausschuss zu bestätigen. Falls keine an einen Dienststellenwahlausschuss zu übermittelnde Wahlkuverts eingelangt sind, hat der Zentralwahlausschuss dem jeweiligen Dienststellenwahlausschuss unverzüglich eine Leermeldung zu erstatten.

(3) Der Dienststellenwahlausschuss darf die Wahlkuverts erst öffnen, nachdem die Wahlkuverts der Briefwähler oder die Meldung gemäß Abs. 2 letzter Satz und – sofern für Dienststellen Sprengelwahlkommissionen eingerichtet sind (§ 15 Abs. 8) – die Meldungen gemäß Abs. 1 erster Satz aller Sprengelwahlkommissionen und die gemäß Abs. 1 letzter Satz zu übermittelnden Wahlkuverts bei ihm eingelangt sind.

(4) Der Dienststellenwahlausschuß hat die Summe der gemäß Abs. 5 ungültigen und der für jede Wählergruppe abgegebenen gültigen Stimmen unter Einbeziehung der Ergebnisse gemäß Abs. 1 zweiter Satz festzustellen.

Umschlägen ist die Zahl der darin enthaltenen Wahlkuverts zu vermerken. Der Erhalt ist vom Dienststellenwahlausschuss zu bestätigen. Falls keine an einen Dienststellenwahlausschuss zu übermittelnde Wahlkuverts eingelangt sind, hat der Zentralwahlausschuss dem jeweiligen Dienststellenwahlausschuss unverzüglich eine Leermeldung zu erstatten.

(3) Der Dienststellenwahlausschuss darf die Wahlkuverts erst öffnen, nachdem die Wahlkuverts der **Briefwählerinnen und** Briefwähler oder die Meldung gemäß Abs. 2 letzter Satz und – sofern für Dienststellen Sprengelwahlkommissionen eingerichtet sind (§ 15 Abs. 7) – die Meldungen gemäß Abs. 1 erster Satz aller Sprengelwahlkommissionen und die gemäß Abs. 1 letzter Satz zu übermittelnden Wahlkuverts bei ihm eingelangt sind.

(4) Der Dienststellenwahlausschuss hat – im Fall der Wahl der Mitglieder eines Personalgruppenausschusses jedoch nur, sofern ihm die Stimmen von mindestens 20 Wahlberechtigten für diesen Ausschuss vorliegen – die Summe der gemäß Abs. 5 ungültigen und der für jede **Wählerinnen- und** Wählergruppe abgegebenen gültigen Stimmen unter Einbeziehung der Ergebnisse gemäß Abs. 1 zweiter Satz festzustellen, **wobei das Feststellungsverfahren für die Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses (Vertrauenspersonen) und für die Wahl der Mitglieder jedes Personalgruppenausschusses jeweils**

(5) Eine Stimme ist ungültig, wenn ein Wahlkuvert **für die Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses (der Vertrauenspersonen)** keinen amtlichen Stimmzettel für die Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses (der Vertrauenspersonen) enthält oder aus der Kennzeichnung dieses Stimmzettels nicht eindeutig hervorgeht, für welche Wählergruppe der Wähler seine Stimme abgeben wollte.

(6) Die Anzahl der auf die einzelnen Wählergruppen entfallenden Mandate ist mittels der Wahlzahl zu ermitteln. Die Wahlzahl ist wie folgt zu berechnen:

1. Die Summen der für jede Wählergruppe abgegebenen gültigen Stimmen werden, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben; unter jede Summe wird die Hälfte geschrieben, darunter das Drittel, das Viertel und nach Bedarf die weiterfolgenden Teilzahlen.
2. und 3.

gesondert durchzuführen ist. Der Dienststellenwahlausschuss hat sodann das Ergebnis der Wahl der Mitglieder der Personalgruppenausschüsse dem zuständigen Hauptwahlausschuss mitzuteilen.

(5) Eine Stimme ist ungültig, wenn ein Wahlkuvert keinen amtlichen Stimmzettel für die Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses (der Vertrauenspersonen) enthält oder aus der Kennzeichnung dieses Stimmzettels nicht eindeutig hervorgeht, für welche **Wählerinnen- und Wählergruppe die Wählerin ihre bzw.** der Wähler seine Stimme abgeben wollte. **Dasselbe gilt sinngemäß für die Wahl der Mitglieder des Personalgruppenausschusses.**

(6) Die Anzahl der auf die einzelnen **Wählerinnen- und Wählergruppen** entfallenden Mandate **im Dienststellenwahlausschuss** ist mittels der Wahlzahl zu ermitteln. Die Wahlzahl ist wie folgt zu berechnen:

1. Die Summen der für jede **Wählerinnen- und Wählergruppe** abgegebenen gültigen Stimmen werden, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben; unter jede Summe wird die Hälfte geschrieben, darunter das Drittel, das Viertel und nach Bedarf die weiterfolgenden Teilzahlen.
2. und 3.

(7) Jede Wählergruppe erhält so viele Mandate, wie die Wahlzahl in der Zahl der für sie gültig abgegebenen Stimmen enthalten ist. Wenn nach dieser Berechnung mehrere Wählergruppen den gleichen Anspruch auf ein Mandat haben, entscheidet das Los.

(8) Der Dienststellenwahlausschuß hat die Anzahl der auf die einzelnen Wählergruppen entfallenden Mandate unverzüglich **durch Anschlag an der Amtstafel oder Anschlagtafel der Personalvertretung** der Dienststelle kundzumachen.

Art. VIII Z 64:

Feststellung des Ergebnisses der Wahl der Mitglieder der Personalgruppenausschüsse, Zuteilung der Mandate an die Wählergruppen

§ 25. (1) Nach Beendigung der Wahlhandlung hat jede Sprengelwahlkommission die bei ihr abgegebenen Wahlkuverts für die Wahl der Mitglieder der Personalgruppenausschüsse ungeöffnet dem Dienststellenwahlausschuß und jeder Dienststellenwahlausschuß die bei ihm abgegebenen Wahlkuverts für die Wahl der Mitglieder der Personalgruppenausschüsse zusammen mit denen der Sprengelwahlkommissionen ungeöffnet dem zuständigen Personalgruppenwahlausschuß zu übermitteln.

(7) Jede **Wählerinnen- und** Wählergruppe erhält so viele Mandate, wie die Wahlzahl in der Zahl der für sie gültig abgegebenen Stimmen enthalten ist. Wenn nach dieser Berechnung mehrere **Wählerinnen- und** Wählergruppen den gleichen Anspruch auf ein Mandat haben, entscheidet das Los.

(8) Der Dienststellenwahlausschuss hat die Anzahl der auf die einzelnen **Wählerinnen- und** Wählergruppen entfallenden Mandate unverzüglich **in** der Dienststelle kundzumachen.

Feststellung des Ergebnisses der Wahl durch den Hauptwahlausschuss, Zuteilung der Mandate an die Wählerinnen- und Wählergruppen

§ 25. (1) Sofern nicht jeweils mindestens 20 Wahlberechtigte ihre Stimmen für die Wahl der Mitglieder eines Personalgruppenausschusses bei ihm abgegeben haben, hat der Dienststellenwahlausschuss diese Wahlkuverts ungeöffnet in einem verschlossenen versiegelten Umschlag dem zuständigen Hauptwahlausschuss zu übermitteln. Auf dem Umschlag ist die Zahl der darin enthaltenen Wahlkuverts zu vermerken. Der Erhalt ist vom Hauptwahlausschuss zu bestätigen. Falls an den Hauptwahlausschuss keine Wahl-

(2) **Nach Einlangen der Wahlkuverts** von allen Dienststellenwahlausschüssen **und dem Zentralwahlausschuss hat der Personalgruppenwahlausschuß die Wahlkuverts zu öffnen**, die Summen der ungültigen und der für jede Wählergruppe abgegebenen gültigen Stimmen festzustellen und die Mandate den einzelnen Wählergruppen zuzuteilen. § 24 Abs. 5 bis 7 ist sinngemäß anzuwenden.

Art. VIII Z 65 bis 69:

Zuweisung der Mandate an die Bewerber, Ersatzmitglieder

§ 26. (1) Die auf eine Wählergruppe entfallenden Mandate sind den Bewerbern dieser Wählergruppe in der Reihenfolge des Wahlvorschlages zuzuweisen.

(2) Die Gewählten sind vom Dienststellen- bzw. **Personal-**

kuverts zu übermitteln sind, ist unverzüglich eine Leermeldung zu erstatten.

(2) **Der Hauptwahlausschuss darf die Wahlkuverts erst öffnen, nachdem** von allen Dienststellenwahlausschüssen **die Meldungen gemäß Abs. 1 letzter Satz und die gemäß Abs. 1 erster Satz zu übermittelnden Wahlkuverts bei ihm eingelangt sind. Der Hauptwahlausschuss hat unter Einbeziehung der Ergebnisse gemäß § 24 Abs. 4 letzter Satz** die Summen der ungültigen und der für jede **Wählerinnen- und** Wählergruppe abgegebenen gültigen Stimmen festzustellen und die Mandate den einzelnen **Wählerinnen- und** Wählergruppen zuzuteilen. § 24 Abs. 5 bis 7 ist sinngemäß anzuwenden.

Zuweisung der Mandate an die Bewerberinnen und Bewerber, Ersatzmitglieder

§ 26. (1) Die auf eine **Wählerinnen- und** Wählergruppe entfallenden Mandate sind den **Bewerberinnen und** Bewerbern dieser **Wählerinnen- und** Wählergruppe in der Reihenfolge des Wahlvorschlages zuzuweisen.

(2) Die Gewählten sind vom Dienststellen- bzw. **Hauptwahl-**

gruppenwahlausschuß nach Feststellung des Wahlergebnisses unverzüglich von ihrer Wahl zu verständigen. Erklärt der Gewählte nicht innerhalb dreier Arbeitstage, daß er die Wahl ablehnt, so gilt sie als angenommen.

(3) Lehnt er die Wahl ab, so tritt das nach Abs. 5 berufene Ersatzmitglied an seine Stelle.

(4) Erscheint ein Wahlwerber, der in mehreren Wahlvorschlägen zum selben Organ der Personalvertretung genannt ist, als mehrfach gewählt, so hat er über Aufforderung des Wahlausschusses innerhalb einer Woche zu erklären, für welchen Wahlvorschlag er sich entscheidet; auf den anderen Wahlvorschlägen ist er nach Abgabe seiner Erklärung zu streichen. Unterläßt der Wahlwerber die fristgerechte Erklärung, so ist er auf sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen.

(5) Die auf einem Wahlvorschlag den gewählten Mitgliedern folgenden Wahlwerber gelten als Ersatzmitglieder dieser Mitglieder.

Art. VIII Z 70:

§ 27. Die Dienststellenwahlausschüsse (**Personalgruppen-**

ausschuss nach Feststellung des Wahlergebnisses unverzüglich von ihrer Wahl zu verständigen. Erklärt **die bzw.** der Gewählte nicht innerhalb dreier Arbeitstage, dass **sie bzw.** er die Wahl ablehnt, so gilt sie als angenommen.

(3) Lehnt **sie bzw.** er die Wahl ab, so tritt das nach Abs. 5 berufene Ersatzmitglied an **ihre bzw.** seine Stelle.

(4) Erscheint **eine Wahlwerberin bzw.** ein Wahlwerber, **die bzw.** der in mehreren Wahlvorschlägen zum selben Organ der Personalvertretung genannt ist, als mehrfach gewählt, so hat **sie bzw.** er über Aufforderung des Wahlausschusses innerhalb einer Woche zu erklären, für welchen Wahlvorschlag **sie bzw.** er sich entscheidet; auf den anderen Wahlvorschlägen ist **sie bzw.** er nach Abgabe **ihrer bzw.** seiner Erklärung zu streichen. Unterläßt **die Wahlwerberin bzw.** der Wahlwerber die fristgerechte Erklärung, so ist **sie bzw.** er auf sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen.

(5) Die auf einem Wahlvorschlag den gewählten Mitgliedern folgenden **Wahlwerberinnen und** Wahlwerber gelten als Ersatzmitglieder dieser Mitglieder.

§ 27. Die Dienststellenwahlausschüsse **und die Hauptwahl-**

wahlausschüsse) haben das Ergebnis der Wahlen dem Zentralwahlausschuß mitzuteilen. Dieser hat das Ergebnis dem Magistrat zur Kundmachung im offiziellen Publikationsorgan der Gemeinde Wien zu übermitteln.

Art. VIII Z 71 und 72:

§ 28. (1) Die Gültigkeit der Wahl kann innerhalb zweier Wochen nach Kundmachung des Wahlergebnisses (§ 27) von jeder Wählergruppe, die sich an der Wahl beteiligt hat, sowie von jenen Bediensteten, die Wahlvorschläge eingebracht haben, beim Zentralwahlausschuß angefochten werden, wenn wesentliche Bestimmungen des Wahlverfahrens oder leitende Grundsätze des Wahlrechtes verletzt wurden und hiedurch das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte; die Entscheidung des Zentralwahlausschusses kann **durch kein ordentliches Rechtsmittel angefochten** werden.

(2) Auf das Wahlprüfungsverfahren ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51, anzuwenden. Im Wahlprüfungsverfahren sind alle Wählergruppen Parteien, die sich an der angefochtenen Wahl beteiligt haben.

Art. VIII Z 73 bis 78:

Ruhen und Erlöschen der Funktion als Personalvertreter

ausschüsse haben das Ergebnis der Wahlen dem Zentralwahlausschuß mitzuteilen. Dieser hat das Ergebnis dem Magistrat zur Kundmachung im offiziellen Publikationsorgan der Gemeinde Wien zu übermitteln.

§ 28. (1) Die Gültigkeit der Wahl kann innerhalb zweier Wochen nach Kundmachung des Wahlergebnisses (§ 27) von jeder **Wählerinnen- und** Wählergruppe, die sich an der Wahl beteiligt hat, sowie von jenen Bediensteten, die Wahlvorschläge eingebracht haben, beim Zentralwahlausschuß angefochten werden, wenn wesentliche Bestimmungen des Wahlverfahrens oder leitende Grundsätze des Wahlrechtes verletzt wurden und hiedurch das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte; **gegen** die Entscheidung des Zentralwahlausschusses kann **Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien erhoben** werden.

(2) Auf das Wahlprüfungsverfahren ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51, anzuwenden. Im Wahlprüfungsverfahren sind alle **Wählerinnen- und** Wählergruppen Parteien, die sich an der angefochtenen Wahl beteiligt haben.

Ruhen und Erlöschen der Funktion als Personalvertreterin

bzw. Personalvertreter

§ 30. (1) Die Funktion als Personalvertreter ruht während der Zeit der Ausübung einer der in § 13 Abs. 4 Z 1 und 2 sowie § 14 letzter Satz genannten Funktionen und während der Abwesenheit wegen eines Sonder- oder Erholungsurlaubes, Freijahres oder Freiquartals, einer (Eltern-)Karenz, eines Karenzurlaubes, einer Pflegefreistellung, eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes, einer **vom Dienstgeber** angeordneten Aus-, Fort- oder Weiterbildung sowie einer die Funktionsausübung hindern- den Krankheit oder eines Kuraufenthaltes, sofern diese Abwesenheiten allein oder in Verbindung miteinander ununterbrochen mindestens drei Monate andauern. Steht von vornherein fest, dass die Abwesenheit mindestens drei Monate betragen wird, ruht die Funktion bereits mit dem ersten Tag der Abwesenheit. In allen übrigen Fällen tritt das Ruhen der Funktion als Personalvertreter erst nach Ablauf von drei Monaten ein.

(2) Die Funktion als Personalvertreter ruht, sofern der Zentralausschuß nicht das Gegenteil beschließt:

1. während der Zeit einer länger als drei Monate dauernden Zuteilung zu einer Dienststelle, die außerhalb des Wirkungsbereiches der Vertrauensperson oder des Ausschusses liegt,

§ 30. (1) Die Funktion als **Personalvertreterin bzw.** Personalvertreter ruht während der Zeit der Ausübung einer der in § 13 Abs. 4 Z 1 und 2 sowie § 14 letzter Satz genannten Funktionen und während der Abwesenheit wegen eines Sonder- oder Erholungsurlaubes, Freijahres oder Freiquartals, einer (Eltern-)Karenz, eines Karenzurlaubes, einer Pflegefreistellung, eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes, einer **von der Dienstgeberin** angeordneten Aus-, Fort- oder Weiterbildung sowie einer die Funktionsausübung hindern- den Krankheit oder eines Kuraufenthaltes, sofern diese Abwesenheiten allein oder in Verbindung miteinander ununterbrochen mindestens drei Monate andauern. Steht von vornherein fest, dass die Abwesenheit mindestens drei Monate betragen wird, ruht die Funktion bereits mit dem ersten Tag der Abwesenheit. In allen übrigen Fällen tritt das Ruhen der Funktion als **Personalvertreterin bzw.** Personalvertreter erst nach Ablauf von drei Monaten ein.

(2) Die Funktion als **Personalvertreterin bzw.** Personalvertreter ruht, sofern der Zentralausschuß nicht das Gegenteil beschließt:

1. während der Zeit einer länger als drei Monate dauernden Zuteilung zu einer Dienststelle, die außerhalb des Wirkungsbereiches der Vertrauensperson oder des Ausschusses liegt,

dem der Bedienstete angehört;

2. während der Zeit einer Dienstenthebung (Suspendierung), eines strafgerichtlichen Verfahrens oder eines Disziplinarverfahrens.

(3) Die Funktion als Personalvertreter erlischt:

1. bis 3.
4. durch Versetzung auf den Dienstposten einer Dienststelle, die außerhalb des Wirkungsbereiches der Vertrauensperson oder jenes Ausschusses liegt, dem der Bedienstete angehört.

(4) Erlischt die Funktion des Personalvertreters, so tritt an seine Stelle ein **nichtgewählter** Kandidat des Wahlvorschlages, der den ausscheidenden Personalvertreter enthielt. Die Auswahl aus der Liste der nichtgewählten Kandidaten (Ersatzmitglieder) haben die verbleibenden gewählten Kandidaten desselben Wahlvorschlages durch Mehrheitsbeschluß zu treffen. Wird innerhalb zweier Wochen eine solche Auswahl nicht getroffen, so tritt an die Stelle des ausscheidenden Personalvertreters **der** nach der Reihenfolge nächste nichtberufene Kandidat jenes Wahlvorschlages, der den ausscheidenden Personalvertreter enthielt. Lehnt in

dem **die bzw.** der Bedienstete angehört;

2. während der Zeit einer Dienstenthebung (Suspendierung), eines strafgerichtlichen Verfahrens **ab Zustellung der Anklageschrift oder des Strafantrages an die Beschuldigte bzw. den Beschuldigten** oder eines Disziplinarverfahrens.

(3) Die Funktion als **Personalvertreterin bzw.** Personalvertreter erlischt:

1. bis 3.
4. durch Versetzung auf den Dienstposten einer Dienststelle, die außerhalb des Wirkungsbereiches der Vertrauensperson oder jenes Ausschusses liegt, dem **die bzw.** der Bedienstete angehört.

(4) Erlischt die Funktion **der Personalvertreterin bzw.** des Personalvertreters, so tritt an **ihre bzw.** seine Stelle **eine nicht gewählte Kandidatin bzw.** ein **solcher** Kandidat des Wahlvorschlages, der **die ausscheidende Personalvertreterin bzw.** den ausscheidenden Personalvertreter enthielt. Die Auswahl aus der Liste der nicht gewählten **Kandidatinnen und** Kandidaten (Ersatzmitglieder) haben die verbleibenden gewählten **Kandidatinnen und** Kandidaten desselben Wahlvorschlages durch Mehrheitsbeschluß zu treffen. Wird innerhalb zweier Wochen eine solche Auswahl nicht getroffen, so tritt an die Stelle **der aus-**

diesem Fall ein Ersatzmitglied die Berufung ab, so bleibt es dennoch in der Reihe auf der Liste der Ersatzmitglieder.

(6) Über das Ruhen oder Erlöschen der Funktion als Personalvertreter hat im Streitfall der Zentralausschuß auf Antrag des betroffenen Personalvertreters, der anderen Vertrauensperson oder des Ausschusses, dem dieser Personalvertreter angehört, zu entscheiden. Die Entscheidung des Zentralausschusses kann **durch kein ordentliches Rechtsmittel angefochten** werden.

Art. VIII Z 79 bis 81:

§ 31. (1) Die erste Sitzung des Ausschusses ist von seinem an Lebensjahren ältesten Mitglied, im Fall seiner Verhinderung oder Säumigkeit vom jeweils nächstältesten Mitglied, spätestens drei Wochen nach der Kundmachung des Wahlergebnisses einzuberufen. In der ersten Sitzung hat der Ausschuß aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen **(seine)** Stellvertreter sowie den

scheidenden Personalvertreterin bzw. des ausscheidenden Personalvertreters **die** nach der Reihenfolge nächste nicht berufene **Kandidatin bzw. ein solcher** Kandidat jenes Wahlvorschlages, der **die ausscheidende Personalvertreterin bzw.** den ausscheidenden Personalvertreter enthielt. Lehnt in diesem Fall ein Ersatzmitglied die Berufung ab, so bleibt es dennoch in der Reihe auf der Liste der Ersatzmitglieder.

(6) Über das Ruhen oder Erlöschen der Funktion als **Personalvertreterin bzw.** Personalvertreter hat im Streitfall der Zentralausschuß auf Antrag **der betroffenen Personalvertreterin bzw.** des betroffenen Personalvertreters, der anderen Vertrauensperson oder des Ausschusses, dem **diese Personalvertreterin bzw.** dieser Personalvertreter angehört, zu entscheiden. **Gegen** die Entscheidung des Zentralausschusses kann **Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien erhoben** werden.

§ 31. (1) Die erste Sitzung des Ausschusses ist von seinem an Lebensjahren ältesten Mitglied, im Fall seiner Verhinderung oder Säumigkeit vom jeweils nächstältesten Mitglied, spätestens drei Wochen nach der Kundmachung des Wahlergebnisses einzuberufen. In der ersten Sitzung hat der Ausschuss aus seiner Mitte **eine Vorsitzende bzw.** einen Vorsitzenden und **ihre bzw. sei-**

(die) Schriftführer zu wählen.

(2) Die Wählergruppe, welche die meisten Mandate, bei Mandatsgleichheit die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt, hat ein Vorschlagsrecht für den Vorsitzenden. Jeder Wählergruppe, welche mindestens ein Drittel der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, steht ein Vorschlagsrecht für einen Stellvertreter des Vorsitzenden zu. Bei den Hauptausschüssen und beim Zentralausschuß ist bezüglich der Anzahl der gültigen Stimmen die Summe der im jeweiligen Wirkungsbereich zur Wahl der Mitglieder der Dienststellenausschüsse (der Vertrauenspersonen) und der Personalgruppenausschüsse auf die Wählergruppe entfallenen gültigen Stimmen maßgebend.

(3) Steht einer Wählergruppe ein Vorschlagsrecht gemäß Abs. 2 zu, so sind bei der Wahl des Vorsitzenden bzw. des Stellvertreters nur jene Stimmen gültig, die auf den Vorschlag der Wählergruppe entfallen.

ne Stellvertreterin oder ihren bzw. seinen Stellvertreter, **(ihre bzw. seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter)** sowie **die Schriftführerin bzw.** den Schriftführer **(die Schriftführerinnen und Schriftführer)** zu wählen.

(2) Die **Wählerinnen- und** Wählergruppe, welche die meisten Mandate, bei Mandatsgleichheit die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt, hat ein Vorschlagsrecht für **die bzw.** den Vorsitzenden. Jeder **Wählerinnen- und** Wählergruppe, welche mindestens ein Drittel der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, steht ein Vorschlagsrecht für **eine Stellvertreterin bzw.** einen Stellvertreter **der bzw.** des Vorsitzenden zu. Bei den Hauptausschüssen und beim Zentralausschuß ist bezüglich der Anzahl der gültigen Stimmen die Summe der im jeweiligen Wirkungsbereich zur Wahl der Mitglieder der Dienststellenausschüsse (der Vertrauenspersonen) und der Personalgruppenausschüsse auf die **Wählerinnen- und** Wählergruppe entfallenen gültigen Stimmen maßgebend.

(3) Steht einer **Wählerinnen- und** Wählergruppe ein Vorschlagsrecht gemäß Abs. 2 zu, sind bei der Wahl **der bzw.** des Vorsitzenden, **der Stellvertreterin** bzw. des Stellvertreters nur jene Stimmen gültig, die auf den Vorschlag der **Wählerinnen- und** Wählergruppe entfallen.

(4) Die Sitzungen des Ausschusses sind **vom** Vorsitzenden und im Fall seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einzuberufen und vorzubereiten. Wenn ein Viertel der Mitglieder, jedoch mindestens zwei, die Einberufung unter Angabe des Grundes verlangt, hat er den Ausschuss so einzuberufen, dass dieser innerhalb von zwei Wochen zusammentreten kann. Bei Verhinderung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters und im Fall ihrer Säumigkeit sind die Sitzungen des Ausschusses von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied des Ausschusses und bei Verhinderung oder Säumigkeit dieses Mitgliedes vom jeweils nächstältesten Mitglied des Ausschusses einzuberufen und vorzubereiten.

(5) Das zu einer Sitzung des Ausschusses eingeladene Mitglied des Ausschusses hat an ihr teilzunehmen. Mitglieder, die drei aufeinanderfolgenden Sitzungen ohne Entschuldigung fernbleiben, können vom Ausschuß, dem sie angehören, ausgeschlossen werden. Dieser Beschluß bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Die Sitzungen des Ausschusses sind **von der bzw. dem** Vorsitzenden und im Fall **ihrer bzw.** seiner Verhinderung von **ihrer bzw. seiner Stellvertreterin oder ihrem bzw.** seinem Stellvertreter einzuberufen und vorzubereiten. Wenn ein Viertel der Mitglieder, jedoch mindestens zwei, die Einberufung unter Angabe des Grundes verlangt, hat **sie bzw.** er den Ausschuss so einzuberufen, dass dieser innerhalb von zwei Wochen zusammentreten kann. Bei Verhinderung **der bzw.** des Vorsitzenden und **ihrer bzw. seiner Stellvertreterin oder ihres bzw.** seines Stellvertreters und im Fall ihrer Säumigkeit sind die Sitzungen des Ausschusses von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied des Ausschusses und bei Verhinderung oder Säumigkeit dieses Mitgliedes vom jeweils nächstältesten Mitglied des Ausschusses einzuberufen und vorzubereiten.

(5) Das zu einer Sitzung des Ausschusses eingeladene Mitglied des Ausschusses hat an ihr teilzunehmen. **Ein Mitglied des Ausschusses, das verhindert ist seine Funktion auszuüben, kann sich bei der Sitzung durch ein Ersatzmitglied im Sinn des § 30 Abs. 4 zweiter und dritter Satz vertreten lassen.** Mitglieder, die drei aufeinanderfolgenden Sitzungen ohne Entschuldigung fernbleiben, können vom Ausschuß, dem sie angehören, ausgeschlossen werden. Dieser Beschluß bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Art. VIII Z 82:

§ 32. (2) Vor Ablauf der im Abs. 1 bezeichneten Zeit endet die Funktion der Organe:

1. und 2.
3. wenn **die Personalvertreterversammlung** die Auflösung beschließt (**§ 9 Abs. 2 Z 3**);
4. bis 6.

Art. VIII Z 83 bis 85:**Rechte und Pflichten der Personalvertreter**

§ 35. (1) Die Personalvertreter sind in Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen gebunden. Die Personalvertreter dürfen in der Ausübung ihrer Funktion nicht eingeschränkt und wegen dieser nicht benachteiligt werden. Die Personalvertreter haben bei Ausübung ihrer Funktion auf die Erfordernisse eines geordneten, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Dienstbetriebes Rücksicht zu nehmen.

(2) Die Funktion als Personalvertreter ist ein Ehrenamt, das, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird, neben den Dienstpflichten auszuüben ist; dabei ist jedoch auf die Funktion als Personalvertreter Rücksicht zu nehmen.

§ 32. (2) Vor Ablauf der im Abs. 1 bezeichneten Zeit endet die Funktion der Organe:

1. und 2.
3. wenn **der Zentralausschuss** die Auflösung beschließt (**§ 11 Abs. 5**);
4. bis 6.

Rechte und Pflichten der Personalvertreterinnen und Personalvertreter

§ 35. (1) Die **Personalvertreterinnen und** Personalvertreter sind in Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen gebunden. Die **Personalvertreterinnen und** Personalvertreter dürfen in der Ausübung ihrer Funktion nicht eingeschränkt und wegen dieser nicht benachteiligt werden. Die **Personalvertreterinnen und** Personalvertreter haben bei Ausübung ihrer Funktion auf die Erfordernisse eines geordneten, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Dienstbetriebes Rücksicht zu nehmen.

(2) Die Funktion als **Personalvertreterin bzw.** Personalvertreter ist ein Ehrenamt, das, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird, neben den Dienstpflichten auszuüben ist; dabei ist jedoch auf die Funktion als **Personalvertreterin bzw.** Per-

(4) Den Personalvertretern, den Rechnungsprüfern (Stellvertretern) und den Mitgliedern der Wahlausschüsse (Sprenge Wahlkommissionen) ist unter Fortzahlung ihres Dienst Einkommens die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten notwendige freie Zeit zu gewähren.

(5) Auf Antrag des Zentralausschusses, der vorher den jeweiligen Hauptausschuß zu hören hat, können unter Bedachtnahme auf die im § 2 festgelegten Grundsätze und die Anzahl der vertretenen Bediensteten einzelne Personalvertreter unter Fortzahlung ihres Dienst Einkommens mit Ausnahme der Aufwandentschädigungen, Auslagenersätze und Fehlgeldentschädigungen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit vom Dienst freigestellt werden. Ein Anspruch auf Fahrtkostenzuschuß (§ 35 Abs. 2 der Besoldungsordnung 1994 - BO 1994) und auf Frachtkostenersatz (§ 31 der Reisegebührenvorschrift der Stadt Wien) wird durch die Dienstfreistellung nicht berührt.

(6) Die Anzahl der unbefristet vom Dienst freigestellten Personalvertreter darf zwei Promille der anlässlich der letzten Wahl aller Dienststellenausschüsse (Vertrauenspersonen) gemäß § 13 Abs. 2 insgesamt Wahlberechtigten nicht übersteigen.

sonalvertreter Rücksicht zu nehmen.

(4) Den **Personalvertreterinnen und** Personalvertretern, den **Rechnungsprüferinnen und** Rechnungsprüfern (**Stellvertreterinnen und** Stellvertretern) und den Mitgliedern der Wahlausschüsse (Sprenge Wahlkommissionen) ist unter Fortzahlung ihres Dienst Einkommens die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten notwendige freie Zeit zu gewähren.

(5) Auf Antrag des Zentralausschusses, der vorher den jeweiligen Hauptausschuß zu hören hat, können unter Bedachtnahme auf die im § 2 festgelegten Grundsätze und die Anzahl der vertretenen Bediensteten einzelne **Personalvertreterinnen und** Personalvertreter unter Fortzahlung ihres Dienst Einkommens mit Ausnahme der Aufwandentschädigungen, Auslagenersätze und Fehlgeldentschädigungen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit vom Dienst freigestellt werden. Ein Anspruch auf Fahrtkostenzuschuß (§ 35 Abs. 2 der Besoldungsordnung 1994 - BO 1994) und auf Frachtkostenersatz (§ 31 der Reisegebührenvorschrift der Stadt Wien) wird durch die Dienstfreistellung nicht berührt.

(6) Die Anzahl der unbefristet vom Dienst freigestellten **Personalvertreterinnen und** Personalvertreter darf zwei Promille der anlässlich der letzten Wahl aller Dienststellenausschüsse (Vertrauenspersonen) gemäß § 13 Abs. 2 insgesamt Wahlbe-

berechtigten nicht übersteigen.

Art. VIII Z 86 bis 89:

§ 36. (1) Die Personalvertreter und die Mitglieder der Wahlausschüsse (Sprengelwahlkommissionen) sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Funktion bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist, soweit sie von dieser Verschwiegenheitspflicht nicht durch **die gemeinderätliche Personalkommission** enthoben worden sind. Gleiches gilt sinngemäß für Bedienstete der Gemeinde Wien, die gemäß § 2 Abs. 4 an den Sitzungen eines Organes der Personalvertretung teilnehmen.

(2) Die im Abs. 1 genannten Bediensteten sind außerdem zur Verschwiegenheit über alle ihnen von einzelnen Bediensteten gemachten Mitteilungen verpflichtet, die der Sache nach oder auf Wunsch des Bediensteten vertraulich zu behandeln sind.

§ 36. (1) Die **Personalvertreterinnen und** Personalvertreter und die Mitglieder der Wahlausschüsse (Sprengelwahlkommissionen) sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Funktion bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist, soweit sie von dieser Verschwiegenheitspflicht nicht durch **den Zentralausschuss** enthoben worden sind. Gleiches gilt sinngemäß für Bedienstete der Gemeinde Wien, die gemäß § 2 Abs. 4 an den Sitzungen eines Organes der Personalvertretung teilnehmen.

(2) Die im Abs. 1 genannten Bediensteten sind außerdem zur Verschwiegenheit über alle ihnen von einzelnen Bediensteten gemachten Mitteilungen verpflichtet, die der Sache nach oder auf Wunsch **der bzw.** des Bediensteten vertraulich zu behandeln sind.

(3) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit nach den Abs. 1 und 2 besteht auch nach Beendigung der Funktion als Personalvertreter oder Mitglied eines Wahlausschusses (einer Sprengelwahlkommission) sowie für Beamte des Ruhestandes oder nach Auflösung des Dienstverhältnisses fort.

(4) Dem Personalvertreter und dem Mitglied eines Wahlausschusses (einer Sprengelwahlkommission), der die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht verletzt, kann der Zentralausschuß sein Mandat aberkennen. Erfolgt die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht nach dem Erlöschen der Funktion, so kann der Zentralausschuß verfügen, daß der Bedienstete für eine bestimmte Zeit als Personalvertreter nicht wählbar ist. Die Entscheidung des Zentralausschusses kann **durch kein ordentliches Rechtsmittel angefochten** werden.

Art. VIII Z 90 bis 96:

Schutz der Personalvertreter

§ 37. (1) Der Personalvertreter darf während der Dauer seiner

(3) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit nach den Abs. 1 und 2 besteht auch nach Beendigung der Funktion als **Personalvertreterin bzw.** Personalvertreter oder Mitglied eines Wahlausschusses (einer Sprengelwahlkommission) sowie für **Beamtinnen und** Beamte des Ruhestandes oder nach Auflösung des Dienstverhältnisses fort.

(4) **Der Personalvertreterin bzw.** dem Personalvertreter und dem Mitglied eines Wahlausschusses (einer Sprengelwahlkommission), **die bzw. der oder das die ihr bzw.** ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht verletzt, kann der Zentralausschuß **ihr bzw.** sein Mandat aberkennen. Erfolgt die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht nach dem Erlöschen der Funktion, so kann der Zentralausschuß verfügen, dass **die bzw. der** Bedienstete für eine bestimmte Zeit als **Personalvertreterin bzw.** Personalvertreter nicht wählbar ist. **Gegen** die Entscheidung des Zentralausschusses kann **Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien erhoben** werden.

Schutz der Personalvertreterinnen und Personalvertreter

§ 37. (1) **Die Personalvertreterin bzw.** der Personalvertreter

Funktion nur mit seiner schriftlichen Zustimmung in eine andere Dienststelle versetzt oder dienstzugeteilt werden. Dienstrechtliche Vorschriften zum Schutz der Bediensteten vor Versetzungen (Dienstzuteilungen) bleiben unberührt.

(2) Vor der Kündigung eines Personalvertreters, der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht, ist die Zustimmung des Zentralausschusses einzuholen; dasselbe gilt für die Kündigung oder Entlassung eines Personalvertreters, der in einem durch Vertrag begründeten Dienstverhältnis steht, es sei denn, daß auf ihn der Kündigungsgrund der § 42 Abs. 2 Z 7 der Vertragsbedienstetenordnung 1995 - VBO 1995 zutrifft. Stimmt der Zentralausschuß der Kündigung oder Entlassung nicht innerhalb dreier Wochen zu, so kann die Kündigung oder Entlassung wirksam nur nach Vorberatung durch die gemeinderätliche Personalkommission ausgesprochen werden.

(3) Hat der Zentralausschuß die Zustimmung gemäß Abs. 2 erteilt, so hat er den betroffenen Personalvertreter unverzüglich zu verständigen. Der Personalvertreter kann innerhalb einer Woche gegen die beabsichtigte Kündigung oder Entlassung bei der gemeinderätlichen Personalkommission Beschwerde erheben. In

darf während der Dauer **ihrer bzw.** seiner Funktion nur mit **ihrer bzw.** seiner schriftlichen Zustimmung in eine andere Dienststelle versetzt oder dienstzugeteilt werden. Dienstrechtliche Vorschriften zum Schutz der Bediensteten vor Versetzungen (Dienstzuteilungen) bleiben unberührt.

(2) Vor der Kündigung **einer Personalvertreterin bzw.** eines Personalvertreters, **die bzw.** der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht, ist die Zustimmung des Zentralausschusses einzuholen; dasselbe gilt für die Kündigung oder Entlassung **einer Personalvertreterin bzw.** eines Personalvertreters, **die bzw.** der in einem durch Vertrag begründeten Dienstverhältnis steht, es sei denn, daß auf **sie bzw.** ihn der Kündigungsgrund der § 42 Abs. 2 Z 7 der Vertragsbedienstetenordnung 1995 - VBO 1995 zutrifft. Stimmt der Zentralausschuß der Kündigung oder Entlassung nicht innerhalb dreier Wochen zu, so kann die Kündigung oder Entlassung wirksam nur nach Vorberatung durch die gemeinderätliche Personalkommission ausgesprochen werden.

(3) Hat der Zentralausschuß die Zustimmung gemäß Abs. 2 erteilt, so hat er **die betroffene Personalvertreterin bzw.** den betroffenen Personalvertreter unverzüglich zu verständigen. **Die Personalvertreterin bzw.** der Personalvertreter kann innerhalb einer Woche gegen die beabsichtigte Kündigung oder Ent-

diesem Fall kann die Maßnahme wirksam nur nach Vorberatung durch die gemeinderätliche Personalkommission gesetzt werden.

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind auf so viele Ersatzmitglieder (§ 26 Abs. 5) sinngemäß anzuwenden, wie eine Wählergruppe Ausschußmitglieder (Vertrauenspersonen) aufweist; dabei ist die Reihenfolge des Wahlvorschlages entscheidend. Die Abs. 1 bis 3 gelten weiters bis zum Abschluss des Wahlverfahrens für die Mitglieder der Wahlausschüsse (Sprengelwahlkommissionen) und für die auf einem zugelassenen Wahlvorschlag aufscheinenden Wahlwerber.

(5) Der Personalvertreter und das Mitglied eines Wahlausschusses (einer Sprengelwahlkommission) dürfen wegen Äußerungen, Handlungen oder Unterlassungen in Ausübung ihrer Funktion während der Dauer und nach dem Ausscheiden aus der Funktion nur mit Zustimmung des Zentralausschusses dienstrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

(6) Bei der Beschlußfassung im Zentralausschuß gemäß Abs. 2 bis 5 kommt dem betroffenen Personalvertreter kein Stimmrecht

lassung bei der gemeinderätlichen Personalkommission Beschwerde erheben. In diesem Fall kann die Maßnahme wirksam nur nach Vorberatung durch die gemeinderätliche Personalkommission gesetzt werden.

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind auf so viele Ersatzmitglieder (§ 26 Abs. 5) sinngemäß anzuwenden, wie eine **Wählerinnen- und** Wählergruppe Ausschußmitglieder (Vertrauenspersonen) aufweist; dabei ist die Reihenfolge des Wahlvorschlages entscheidend. Die Abs. 1 bis 3 gelten weiters bis zum Abschluss des Wahlverfahrens für die Mitglieder der Wahlausschüsse (Sprengelwahlkommissionen) und für die auf einem zugelassenen Wahlvorschlag aufscheinenden **Wahlwerberinnen und** Wahlwerber.

(5) **Die Personalvertreterin bzw.** der Personalvertreter und das Mitglied eines Wahlausschusses (einer Sprengelwahlkommission) dürfen wegen Äußerungen, Handlungen oder Unterlassungen in Ausübung ihrer Funktion während der Dauer und nach dem Ausscheiden aus der Funktion nur mit Zustimmung des Zentralausschusses dienstrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

(6) Bei der Beschlussfassung im Zentralausschuss gemäß Abs. 2 bis 5 kommt **der betroffenen Personalvertreterin**

zu.

Art. VIII Z 97 bis 113:

§ 39. (2) Folgende Maßnahmen bedürfen, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist, der Zustimmung der Personalvertretung:

1. bis 4a.
5. Gewährung und Änderung freiwilliger Sozialleistungen durch **den Dienstgeber** und Schaffung von Sozialräumen.
6. bis 9.

(3)

3. Die Personalvertretung ist berechtigt, zu Verhandlungen weitere Personalvertreter, Vertreter einer Berufsvereinigung im Sinn des § 2 Abs. 3 und Sachverständige beizuziehen sowie die Beiziehung von sachverständigen Bediensteten zu beantragen, sofern dadurch die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 36 nicht gefährdet wird.

(4)

4. Setzt der Magistrat eine Maßnahme, ohne seinen Verpflichtungen gemäß Abs. 3 nachzukommen, oder kommt der Magistrat bei einer Antragstellung durch die Personalvertretung betreffend eine Maßnahme gemäß Abs. 2 seiner sich aus

bzw. dem betroffenen Personalvertreter kein Stimmrecht zu.

§ 39. (2) Folgende Maßnahmen bedürfen, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist, der Zustimmung der Personalvertretung:

1. bis 4a.
5. Gewährung und Änderung freiwilliger Sozialleistungen durch **die Dienstgeberin** und Schaffung von Sozialräumen.
6. bis 9.

(3)

3. Die Personalvertretung ist berechtigt, zu Verhandlungen weitere **Personalvertreterinnen und** Personalvertreter, **Vertreterinnen und** Vertreter einer Berufsvereinigung im Sinn des § 2 Abs. 3 und Sachverständige beizuziehen sowie die Beiziehung von sachverständigen Bediensteten zu beantragen, sofern dadurch die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 36 nicht gefährdet wird.

(4)

4. Setzt der Magistrat eine Maßnahme, ohne seinen Verpflichtungen gemäß Abs. 3 nachzukommen, oder kommt der Magistrat bei einer Antragstellung durch die Personalvertretung betreffend eine Maßnahme gemäß Abs. 2 seiner sich aus

Abs. 1 letzter Satz ergebenden Verpflichtung nicht nach, so kann er von dem nach Abs. 9 zuständigen Organ der Personalvertretung aufgefordert werden, die gesetzte Maßnahme aufzuheben bzw. seinen Verpflichtungen in Bezug auf einen Antrag der Personalvertretung betreffend eine Maßnahme gemäß Abs. 2 nachzukommen. Geschieht dies nicht binnen angemessener Frist, so kann das nach Abs. 9 zuständige Organ der Personalvertretung die Angelegenheit an den Zentralausschuss herantragen. Der Zentralausschuss kann

- a) vom Magistrat Verhandlungen über die Aufhebung oder die Erwirkung der Aufhebung der gesetzten Maßnahme verlangen oder verlangen, dass der Magistrat seinen Verpflichtungen in Bezug auf einen Antrag der Personalvertretung betreffend eine Maßnahme gemäß Abs. 2 nachkommt, und bei Ergebnislosigkeit Beschwerde beim **Dienstrechtssenat** einbringen, oder
- b) unverzüglich Beschwerde beim **Dienstrechtssenat** einbringen.

5. **Der Dienstrechtssenat** hat auf Grund dieser Beschwerde festzustellen, ob der Magistrat seinen Verpflichtungen nachgekommen ist oder nicht. Stellt **er** fest, dass der Magistrat seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, so hat **er**

a) und b)

6. Wären die wirtschaftlichen Folgen der Aufhebung einer Maß-

Abs. 1 letzter Satz ergebenden Verpflichtung nicht nach, so kann er von dem nach Abs. 9 zuständigen Organ der Personalvertretung aufgefordert werden, die gesetzte Maßnahme aufzuheben bzw. seinen Verpflichtungen in Bezug auf einen Antrag der Personalvertretung betreffend eine Maßnahme gemäß Abs. 2 nachzukommen. Geschieht dies nicht binnen angemessener Frist, so kann das nach Abs. 9 zuständige Organ der Personalvertretung die Angelegenheit an den Zentralausschuss herantragen. Der Zentralausschuss kann

- a) vom Magistrat Verhandlungen über die Aufhebung oder die Erwirkung der Aufhebung der gesetzten Maßnahme verlangen oder verlangen, dass der Magistrat seinen Verpflichtungen in Bezug auf einen Antrag der Personalvertretung betreffend eine Maßnahme gemäß Abs. 2 nachkommt, und bei Ergebnislosigkeit Beschwerde beim **Verwaltungsgericht Wien** einbringen, oder
- b) unverzüglich Beschwerde beim **Verwaltungsgericht Wien** einbringen.

5. Das **Verwaltungsgericht Wien** hat auf Grund dieser Beschwerde festzustellen, ob der Magistrat seinen Verpflichtungen nachgekommen ist oder nicht. Stellt **es** fest, dass der Magistrat seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, so hat **es**

a) und b)

6. Wären die wirtschaftlichen Folgen der Aufhebung einer Maß-

nahme im Verhältnis zum Grad und zu der Auswirkung der Verletzung des Wiener Personalvertretungsgesetzes für die Gemeinde Wien unverhältnismäßig nachteilig oder ist die Aufhebung rechtlich unzulässig, so ist Z 5 lit. b über Beschluss des **Dienstrechtssenates** nicht anzuwenden.

7. **Der Dienstrechtssenat verhandelt und entscheidet** in den in Z 5 und 6 genannten Angelegenheiten **in einem Dreiersenat**. § 74b **Abs. 5** der Dienstordnung 1994 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass als **jeweils weiterer Beisitzer jener Beisitzer** zuständig ist, der sich auf Grund der im § 74b **Abs. 4** der Dienstordnung 1994 angeführten Reihenfolge nach dem Rotationsprinzip ergibt.

8. Gegen Entscheidungen gemäß Z 5 – ausgenommen jene nach lit. a – können sowohl der Magistrat als auch der Zentralausschuss **Beschwerde** an den Verwaltungsgerichtshof erheben.

(5) Folgende Angelegenheiten hat der Magistrat vor der Entscheidung oder Antragstellung an das zur Entscheidung zustän-

nahme im Verhältnis zum Grad und zu der Auswirkung der Verletzung des Wiener Personalvertretungsgesetzes für die Gemeinde Wien unverhältnismäßig nachteilig oder ist die Aufhebung rechtlich unzulässig, so ist Z 5 lit. b über Beschluss des **Verwaltungsgerichtes Wien** nicht anzuwenden.

7. In den in Z 5 und 6 genannten Angelegenheiten **hat die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Wien durch einen Senat zu erfolgen. Bei der Senatsentscheidung haben je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Dienstgeberin und eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer als fachkundige Laienrichterinnen bzw. Laienrichter mitzuwirken.** § 74b der Dienstordnung 1994 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass als **Vertreterin bzw. Vertreter der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer jene Laienrichterin bzw. jener Laienrichter** zuständig ist, **die bzw.** der sich auf Grund der im § 74b **Abs. 3** der Dienstordnung 1994 angeführten Reihenfolge nach dem Rotationsprinzip ergibt.

8. Gegen Entscheidungen gemäß Z 5 – ausgenommen jene nach lit. a – können sowohl der Magistrat als auch der Zentralausschuss **Revision** an den Verwaltungsgerichtshof erheben.

(5) Folgende Angelegenheiten hat der Magistrat vor der Entscheidung oder Antragstellung an das zur Entscheidung zustän-

dige Gemeindeorgan der Personalvertretung zur Kenntnis zu bringen:

1.
2. Kündigungen durch **den Dienstgeber**;
3. bis 9.
10. Verweigerung der Annahme des Widerrufs einer Abordnung.

Die Mitteilung nach Z 9 hat den (geplanten) Zeitpunkt der Ausgliederung, den Grund hierfür, die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Ausgliederung für die Bediensteten und allfällige hinsichtlich der Bediensteten in Aussicht genommene Maßnahmen zu nennen und hat ehestmöglich, jedenfalls aber so rechtzeitig vor dem (geplanten) Zeitpunkt der Ausgliederung zu erfolgen, dass eine Beratung über deren Gestaltung durchgeführt werden kann. Im Übrigen kann die Personalvertretung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach erfolgter Mitteilung gegen eine beabsichtigte Maßnahme gemäß Z 1 bis **10** einen begründeten Einspruch erheben, der sodann dem zur Entscheidung zuständigen Gemeindeorgan vorzulegen ist.

(7) Folgende Angelegenheiten hat der Magistrat der Personal-

dige Gemeindeorgan der Personalvertretung zur Kenntnis zu bringen:

1.
2. Kündigungen durch **die Dienstgeberin**;
3. bis 10.
10. Verweigerung der Annahme des Widerrufs einer Abordnung;

11. Heranziehung von Teilzeitbeschäftigten zu Mehrdienstleistungen, sofern die Heranziehung mehrere Teilzeitbeschäftigte mehr als zwei Tage hintereinander betrifft.

Die Mitteilung nach Z 9 hat den (geplanten) Zeitpunkt der Ausgliederung, den Grund hierfür, die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Ausgliederung für die Bediensteten und allfällige hinsichtlich der Bediensteten in Aussicht genommene Maßnahmen zu nennen und hat ehestmöglich, jedenfalls aber so rechtzeitig vor dem (geplanten) Zeitpunkt der Ausgliederung zu erfolgen, dass eine Beratung über deren Gestaltung durchgeführt werden kann. Im Übrigen kann die Personalvertretung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach erfolgter Mitteilung gegen eine beabsichtigte Maßnahme gemäß Z 1 bis **11** einen begründeten Einspruch erheben, der sodann dem zur Entscheidung zuständigen Gemeindeorgan vorzulegen ist.

(7) Folgende Angelegenheiten hat der Magistrat der Personal-

vertretung unverzüglich mitzuteilen:

1. bis. 10.

11. Heranziehung von Teilzeitbeschäftigten zu Mehrdienstleistungen, sofern die Heranziehung mehrere Teilzeitbeschäftigte mehr als zwei Tage hintereinander betrifft;

(7a) Der Magistrat hat der Personalvertretung

1.

2. – sofern die Zustimmung des Bediensteten dafür vorliegt – die sich auf Grund eines amtsärztlichen Gutachtens ergebende eingeschränkte Dienstfähigkeit (medizinisches Leistungskalkül) bekannt zu geben sowie

3.

(8) Der Personalvertretung obliegt es Bedienstete auf ihr Verlangen in Einzelpersonalangelegenheiten zu vertreten, und zwar auch in Fällen, in denen sich der Bedienstete nicht auf ein ihm aus dem Dienstverhältnis zustehendes Recht berufen kann.

(9) Zur Ausübung der Mitwirkungsrechte der Personalvertretung sind zuständig:

3. in den übrigen Angelegenheiten der Abs. 1 bis 8

vertretung unverzüglich **nachweislich (z. B. per E-Mail)** mitzuteilen:

1. bis. 10.

11. Gewährung von Diensterleichterungen gemäß § 26 Abs. 8 DO 1994 und § 11 Abs. 8 VBO 1995;

(7a) Der Magistrat hat der Personalvertretung

1.

2. – sofern die Zustimmung **der bzw.** des Bediensteten dafür vorliegt – die sich auf Grund eines amtsärztlichen Gutachtens ergebende eingeschränkte Dienstfähigkeit (medizinisches Leistungskalkül) bekannt zu geben sowie

3.

(8) Der Personalvertretung obliegt es Bedienstete auf ihr Verlangen in Einzelpersonalangelegenheiten zu vertreten, und zwar auch in Fällen, in denen sich **die bzw.** der Bedienstete nicht auf ein **ihr bzw.** ihm aus dem Dienstverhältnis zustehendes Recht berufen kann.

(9) Zur Ausübung der Mitwirkungsrechte der Personalvertretung sind zuständig:

3. in den übrigen Angelegenheiten der Abs. 1 bis 8

a) der Dienststellenausschuß (die Vertrauenspersonen), wenn die Entscheidung über eine Maßnahme oder die Antragstellung an die zur Entscheidung zuständige Stelle dem Leiter der Dienststelle (§ 4 Abs. 1) obliegt und die Maßnahme sich nur auf den Wirkungsbereich des Dienststellenausschusses (der Vertrauenspersonen) erstrecken soll;

b) und c)

(11) Der Magistrat ist berechtigt, den Organen der Personalvertretung personenbezogene Daten der Bediensteten zu übermitteln, die für die Wahrnehmung der diesen Organen gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden. Dazu gehören insbesondere Daten, die für die Beurteilung dienst- und besoldungsrechtlicher Ansprüche maßgebend sind, einschließlich der Wohnadresse und des Personenstandes. Die Personalvertreter sind zur vertraulichen Behandlung der ihnen übermittelten Daten verpflichtet.

(12) Hat die Dienstbehörde im Verfahren zur Kündigung eines Bediensteten, der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht, die Bestimmungen dieses Gesetzes verletzt, so ist der Kündigungsbescheid mit Nichtigkeit im Sinne des § 68 Abs. 4 Z 4 AVG bedroht.

a) der Dienststellenausschuß (die Vertrauenspersonen), wenn die Entscheidung über eine Maßnahme oder die Antragstellung an die zur Entscheidung zuständige Stelle **der Leiterin bzw.** dem Leiter der Dienststelle (§ 4 Abs. 1) obliegt und die Maßnahme sich nur auf den Wirkungsbereich des Dienststellenausschusses (der Vertrauenspersonen) erstrecken soll;

b) und c)

(11) Der Magistrat ist berechtigt, den Organen der Personalvertretung personenbezogene Daten der Bediensteten zu übermitteln, die für die Wahrnehmung der diesen Organen gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden. Dazu gehören insbesondere Daten, die für die Beurteilung dienst- und besoldungsrechtlicher Ansprüche maßgebend sind, einschließlich der Wohnadresse und des Personenstandes. Die **Personalvertreterinnen und** Personalvertreter sind zur vertraulichen Behandlung der ihnen übermittelten Daten verpflichtet.

(12) Hat die Dienstbehörde im Verfahren zur Kündigung **einer bzw.** eines Bediensteten, **die bzw.** der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht, die Bestimmungen dieses Gesetzes verletzt, so ist der Kündigungsbescheid mit Nichtigkeit im Sinne des § 68 Abs. 4 Z 4 AVG bedroht.

(13) Hat **der Dienstgeber** anlässlich der Kündigung oder Entlassung eines Bediensteten, der in einem durch Vertrag begründeten Dienstverhältnis steht, die Bestimmungen dieses Gesetzes verletzt, so ist die Kündigung oder Entlassung für rechtsunwirksam zu erklären, wenn der betroffene (ehemalige) Bedienstete innerhalb von sechs Wochen eine Klage einbringt. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der betroffene (ehemalige) Bedienstete von der Gesetzesverletzung Kenntnis erlangt hat, spätestens jedoch sechs Monate nach dem Tag, mit dessen Ablauf das Dienstverhältnis durch Kündigung oder Entlassung endet.

Art. VIII Z 114 bis 117:

§ 39a. (2) Der Magistrat ist weiters verpflichtet,

1. die Personalvertretung bei der Planung und Einführung neuer Technologien zu den Auswirkungen, die die Auswahl der Arbeitsmittel oder Arbeitsstoffe, die Gestaltung der Arbeitsbedingungen und die Einwirkung der Umwelt auf den Arbeitsplatz für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer haben, anzuhören,
2. bis 4.
5. der Personalvertretung auf Verlangen die Ergebnisse von Messungen und Untersuchungen, die mit dem Bediensteten-(Arbeitnehmer-)schutz in Zusammenhang stehen, insbeson-

(13) Hat **die Dienstgeberin** anlässlich der Kündigung oder Entlassung **einer bzw.** eines Bediensteten, **die bzw.** der in einem durch Vertrag begründeten Dienstverhältnis steht, die Bestimmungen dieses Gesetzes verletzt, so ist die Kündigung oder Entlassung für rechtsunwirksam zu erklären, wenn **die bzw.** der betroffene (ehemalige) Bedienstete innerhalb von sechs Wochen eine Klage einbringt. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem **die bzw.** der betroffene (ehemalige) Bedienstete von der Gesetzesverletzung Kenntnis erlangt hat, spätestens jedoch sechs Monate nach dem Tag, mit dessen Ablauf das Dienstverhältnis durch Kündigung oder Entlassung endet.

§ 39a. (2) Der Magistrat ist weiters verpflichtet,

1. die Personalvertretung bei der Planung und Einführung neuer Technologien zu den Auswirkungen, die die Auswahl der Arbeitsmittel oder Arbeitsstoffe, die Gestaltung der Arbeitsbedingungen und die Einwirkung der Umwelt auf den Arbeitsplatz für die Sicherheit und Gesundheit der **Arbeitnehmerinnen und** Arbeitnehmer haben, anzuhören,
2. bis 4.
5. der Personalvertretung auf Verlangen die Ergebnisse von Messungen und Untersuchungen, die mit dem Bediensteten-**(Arbeitnehmerinnen- und** Arbeitnehmer-)schutz in Zu-

dere solche betreffend gefährliche Arbeitsstoffe und Lärm, zur Verfügung zu stellen,

6. und 7.

8. die Personalvertretung bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und der Festlegung von Maßnahmen zur Gefahrenverhütung sowie bei der Planung und Organisation der Unterweisung der Bediensteten in Angelegenheiten des Bediensteten-(Arbeitnehmer-)schutzes zu beteiligen.

(4) Kommt der Magistrat einer Verpflichtung nach Abs. 1 oder 2 nicht nach, kann er von dem in seinen Mitwirkungsrechten verletzten Organ der Personalvertretung aufgefordert werden, seiner Verpflichtung innerhalb angemessener Frist nachzukommen. Ist eine solche Aufforderung auf Grund bereits gesetzter Maßnahmen nicht mehr sinnvoll oder wird der Aufforderung nicht fristgerecht nachgekommen, kann das zuständige Organ der Personalvertretung die Angelegenheit an den Zentralausschuss herantragen, der Beschwerde beim **Dienstrechtssenat** einbringen kann. **Der Dienstrechtssenat** hat auf Grund dieser Beschwerde festzustellen, ob der Magistrat seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 und 2 nachgekommen ist. Hinsichtlich der Zusammensetzung des **Dienstrechtssenates** gilt § 39 Abs. 4 Z 7.

sammenhang stehen, insbesondere solche betreffend gefährliche Arbeitsstoffe und Lärm, zur Verfügung zu stellen,

6. und 7.

8. die Personalvertretung bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und der Festlegung von Maßnahmen zur Gefahrenverhütung sowie bei der Planung und Organisation der Unterweisung der Bediensteten in Angelegenheiten des Bediensteten-**(Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmer-)**schutzes zu beteiligen.

(4) Kommt der Magistrat einer Verpflichtung nach Abs. 1 oder 2 nicht nach, kann er von dem in seinen Mitwirkungsrechten verletzten Organ der Personalvertretung aufgefordert werden, seiner Verpflichtung innerhalb angemessener Frist nachzukommen. Ist eine solche Aufforderung auf Grund bereits gesetzter Maßnahmen nicht mehr sinnvoll oder wird der Aufforderung nicht fristgerecht nachgekommen, kann das zuständige Organ der Personalvertretung die Angelegenheit an den Zentralausschuss herantragen, der Beschwerde beim **Verwaltungsgericht Wien** einbringen kann. **Das Verwaltungsgericht Wien** hat auf Grund dieser Beschwerde festzustellen, ob der Magistrat seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 und 2 nachgekommen ist. Hinsichtlich der Zusammensetzung des **Verwaltungsgerichtes Wien** gilt § 39 Abs. 4 Z 7.

(4a) Der Personalvertretung obliegt es,

1.
2. an der Besichtigung des Telearbeitsplatzes durch behördliche Organe, Sicherheitsfachkräfte, Präventivdienste oder die zur Kontrolle der Einhaltung der bedienstetenschutzrechtlichen Vorschriften zuständigen Organe teilzunehmen, wenn dies der Telearbeit verrichtende Bedienstete verlangt.

Zur Ausübung der Mitwirkungsrechte gemäß Z 1 und 2 ist der Dienststellenausschuss (sind die Vertrauenspersonen) zuständig.

(5) Weitergehende sich aus dem Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998 oder dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz ergebende Mitwirkungsrechte der Personalvertretung in Angelegenheiten des Bediensteten-(Arbeitnehmer-)schutzes bleiben unberührt.

Art. VIII Z 118 bis 122:

§ 40. (4) Die im Abs. 1 und 3 genannten Maßnahmen und Angelegenheiten sind vor der Beschlußfassung durch das zur Entscheidung zuständige Gemeindeorgan außerdem in einem Beirat für den wirtschaftlichen Interessenausgleich zu beraten, wenn dies

1. der Vorsitzende des Beirates für notwendig erachtet oder
2.

(4a) Der Personalvertretung obliegt es,

1.
2. an der Besichtigung des Telearbeitsplatzes durch behördliche Organe, Sicherheitsfachkräfte, Präventivdienste oder die zur Kontrolle der Einhaltung der bedienstetenschutzrechtlichen Vorschriften zuständigen Organe teilzunehmen, wenn dies **die bzw.** der Telearbeit verrichtende Bedienstete verlangt.

Zur Ausübung der Mitwirkungsrechte gemäß Z 1 und 2 ist der Dienststellenausschuss (sind die Vertrauenspersonen) zuständig.

(5) Weitergehende sich aus dem Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998 oder dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz ergebende Mitwirkungsrechte der Personalvertretung in Angelegenheiten des Bediensteten-**(Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmer-)**schutzes bleiben unberührt.

§ 40. (4) Die im Abs. 1 und 3 genannten Maßnahmen und Angelegenheiten sind vor der Beschlußfassung durch das zur Entscheidung zuständige Gemeindeorgan außerdem in einem Beirat für den wirtschaftlichen Interessenausgleich zu beraten, wenn dies

1. **die bzw.** der Vorsitzende des Beirates für notwendig erachtet oder
2.

(5) Der Beirat für den wirtschaftlichen Interessensausgleich besteht aus dem amtsführenden Stadtrat für die Finanzverwaltung als Vorsitzenden, dem amtsführenden Stadtrat für Personalangelegenheiten und dem Magistratsdirektor (**Dienstgebervertreter**) sowie dem Vorsitzenden des Zentralausschusses und zwei vom Zentralausschuß aus seiner Mitte zu bestellenden Personalvertretern (**Dienstnehmervertreter**). Der Zentralausschuß hat weiters aus seiner Mitte für jeden **Dienstnehmervertreter** ein Ersatzmitglied zu bestellen, **welches den Dienstnehmervertreter im Falle seiner Verhinderung vertritt**.

(6) Der Vorsitzende hat den Beirat zu den Sitzungen unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände einzuberufen. Im Falle des Abs. 4 Z 2 ist er hiezu innerhalb zweier Wochen verpflichtet.

(7) Neben den ständigen Mitgliedern können **vom** Vorsitzenden des Beirates bis zu sechs gewählte Funktionäre oder Be-

(5) Der Beirat für den wirtschaftlichen Interessensausgleich besteht aus **der amtsführenden Stadträtin für die Finanzverwaltung als Vorsitzender bzw.** dem amtsführenden Stadtrat für die Finanzverwaltung als Vorsitzenden, **der amtsführenden Stadträtin für Personalangelegenheiten bzw.** dem amtsführenden Stadtrat für Personalangelegenheiten und **der Magistratsdirektorin bzw.** dem Magistratsdirektor (**Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeberin**) sowie **der bzw.** dem Vorsitzenden des Zentralausschusses und zwei vom Zentralausschuß aus seiner Mitte zu bestellenden **Personalvertreterinnen und Personalvertretern (Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer)**. Der Zentralausschuß hat weiters aus seiner Mitte für **jede Vertreterin bzw. jeden Vertreter der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer** ein Ersatzmitglied **für die Vertretung im Verhinderungsfall** zu bestellen.

(6) **Die bzw.** der Vorsitzende hat den Beirat zu den Sitzungen unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände einzuberufen. Im Falle des Abs. 4 Z 2 ist **sie bzw.** er hiezu innerhalb zweier Wochen verpflichtet.

(7) Neben den ständigen Mitgliedern können **von der bzw. dem** Vorsitzenden des Beirates bis zu sechs gewählte **Funktio-**

dienstete der Gemeinde Wien, vom Vorsitzenden des Zentralausschusses bis zu sechs Personalvertreter zu den Sitzungen des Beirates beigezogen werden. Dabei ist auf den Bereich, in dem sich die geplante wirtschaftliche Maßnahme auswirken soll, und auf die sich aus § 100 der Wiener Stadtverfassung ergebende Zuständigkeit der Gemeinderatsausschüsse angemessen Rücksicht zu nehmen.

(8) Der Beirat hat zu den Beratungsgegenständen einvernehmliche Stellungnahmen anzustreben. Kommt es zu keinem Einvernehmen, so haben die **Dienstgeber- und die Dienstnehmervertreter** das Recht, ihre Stellungnahme dem zur Entscheidung zuständigen Gemeindeorgan im Wege des Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen.

Art. VIII Z 123 bis 125:

§ 41. (1) Den Personalvertretern ist die Einsicht und Abschriftnahme der Akten oder Aktenteile zu gestatten, deren Kenntnis zur Erfüllung der der Personalvertretung übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

(2) Welche Akten oder Aktenteile eines behördlichen Verfahrens von der Akteneinsicht ausgenommen sind, richtet sich nach

närinnen und Funktionäre oder Bedienstete der Gemeinde Wien, **von der bzw. dem** Vorsitzenden des Zentralausschusses bis zu sechs **Personalvertreterinnen und** Personalvertreter zu den Sitzungen des Beirates beigezogen werden. Dabei ist auf den Bereich, in dem sich die geplante wirtschaftliche Maßnahme auswirken soll, und auf die sich aus § 100 der Wiener Stadtverfassung ergebende Zuständigkeit der Gemeinderatsausschüsse angemessen Rücksicht zu nehmen.

(8) Der Beirat hat zu den Beratungsgegenständen einvernehmliche Stellungnahmen anzustreben. Kommt es zu keinem Einvernehmen, so haben die **Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeberin sowie die Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer** das Recht, ihre Stellungnahme dem zur Entscheidung zuständigen Gemeindeorgan im Wege **der bzw.** des Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen.

§ 41. (1) Den **Personalvertreterinnen und** Personalvertretern ist die Einsicht und Abschriftnahme der Akten oder Aktenteile zu gestatten, deren Kenntnis zur Erfüllung der der Personalvertretung übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

(2) Welche Akten oder Aktenteile eines behördlichen Verfahrens von der Akteneinsicht ausgenommen sind, richtet sich nach

den jeweiligen Verfahrensvorschriften. In den übrigen Fällen sind vom Recht der Personalvertreter auf Akteneinsicht Beratungsprotokolle und Erledigungsentwürfe ausgenommen, weiters sonstige Schriftstücke, die der internen Meinungsbildung der Gemeinde Wien als **Dienstgeber** für Verhandlungen mit der Personalvertretung oder einer anderen **Dienstnehmervertretung** dienen.

(3) Die Einsichtnahme in einen Personalakt oder in eine Dienstbeurteilung darf nur mit Zustimmung des betroffenen Bediensteten gewährt werden. § 10 Abs. 4 AVG ist sinngemäß anzuwenden.

Art. VIII Z 126 und 127:

§ 42. (3) Die Gemeinde Wien trägt die Kosten für Reisen innerhalb des Gemeindegebietes sowie zu und von Dienststellen, die außerhalb des Gemeindegebietes liegen,

1. der vom Dienst freigestellten Personalvertreter, der Vorsitzenden der Ausschüsse oder ihrer Stellvertreter, soweit diese Reisen für die Erfüllung ihrer Personalvertretungsaufgaben unbedingt erforderlich sind;

2.

den jeweiligen Verfahrensvorschriften. In den übrigen Fällen sind vom Recht der **Personalvertreterinnen und** Personalvertreter auf Akteneinsicht Beratungsprotokolle und Erledigungsentwürfe ausgenommen, weiters sonstige Schriftstücke, die der internen Meinungsbildung der Gemeinde Wien als **Dienstgeberin** für Verhandlungen mit der Personalvertretung oder einer anderen **Vertretung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer** dienen.

(3) Die Einsichtnahme in einen Personalakt oder in eine Dienstbeurteilung darf nur mit Zustimmung **der bzw.** des betroffenen Bediensteten gewährt werden. § 10 Abs. 4 AVG ist sinngemäß anzuwenden.

§ 42. (3) Die Gemeinde Wien trägt die Kosten für Reisen innerhalb des Gemeindegebietes sowie zu und von Dienststellen, die außerhalb des Gemeindegebietes liegen,

1. der vom Dienst freigestellten **Personalvertreterinnen und** Personalvertreter, der Vorsitzenden der Ausschüsse oder ihrer **Stellvertreterinnen und** Stellvertreter, soweit diese Reisen für die Erfüllung ihrer Personalvertretungsaufgaben unbedingt erforderlich sind;

2.

(4) Die Höhe der gemäß Abs. 3 zu vergütenden Kosten ist mit dem Mehraufwand begrenzt, der einem Beamten der Gemeinde Wien bei Dienstverrichtungen außerhalb der Dienststelle zu ersetzen ist.

Art. VIII Z 128 und 129:

§ 43. (3) Die Einhebung und die Höhe der Personalvertretungsumlage sowie die gänzliche oder teilweise Befreiung von der Entrichtung dieser Umlage beschließt **auf Antrag des Hauptausschusses die Personalvertreterversammlung der Hauptgruppe.**

(4) Die Personalvertretungsumlage ist **vom Dienstgeber** von den Monatsbezügen und Sonderzahlungen einzubehalten und an den Personalvertretungsfonds abzuführen.

Art. VIII Z 130 und 131:

§ 44. (2) Die Verwaltung des Personalvertretungsfonds obliegt dem Hauptausschuß, Vertreter des Personalvertretungsfonds ist der Vorsitzende des Hauptausschusses, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

(4) Die Höhe der gemäß Abs. 3 zu vergütenden Kosten ist mit dem Mehraufwand begrenzt, der **einer Beamtin bzw.** einem Beamten der Gemeinde Wien bei Dienstverrichtungen außerhalb der Dienststelle zu ersetzen ist.

§ 43. (3) Die Einhebung und die Höhe der Personalvertretungsumlage sowie die gänzliche oder teilweise Befreiung von der Entrichtung dieser Umlage beschließt **der Hauptausschuss in Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.**

(4) Die Personalvertretungsumlage ist **von der Dienstgeberin** von den Monatsbezügen und Sonderzahlungen einzubehalten und an den Personalvertretungsfonds abzuführen.

§ 44. (2) Die Verwaltung des Personalvertretungsfonds obliegt dem Hauptausschuss, **welcher hierfür für die Dauer seiner Funktion eine Kassierin bzw. einen Kassier und für den Fall deren bzw. dessen Verhinderung eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter bestellen kann. Vertreterin bzw.** Vertreter des Personalvertretungsfonds ist **die bzw.** der Vorsitzende des Hauptausschusses, bei **ihrer bzw.** seiner Verhinderung **ihre Stellvertreterin bzw. ihr Stellvertreter oder seine**

(4) Zur Überprüfung der Verwaltung und Gebarung des Personalvertretungsfonds hat **die Personalvertreterversammlung Rechnungsprüfer (Stellvertreter) auf die Funktionsdauer des Hauptausschusses** zu bestellen. **Diese** müssen in einer Dienststelle der Hauptgruppe gemäß § 13 Abs. 3 und 4 wählbar, dürfen jedoch nicht Personalvertreter sein. Die Funktion als Rechnungsprüfer (Stellvertreter) erlischt vor dem Ende der Funktionsdauer des Hauptausschusses durch Eintritt oder Bekanntwerden eines Umstandes, der die Bestellbarkeit ausschließt, und durch Verzicht.

Art. VIII Z 132:

§ 45. (1) Die gemeinderätliche Personalkommission besteht aus dem amtsführenden Stadtrat für Personalangelegenheiten, zwölf **Dienstgebervertretern** und zwölf **Dienstnehmervertretern**.

Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter.

(4) Zur Überprüfung der Verwaltung und Gebarung des Personalvertretungsfonds hat **der Hauptausschuss drei Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer für die Dauer seiner Funktion** zu bestellen. **Für jede Rechnungsprüferin bzw. jeden Rechnungsprüfer ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu bestellen. Die Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter** müssen in einer Dienststelle der Hauptgruppe gemäß § 13 Abs. 3 und 4 wählbar, dürfen jedoch nicht **Personalvertreterinnen und** Personalvertreter sein. **Die drei Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer haben mindestens einmal jährlich eine Sitzung abzuhalten.** Die Funktion als **Rechnungsprüferin bzw. Rechnungsprüfer (Stellvertreterin bzw. Stellvertreter)** erlischt vor dem Ende der Funktionsdauer des Hauptausschusses durch Eintritt oder Bekanntwerden eines Umstandes, der die Bestellbarkeit ausschließt, und durch Verzicht.

§ 45. (1) Die gemeinderätliche Personalkommission besteht aus **der amtsführenden Stadträtin bzw.** dem amtsführenden Stadtrat für Personalangelegenheiten, zwölf **Vertreterinnen und Vertretern der Dienstgeberin sowie** zwölf **Vertreterin-**

nen und Vertretern der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer.

(2) Die **Dienstgeber- und Dienstnehmervertreter** sind vom Gemeinderat auf die Dauer seiner Funktionsperiode zu wählen, und zwar die **Dienstgebervertreter** aus der Mitte des Gemeinderates, die **Dienstnehmervertreter** aus dem Kreis der Personalvertreter. Vor der Wahl der **Dienstnehmervertreter** ist ein Vorschlag der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe Wien, einzuholen.

(3) Die **Dienstgebervertreter und die Dienstnehmervertreter** bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Vorzeitig scheidet die **Dienstgeber- und die Dienstnehmervertreter** durch Verzicht, die **Dienstgebervertreter** mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat, die **Dienstnehmervertreter** mit dem Erlöschen der Funktion als Personalvertreter aus. Für das ausgeschiedene Mitglied ist für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied zu wählen.

(2) Die **Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeberin sowie die Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer** sind vom Gemeinderat auf die Dauer seiner Funktionsperiode zu wählen, und zwar die **Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeberin** aus der Mitte des Gemeinderates, die **Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer** aus dem Kreis der **Personalvertreterinnen und Personalvertreter**. Vor der Wahl der **Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer** ist ein Vorschlag der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten – **Kunst, Medien, Sport, freie Berufe**, Landesgruppe Wien, einzuholen.

(3) Die **Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeberin sowie die Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer** bleiben bis zur Wahl ihrer **Nachfolgerinnen bzw.** Nachfolger im Amt. **Sie** scheidet vorzeitig aus durch Verzicht, die **Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeberin** mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat, die **Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer** mit dem Erlöschen der Funktion als **Personalvertreterin bzw.** Personalvertreter. Für das ausgeschiedene

(4) Die gemeinderätliche Personalkommission wählt einen Vorsitzenden aus dem Kreis der **Dienstgebervetreter**, einen Stellvertreter aus dem Kreis der **Dienstnehmervertreter** und einen weiteren Stellvertreter aus dem Kreis der **Dienstgebervertreter**. Der Vorsitzende vertritt die gemeinderätliche Personalkommission nach außen.

Art. VIII Z 133 bis 135:

§ 46. (1) Die Sitzungen der gemeinderätlichen Personalkommission sind **vom** amtsführenden Stadtrat für Personalangelegenheiten im Bedarfsfalle einzuberufen. Er ist zur Einberufung innerhalb zweier Wochen verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der **Dienstgeber- oder der Dienstnehmervertreter** die Einberufung unter Angabe des Grundes verlangt.

(3) Der Bürgermeister, der Magistratsdirektor, der Leiter der

Mitglied ist für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied zu wählen.

(4) Die gemeinderätliche Personalkommission wählt **eine bzw.** einen Vorsitzenden aus dem Kreis der **Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeberin, eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter** aus dem Kreis der **Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer** und **eine weitere Stellvertreterin bzw.** einen weiteren Stellvertreter aus dem Kreis der **Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeberin. Die bzw.** der Vorsitzende vertritt die gemeinderätliche Personalkommission nach außen.

§ 46. (1) Die Sitzungen der gemeinderätlichen Personalkommission sind **von der amtsführenden Stadträtin bzw. dem** amtsführenden Stadtrat für Personalangelegenheiten im Bedarfsfall einzuberufen. **Sie bzw.** er ist zur Einberufung innerhalb zweier Wochen verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der **Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeberin oder der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer** die Einberufung unter Angabe des Grundes verlangt.

(3) **Die Bürgermeisterin bzw.** der Bürgermeister, **die Ma-**

Dienststelle, der die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten als Dienstbehörde und Dienstgeber gegenüber den gemäß dem Wiener Stadtwerke - Zuweisungsgesetz zugewiesenen Bediensteten zukommt, und der Leiter des Gesundheitsamtes sind berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen oder einen Vertreter zu entsenden.

(4) Der amtsführende Stadtrat für Personalangelegenheiten ist berechtigt, auf Verlangen der Mehrheit der **Dienstgeber- oder der Dienstnehmervertreter** verpflichtet, zu den Sitzungen Bedienstete der Gemeinde Wien mit beratender Stimme beizuziehen bzw. Mitglieder des Gemeinderates und andere sachverständige Personen einzuladen.

(5) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, leitet die Beratung und Abstimmung und schließt die Sitzung.

(6) Berichterstatter ist der amtsführende Stadtrat für Personalangelegenheiten, sofern er nicht einvernehmlich mit dem Vorsitzenden ein anderes Mitglied der gemeinderätlichen Personalkommission oder einen Bediensteten der Gemeinde Wien mit

gistratsdirektorin bzw. der Magistratsdirektor, **die Leiterin bzw.** der Leiter der Dienststelle, der die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten als Dienstbehörde und Dienstgeberin gegenüber den gemäß dem Wiener Stadtwerke - Zuweisungsgesetz zugewiesenen Bediensteten zukommt, und **die Leiterin bzw.** der Leiter des Gesundheitsamtes sind berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen oder **eine Vertreterin bzw.** einen Vertreter zu entsenden.

(4) **Die amtsführende Stadträtin bzw.** der amtsführende Stadtrat für Personalangelegenheiten ist berechtigt, auf Verlangen der Mehrheit der **Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeberin oder der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer** verpflichtet, zu den Sitzungen Bedienstete der Gemeinde Wien mit beratender Stimme beizuziehen bzw. Mitglieder des Gemeinderates und andere sachverständige Personen einzuladen.

(5) **Die bzw.** der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, leitet die Beratung und Abstimmung und schließt die Sitzung.

(6) **Berichterstatterin bzw.** Berichterstatter ist **die amtsführende Stadträtin bzw.** der amtsführende Stadtrat für Personalangelegenheiten, sofern **sie bzw.** er nicht einvernehmlich mit **der bzw.** dem Vorsitzenden ein anderes Mitglied der ge-

der Berichterstattung betraut.

(7) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das jedenfalls folgendes zu enthalten hat: Tag der Sitzung, die anwesenden Mitglieder und die sonstigen anwesenden Personen, die Beratungsgegenstände und die gefaßten Beschlüsse. Das Protokoll ist von einem **vom** amtsführenden Stadtrat für Personalangelegenheiten zu bestellenden Bediensteten der Gemeinde Wien zu führen. Es ist **vom** Vorsitzenden und **vom** Protokollführer zu unterfertigen.

Art. VIII Z 136 bis 139:

- § 47.** (1) Der gemeinderätlichen Personalkommission obliegt
1. die Vorberatung aller an den Gemeinderat, Stadtsenat oder Bürgermeister gestellten Anträge des Magistrats, sofern sie allgemeine Maßnahmen in Durchführung der Gesetze über das Dienstrecht und den Arbeitnehmerschutz oder allgemeine, den Dienstbetrieb betreffende Vorschriften (zB Geschäftsordnung für den Magistrat, Dienst- und Betriebsvorschriften) zum Gegenstand haben;
 2.

meinderätlichen Personalkommission oder **eine Bedienstete bzw.** einen Bediensteten der Gemeinde Wien mit der Berichterstattung betraut.

(7) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das jedenfalls folgendes zu enthalten hat: Tag der Sitzung, die anwesenden Mitglieder und die sonstigen anwesenden Personen, die Beratungsgegenstände und die gefaßten Beschlüsse. Das Protokoll ist von **einer bzw. einem von der amtsführenden Stadträtin bzw. dem** amtsführenden Stadtrat für Personalangelegenheiten zu bestellenden Bediensteten der Gemeinde Wien zu führen. Es ist **von der bzw. dem** Vorsitzenden und **von der Protokollführerin bzw. dem** Protokollführer zu unterfertigen.

- § 47.** (1) Der gemeinderätlichen Personalkommission obliegt
1. die Vorberatung aller an den Gemeinderat, Stadtsenat oder **die Bürgermeisterin bzw. den** Bürgermeister gestellten Anträge des Magistrats, sofern sie allgemeine Maßnahmen in Durchführung der Gesetze über das Dienstrecht und den **Arbeitnehmerinnen- und** Arbeitnehmerschutz oder allgemeine, den Dienstbetrieb betreffende Vorschriften (zB Geschäftsordnung für den Magistrat, Dienst- und Betriebsvorschriften) zum Gegenstand haben;
 2.

3. die Erfüllung der sich aus § 4 Abs. 3, § 8a Abs. 2 und 3, § 31 Abs. 9 **und § 36 Abs. 1** dieses Gesetzes sowie aus § 68a Abs. 4, § 68b Abs. 3, § 69 Abs. 2, § 84 Abs. 2, § 84 Abs. 2 und 4 in der Fassung vor der 23. Novelle und § 86 Abs. 5 Z 5 DO 1994 ergebenden Aufgaben;
4. bis 6.

(2) In den Angelegenheiten der Aufsicht über die Gesetzmäßigkeit der Geschäftsführung der Organe der Personalvertretung wird die gemeinderätliche Personalkommission von Amts wegen oder auf Antrag desjenigen, der eine Verletzung seiner Rechte behauptet, tätig. Sie hat dabei Beschlüsse der Organe der Personalvertretung, die den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen, aufzuheben und im übrigen die Gesetzmäßigkeit oder Gesetzeswidrigkeit der den Gegenstand des Verfahrens bildenden Geschäftsführung festzustellen.

(4) Die gemeinderätliche Personalkommission ist berechtigt, im Rahmen ihres Aufgabenbereiches vom Magistrat und von den Organen der Personalvertretung (§ 3 Abs. 1) und den Rechnungsprüfern (§ 44 Abs. 4) Berichte über bestimmte Angelegenheiten anzufordern und sich Akten zur Einsicht vorlegen zu lassen.

3. die Erfüllung der sich aus § 4 Abs. 3, § 8a Abs. 2 und 3 **und** § 31 Abs. 9 dieses Gesetzes sowie aus § 68a Abs. 4, § 68b Abs. 3, § 69 Abs. 2, § 84 Abs. 2, § 84 Abs. 2 und 4 in der Fassung vor der 23. Novelle und § 86 Abs. 5 Z 5 DO 1994 ergebenden Aufgaben;
4. bis 6.

(2) In den Angelegenheiten der Aufsicht über die Gesetzmäßigkeit der Geschäftsführung der Organe der Personalvertretung wird die gemeinderätliche Personalkommission von Amts wegen oder auf Antrag **derjenigen bzw.** desjenigen, **die bzw.** der eine Verletzung **ihrer bzw.** seiner Rechte behauptet, tätig. Sie hat dabei Beschlüsse der Organe der Personalvertretung, die den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen, aufzuheben und im übrigen die Gesetzmäßigkeit oder Gesetzeswidrigkeit der den Gegenstand des Verfahrens bildenden Geschäftsführung festzustellen.

(4) Die gemeinderätliche Personalkommission ist berechtigt, im Rahmen ihres Aufgabenbereiches vom Magistrat und von den Organen der Personalvertretung (§ 3 Abs. 1) und den **Rechnungsprüferinnen und** Rechnungsprüfern (§ 44 Abs. 4) Berichte über bestimmte Angelegenheiten anzufordern und sich Akten zur Einsicht vorlegen zu lassen.

Art. VIII Z 140 bis 142:

§ 48. (1) Die gemeinderätliche Personalkommission ist beschlußfähig, wenn mindestens je ein Drittel der **Dienstgeber- und Dienstnehmervertreter** anwesend sind.

(2) Der amtsführende Stadtrat für Personalangelegenheiten hat ein Stimmrecht in der gemeinderätlichen Personalkommission nur dann, wenn er als **Dienstgebervertreter** gewählt worden ist.

(3) Kommt es in den Fällen des § 47 Abs. 1 Z 1 und 2 zu keiner einhelligen Auffassung der anwesenden Stimmberechtigten, ist das Stimmverhalten der **Dienstgeber- und Dienstnehmervertreter** im Protokoll festzuhalten und am Beschlussbogen zu vermerken.

(4) Zu einem gültigen Beschluß in den Fällen des § 47 Abs. 1 Z 3 bis 6 sowie Abs. 2 bis 4 ist die unbedingte Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 48. (1) Die gemeinderätliche Personalkommission ist beschlußfähig, wenn mindestens je ein Drittel der **Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeberin und der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer** anwesend sind.

(2) **Die amtsführende Stadträtin bzw.** der amtsführende Stadtrat für Personalangelegenheiten hat nur dann ein Stimmrecht in der gemeinderätlichen Personalkommission, wenn **sie bzw.** er als **Vertreterin bzw. Vertreter der Dienstgeberin** gewählt worden ist.

(3) Kommt es in den Fällen des § 47 Abs. 1 Z 1 und 2 zu keiner einhelligen Auffassung der anwesenden Stimmberechtigten, ist das Stimmverhalten der **Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeberin und der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer** im Protokoll festzuhalten und am Beschlussbogen zu vermerken.

(4) Zu einem gültigen Beschluß in den Fällen des § 47 Abs. 1 Z 3 bis 6 sowie Abs. 2 bis 4 ist die unbedingte Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme **der bzw.** des Vorsitzenden den Ausschlag.

Art. VIII Z 143:

§ 50. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. **Mai 2010** geltenden Fassung anzuwenden.

§ 50. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. **Juli 2013** geltenden Fassung anzuwenden.

Art. VIII Z 144:

-

§ 51a. (5) § 8a in der Fassung der **18. Novelle zum Wiener Personalvertretungsgesetz** ist erstmals der im Jahr **2014** durchzuführenden **allgemeinen Wahl der Personalgruppenausschüsse** zu Grunde zu legen.

(6) Auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der **18. Novelle zum Wiener Personalvertretungsgesetz** bestehenden **Hauptausschüsse** ist **§ 10 Abs. 2** in der Fassung vor der **18. Novelle zum Wiener Personalvertretungsgesetz** bis zur Beendigung ihrer Funktion gemäß **§ 32 Abs. 1 und 3** weiterhin anzuwenden.

(7) Auf Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der **18. Novelle zum Wiener Personalvertretungsgesetz** als Mitglieder der **Dienststellenausschüsse (Vertrauenspersonen)** oder der **Personalgruppenausschüsse** berufen sind, ist **§ 13 Abs. 1** in der Fassung vor der **18. Novelle zum Wiener Personalvertretungsgesetz** bis zur Beendigung der Funktion der genannten Organe gemäß **§ 32**

Abs. 1 und 3 weiterhin anzuwenden.

(8) Auf Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der 18. Novelle zum Wiener Personalvertretungsgesetz als Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer (Stellvertreterinnen und Stellvertreter) bestellt sind, ist § 44 Abs. 4 in der Fassung vor der 18. Novelle zum Wiener Personalvertretungsgesetz weiterhin anzuwenden.

Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz

Art. IX Z 1:

§ 15. (2) Das Amt endet mit

1. und 2.
3. Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen, wenn
 - a) die verhängte Freiheitsstrafe ein Jahr übersteigt,
 - b) die nicht bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe sechs Monate übersteigt oder
 - c) die Verurteilung auch oder ausschließlich wegen **des Vergehens des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses (§ 212** des Strafgesetzbuches – StGB, BGBl. Nr. 60/1974) erfolgt ist,

Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz

§ 15. (2) Das Amt endet mit

1. und 2.
3. Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen, wenn
 - a) die verhängte Freiheitsstrafe ein Jahr übersteigt,
 - b) die nicht bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe sechs Monate übersteigt oder
 - c) die Verurteilung ausschließlich oder auch wegen **eines Vorsatzdelikts gemäß den §§ 92, 201 bis 217 und 312a** des Strafgesetzbuches – StGB, BGBl. Nr. 60/1974, erfolgt ist,

4. und 5.

Art. IX Z 2:

-

4. und 5.

§ 22b. § 15 Abs. 2 Z 3 lit. c ist nur anzuwenden, wenn die zur Verurteilung führende Straftat nach dem 31. Dezember 2013 begangen wurde.

Wiener Bezügegesetz 1995

Art. X Z 1:

§ 4. (2) § 8 der Pensionsordnung 1995, LGBl. für Wien Nr. 67, gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Dienstunfähigkeit die Funktionsunfähigkeit und an die Stelle einer ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit von 15 Jahren eine ruhebezugsfähige Gesamtzeit von acht Jahren treten.

Art. X Z 2 und 3:

§ 8. (2) Zur Ermittlung des Prozentsatzes wird vorerst der Anteil der Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten oder des überlebenden eingetragenen Partners in Prozent an der Berechnungsgrundlage des Verstorbenen errechnet. Bei einem Anteil von 100 % beträgt der Prozentsatz 40. Er erhöht oder vermindert sich für jeden vollen

Wiener Bezügegesetz 1995

§ 4. (2) § 8 der Pensionsordnung 1995, LGBl. für Wien Nr. 67, **in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung** gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Dienstunfähigkeit die Funktionsunfähigkeit und an die Stelle einer ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit von 15 Jahren eine ruhebezugsfähige Gesamtzeit von acht Jahren treten.

§ 8. (2) Bei der Bemessung des Witwen- und Witwerversorgungsbezuges bzw. des Versorgungsbezuges des überlebenden eingetragenen Partners sind § 15 Abs. 2 bis 5 sowie die §§ 18, 18a und 19 der Pensionsordnung 1995 mit der Maßgabe anzuwenden, dass das verstorbene (ehemalige) Mitglied des Landtages an die Stelle des verstorbenen Beamten

Prozentpunkt des Anteils, der 100 unterschreitet oder übersteigt, um 0,3. Er ist nach oben hin mit 60 und nach unten hin mit Null begrenzt. tritt.

(4) Kommen mehrere Berechnungsgrundlagen des überlebenden Ehegatten oder des überlebenden eingetragenen Partners in Betracht, so ist die Summe dieser Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung gemäß Abs. 2 heranzuziehen. Dies gilt nicht, wenn Altersversorgungen aufeinander anzurechnen sind. In diesem Fall bleibt die Berechnungsgrundlage, aus der sich die niedrigere Altersversorgung ergibt, außer Betracht.

(5) Die Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten oder des überlebenden eingetragenen Partners ist gemäß § 16 der Pensionsordnung 1995 zu ermitteln, wobei an die Stelle des verstorbenen Beamten das verstorbene (ehemalige) Mitglied des Landtages tritt. Berechnungsgrundlage des verstorbenen (ehemaligen) Mitgliedes des Landtages ist der Bezug gemäß § 5 Abs. 1 am Sterbetag.

(6) § 18 und § 19 der Pensionsordnung 1995 gelten mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Versorgungsgenusses der Versorgungsbezug tritt.

Art. X Z 4 bis 6:

§ 11. Folgende Bestimmungen der Pensionsordnung 1995 sind anzuwenden:

1. § 11 Z 1 und **5** mit der Maßgabe, daß auch die Anwartschaft des (ehemaligen) Funktionärs auf Pensionsversorgung für sich und seine Angehörigen erlischt;
2. § 20, § 24 Abs. 1 bis 3 in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung, § 25 Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 bis 6, § 28a, soweit er sich auf § 25 bezieht, **§ 31**, § 37 Abs. 2 sowie §§ 40 bis 42, 44 und 45, § 46 Abs. 2 und 3, §§ 48 bis 51, **§ 67** und § 73i mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Beamten der (ehemalige) Funktionär, an die Stelle der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit und der ruhegenussfähigen Dienstzeit zur Stadt Wien die ruhebezugsfähige Gesamtzeit, bei Anwendung des § 24 Abs. 1 eine solche von acht statt 15 Jahren, an die Stelle des Monatsbezuges der Bezug, an die Stelle des Ruhe- oder Versorgungsgenusses der Ruhe- oder Versorgungsbezug und an die Stelle der 20. Novelle zur Pensionsordnung 1995 die 10. Novelle zu diesem Gesetz treten; §§ 48 bis 51 gelten nicht, wenn ein anderer gesetzlicher Anspruch auf gleichartige Leistungen besteht;
3.
4. §§ 56 bis 58 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des ehemaligen Beamten des Ruhestandes der ehemalige Funktionär,

§ 11. Folgende Bestimmungen der Pensionsordnung 1995 sind anzuwenden:

1. § 11 Z 1 und **4** mit der Maßgabe, daß auch die Anwartschaft des (ehemaligen) Funktionärs auf Pensionsversorgung für sich und seine Angehörigen erlischt;
2. § 20, § 24 Abs. 1 bis 3 in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung, § 25 Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 bis 6, § 28a, soweit er sich auf § 25 bezieht, § 37 Abs. 2 sowie §§ 40 bis 42, 44 und 45, § 46 Abs. 2 und 3, §§ 48 bis 51 und § 73i mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Beamten der (ehemalige) Funktionär, an die Stelle der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit und der ruhegenussfähigen Dienstzeit zur Stadt Wien die ruhebezugsfähige Gesamtzeit, bei Anwendung des § 24 Abs. 1 eine solche von acht statt 15 Jahren, an die Stelle des Monatsbezuges der Bezug, an die Stelle des Ruhe- oder Versorgungsgenusses der Ruhe- oder Versorgungsbezug und an die Stelle der 20. Novelle zur Pensionsordnung 1995 die 10. Novelle zu diesem Gesetz treten; §§ 48 bis 51 gelten nicht, wenn ein anderer gesetzlicher Anspruch auf gleichartige Leistungen besteht;
3.
4. §§ 56 bis 58 **in der am 31. Dezember 2013 geltenden Fassung** mit der Maßgabe, daß an die Stelle des ehemaligen

an die Stelle der Auflösung des Dienstverhältnisses durch Austritt das Ausscheiden aus der Funktion und an die Stelle des Ruhe- oder Versorgungsgenusses der Ruhe- oder Versorgungsbezug treten. Bezüge nach dem 1. bis 4. Abschnitt und nach dem Bezügegesetz, BGBl.Nr. 273/1972, gelten als Entgelt gemäß § 49 ASVG und die Zeiten gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 bis 3 als Versicherungszeiten. Der Unterhaltsbeitrag gebührt nur auf Antrag und frühestens ab dem Tag, ab dem der Ruhebezug gebührt hätte.

Art. X Z 7 und 8:

§ 22. (2) Zur Ermittlung des Prozentsatzes wird vorerst der Anteil der Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten oder des überlebenden eingetragenen Partners in Prozent an der Berechnungsgrundlage des Verstorbenen errechnet. Bei einem Anteil von 100 % beträgt der Prozentsatz 40. Er erhöht oder vermindert sich für jeden vollen Prozentpunkt des Anteils, der 100 unterschreitet oder übersteigt, um 0,3. Er ist nach oben hin mit 60 und nach unten hin mit Null begrenzt.

(4) Kommen mehrere Berechnungsgrundlagen des überlebenden Ehegatten oder des überlebenden eingetragenen Partners in Betracht, so ist die Summe dieser Berech-

Beamten des Ruhestandes der ehemalige Funktionär, an die Stelle der Auflösung des Dienstverhältnisses durch Austritt das Ausscheiden aus der Funktion und an die Stelle des Ruhe- oder Versorgungsgenusses der Ruhe- oder Versorgungsbezug treten. Bezüge nach dem 1. bis 4. Abschnitt und nach dem Bezügegesetz, BGBl.Nr. 273/1972, gelten als Entgelt gemäß § 49 ASVG und die Zeiten gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 bis 3 als Versicherungszeiten. Der Unterhaltsbeitrag gebührt nur auf Antrag und frühestens ab dem Tag, ab dem der Ruhebezug gebührt hätte.

§ 22. (2) Bei der Bemessung des Witwen- und Witwerversorgungsbezuges bzw. des Versorgungsbezuges des überlebenden eingetragenen Partners sind die § 15 Abs. 2 bis 5 sowie die §§ 18, 18a und 19 der Pensionsordnung 1995 mit der Maßgabe anzuwenden, dass das verstorbene (ehemalige) Mitglied der Landesregierung an die Stelle des verstorbenen Beamten tritt.

nungsgrundlagen für die Ermittlung gemäß Abs. 2 heranzuziehen. Dies gilt nicht, wenn Altersversorgungen aufeinander anzurechnen sind. In diesem Fall bleibt die Berechnungsgrundlage, aus der sich die niedrigere Altersversorgung ergibt, außer Betracht.

(5) Die Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten oder des überlebenden eingetragenen Partners ist gemäß § 16 der Pensionsordnung 1995 zu ermitteln, wobei an die Stelle des verstorbenen Beamten das verstorbene (ehemalige) Mitglied der Landesregierung tritt. Berechnungsgrundlage des verstorbenen (ehemaligen) Mitgliedes der Landesregierung ist der Bezug gemäß § 17 Abs. 2 am Sterbetag.

(6) § 18 und § 19 der Pensionsordnung 1995 gelten mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Versorgungsgenusses der Versorgungsbezug tritt.

Art. X Z 9:

§ 25. § 11 gilt mit der Maßgabe, daß bei Anwendung des § 24 Abs. 2 der Pensionsordnung 1995 in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung das Erfordernis einer Mindestdauer der Funktionsausübung entfällt und bei Anwendung des § 56 Abs. 2 der Pensionsordnung 1995 Zeiten gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 im dreifa-

§ 25. § 11 gilt mit der Maßgabe, daß bei Anwendung des § 24 Abs. 2 der Pensionsordnung 1995 in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung das Erfordernis einer Mindestdauer der Funktionsausübung entfällt und bei Anwendung des § 56 Abs. 2 der Pensionsordnung 1995 **in der am 31. Dezember 2013 gel-**

chen Ausmaß und die in § 18 Abs. 1 Z 2 genannten Zeiten zur Gänze als Versicherungszeiten gelten.

§ 34. § 11 gilt mit der Maßgabe, daß bei Anwendung des § 24 Abs. 2 der Pensionsordnung 1995 in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung das Erfordernis einer Mindestdauer der Funktionsausübung entfällt und bei Anwendung des § 56 Abs. 2 der Pensionsordnung 1995 Zeiten gemäß § 28 Abs. 2 Z 1 im dreifachen Ausmaß und die in § 28 Abs. 2 Z 2 genannten Zeiten zur Gänze als Versicherungszeiten gelten.

§ 43. § 11 gilt mit der Maßgabe, daß bei Anwendung des § 56 Abs. 2 der Pensionsordnung 1995 Zeiten gemäß § 38 Abs. 2 Z 1 und 2 als Versicherungszeiten gelten.

Art. X Z 10 und 11:

§ 31. (2) Zur Ermittlung des Prozentsatzes wird vorerst der Anteil der Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten oder des überlebenden eingetragenen Partners in Prozent an der Berechnungsgrundlage des Verstorbenen errechnet. Bei einem Anteil von 100 % beträgt der Prozentsatz 40. Er erhöht oder vermindert sich für jeden vol-

tenden Fassung Zeiten gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 im dreifachen Ausmaß und die in § 18 Abs. 1 Z 2 genannten Zeiten zur Gänze als Versicherungszeiten gelten.

§ 34. § 11 gilt mit der Maßgabe, daß bei Anwendung des § 24 Abs. 2 der Pensionsordnung 1995 in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung das Erfordernis einer Mindestdauer der Funktionsausübung entfällt und bei Anwendung des § 56 Abs. 2 der Pensionsordnung 1995 **in der am 31. Dezember 2013 geltenden Fassung** Zeiten gemäß § 28 Abs. 2 Z 1 im dreifachen Ausmaß und die in § 28 Abs. 2 Z 2 genannten Zeiten zur Gänze als Versicherungszeiten gelten.

§ 43. § 11 gilt mit der Maßgabe, daß bei Anwendung des § 56 Abs. 2 der Pensionsordnung 1995 **in der am 31. Dezember 2013 geltenden Fassung** Zeiten gemäß § 38 Abs. 2 Z 1 und 2 als Versicherungszeiten gelten.

§ 31. (2) Bei der Bemessung des Witwen- und Witwerver-sorgungsbezuges bzw. des Versorgungsbezuges des überlebenden eingetragenen Partners sind die § 15 Abs. 2 bis 5 sowie die §§ 18, 18a und 19 der Pensionsordnung 1995 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der verstorbene (ehemalige) Bezirksvorsteher an die Stelle des verstorbenen Beam-

len Prozentpunkt des Anteils, der 100 unterschreitet oder übersteigt, um 0,3. Er ist nach oben hin mit 60 und nach unten hin mit Null begrenzt.

(4) Kommen mehrere Berechnungsgrundlagen des überlebenden Ehegatten oder des überlebenden eingetragenen Partners in Betracht, so ist die Summe dieser Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung gemäß Abs. 2 heranzuziehen. Dies gilt nicht, wenn Altersversorgungen aufeinander anzurechnen sind. In diesem Fall bleibt die Berechnungsgrundlage, aus der sich die niedrigere Altersversorgung ergibt, außer Betracht.

(5) Die Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten oder des überlebenden eingetragenen Partners ist gemäß § 16 der Pensionsordnung 1995 zu ermitteln, wobei an die Stelle des verstorbenen Beamten der verstorbene (ehemalige) Bezirksvorsteher tritt. Berechnungsgrundlage des verstorbenen (ehemaligen) Bezirksvorstehers ist der Bezug eines Bezirksvorstehers gemäß § 26 Abs. 1 am Sterbetag.

(6) §§ 18 und 19 der Pensionsordnung 1995 gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Versorgungsgenusses der Versorgungsbezug tritt.

Art. X Z 12:

§ 37. (2) § 8 der Pensionsordnung 1995 gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Dienstunfähigkeit die Funktionsunfähigkeit und an die Stelle einer ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit von 15 Jahren eine ruhebezugsfähige Gesamtzeit von acht Jahren treten.

Art. X Z 13 und 14:

§ 41. (2) Zur Ermittlung des Prozentsatzes wird vorerst der Anteil der Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten oder des überlebenden eingetragenen Partners in Prozent an der Berechnungsgrundlage des Verstorbenen errechnet. Bei einem Anteil von 100 % beträgt der Prozentsatz 40. Er erhöht oder vermindert sich für jeden vollen Prozentpunkt des Anteils, der 100 unterschreitet oder übersteigt, um 0,3. Er ist nach oben hin mit 60 und nach unten hin mit Null begrenzt.

(4) Kommen mehrere Berechnungsgrundlagen des überlebenden Ehegatten oder des überlebenden eingetragenen Partners in Betracht, so ist die Summe dieser Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung gemäß Abs. 2 heranzuziehen. Dies gilt nicht, wenn Altersversorgungen aufei-

§ 37. (2) § 8 der Pensionsordnung 1995 **in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung** gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Dienstunfähigkeit die Funktionsunfähigkeit und an die Stelle einer ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit von 15 Jahren eine ruhebezugsfähige Gesamtzeit von acht Jahren treten.

§ 41. (2) Bei der Bemessung des Witwen- und Witwer-versorgungsbezuges bzw. des Versorgungsbezuges des überlebenden eingetragenen Partners **sind die § 15 Abs. 2 bis 5 sowie die §§ 18, 18a und 19 der Pensionsordnung 1995 mit der Maßgabe anzuwenden, dass** der verstorbene (ehemalige) Bezirksvorsteher-Stellvertreter an die Stelle des verstorbenen Beamten tritt.

nander anzurechnen sind. In diesem Fall bleibt die Berechnungsgrundlage, aus der sich die niedrigere Altersversorgung ergibt, außer Betracht.

(5) Die Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten oder des überlebenden eingetragenen Partners ist gemäß § 16 der Pensionsordnung 1995 zu ermitteln, wobei an die Stelle des verstorbenen Beamten der verstorbene (ehemalige) Bezirksvorsteher-Stellvertreter tritt. Berechnungsgrundlage des verstorbenen (ehemaligen) Bezirksvorsteher-Stellvertreters ist der Bezug eines Bezirksvorsteher-Stellvertreters gemäß § 35 Abs. 1 am Sterbetag.

(6) § 18 und § 19 der Pensionsordnung 1995 gelten mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Versorgungsgenusses der Versorgungsbezug tritt.

Art. X Z 15:

§ 49. (1) Für die im 1. bis 5. Abschnitt angeführten Funktionäre gelten §§ 1 bis 35 und 41 des Unfallfürsorgegesetzes 1967, LGBl. für Wien Nr. 8/1969, sinngemäß.

§ 49. (1) Für die im 1. bis 4. Abschnitt angeführten Funktionäre gelten §§ 1 bis 35 des Unfallfürsorgegesetzes 1967, LGBl. für Wien Nr. 8/1969, sinngemäß.

Art. X Z 16 und 17:

§ 59. (2) Für den Versorgungsanspruch, der nach dem 31. De-

§ 59. (2) Für den Versorgungsanspruch, der nach dem 31. De-

zember 1994 gemäß § 25 Abs. 4 der Pensionsordnung 1995 wieder auflebt, **gilt Abs. 1 nicht. In diesem Fall** sind §§ 8 und 10, 22 und 24, 31 und 33 oder 41 und 43 in der **ab 1. Jänner 1995** geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei Anwendung des § 8 Abs. 5, § 22 Abs. 5, § 31 Abs. 5 oder § 41 Abs. 5 dieses Gesetzes und des § 16 der Pensionsordnung 1995 an die Stelle des Sterbetages des (ehemaligen) Funktionärs der Tag des Wiederauflebens des Versorgungsanspruches tritt.

(3) Auf den Versorgungsbezug und den Unterhaltsbeitrag der Waise, die darauf vor dem 1. Jänner 1995 Anspruch erworben hat, sind § 8, § 20 Abs. 2 und 3, § 26 Abs. 2 und 3 und § 29d des Wiener Bezügegesetzes und § 50 Abs. 4 der Pensionsordnung 1966 in der am 31. Dezember 1994 geltenden Fassung

zember 1994 **und vor dem 1. Jänner 2014 entstanden ist und der** gemäß § 25 Abs. 4 der Pensionsordnung 1995 wieder auflebt, sind §§ 8 und 10, 22 und 24, 31 und 33 oder 41 und 43 **dieses Gesetzes und § 16 der Pensionsordnung 1995** in der **bis 31. Dezember 2013** geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei **der** Anwendung des § 8 Abs. 5, § 22 Abs. 5, § 31 Abs. 5 oder § 41 Abs. 5 dieses Gesetzes und des § 16 der Pensionsordnung 1995 an die Stelle des Sterbetages des (ehemaligen) Funktionärs der Tag des Wiederauflebens des Versorgungsanspruches tritt.

(3) Für den Versorgungsbezug, der nach dem 31. Dezember 2013 entstanden ist und gemäß § 25 Abs. 4 der Pensionsordnung 1995 wieder auflebt, ist § 15 Abs. 3 der Pensionsordnung 1995 mit der Maßgabe anzuwenden, dass Berechnungsgrundlage des verstorbenen Ehegatten das der erstmaligen Berechnung des Versorgungsbezuges zu Grunde liegende gemäß § 46 Abs. 3 PO 1995 bis zum Tag des Wiederauflebens aufgewertete Einkommen ist.

(4) Auf den Versorgungsbezug und den Unterhaltsbeitrag der Waise, die darauf vor dem 1. Jänner 1995 Anspruch erworben hat, sind § 8, § 20 Abs. 2 und 3, § 26 Abs. 2 und 3 und § 29d des Wiener Bezügegesetzes und § 50 Abs. 4 der Pensionsordnung 1966 in der am 31. Dezember 1994 geltenden Fassung

weiterhin anzuwenden.

Art. X Z 18:

-

Wiener Bezügegesetz 1997

Art. XI Z 1:

§ 5. (3) Die Bezugsfortzahlung gebührt

1. Anspruchsberechtigten, die auf Grund des § 2 des **Unvereinbarkeitsgesetzes 1983**, BGBl. Nr. 330, oder eines in Ausführung dieser Bestimmung erlassenen Landesgesetzes keinen weiteren Beruf mit Erwerbsabsicht ausüben dürfen, für höchstens sechs Monate,
2.

weiterhin anzuwenden.

§ 63a. § 8 Abs. 2, § 22 Abs. 2, § 31 Abs. 2 und § 41 Abs. 2 in der Fassung der 14. Novelle zum Wiener Bezügegesetz 1995 sind bei der Bemessung von Witwen- und Witwersorgungsbezügen bzw. Versorgungsbezügen des überlebenden eingetragenen Partners, die von einem Ruhebezug abgeleitet werden, der ab 1. Jänner 2014 entweder gebührt oder dem durch Tod aus der Funktion des Mitgliedes des Landtages, Mitgliedes der Landesregierung, Bezirksvorstehers oder Bezirksvorsteher-Stellvertreters ausgeschiedenen Funktionär gebühren würde, anzuwenden.

Wiener Bezügegesetz 1997

§ 5. (3) Die Bezugsfortzahlung gebührt

1. Anspruchsberechtigten, die auf Grund des § 2 des **Unvereinbarkeits- und Transparenzgesetzes**, BGBl. Nr. 330/**1983**, oder eines in Ausführung dieser Bestimmung erlassenen Landesgesetzes keinen weiteren Beruf mit Erwerbsabsicht ausüben dürfen, für höchstens sechs Monate,
2.

Art. XI Z 2:

§ 14. Für das Organ gelten §§ 2 bis 35, **41 und 41a** des Unfallfürsorgegesetzes 1967 - UFG 1967, LGBl. für Wien Nr. 8/1969, mit der Maßgabe, daß

1. bis 3.

§ 14. Für das Organ gelten §§ 2 bis 35 des Unfallfürsorgegesetzes 1967 - UFG 1967, LGBl. für Wien Nr. 8/1969, mit der Maßgabe, daß

1. bis 3.

Art. XI Z 3:

§ 18. (1) Für das Organ, das auf Grund des § 2 des **Unvereinbarkeitsgesetzes 1983** oder eines in Ausführung dieser Bestimmung erlassenen Landesgesetzes keinen anderen Beruf mit Erwerbsabsicht ausüben darf, ist ein Beitrag von 10% des gemäß §§ 3 und 4 gebührenden Bezuges und der entsprechenden Sonderzahlung an eine vom Organ durch schriftliche Erklärung ausgewählte Pensionskasse oder an ein von ihm in gleicher Weise ausgewähltes Versicherungsunternehmen für einem Versicherungsvertrag für eine Rentenversicherung ohne Rückkaufsrecht zu leisten.

§ 18. (1) Für das Organ, das auf Grund des § 2 des **Unvereinbarkeits- und Transparenzgesetzes** oder eines in Ausführung dieser Bestimmung erlassenen Landesgesetzes keinen anderen Beruf mit Erwerbsabsicht ausüben darf, ist ein Beitrag von 10% des gemäß §§ 3 und 4 gebührenden Bezuges und der entsprechenden Sonderzahlung an eine vom Organ durch schriftliche Erklärung ausgewählte Pensionskasse oder an ein von ihm in gleicher Weise ausgewähltes Versicherungsunternehmen für einem Versicherungsvertrag für eine Rentenversicherung ohne Rückkaufsrecht zu leisten.

Art. XI Z 4:

§ 22. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. **September 2003** geltenden Fassung anzuwenden.

§ 22. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. **Juli 2013** geltenden Fassung anzuwenden.

Gesetz über das Schlichtungsverfahren in Angelegenheiten der Gleichstellung von Landeslehrerinnen und Landeslehrern mit Behinderungen an Wiener öffentlichen Pflichtschulen

Art. XII Z 1:

§ 1. Die nach § 7 Abs. 1 des Wiener Antidiskriminierungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 35/2004, zur Bekämpfung von Diskriminierungen beim Amt der Wiener Landesregierung eingerichtete Stelle hat über Antrag der von einer Diskriminierung im Sinn der §§ 7b bis 7d oder von einer Mehrfachdiskriminierung im Sinn des § 7o des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl.

Nr. 22/1970, betroffenen Wiener Landeslehrerin bzw. des davon betroffenen Wiener Landeslehrers (§ 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 302/1984, und § 1 des **Landesvertragslehrergesetzes** 1966, BGBl. Nr. 172) ein Schlichtungsverfahren durchzuführen. Gleiches gilt in Bezug auf Personen, die behaupten, dass das Dienstverhältnis zum Land Wien als Landeslehrerin oder Landeslehrer auf Grund einer vorliegenden Behinderung in diskriminierender Weise nicht begründet bzw. ihre Bewerbung aus diesem Grund nicht berücksichtigt worden ist.

Art. XII Z 2:

§ 6. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind

Gesetz über das Schlichtungsverfahren in Angelegenheiten der Gleichstellung von Landeslehrerinnen und Landeslehrern mit Behinderungen an Wiener öffentlichen Pflichtschulen

§ 1. Die nach § 7 Abs. 1 des Wiener Antidiskriminierungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 35/2004, zur Bekämpfung von Diskriminierungen beim Amt der Wiener Landesregierung eingerichtete Stelle hat über Antrag der von einer Diskriminierung im Sinn der §§ 7b bis 7d oder von einer Mehrfachdiskriminierung im Sinn des § 7o des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl.

Nr. 22/1970, betroffenen Wiener Landeslehrerin bzw. des davon betroffenen Wiener Landeslehrers (§ 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 302/1984, und § 1 des **Landesvertragslehrpersonengesetzes** 1966, BGBl. Nr. 172) ein Schlichtungsverfahren durchzuführen. Gleiches gilt in Bezug auf Personen, die behaupten, dass das Dienstverhältnis zum Land Wien als Landeslehrerin oder Landeslehrer auf Grund einer vorliegenden Behinderung in diskriminierender Weise nicht begründet bzw. ihre Bewerbung aus diesem Grund nicht berücksichtigt worden ist.

§ 6. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind

diese in der am 1. **Mai 2009** geltenden Fassung anzuwenden.

diese in der am 1. **Juli 2013** geltenden Fassung anzuwenden.